

**Praxisleitfaden  
zur Nutzung  
von Videoverbindungen  
im Rahmen des  
Beweisübereinkommens**

Veröffentlicht von der  
**Haager Konferenz für Internationales Privatrecht – HCCH**  
**Ständiges Büro**  
Churchillplein 6b  
2517 JW Den Haag  
Niederlande

 +31 70 363 3303

 +31 70 360 4867

secretariat@hcch.net  
www.hcch.net

## VORWORT

Im Namen des Ständigen Büros der HCCH freue ich mich, diesen *Praxisleitfaden zur Nutzung von Videoverbindungen* im Rahmen des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Beweisübereinkommen) vorlegen zu dürfen.

Die Verfasser des Übereinkommens waren so weitsichtig, einen Ansatz zu wählen, der völlig technologieneutral ist – ein Ansatz, der sich, wie dieser Leitfaden zeigt, über die Zeit hinweg bewährt hat. Die Nutzung von Technologie zur Erleichterung der Durchführung des Übereinkommens hat es ermöglicht, dass seine Bestimmungen mit den Gegebenheiten unserer sich rasch wandelnden Welt Schritt halten können. Das Beweisübereinkommen hat nun bereits nahezu 50 Jahre Bestand und es zieht nach wie vor neue Vertragsparteien aus der ganzen Welt an.

Die 3. Ausgabe des *Practical Handbook on the Operation of the Evidence Convention* (Handbuch zum Beweisübereinkommen) ist im Jahr 2016 erschienen. Da Videoverbindungen und Videokonferenztechnik jedoch in jüngster Zeit immer häufiger genutzt werden, ist die Bereitstellung von Leitlinien erforderlich, die detaillierter und gezielter auf diesen Bereich eingehen.

Dieser Leitfaden stützt sich auf die Gespräche der Sachverständigengruppe für die Nutzung von Videoverbindungen und anderen modernen Technologien bei der Beweisaufnahme im Ausland, die vom Präsidenten des Federal Court of Australia, James Allsop, geleitet wird. Die Sachverständigengruppe wurde vom Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz auf Empfehlung des Sonderausschusses zur praktischen Handhabung des Beweisübereinkommens mit dieser Arbeit beauftragt. In dem Leitfaden wird auch Bezug auf die Antworten der Behörden der Vertragsparteien genommen, die für die Umsetzung und die laufende Durchführung des Übereinkommens zuständig sind.

Im Ständigen Büro wurden die wichtigsten redaktionellen und vorbereitenden Arbeiten von Frau Mayela Celis (ehemalige leitende Rechtsreferentin) und Herrn Brody Warren (Rechtsreferent) durchgeführt. Außerdem möchte ich Herrn Keith Loken (für das Ständige Büro abgeordneter Berater und ehemaliger beigeordneter Rechtsberater für internationales Privatrecht im Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika) für seine Beiträge zur Ausarbeitung des Leitfadentwurfs danken. Ich danke auch den Mitgliedern der Sachverständigengruppe für ihre Einblicke und Kommentare. Schließlich geht ein besonderer Dank an Frau Dr. Gérardine Goh Escolar (Erste Sekretärin), an Frau Rym Laoufi (ehemalige Rechtsreferentin) und an Frau Lydie De Loof (Referentin für Veröffentlichungen) für ihre Mitarbeit an der Fertigstellung des Leitfadens, ebenso wie an die zahlreichen Praktikantinnen und Praktikanten des Ständigen Büros, die an diesem Projekt beteiligt waren. Auch wenn aus Platzgründen hier nicht alle namentlich genannt werden können, möchte ich dennoch meine Anerkennung für ihre Beiträge aussprechen.

Dieser Leitfaden entspricht dem Stand vom November 2019. Es empfiehlt sich, regelmäßig die Website der HCCH zu konsultieren, auf der ergänzende praktische Informationen und aktuelle Hinweise zum Übereinkommen zu finden sind.

So wie das Handbuch zum Beweisübereinkommen vielfach genutzt und zitiert wird, bin ich auch überzeugt, dass die vorliegende Ergänzung zum Handbuch für die Nutzer des Übereinkommens gleichermaßen wertvoll sein wird.

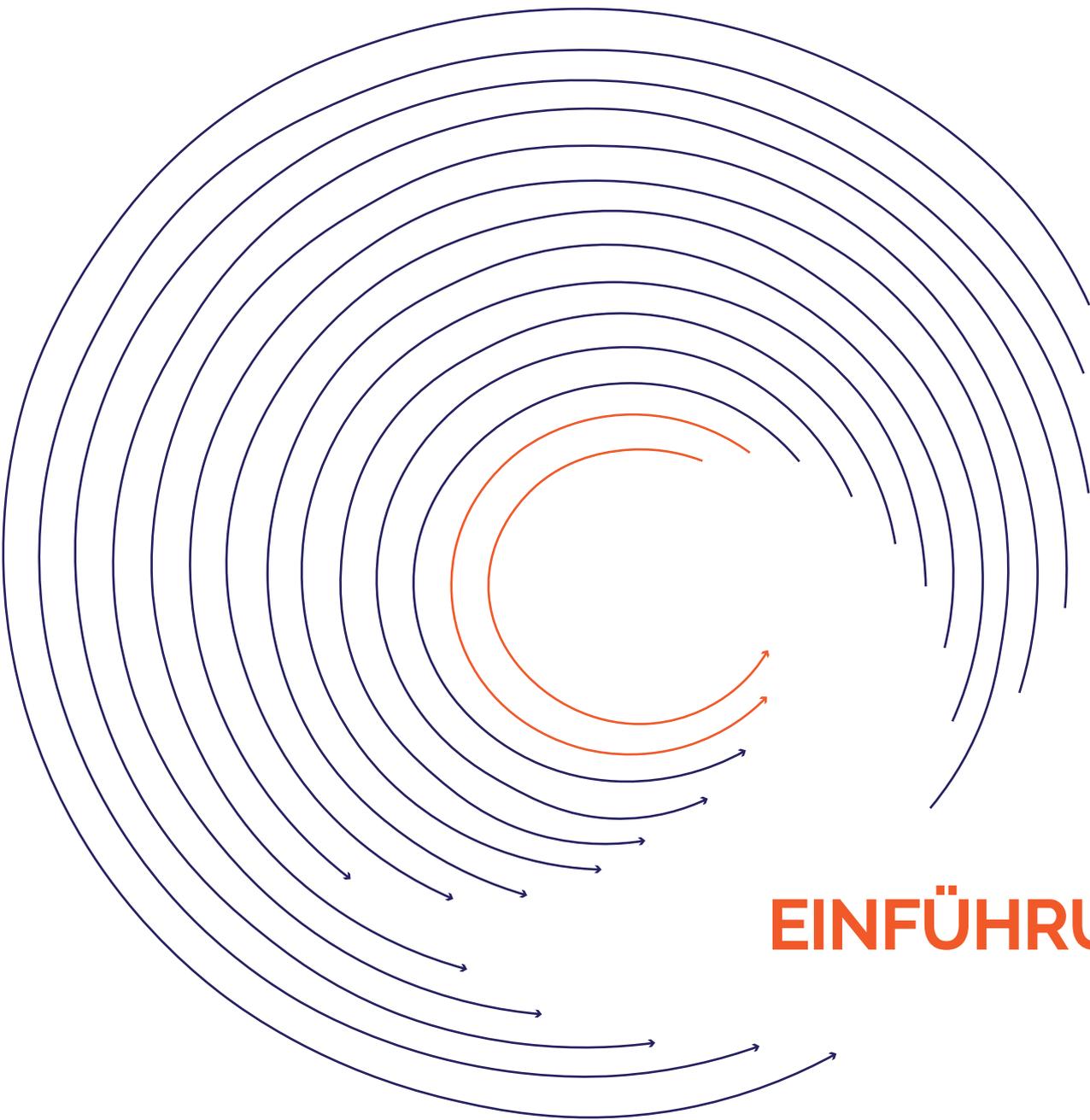
Christophe Bernasconi | **Generalsekretär**



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINFÜHRUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>WAS IST EINE VIDEOVERBINDUNG?</b> .....	<b>13</b>
<b>ÜBER DIESEN LEITFADEN</b> .....	<b>17</b>
<b>Abkürzungen</b> .....	<b>21</b>
<b>GLOSSAR</b> .....	<b>25</b>
<b>TEIL A — BEGINN DER NUTZUNG VON VIDEOVERBINDUNGEN</b> .....	<b>35</b>
<b>A1 VORBEMERKUNGEN</b> .....	<b>37</b>
A1.1 Rechtsgrundlagen.....	39
a. Nutzung von Videoverbindungen nach innerstaatlichem Recht.....	39
b. Nutzung von Videoverbindungen im Rahmen anderer Rechtsinstrumente .....	42
c. Nutzung von Videoverbindungen im Rahmen des Beweisübereinkommens .....	44
A1.2 Unmittelbare und mittelbare Beweisaufnahme.....	47
A1.3 Rechtliche Beschränkungen der Beweisaufnahme.....	51
<b>A2 NUTZUNG VON VIDEOVERBINDUNGEN NACH KAPITEL I</b> .....	<b>53</b>
A2.1 Rechtshilfeersuchen .....	53
A2.2 Inhalt, Form und Übermittlung des Rechtshilfeersuchens .....	55
A2.3 Beantwortung des Rechtshilfeersuchens .....	56
A2.4 Benachrichtigung oder Ladung von Zeugen/Sachverständigen und anderen Beteiligten .....	57
A2.5 Anwesenheit und Teilnahme bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ...	59
a. Anwesenheit der Parteien und/oder ihrer Vertreter (Artikel 7) .....	59
b. Anwesenheit von Bediensteten der ersuchenden gerichtlichen Behörde (Artikel 8) .....	60
A2.6 Zwangsmaßnahmen .....	62
A2.7 Vernehmung unter Eid oder Bekräftigung.....	63
A2.8 Feststellung der Identität von Zeugen/Sachverständigen und anderen Beteiligten.....	64
A2.9 Strafbestimmungen .....	65
A2.10 Aussageverweigerungsrechte / Aussageverweigerungsverbote und sonstige Garantien.....	66
A2.11 Kosten .....	67
<b>A3 NUTZUNG VON VIDEOVERBINDUNGEN NACH KAPITEL II</b> .....	<b>69</b>
A3.1 Diplomatische oder konsularische Vertreter und Beauftragte.....	69
A3.2 Erfordernis der Genehmigung durch den ersuchten Staat.....	71
A3.3 Benachrichtigung des Zeugen.....	73
A3.4 Anwesenheit, Präsenz, Teilnahme der Parteien, ihrer Vertreter und/ oder von Gerichtsangehörigen .....	74
A3.5 Zwangsmaßnahmen .....	75
A3.6 Vernehmung unter Eid oder Bekräftigung.....	76

A3.7	Feststellung der Identität von Zeugen/Sachverständigen und anderen Beteiligten.....	78
A3.8	Strafbestimmungen .....	79
A3.9	Vorrechte und sonstige Garantien .....	81
A3.10	Kosten .....	82
<b>TEIL B — VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON VERNEHMUNGEN IM WEGE EINER VIDEOVERBINDUNG .....</b>		<b>85</b>
<b>B1</b>	<b>Prüfung möglicher praktischer Hindernisse.....</b>	<b>89</b>
<b>B2</b>	<b>Planung und Test .....</b>	<b>92</b>
<b>B3</b>	<b>Technische Unterstützung und Schulung.....</b>	<b>94</b>
<b>B4</b>	<b>Reservierung geeigneter Einrichtungen .....</b>	<b>96</b>
B4.1	Verwendung von Dokumenten und Beweisstücken.....	97
B4.2	Private Kommunikation .....	98
B4.3	Sonderfälle.....	99
<b>B5</b>	<b>Nutzung von Dolmetschleistungen .....</b>	<b>101</b>
<b>B6</b>	<b>Aufzeichnung, Protokollierung und Überprüfung.....</b>	<b>103</b>
<b>B7</b>	<b>Umgebung, Positionierung und Protokolle .....</b>	<b>106</b>
B7.1	Steuerung von Kameras/Tonaufzeichnungsgeräten .....	108
B7.2	Protokoll für die Reihenfolge der Beiträge .....	109
B7.3	Protokoll für den Fall der Unterbrechung der Kommunikation.....	110
<b>TEIL C — TECHNISCHE UND SICHERHEITSBEZOGENE ASPEKTE .....</b>		<b>111</b>
<b>C1</b>	<b>Angemessenheit der Ausrüstung .....</b>	<b>114</b>
C1.1	Nutzung lizenzierter Software .....	115
C1.2	Inanspruchnahme gewerblicher Anbieter .....	116
<b>C2</b>	<b>Technische Mindeststandards .....</b>	<b>118</b>
C2.1	Codec .....	120
C2.2	Netze.....	121
C2.3	Bandbreite .....	123
C2.4	Verschlüsselung .....	124
C2.5	Audio (Mikrofone und Lautsprecher) .....	125
C2.6	Video (Kameras und Bildschirme).....	126
<b>ANHÄNGE.....</b>		<b>129</b>
ANHANG I	Zusammenstellung bewährter Verfahren.....	131
ANHANG II	Erläuternde Diagramme .....	145
ANHANG III	Beispiele aus der Praxis .....	149
ANHANG IV	Fakultatives Formblatt für die Nutzung einer Videoverbindung.....	159
ANHANG V	Text des Übereinkommens.....	165
ANHANG VI	Einschlägige Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderausschusses ...	177
<b>Verzeichnis der zitierten Rechtsprechung .....</b>		<b>183</b>
<b>Bibliografie .....</b>		<b>187</b>



**EINFÜHRUNG**



*„In einer stetig expandierenden Welt, in der die Technologie rasante Fortschritte macht, können einige der ältesten Traditionen der Welt durch bestimmte Innovationen verändert und vereinfacht werden.“<sup>1</sup>*

1. Dieser Leitfaden geht auf die Nutzung von Videokonferenztechnik<sup>2</sup> bei der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme im Rahmen des *Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen* (Beweisübereinkommen) ein.
2. Das Beweisübereinkommen wurde zu einer Zeit geschlossen, in der die heutigen modernen Technologien noch nicht weitverbreitet waren. Der von den Verfassern gewählte technologieneutrale Wortlaut lässt jedoch die Nutzung solcher Technologien zu. Der Sonderausschuss zur praktischen Handhabung des Beweisübereinkommens hat mehrfach bekräftigt, dass, wie das auch bei den anderen Übereinkommen über die rechtliche Zusammenarbeit der Fall ist, weder der Wortlaut noch Sinn und Zweck des Beweisübereinkommens ein Hindernis für die Nutzung neuer Technologien darstellen und dass deren Einsatz für die Anwendung des Übereinkommens von Nutzen sein kann. Der Sonderausschuss hat ferner festgestellt, dass der Einsatz von Videoverbindungen und ähnlichen Technologien zur Unterstützung der Beweisaufnahme mit dem derzeitigen Rahmen des Übereinkommens im Einklang steht.<sup>3</sup>
3. Viele der heute mehr als 60 Vertragsparteien des Beweisübereinkommens sind der Ansicht, dass es keine rechtlichen Hindernisse für die Nutzung von Videoverbindungen zur Erleichterung der Beweisaufnahme im Rahmen des Übereinkommens gibt.<sup>4</sup> Einige dieser Vertragsparteien sind im Hinblick auf den Einsatz von Videokonferenztechnik gut ausgerüstet, während andere derzeit nicht über entsprechende Möglichkeiten verfügen. So werden beispielsweise innerhalb der Europäischen Union Videoverbindungen unter den Mitgliedstaaten nach wie vor „uneinheitlich“ genutzt, trotz der guten Integration der Region und der starken Unterstützung einer verstärkten Nutzung von Videoverbindungen.<sup>5</sup> Um das wahre Potenzial der Technologie auszuschöpfen und

---

<sup>1</sup> R. A. Williams, „Videoconferencing: Not a foreign language to international courts“, *Oklahoma Journal of Law and Technology*, Band 7, Nr. 1, 2011, S. 1.

<sup>2</sup> In diesem Leitfaden wird der Begriff „Videoverbindung“ als Oberbegriff für die verschiedenen Technologien verwendet, die für Videokonferenzen, Fernauftritte sowie jede andere Form der Videopräsenz genutzt werden. Weitere Informationen zu diesem Begriff sind nachstehend im Abschnitt „Was ist eine Videoverbindung?“ zu finden.

<sup>3</sup> C&R („Conclusions & Recommendations“ – Schlussfolgerungen und Empfehlungen) Nr. 4 des Sonderausschusses 2003; C&R Nr. 55 des Sonderausschusses 2009; C&R Nr. 20 des Sonderausschusses 2014. Siehe auch „Schlussfolgerungen und Empfehlungen“ (oder „Conclusions and Recommendations“ – „C&R“) im Glossar.

<sup>4</sup> Siehe „Zusammenfassung der Antworten auf den Fragebogen zum Länderprofil zur Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung im Rahmen des *Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen* (Beweisübereinkommen), abrufbar auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ unter „Taking of evidence by video-link“ (Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung), Teil V, Frage a), Teil VI, Frage a), Teil VII, Fragen i) und q) [im Folgenden „Zusammenfassung der Antworten“].

<sup>5</sup> Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen, *Der Einsatz der Videokonferenz zur Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001: Ein praktischer Leitfaden*, Brüssel, Europäische Kommission, 2009, S. 6, abrufbar unter folgender Internetadresse: < <https://e-justice.europa.eu> >

ihre Nutzung im breiteren internationalen Kontext des Beweisübereinkommens zu fördern, bedarf es weiterer Leitlinien zur Lösung der Probleme auf diesem bisher noch relativ neuen Gebiet.

4. Vor diesem Hintergrund empfahl der Sonderausschuss auf seiner Sitzung im Mai 2014 auf Vorschlag Australiens, dass der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz eine Sachverständigengruppe zur Untersuchung der Fragen einsetzen soll, die sich bei der Nutzung von Videoverbindungen und anderen modernen Technologien bei der Beweisaufnahme im Ausland stellen könnten.<sup>6</sup>
5. Auf der nächsten Sitzung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz im März 2015 fasste dieser auf Empfehlung des Sonderausschusses den Beschluss, eine Sachverständigengruppe einzusetzen, deren Hauptaufgabe darin bestand, mögliche Lösungen für die Fragen zu finden, die sich aus der Nutzung von Videoverbindungen und anderen modernen Technologien bei der Beweisaufnahme im Rahmen des Beweisübereinkommens ergeben könnten, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um rechtliche, praktische oder technische Fragen handelt. Die Sachverständigengruppe wurde darüber hinaus damit beauftragt, die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der verschiedenen Optionen zu bewerten und dabei die derzeitige Praxis innerhalb von und zwischen Staaten sowie bestehende regionale und internationale Instrumente zu berücksichtigen.<sup>7</sup>
6. Im Dezember 2015 trat daraufhin die Sachverständigengruppe<sup>8</sup> zusammen und stellte fest, dass die in erster Linie praktischen Fragen am besten mithilfe eines Praxisleitfadens zu regeln wären, ergänzt durch detaillierte und einheitlich erstellte Länderprofile für jede der Vertragsparteien. Die entsprechenden Informationen sollten mithilfe eines Fragebogens gesammelt werden. Nach Auffassung der Sachverständigengruppe würde der Leitfaden detaillierte Erläuterungen zur Nutzung von Videoverbindungen und anderen modernen Technologien bei der Durchführung des Übereinkommens, im Wesentlichen gestützt auf die einschlägigen Artikel, liefern. Dabei sollte ein praktischer Ansatz verfolgt werden, der den Nutzern aufzeigt, wie diese Technologien sowohl nach Kapitel I als auch nach Kapitel II des Übereinkommens eingesetzt werden können

---

[justice.europa.eu/content\\_ejn\\_s\\_publications-287-de.do?clang=de](https://justice.europa.eu/content_ejn_s_publications-287-de.do?clang=de) > [zuletzt aufgerufen am 4. März 2020]. Siehe auch die jüngsten Bemühungen im Rahmen des sogenannten „Handshake“-Projekts (2014–2017) des Rates der Europäischen Union, wie im Glossar beschrieben und in diesem Leitfaden herangezogen.

<sup>6</sup> C&R Nr. 21 des Sonderausschusses 2014.

<sup>7</sup> C&R Nr. 9 des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz 2015.

<sup>8</sup> Die folgenden Sachverständigen waren entweder während der gesamten Zeit oder in einzelnen Phasen an der Arbeit der Sachverständigengruppe beteiligt, einschließlich der Ausarbeitung dieses Leitfadens und des Fragebogens zum Länderprofil: **Andorra:** Sara DIÉGUEZ; **Australien:** James ALLSOP (Vorsitzender); **China, Volksrepublik:** Haibo GOU, Tailong WANG, Tanshuo XU, Yong ZHOU; **Kolumbien:** Maria José MONTAÑA CORREA, Lucia Teresa SOLANO RAMIREZ; **Tschechische Republik:** Jana VEDRALOVÁ; **Europäische Union:** Jacek GARSTKA (Europäische Kommission), Jaana POHJANMÄKI (Rat der Europäischen Union), Xavier THOREAU (Rat der Europäischen Union), Susana Fonte (Eurojust), Csaba Sandberg (Eurojust); **Finnland:** Anna-Lena HALTTUNEN; **Frankreich:** Camille BLANCO, Nicolas CASTELL, Marie VAUTRAVERS; **Deutschland:** Thomas KLIPPSTEIN, Stefanie PLÖTZGEN-KAMRADT, Nils SCHRÖDER, Dana TILLICH; **Indien:** Kajal BHAT; **Japan:** Masayoshi FURUYA; **Korea, Republik:** Ha-Kyung JUNG, Jongsun KANG; **Lettland:** Voldemārs KIZINO, Viktors MAKUCEVIČS, Madara RIEKSTA; **Litauen:** Gintarė BUSTAEVIENĖ, Vaida PETRAVIČIENĖ; **Mexiko:** Alejandro León VARGAS; **Norwegen:** Catherine WESTBYE-WIESE; **Niederlande:** Willem T. WASLANDER; **Polen:** Paweł KOSMULSKI, Anna SALWA; **Portugal:** Carlos GANDAREZ, Cláudia Alexandra KONG, Nuno LÁZARO FONSECA; **Russische Föderation:** Ivan MELNIKOV; **Slowenien:** Judita DOLŽAN; **Spanien:** Alegría BORRÁS; **Schweden:** Freddy LARSSON, Mari-Ann ROOS; **Schweiz:** Silvia MADARASZ-GAROLLA; **Türkei:** Kansu KARA; **Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland:** David COOK, Nic TURNER; **Vereinigte Staaten von Amerika:** Ada E. BOSQUE, Daniel KLIMOW, Katerina OSSENOVA.

- und sollten.<sup>9</sup> Die Sachverständigengruppe empfahl ferner, eine kleine Untergruppe zur Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfs einzusetzen.
7. Im März 2016 billigte der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz die Bildung der kleineren Untergruppe der Sachverständigengruppe, die mit der Entwicklung und Ausarbeitung dieses Leitfadens sowie der ausführlichen Länderprofile, die ihn ergänzen, betraut wurde.<sup>10</sup>
  8. Kurz darauf nahm die Untergruppe ihre Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Ständigen Büro auf. Während des gesamten Prozesses konsultierte das Ständige Büro unter angemessener Berücksichtigung der geografischen Vielfalt und der Unterschiede bei den gerichtlichen Zuständigkeiten gemäß den Empfehlungen der Sachverständigengruppe externe Parteien, namentlich den Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE), Eurojust, das Iberoamerikanische Kooperationsnetzwerk (IberRed) und die Internationale Anwaltskammer (IBA). Durch diese zusätzliche Konsultation wurde sichergestellt, dass Beiträge aus einer Vielzahl von Regionen und Rechtstraditionen berücksichtigt wurden, die teilweise nicht in der Untergruppe vertreten waren.
  9. Im Februar 2017 wurde der Fragebogen zum Länderprofil an die innerstaatlichen Organe und Verbindungsorgane der Mitglieder<sup>11</sup> sowie an die Nichtvertragsparteien des Beweisübereinkommens weitergeleitet, und der Inhalt der einzelnen Länderprofile wurde nach Eingang der Antworten auf die Website der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (im Folgenden „HCCH“) hochgeladen.<sup>12</sup> Während des Jahres 2017 und zu Beginn des Jahres 2018 setzte das Ständige Büro die Informationssammlung für den Leitfaden sowie seine Ausarbeitung fort, und im Anschluss an mehrere Redaktions- und Konsultationsrunden mit der Untergruppe im Laufe des Jahres 2018 wurde der Entwurf des Leitfadens von der gesamten Sachverständigengruppe im November 2018 gebilligt. Anschließend wurde er dem Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz vorgelegt und im Juni 2019 endgültig genehmigt.<sup>13</sup>

---

<sup>9</sup> Siehe „Report of the Experts’ Group on the Use of Video-link and Other Modern Technologies in the Taking of Evidence Abroad“ (Bericht der Sachverständigengruppe zum Einsatz von Videoverbindungen und anderen modernen Technologien bei der Beweisaufnahme), Prel. Doc. No 8 of December 2015 for the attention of the CGAP, S. 3, abrufbar auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“.

<sup>10</sup> C&R Nr. 20 des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz 2016.

<sup>11</sup> Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Satzung der Haager Konferenz muss jeder Mitgliedstaat ein innerstaatliches Organ und jede Mitgliedsorganisation ein Verbindungsorgan bezeichnen, das die primäre Kontaktstelle für das Ständige Büro bildet.

<sup>12</sup> Auf die ursprüngliche Übermittlung des Fragebogens zum Länderprofil hin gingen 35 Antworten von 33 Vertragsparteien ein: Australien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China (SVR Hongkong und SVR Macau), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Israel, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Mexiko, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowenien, Südafrika, Tschechische Republik, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich (England, Wales und Nordirland), Vereinigte Staaten von Amerika. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments waren dies etwa 53 % der Vertragsparteien des Beweisübereinkommens. Die eingegangenen Antworten sind auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ abrufbar (siehe den in Fußnote 4 angegebenen Pfad).

<sup>13</sup> C&R Nr. 38 des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz 2019.





**WAS IST EINE  
VIDEOVERBINDUNG?**



10. Der Begriff „Videoverbindung“ bezeichnet die Technologie, die eine zeitgleiche Interaktion an zwei oder mehr Standorten durch wechselseitige Video- und Audioübertragung ermöglicht, um so die Kommunikation und die persönliche Interaktion zwischen diesen Standorten zu erleichtern. Im Zuge der schrittweisen Einführung dieser Praxis sowohl in das Verfahrensrecht als auch in die Mechanismen der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit wurden verschiedene Legaldefinitionen entwickelt. Andere Begriffe, die häufig zur Beschreibung dieser Praxis im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme verwendet werden, sind „Videokonferenz“, „Fernauftritt“ oder „Videopräsenz“.<sup>14</sup>
11. Im Rahmen von Gerichtsverfahren ermöglicht es die Videoverbindung, da sie nicht an herkömmliche Grenzen gebunden ist, dass Parteien, ihre Vertreter sowie Zeugen vor einem Gericht erscheinen und/oder eine Zeugenaussage machen können, während sie sich an einem anderen Ort im selben Hoheitsgebiet wie das Gericht, in einer anderen Gebietseinheit desselben Staates oder im Ausland befinden.
12. Durch eine Videoverbindung wird die räumliche Entfernung zwischen dem Gericht, den Parteien, ihren Vertretern und den Zeugen überwunden. Videoverbindungen ermöglichen es somit, Zeit, Kosten, Aufwand und Umweltauswirkungen der Anreise zu einem Gericht zu reduzieren.<sup>15</sup> Sie stellen darüber hinaus ein Mittel dar, mit dem die Unfähigkeit einer oder mehrerer Personen, am Verfahren teilzunehmen, überwunden werden kann. Dies bringt insbesondere Vorteile im Hinblick auf Sachverständige, deren mangelnde Verfügbarkeit häufig zu Verzögerungen einer Verhandlung führen kann.<sup>16</sup> In manchen Fällen kann die Nutzung von Videoverbindungen sogar dazu führen, dass die Verfügbarkeit von Zeugen ein weit weniger bedeutsamer Faktor im Hinblick auf die Feststellung der Zuständigkeit eines Gerichts für eine bestimmte Sache ist.<sup>17</sup> Die Nutzung von Videoverbindungen kann auch für mehr Flexibilität bei der terminlichen Planung von Verfahren sorgen, ebenso wie bei der Berücksichtigung von Zeugen mit bestimmten körperlichen oder geistigen Einschränkungen oder von Zeugen, die durch ein persönliches Erscheinen vor Gericht eingeschüchtert würden. Dies könnte den Zugang zur Justiz verbessern. All diese Faktoren zusammengenommen können zu fundierteren Entscheidungen und effizienteren Gerichtsverfahren beitragen.
13. Da die Nutzung einer Videoverbindung möglicherweise nicht in allen Fällen angemessen ist, in denen eine Person vor einem Gericht erscheinen und/oder aussagen soll, wird sie weiterhin als

---

<sup>14</sup> Je nach Kontext und Quelle können die Definitionen dieser und analoger Begriffe leichte inhaltliche Nuancen aufweisen. Siehe z. B. die Diskussion zur Unterscheidung zwischen Videokonferenz und Telepräsenz in E. Gruen und C. R. Williams, *Handbook on Best Practices for Using Video Teleconferencing in Adjudicatory Hearings*, Administrative Conference of the United States, 2015, S. 9–10, abrufbar unter folgender Internetadresse: < <https://www.acus.gov/report/handbook-best-practices-using-video-teleconferencing-adjudicatory-hearings> > [zuletzt aufgerufen am 4. März 2020].

<sup>15</sup> Siehe z. B. Rat der Europäischen Union, „D1a: Judicial use cases with high benefits from cross-border videoconferencing“, *Multi-aspect initiative to improve cross-border videoconferencing („Handshake“-Projekt*, weitere Informationen zu diesem Projekt sind im Glossar zu finden), 2017, S. 2; M. Davies, „Bypassing the Hague Evidence Convention: Private International Law Implications of the Use of Video and Audio Conferencing Technology in Transnational Litigation“, *American Journal of Comparative Law*, Band 55 (2), 2007, S. 206; Federal Court of Australia, *Guide to Videoconferencing*, 2016, S. 2, abrufbar unter folgender Internetadresse: < <http://www.fedcourt.gov.au/services/videoconferencing-guide> > [zuletzt aufgerufen am 4. März 2020].

<sup>16</sup> Rat der Europäischen Union, „Die Verfügbarkeit sachverständiger Zeugen erwies sich als ein Grund für Verzögerungen“, *Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren*, Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2013, S. 6 [im Folgenden „Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren“], abrufbar unter folgender Internetadresse: < <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/publications/guide-videoconferencing-cross-border-proceedings/> > [zuletzt aufgerufen am 4. März 2020].

<sup>17</sup> M. Davies (a. a. O., Fußnote 15), S. 236.

Ergänzung (und nicht als Ersatz) für herkömmliche Methoden der Beweisaufnahme (d. h. die persönliche Anwesenheit im Gerichtssaal) betrachtet. Dies liegt vor allem daran, dass die persönliche Interaktion mit dem Zeugen unweigerlich in einem geringeren Maß gegeben ist als dann, wenn der Zeuge physisch im Gerichtssaal anwesend ist.<sup>18</sup> Dies kann die Fähigkeit der Beteiligten beeinträchtigen, Verhalten und Glaubwürdigkeit des Zeugen zu beurteilen<sup>19</sup>, insbesondere dann, wenn durch die Technologie und die mangelnde Nähe sprachliche oder kulturelle Unterschiede verschärft werden und damit Nuancen verloren gehen. So kam beispielsweise eine Studie bei verschiedenen Berufungsgerichten einer Vertragspartei (die Vereinigten Staaten) zu dem Schluss, dass einige Richter glaubten, bei der Befragung eines Zeugen im Wege der Videoverbindung weniger Fragen zu stellen und weniger dazu zu neigen, ein Argument zu unterbrechen.<sup>20</sup> In einigen Fällen könnte die Tatsache, dass der Zeuge nicht direkt anwesend ist, auch die Fähigkeit des Gerichts einschränken, Kontrolle über den Zeugen auszuüben. Ein weiterer Vorbehalt sind mögliche technische Probleme. Daher müssen die Verantwortlichen dafür sorgen, dass an allen beteiligten Standorten geeignete Einrichtungen, Geräte und Unterstützung zur Verfügung stehen. Alle diese möglichen Probleme, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Videoverbindungen stehen, könnten grundlegende Aspekte des Verfahrens wie das „Recht auf ein faires Verfahren“ oder den „Unmittelbarkeitsgrundsatz“ beeinträchtigen und den Zugang zur Justiz behindern oder einschränken.<sup>21</sup> Die Gerichte dürfen daher nicht nur die reine Zweckmäßigkeit im Auge haben, wenn es darum geht, festzustellen, ob gemäß den Umständen des Einzelfalls die Nutzung der Videoverbindung insgesamt für eine faire und effiziente Rechtsprechung von Vorteil ist.<sup>22</sup>

14. Dementsprechend werden in diesem Leitfaden bewährte Verfahren für die Nutzung von Videoverbindungen beschreiben, mit denen einige dieser Herausforderungen angegangen werden können. Mit diesen Verfahren sollen die Nutzer des Beweisübereinkommens in die Lage versetzt werden, die derzeit verfügbaren Technologien bestmöglich zu nutzen. Es wird davon ausgegangen, dass weitere technologische Fortschritte in der Zukunft den Prozess verbessern und es letztlich ermöglichen werden, die Videokonferenztechnik bei der Beweisaufnahme im Ausland so einzusetzen, dass sie größtmögliche Vorteile bringt.

---

<sup>18</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 15), S. 26.

<sup>19</sup> R. A. Williams (a. a. O., Fußnote 1), S. 21. Zur Erörterung der Auswirkungen der Videokonferenztechnik auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen siehe auch Fußnote 42.

<sup>20</sup> M. Dunn und R. Norwick, *Report of a Survey of Videoconferencing in the Courts of Appeals*, Federal Judicial Center, 2006, S. 13, abrufbar unter folgender Internetadresse: < <https://www.fjc.gov/sites/default/files/2012/VidConCA.pdf> > [zuletzt aufgerufen am 4. März 2020].

<sup>21</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 15), S. 26–27. Der Begriff der Unmittelbarkeit ist ein allgemeiner Grundsatz des Verfahrensrechts in einer Reihe von Staaten, insbesondere in Europa, der den Gedanken beinhaltet, dass Beweismittel in ihrer ursprünglichen und nicht abgeleiteten Form gehört werden sollten (d. h. „unmittelbar“ sowohl im zeitlichen als auch im materiellen Sinne). Für eine ausführlichere Erörterung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes und wie dieser im Zusammenhang mit der Nutzung von Videoverbindungen steht siehe z. B. T. Ivanc, „Theoretical Background of Using Information Technology in Evidence Taking“, in V. Rijavec et al. (Hrsg.), *Dimensions of Evidence in European Civil Procedure*, Niederlande, Kluwer Law International, 2016, S. 265–300; V. Harsági, „Evidence, Information Technology and Principles of Civil Procedure – The Hungarian Perspective“, in C.H. van Rhee und A. Uzelac (Hrsg.), *Evidence in Contemporary Civil Procedure*, Cambridge, Intersentia, 2015, S. 137–154.

<sup>22</sup> Federal Court of Australia (a. a. O., Fußnote 15), S. 2.



**ÜBER DIESEN  
LEITFADEN**



15. Das Hauptaugenmerk dieses Leitfadens liegt auf dem Einsatz von Videokonferenztechnik im Rahmen des Beweisübereinkommens. Darüber hinaus werden Erfahrungen beschrieben, die sich aus allgemeinen nationalen und internationalen Entwicklungen in diesem Bereich ableiten lassen, einschließlich etwaiger Verweise auf innerstaatliches Recht und andere internationale Abkommen, wo dies angebracht ist.
16. Der Anwendungsbereich dieses Leitfadens beschränkt sich hauptsächlich auf den Einsatz von Videokonferenzen bei der Beweisaufnahme in Form von Zeugenaussagen. Diese Art von Beweisen eignet sich am besten für die Videokonferenztechnik, und sie wird in den Rechtsordnungen häufiger genutzt oder angefordert. Je nach anwendbarem Recht kann die Videoverbindung auch für andere Formen der Beweisaufnahme eingesetzt werden, doch scheint sie für Beweise anderer Art stärker eingeschränkt zu sein.<sup>23</sup>
17. Es sei auch darauf hingewiesen, dass einige Staaten in ihren Antworten Rechtsvorschriften genannt haben, die die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung auf Aussagen eines Zeugen oder einer Partei beschränken.<sup>24</sup> Andere Staaten haben in ihren Antworten Bedenken hinsichtlich der Schwierigkeiten geäußert, die mit der Erlangung von schriftlichem Beweismaterial im Wege der Videoverbindung verbunden sind.<sup>25</sup> Daher liegt der Schwerpunkt dieses Leitfadens weiterhin auf der Erlangung der Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen im Rahmen der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme.<sup>26</sup>
18. Darüber hinaus erstreckt sich der Anwendungsbereich des Beweisübereinkommens nur auf „Zivil- und Handelssachen“ (mehr zu diesem Begriff siehe Glossar), auch wenn bestimmte logistische Aspekte und praktische Erwägungen in diesem Leitfaden für den Einsatz von Videokonferenztechnik allgemein von Bedeutung sein können. Darüber hinaus wurde im europäischen Kontext festgestellt, dass „die überwiegende Mehrheit der grenzüberschreitenden [Videoverbindungs-]Nutzung für Zivil- und Handelssachen, für Zeugenaussagen und andere Arten der Beweisaufnahme erfolgt“<sup>27</sup>. Daher beschränkt sich dieser Leitfaden auf Zivil- und Handelssachen und befasst sich nicht im Einzelnen mit der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme in Strafverfahren.
19. Dieser Leitfaden gliedert sich wie folgt:  
**Teil A** Diskussion der Aufnahme der Nutzung von Videoverbindungen, einschließlich Vorüberlegungen, und Erläuterung der Möglichkeiten für die Nutzung von Videoverbindungen im Rahmen des Übereinkommens, wobei der primäre Schwerpunkt auf den rechtlichen Aspekten liegt.

---

<sup>23</sup> In einigen Staaten gibt es keine Beschränkungen in Bezug auf die Art von Beweisen, die über eine Videoverbindung erlangt werden können, und dort kann die Technologie auch eingesetzt werden, um schriftliche oder sonstige Beweise einzuholen. Siehe z. B. Zusammenfassung der Antworten (a. a. O., Fußnote 4), Teil IV, Fragen b) und d).

<sup>24</sup> Siehe z. B. die Antwort Frankreichs auf Teil IV, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>25</sup> Siehe z. B. die Antwort Kroatiens auf Teil IV, Frage d) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>26</sup> Wie im Glossar festgehalten, umfasst der Begriff „Zeuge“ für die Zwecke dieses Leitfadens sowohl Parteien des Verfahrens als auch Dritte, um deren Zeugenaussagen ersucht wird. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass in einigen Vertragsparteien, wie z. B. in den Vereinigten Staaten, Gerichte mehr Zurückhaltung gegenüber der Zulassung von Zeugenaussagen im Wege der Videoverbindung gezeigt haben, wenn der so vernommene Zeuge auch Partei der Klage war: siehe M. Davies (a. a. O., Fußnote 15), S. 211.

<sup>27</sup> Die Ergebnisse des vom Rat durchgeführten „Handshake“-Projekts zeigen, dass der auf diesen Bereich entfallende Anteil der Nutzung von Videoverbindungen bei bis zu 80 bis 90 % liegen kann: „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 15), S. 15.

**Teil B** Vorbereitung und Durchführung von Vernehmungen, für die eine Videoverbindung genutzt wird, unter Einbeziehung rechtlicher und praktischer Erwägungen.

**Teil C** Technische und sicherheitsbezogene Aspekte.

Gegebenenfalls werden jedem Abschnitt die vorgeschlagenen **bewährten Verfahren** vorangestellt, die für den betreffenden Abschnitt oder Unterabschnitt von Relevanz sind. Diese bewährten Verfahren werden in farbig unterlegten Kästen dargestellt und sind anders nummeriert als die Absätze. In **Anhang I** findet sich darüber hinaus eine Zusammenstellung dieser Verfahren. **Anhang II** enthält erläuternde Diagramme, die zeigen, wie eine Videoverbindung im Rahmen des Übereinkommens genutzt werden kann (sowohl für die unmittelbare als auch für die mittelbare Beweisaufnahme), und **Anhang III** liefert eine Reihe von Beispielen aus der Praxis zur Veranschaulichung.

Die übrigen **Anhänge** enthalten weitere wichtige Informationen, unter anderem ein neues fakultatives Formblatt speziell für Videoverbindungen, das dem empfohlenen Musterformblatt für Rechtshilfeersuchen (**Anhang IV**) beizufügen ist, den vollständigen Wortlaut des Beweisübereinkommens (**Anhang V**) sowie einschlägige Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderausschusses (**Anhang VI**).

20. In diesem Leitfaden wird auf die einzelnen **Länderprofile** für jede Vertragspartei verwiesen. Aufgrund der Abweichungen der Rechtsvorschriften, Praktiken und Verfahren der einzelnen Vertragsparteien in Bezug auf die Nutzung von Videoverbindungen bei der Beweisaufnahme<sup>28</sup> hat die Sachverständigengruppe festgelegt, dass solche Länderprofile erforderlich sind, um Leitlinien bereitzustellen, die einfacher zu aktualisieren und zielgerichteter ist. Die Länderprofile enthalten daher zusätzliche Informationen über die Nutzung von Videoverbindungen auf der Grundlage des Beweisübereinkommens, die für jede Vertragspartei speziell Geltung haben, einschließlich einschlägiger Rechtsvorschriften, nützlicher Internetadressen und Kontaktdaten. Diese Länderprofile sind auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ zugänglich.
21. Dieser Leitfaden soll die 3. Ausgabe des **Practical Handbook on the Operation of the Evidence Convention** (in englischer Sprache verfügbar, im Folgenden „Handbuch zum Beweisübereinkommen“),<sup>29</sup> ergänzen, das einen speziell der Nutzung von Videoverbindungen gewidmeten Abschnitt enthält (Anhang 6). Das Handbuch zum Beweisübereinkommen ist ein umfassender Leitfaden mit Informationen über die Handhabung des Übereinkommens im weiteren Sinne, einschließlich Rechtsprechung und Kommentaren zum Übereinkommen als Ganzes und nicht nur zur Nutzung von Videokonferenztechnik. Weitere Informationen zum Kauf des Handbuchs zum Beweisübereinkommen sind auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ und im Abschnitt „Veröffentlichungen“ abrufbar: < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >.

---

<sup>28</sup> Ebd., S. 20.

<sup>29</sup> Ständiges Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, *Practical Handbook on the Operation of the Evidence Convention*, 3. Ausgabe, Den Haag, 2016. Siehe auch Glossar.

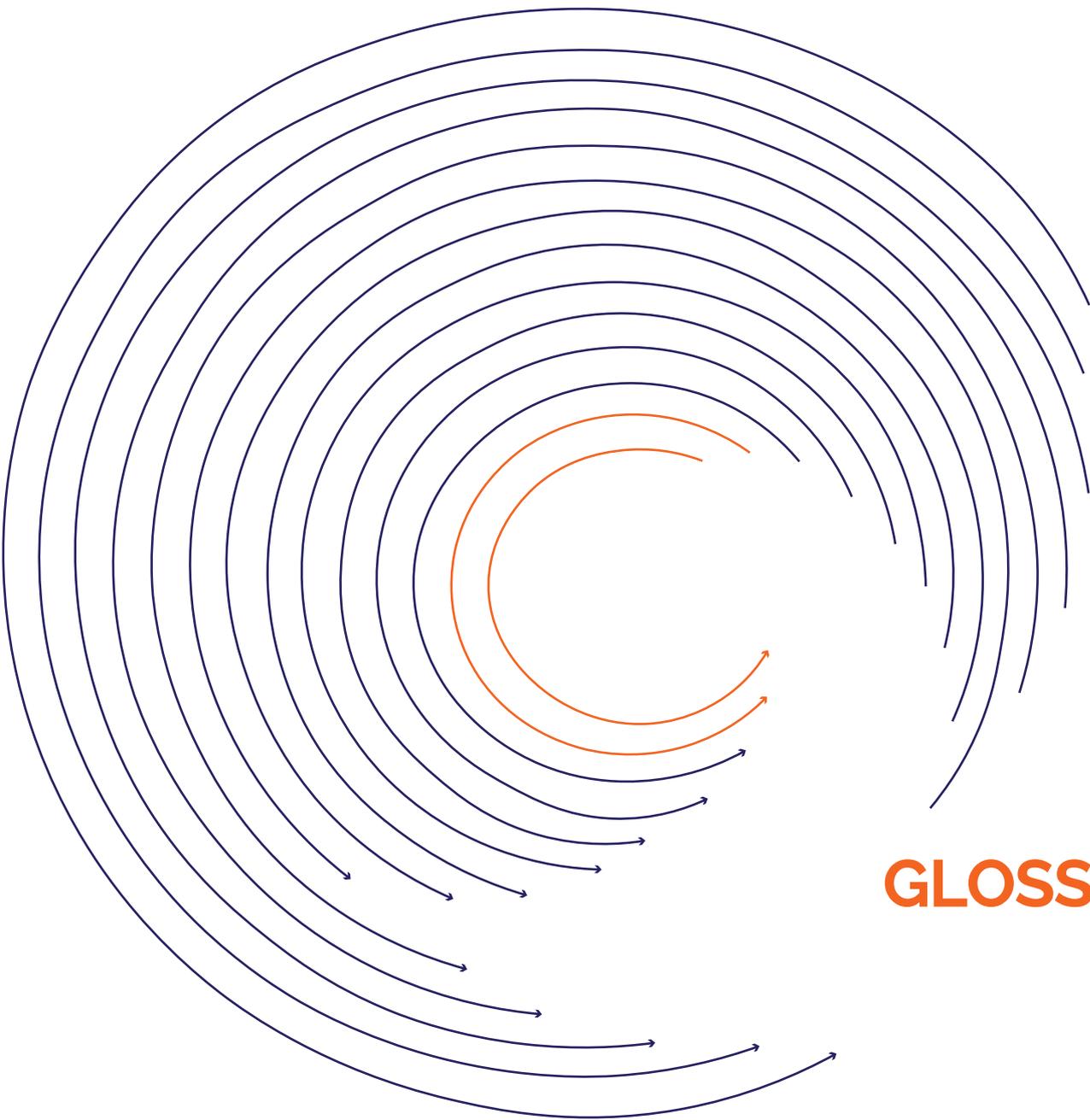


# ABKÜRZUNGEN



ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line (asymmetrischer digitaler Teilnehmeranschluss)
AES	Advanced Encryption Standard (erweiterter Verschlüsselungsstandard)
AIR	All India Reporter (Indien)
ATR	Australasian Tax Reports (Australien)
Bankr. E.D.N.Y.	U.S. Bankruptcy Court for the Eastern District of New York (Vereinigte Staaten)
BCSC	Supreme Court of British Columbia (Kanada)
C&R	Schlussfolgerungen und Empfehlungen (HCCH)
CCBE	Council of Bars and Law Societies of Europe (Rat der Anwaltschaften der Europäischen Union)
CGAP	Council on General Affairs and Policy (HCCH) (Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz)
Codec	Codierer/Decodierer
<i>Comput. Netw.</i>	<i>Computer Networks</i>
D. Conn.	U.S. District Court for the District of Connecticut (Vereinigte Staaten)
D.D.C.	U.S. District Court for the District of Columbia (Vereinigte Staaten)
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EWHC (Ch)	High Court of England and Wales (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich)
EWHC (QB)	High Court of England and Wales (Queen's Bench Division) (Vereinigtes Königreich)
FCA	Federal Court of Australia
FCR	Federal Court Reports (Australien)
Fed. R. Civ. P.	Federal Rules on Civil Procedure (Vereinigte Staaten)
Fed. R. Evid. Serv.	Federal Rules of Evidence Service (Vereinigte Staaten)
HD	High Definition (hohe Auflösung)
HKEC	Hong Kong Electronic Citation (Volksrepublik China)
HKLRD	Hong Kong Law Reports and Digest (Volksrepublik China)
SVR Hongkong	Hongkong, Sonderverwaltungsregion (Volksrepublik China)
IberRed	Ibero-American Network for International Legal Cooperation (Iberoamerikanisches Kooperationsnetzwerk)
IBA	International Bar Association (Internationale Anwaltskammer)
ID	Identitätsdokument (Ausweispapier)
IP	Internetprotokoll

ISDN	Integrated Services Digital Network (ISDN – diensteintegrierendes digitales Netz)
ITU-T	International Telecommunication Union (Internationale Fernmeldeunion)
LawAsia	Law Association for Asia and the Pacific (Juristenvereinigung für Asien und die Pazifikregion)
SVR Macau	Macau, Sonderverwaltungsregion (Volksrepublik China)
MCU	Multi-Point Control Unit (Mehrpunkt-Steuereinheit)
ONSC	Supreme Court of Ontario (Kanada)
ONCJ	Ontario Court of Justice (Kanada)
V/D/N/DM	Vorbehalte/Erklärungen (Deklarationen)/Notifikationen/Depositarmitteilungen
SA	Sonderausschuss der HCCH
SIP	Session Initiation Protocol (Sitzungsinitiierungsprotokoll)
SD	Standarddefinition
S.D.N.Y.	U.S. District Court for the Southern District of New York (Vereinigte Staaten)
U.S.	Vereinigte Staaten von Amerika
W.D. Tenn.	U.S. District Court for the Western District of Tennessee (Vereinigte Staaten)
WXGA	Wide Extended Graphics Array (Breite erweiterte Grafikanzeige)



# GLOSSAR



### Zentrale Behörde

Die von einer Vertragspartei gemäß Artikel 2 Absatz 1 bestimmte Behörde.

### Kapitel I

Die Bestimmungen des Übereinkommens hinsichtlich Rechtshilfeersuchen. Kapitel I umfasst die Artikel 1 bis 14 des Übereinkommens.

### Kapitel II

Die Bestimmungen des Übereinkommens hinsichtlich der Beweisaufnahme durch diplomatische oder konsularische Vertreter und durch Beauftragte. Kapitel II umfasst die Artikel 15 bis 22 des Übereinkommens. Gemäß Artikel 33 des Übereinkommens kann eine Vertragspartei die Anwendung des Kapitels II ganz oder teilweise ausschließen. Die Erklärungen oder Vorbehalte einer bestimmten Vertragspartei können in der **Statustabelle** zum Beweisübereinkommen in der Spalte „V/D/N/DM“ eingesehen werden.

### Zivil- oder Handelssachen

Ein Begriff, der zur Abgrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs des Übereinkommens verwendet wird. Der Begriff „Zivil- oder Handelssachen“ wird *weit* und *autonom* ausgelegt und sowohl im Beweis- als auch im Zustellungsübereinkommen einheitlich angewendet.

### Codec

Ein Codec (kurz für „Codierer/Decodierer“) ist ein Gerät, das die Audio- und Videosignale an einem Standort in ein digitales Signal komprimiert, das an einen anderen Standort übertragen und dort wieder in ein lesbares Audio- und Videoformat umgewandelt wird.<sup>30</sup>

### Beauftragter („Commissioner“)

Für die Zwecke des Kapitels II eine Person, die mit der Beweisaufnahme beauftragt wird (siehe insbesondere Artikel 17).

### Schlussfolgerungen und Empfehlungen (oder „C&R“)

Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die aus verschiedenen Sitzungen der HCCH hervorgehen. In diesem Leitfaden wird meist auf die Sitzungen und Empfehlungen des Sonderausschusses zur praktischen Handhabung des Beweisübereinkommens verwiesen, unter Angabe des Jahres der jeweiligen Sitzung (so verweist beispielsweise „C&R des Sonderausschusses 2014“ auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die bei der Sitzung 2014 vom Sonderausschuss angenommen wurden). Alle einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Sonderausschusses sind in **Anhang VI** wiedergegeben. Sie sind auch im Abschnitt „Beweis“ der Website der HCCH einsehbar: < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >. Auch auf die Schlussfolgerungen und Empfehlungen anderer Sitzungen der HCCH wird verwiesen, beispielsweise auf die jährliche Sitzung des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz.

---

<sup>30</sup> M. Dunn und R. Norwick (a. a. O., Fußnote 20), S. 2; M. E. Gruen und C. R. Williams (a. a. O., Fußnote 14), S. 5.

## Konsul

Für die Zwecke des Kapitels II wird der Begriff „Konsul“ verwendet, um konsularische oder diplomatische Vertreter zu bezeichnen.

## Konsularischer Vertreter

Für die Zwecke des Kapitels II eine Person, die mit der Beweisaufnahme beauftragt wird (siehe insbesondere die Artikel 15 und 16). Der Einfachheit halber wird in diesem Leitfaden der Begriff „Konsul“ für konsularische und diplomatische Vertreter verwendet.

## Länderprofil

Eine Antwort auf den *Fragebogen zum Länderprofil*, den das Ständige Büro 2017 an die Vertragsparteien verteilt hat und über den die allgemeineren Informationen in diesem Leitfaden ergänzt werden sollen. Jedes einzelne „Länderprofil“ sowie eine Zusammenstellung aller Antworten („Zusammenfassung der Antworten“) sind auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ abrufbar: < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >. Wenn in diesem Leitfaden auf „Fragen“ Bezug genommen wird, so sind damit die Fragen im Fragebogen zum Länderprofil gemeint.

## Unmittelbare Beweisaufnahme

Das Verfahren der Beweisaufnahme, bei dem die Behörde im ersuchenden Staat, bei der das Verfahren anhängig ist, die Vernehmung des Zeugen/Sachverständigen direkt vornimmt. *Siehe auch: „Mittelbare Beweisaufnahme“.* Die Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Beweisaufnahme wird im Abschnitt **A1.2** erörtert. Erläuternde Diagramme sind in **Anhang II** enthalten.

## EU-Beweisaufnahmeverordnung

Eine zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) (mit Ausnahme von Dänemark)<sup>31</sup> geltende Verordnung über die Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen. Der vollständige Titel der EU-Beweisaufnahmeverordnung lautet: *Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen.*<sup>32</sup>

## Beweisübereinkommen (oder Übereinkommen)

Ein unter Federführung der HCCH erarbeitetes und angenommenes internationales Abkommen, dessen vollständiger Titel *Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970* lautet. Der vollständige Wortlaut des Übereinkommens ist in **Anhang V** enthalten. Er ist ebenso auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ abrufbar: < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >.

---

<sup>31</sup> Gemäß dem Austrittsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union, das am 1. Februar 2020 in Kraft getreten ist, bleibt das Vereinigte Königreich bis zum 31. Dezember 2020 an die EU-Beweisaufnahmeverordnung gebunden.

<sup>32</sup> Der vollständige Wortlaut der Verordnung ist über die EUR-Lex-Datenbank abrufbar unter: < <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:32001R1206> > [zuletzt aufgerufen am 4. März 2020].

### Handbuch zum Beweisübereinkommen

Eine Veröffentlichung der HCCH, deren vollständiger Titel *Practical Handbook on the Operation of the Evidence Convention* lautet (in englischer Sprache verfügbar). Das Handbuch zum Beweisübereinkommen enthält ausführliche Erläuterungen zu verschiedenen Aspekten der allgemeinen Durchführung des Beweisübereinkommens sowie verbindliche Kommentare zu den wichtigsten Fragen, die in der Praxis aufgeworfen werden. Dieser Leitfaden sollte daher als Ergänzung zum Handbuch betrachtet werden. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Verweise in diesem Leitfaden auf die 3. Ausgabe dieses Handbuchs, die im Jahr 2016 erschienen ist. Informationen zum Kauf des Handbuchs sind auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ zu finden: < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >.

### Abschnitt „Beweis“

Ein Abschnitt der Website der HCCH, der dem Beweisübereinkommen gewidmet ist. Der Abschnitt „Beweis“ ist über einen Link auf der Startseite der Website der HCCH < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) > zugänglich.

### Erläuternder Bericht

Der von Philip W. Amram verfasste Bericht, in dem der Hintergrund und die Vorarbeiten für das Beweisübereinkommen beschrieben werden und in dem die einzelnen Artikel des Textes kommentiert werden. Der vollständige Wortlaut des Erläuternden Berichts ist in Anhang 3 des **Handbuchs zum Beweisübereinkommen** enthalten. Der Bericht ist auch auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ abrufbar: < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >. Der Erläuternde Bericht wurde ursprünglich in *Actes et documents de la Onzième session (Proceedings of the Eleventh Session) (1968)*, Tome IV, *Obtention des preuves à l'étranger* (S. 202–216) veröffentlicht.

### „Handshake“-Projekt

Ein von 2014 bis 2017 von der Sachverständigengruppe für Videokonferenzen der Gruppe „E-Recht“ (E-Justiz) im Rat der Europäischen Union durchgeführtes Projekt, dessen vollständiger Titel *Multi-aspect initiative to improve cross-border videoconferencing*<sup>33</sup> (Verschiedene Aspekte berücksichtigende Initiative zur Verbesserung grenzüberschreitender Videokonferenzen) lautet. Erklärtes Ziel des Projekts war es, die praktische Nutzung und den Austausch von bewährten Verfahren und Fachwissen in Bezug auf die organisatorischen, technischen und rechtlichen Aspekte grenzüberschreitender Videokonferenzen zu fördern, um so zur Verbesserung der Funktionsweise der E-Justiz-Systeme in den Mitgliedstaaten und auf europäischer Ebene beizutragen.<sup>34</sup>

Die Ergebnisse und Empfehlungen dieses Projekts sind in die Ausarbeitung dieses Leitfadens eingeflossen, vor allem was die praktischen und technischen Aspekte anbetrifft. Dabei wurden insbesondere die umfangreichen praktischen Tests von Videoverbindungen berücksichtigt, die zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt wurden.

---

<sup>33</sup> Die Dokumentation und die Ergebnisse des Projekts (ZIP-Datei) „*Multi-aspect initiative to improve cross-border videoconferencing*“ sind abrufbar unter: < [https://beta.e-justice.europa.eu/69/DE/general\\_information](https://beta.e-justice.europa.eu/69/DE/general_information) > [zuletzt aufgerufen am 4. März 2020].

<sup>34</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 15), S. 2.

### Vernehmung

Für die Zwecke dieses Leitfadens bezeichnet der Begriff „Vernehmung“ jede Art der Befragung eines Zeugen, die der Beweisaufnahme dient, unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder außerhalb eines Gerichts stattfindet. *Siehe auch „Zeuge“, „Konsul“ und „Beauftragter“.*

### Mittelbare Beweisaufnahme

Das Verfahren der Beweisaufnahme, bei dem eine Behörde des ersuchten Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Zeuge/Sachverständige befindet, die Vernehmung des Zeugen/Sachverständigen durchführt. *Siehe auch: „Unmittelbare Beweisaufnahme“. Die Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Beweisaufnahme wird im Abschnitt A1.2 erörtert. Erläuternde Diagramme sind in Anhang II enthalten.*

### Integrated Services Digital Network (ISDN – dienstintegrierendes digitales Netz)

Ein ISDN wird von der Internationalen Fernmeldeunion definiert als eine Art von Netz, das eine Reihe verschiedener Telekommunikationsdienste bereitstellt oder unterstützt, die digitale Verbindungen zwischen Benutzernetzschneidstellen bereitstellen.<sup>35</sup>

### Sektor für Telekommunikationsnormung der Internationalen Fernmeldeunion (ITU-T)

Ein Sektor der Internationalen Fernmeldeunion, der dafür zuständig ist, Fachleute aus der ganzen Welt zusammenzubringen, um internationale Normen zu erarbeiten, die als ITU-T-Empfehlungen bezeichnet werden und ein zentrales Element der weltweiten Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien bilden.<sup>36</sup>

### IP-Netz (Internet-Protokoll-Netz)

Ein IP-Netz wird von der Internationalen Fernmeldeunion als eine Art von Netz definiert, in dem IP als Schichtprotokoll verwendet wird.<sup>37</sup>

### Gerichtliche Behörde

Mit dem Begriff „Gerichtliche Behörde“ wird im Übereinkommen Folgendes beschrieben: a) die Behörde, die Rechtshilfeersuchen stellt (Artikel 1 Absatz 1) und b) die Behörde, die Rechtshilfeersuchen erledigt (Artikel 9 Absatz 1).

---

<sup>35</sup> International Telecommunication Union, „I.112: Vocabulary of terms for ISDNs“, 1993, S. 6, abrufbar unter folgender Internetadresse: < <https://www.itu.int/rec/T-REC-I.112-199303-I> > [zuletzt aufgerufen am 4. März 2020]. Weitere Informationen zur ITU-T siehe auch unten, Fußnote 36.

<sup>36</sup> Weitere Informationen zur ITU-T: < <https://www.itu.int/en/ITU-T/about/Pages/default.aspx> > [zuletzt aufgerufen am 4. März 2020].

<sup>37</sup> International Telecommunication Union, „Y.1001: IP framework – A framework for convergence of telecommunications network and IP network technologies“, 2000, S. 3, abrufbar unter: < <https://www.itu.int/rec/T-REC-Y.1001-200011-I> > [zuletzt aufgerufen am 4. März 2020].

### Rechtshilfeersuchen

Für die Zwecke des Kapitels I ein Mittel, mit dem um eine Beweisaufnahme oder eine andere gerichtliche Handlung ersucht wird. In diesem Leitfaden bezieht sich der Begriff „Rechtshilfeersuchen“ auch auf das in anderen Rechtsinstrumenten (z. B. das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess von 1954) oder im innerstaatlichen Recht vorgesehene Verfahren zur Beweisaufnahme oder Durchführung einer anderen gerichtlichen Handlung (gemeinhin als „Ersuchen um Rechtshilfe“ und seltener als „kommissarische Vernehmung“ bezeichnet).

### Musterformblatt

Das vom Sonderausschuss empfohlene Musterformblatt für Rechtshilfeersuchen. Eine ausfüllbare Version des Musterformblatts in englischer und in französischer Sprache ist auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ abrufbar: < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >. Ein Exemplar des Musterformulars mit Hinweisen zum Ausfüllen ist auch in Anhang 4 des Handbuchs zum Beweisübereinkommen enthalten.

### Tabelle mit praktischen Informationen

Eine Übersicht über die einzelnen Vertragsparteien ist auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ (< [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >) unter „Zentrale und andere Behörden“ abrufbar. Sie liefert Informationen zur praktischen Handhabung des Übereinkommens für die jeweilige Vertragspartei.

### Ersuchte Behörde

Für die Zwecke des Kapitels I die Behörde, die das Rechtshilfeersuchen erledigt. Dem Übereinkommen zufolge ist die ersuchte Behörde eine gerichtliche Behörde des ersuchten Staates, die gemäß dessen Recht zuständig für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen ist.

### Ersucher Staat

Für die Zwecke des Kapitels I die Vertragspartei, an die ein Rechtshilfeersuchen gerichtet wird oder gerichtet werden wird.

### Ersuchende Behörde

Für die Zwecke des Kapitels I die Behörde, die das Rechtshilfeersuchen stellt. Dem Übereinkommen zufolge ist die ersuchende Behörde eine gerichtliche Behörde des ersuchenden Staates, die gemäß dessen Recht zuständig für die Stellung von Rechtshilfeersuchen ist.

### Ersuchender Staat

Für die Zwecke des Kapitels I die Vertragspartei, die ein Rechtshilfeersuchen stellt oder stellen wird.

### Antwortender Staat

Eine Vertragspartei des Übereinkommens, die eine Antwort auf den *Fragebogen zum Länderprofil* eingereicht hat, den das Ständige Büro 2017 an die Vertragsparteien verteilt hat. Die einzelnen Antworten („Länderprofil“) sowie eine Zusammenstellung aller Antworten („Zusammenfassung der Antworten“) sind im Abschnitt „Beweis“ der Website der HCCH abrufbar: < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >.

### Entsendestaat

In diesem Leitfaden wird dieser Begriff ausschließlich im Zusammenhang mit seiner Bedeutung im *Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen* (im Folgenden „Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen“) verwendet und bezeichnet den Staat, der einen diplomatischen oder konsularischen Bediensteten zur Vertretung seiner Interessen im Ausland entsendet.

### Sonderausschuss (oder SA)

Sonderausschüsse werden von der HCCH eingesetzt und von ihrem Generalsekretär einberufen, um neue HCCH-Übereinkommen zu erarbeiten und auszuhandeln oder um die praktische Handhabung bestehender HCCH-Übereinkommen zu überprüfen. In diesem Leitfaden bezieht sich der Begriff „Sonderausschuss“ auf den Sonderausschuss, der regelmäßig zusammentritt, um die praktische Handhabung des Beweisübereinkommens zu überprüfen.

### Ersuchter Staat

Für die Zwecke des Kapitels II die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Beweisaufnahme vorgenommen wird oder vorgenommen werden wird.

### Ersuchender Staat

Für die Zwecke des Kapitels II die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet ein Verfahren anhängig ist, für das Beweise aufgenommen werden oder werden sollen. Wenn die Beweisaufnahme durch einen Konsul erfolgt, ist der ersuchende Staat auch der Staat, den der Konsul vertritt. *Siehe auch: „Entsendestaat“.*

### Statustabelle

Eine aktualisierte Liste der Vertragsparteien, die vom Ständigen Büro auf der Grundlage der vom Verwahrer erhaltenen Informationen geführt wird. Die Statustabelle ist auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ (< [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >) abrufbar, zusammen mit Erläuterungen zum Lesen und Auslegen der Tabelle.

Die Statustabelle enthält wichtige Informationen zu den einzelnen Vertragsparteien, darunter:

- a) der Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens für den jeweiligen Vertragsstaat,
- b) die Methode des Beitritts des Vertragsstaates zum Übereinkommen (z. B. Unterzeichnung/Ratifikation, Beitritt oder Staatennachfolge),
- c) für Vertragsparteien, die dem Übereinkommen beitreten, Angaben darüber, ob der Beitritt von anderen Vertragsparteien angenommen wurde,
- d) jede Erweiterung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens,
- e) die Behörden, die die Vertragspartei im Rahmen des Übereinkommens benannt hat (z. B. Zentrale Behörden) und
- f) etwaige Vorbehalte, Notifikationen oder sonstige Erklärungen, die die Vertragspartei im Rahmen des Übereinkommens abgegeben hat.



Weitere Informationen zu den oben genannten Punkten sind dem Handbuch zum Beweisübereinkommen zu entnehmen.<sup>38</sup>

### Videokonferenztechnik (auch als Videoverbindungstechnologie bezeichnet)

Technologie, die eine zeitgleiche Interaktion an zwei oder mehr Standorten durch wechselseitige Video- und Audioübertragung ermöglicht. Es sei darauf hingewiesen, dass unter dem Begriff „Videoverbindung“ im Sinne dieses Leitfadens die verschiedenen Technologien verstanden werden, die zur Ermöglichung von Videokonferenzen, Fernauftritten oder anderen Formen der Videopräsenz eingesetzt werden.



Weitere Informationen zum Begriff „Videoverbindung“ sind oben im Abschnitt „**Was ist eine Videoverbindung?**“ zu finden.

### Videokonferenzbrücke (auch als Mehrpunkt-Steuereinheit [Multi-Point Control Unit – MCU] oder „Gateway“ bezeichnet)

Eine Kombination aus Software und Hardware, durch die ein virtueller Konferenzraum geschaffen wird und die als „Brücke“ fungiert, indem sie die Standorte miteinander verbindet und erforderlichenfalls Konvertierungen vornimmt (z. B. Konvertierung des Netzwerksignals, der Codec-Protokolle oder der Audio-/Videoauflösung).



Weitere Informationen zum Begriff „Videokonferenzbrücke“ sind auch im Abschnitt **C2** zu finden.

### Zeuge

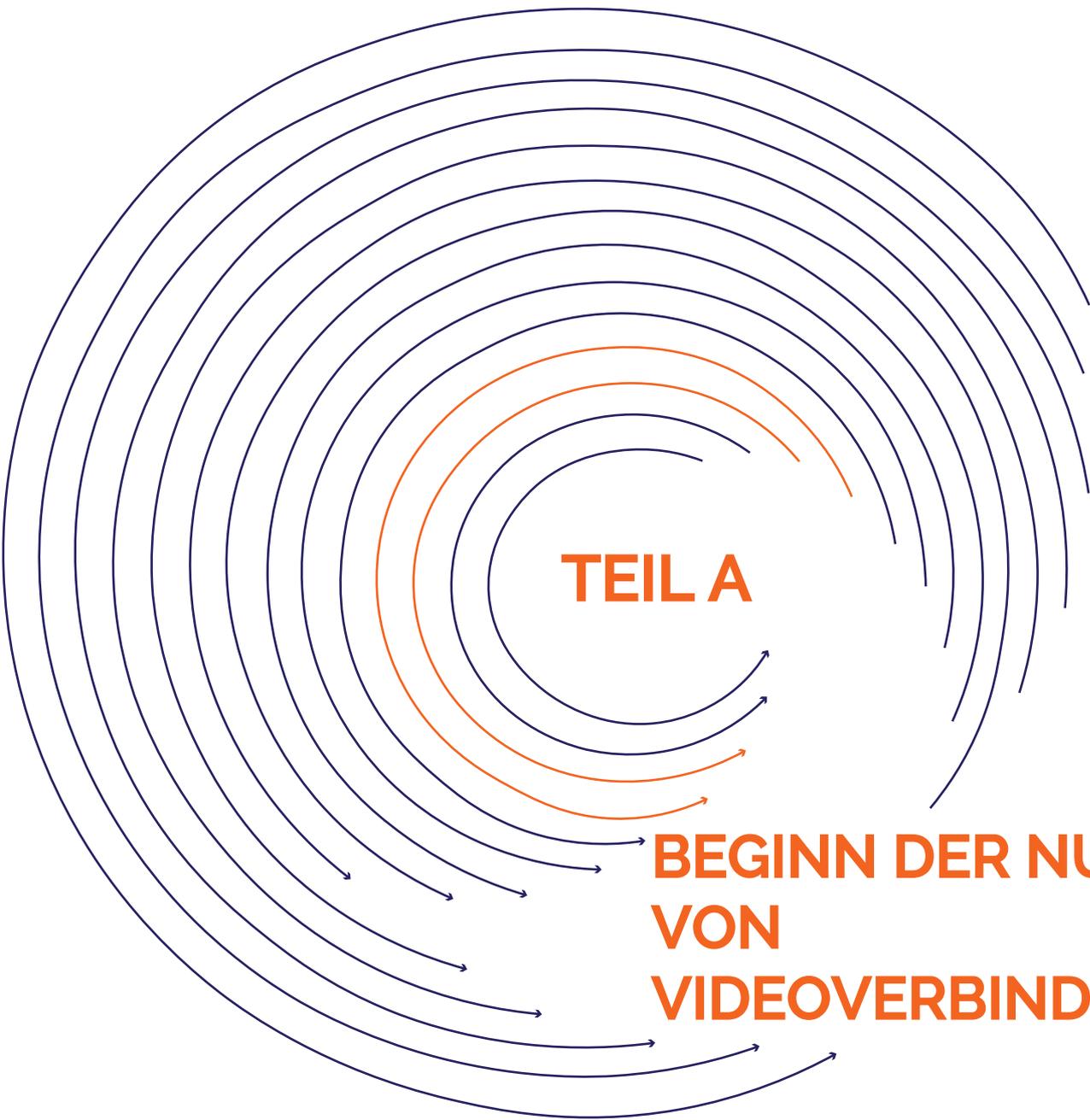
Der Begriff „Zeuge“ umfasst für die Zwecke dieses Leitfadens sowohl Parteien des Verfahrens als auch Dritte, um deren Zeugenaussagen ersucht wird.

---

<sup>38</sup>

a. a. O., Fußnote 29.





**TEIL A**

**BEGINN DER NUTZUNG  
VON  
VIDEOVERBINDUNGEN**

- A1**    **VORBEMERKUNGEN**
- A2**    **NUTZUNG VON VIDEOVERBINDUNGEN NACH KAPITEL I**
- A3**    **NUTZUNG VON VIDEOVERBINDUNGEN NACH KAPITEL II**

## A1 VORBEMERKUNGEN

22. Wie in der Einführung bereits dargelegt, wird im Beweisübereinkommen zwar nicht ausdrücklich auf moderne Technologien wie Videoverbindungen Bezug genommen, doch es steht seit Langem fest, dass der Einsatz von Technologie zur Unterstützung der wirksamen Durchführung des Übereinkommens zulässig ist und sogar gefördert wird.<sup>39</sup> Die Nutzung einer Videoverbindung ist sowohl bei der Erledigung eines Rechtshilfersuchens nach Kapitel I als auch bei der Erledigung eines Rechtshilfersuchens nach Kapitel II des Übereinkommens zulässig. Insbesondere kann die Videoverbindung für folgende Zwecke eingesetzt werden:

- Erleichterung der Anwesenheit und/oder Beteiligung der Parteien, ihrer Vertreter und von Gerichtsbediensteten bei der Beweisaufnahme; oder
- Erleichterung der tatsächlichen Beweisaufnahme (sowohl der unmittelbaren als auch der mittelbaren Beweisaufnahme).



*Eine ausführlichere Erläuterung der konkreten Möglichkeiten für die Verwendung von Videoverbindungen im Rahmen der einzelnen Kapitel des Übereinkommens ist in den Abschnitten A2 (Kapitel I) und A3 (Kapitel II) unten zu finden.*

23. Der Hauptzweck der Nutzung der Videoverbindung sollte stets darin bestehen, sicherzustellen, dass die Vernehmung so eng wie möglich an die Vorgehensweise angelehnt ist, die bei Zeugen vor Ort im Gerichtssaal verwendet wird.<sup>40</sup> Um dies zu erreichen, kann die Nutzung von Videoverbindungen in einem bestimmten Fall daher von Erwägungen der Rechtspflege<sup>41</sup>, die durch das Gericht bestimmt werden, sowie von praktischen und technischen Erwägungen abhängig gemacht werden.

24. Erwägungen der Rechtspflege können eine Beurteilung der Auswirkungen der Videoverbindung auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen<sup>42</sup> umfassen, da die Fähigkeit des Ermittlers der Fakten, das

---

<sup>39</sup> Siehe C&R Nr. 4 des Sonderausschusses 2003, C&R Nr. 55 des Sonderausschusses 2009 und C&R Nr. 20 des Sonderausschusses 2014.

<sup>40</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16), S. 15, 17; Federal Court of Australia (a. a. O. Fußnote 15), S. 9; N. Vilela Ferreira et al., *Council Regulation (EC) no 1206/2001: Article 17<sup>o</sup> and the video conferencing as a way of obtaining direct evidence in civil and commercial matters*, Lissabon, Zentrum für Fortbildung im Gerichtswesen (*Centro de Estudos Judiciários*), 2010, S. 14.

<sup>41</sup> Das Interesse der Rechtspflege ist ein Leitprinzip der Gerichte bei der Entscheidung, ob die Nutzung einer Videoverbindung für die Beweisaufnahme zulässig ist. So haben sich beispielsweise die Gerichte des Vereinigten Königreichs das Konzept zu eigen gemacht, dass die Videoverbindung dazu beitragen kann, das „übergeordnete Ziel“ des Zivilverfahrens zu erreichen, nämlich, dass Gerichte Maßnahmen zur Erreichung von Gerechtigkeit ergreifen können. Siehe z. B. die Ausführungen des High Court of Justice Queens Bench Division in *Rowland v. Bock* [2002] EWHC 692 (QB).

<sup>42</sup> Inwieweit die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen durch eine Videoverbindung behindert werden kann, ist in der Rechtsprechung nicht geregelt. Dies bleibt daher eine maßgebliche Erwägung für die Gerichte und diejenigen, die sich auf die Technologie stützen möchten. Die Gerichte einer Reihe von Staaten sind der Auffassung, dass die Videoverbindung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit hat. Siehe z. B. *In re Rand International Leisure Products, LLC*, Nr. 10-71497-ast, 2010 WL 2507634, in \*4 (Bankr. E.D.N.Y. 16. Juni 2010) (Bankruptcy Court Eastern District of New York, United States): Hier wird ausgeführt, dass die

Verhalten des Zeugen zu beurteilen, vermindert ist oder die Würde und Feierlichkeit fehlen, die bei der physischen Anwesenheit im Gerichtssaal gegeben sind. Wie oben erörtert, können diese Bedenken jedoch mit der Zeit durch technologische Fortschritte, die zunehmende Nutzung der Geräte und die daraus resultierende größere Vertrautheit mit ihrer Nutzung ausgeräumt oder abgemildert werden.<sup>43</sup> Auch der Beweiswert der Zeugenaussage selbst kann bei Nutzung einer Videoverbindung geringer sein, je nachdem, ob die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen (z. B. in Bezug auf Falschaussagen unter Eid oder Missachtung des Gerichts) an dem Ort, an dem der Zeuge seine Aussage leistet, durchsetzbar sind.<sup>44</sup> Praktische Erwägungen können unter anderem die Organisation des Zugangs zu Geräten für Videoverbindungen oder die Kosten für die Miete und Nutzung von Geräten für Videoverbindungen umfassen. Technische Erwägungen können von bestimmten betrieblichen Aspekten der Verbindung wie der Gewährleistung einer ausreichenden Bandbreite und geeigneter Netzeinstellungen bis hin zur tatsächlichen Qualität der übertragenen Video- und Audiosignale reichen.

25. Keine dieser Erwägungen darf jedoch isoliert betrachtet werden. Für die erfolgreiche Nutzung von Videoverbindungen ist ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich, durch den die Komplementarität der rechtlichen, praktischen und technischen Erwägungen sichergestellt wird.<sup>45</sup> Wenn man annimmt, dass herkömmliche gerichtliche Praktiken und Verfahren zwangsläufig in gleicher Weise auf Verfahren anwendbar sind, in denen eine Videoverbindung genutzt wird, so unterschätzt man die gegenwärtigen Beschränkungen der Technologie grundsätzlich.<sup>46</sup> Es sind größere oder kleinere Anpassungen notwendig, „um den Einschränkungen, die die genutzte Technologie mit sich bringt, und der durch diese Technologie geschaffenen veränderten Umgebung und der räumlichen Trennung der Teilnehmer Rechnung zu tragen“.<sup>47</sup> Daher werden die rechtlichen, praktischen und technischen Erwägungen in diesem Leitfaden näher untersucht.

---

Videokonferenztechnik nur begrenzte Auswirkungen auf die Fähigkeit hatte, das Auftreten des Zeugen zu beobachten und ein Kreuzverhör durchzuführen; *Skyrun Light Industry (Hong Kong) Co Ltd v. Swift Resources Ltd* [2017] HKEC 1239 (erstinstanzliches Gericht, SVR Hongkong): Hier wird darauf hingewiesen, dass zwar eine gewisse Beeinträchtigung gegeben sein könnte, aber die Nutzung einer Videoverbindung zur Vernehmung eines Zeugen nicht grundsätzlich ungerecht ist; *State of Maharashtra v. Dr Praful B Desai* AIR 2003 SC 2053 (Oberster Gerichtshof Indiens): Hier wird die Ansicht vertreten, dass die Glaubwürdigkeit angemessen beurteilt werden kann, wenn die Technologie ordnungsgemäß funktioniert. Ähnliche Standpunkte wurden auch von Gerichten in Nichtvertragsstaaten des Beweisübereinkommens wie Kanada zum Ausdruck gebracht: Siehe z. B. Supreme Court of British Columbia in *Slaughter v. Sluys* 2010 BCSC 1576 und Supreme Court of Ontario in *Chandra v. Canadian Broadcasting Corporation* 2016 ONSC 5385; *Paiva v. Corpening* [2012] ONCJ 88; *Davies v. Clarington* 2011 ONSC 4540. Dennoch bleibt der Einfluss der Videoverbindungstechnologie auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Zeugen nach wie vor eine umstrittene Frage, und die Gerichte anderer Staaten haben sich bei ihrer Einschätzung zurückhaltender geäußert. Siehe diesbezüglich Fußnote 55.

<sup>43</sup> Einige Kommentatoren haben darauf hingewiesen, dass sich das Problem der reduzierten persönlichen Interaktionen erheblich verringern würde, wenn sich Nutzer und Teilnehmer erst einmal „an diese Art der Interaktion gewöhnt haben“: M. Dunn und R. Norwick (a. a. O., Fußnote 20), S. 16–17, N. Vilela Ferreira *et al.* (a. a. O., Fußnote 40), S. 17–18.

<sup>44</sup> M. Davies (a. a. O., Fußnote 15), S. 225. Siehe auch Abschnitt **A2.9** (Kapitel I) und Abschnitt **A3.8** (Kapitel II).

<sup>45</sup> E. Rowden *et al.*, *Gateways to Justice: Design and Operational Guidelines for Remote Participation in Court Proceedings*, University of Western Sydney, 2013, S. 6, 10, 19. In diesem Bericht werden die Ergebnisse und Empfehlungen eines über drei Jahre laufenden Projekts im Rahmen des Linkage-Programms des australischen Forschungsrats „Gateways to Justice: improving video-mediated communication for justice participants“ im Einzelnen dargelegt. Zu dem Projekt gehörten eine umfassende Bestandsaufnahme der Literatur und der Rechtsvorschriften, tatsächliche Besuche vor Ort sowie teilstrukturierte Befragungen in kontrollierten Umgebungen, um verschiedene Faktoren und Einflüsse zu bewerten.

<sup>46</sup> Siehe Federal Court of Australia (a. a. O., Fußnote 15), S. 8.

<sup>47</sup> Ebd., S. 7, Randnummer 3.15.

## A1.1 Rechtsgrundlagen

26. Zu Beginn ist darauf hinzuweisen, dass es allgemein drei Rechtsgrundlagen gibt, gemäß denen um eine Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung ersucht bzw. diese beantragt werden kann:

- Das innerstaatliche Recht, siehe Abschnitt 27 ff.
- Andere Rechtsinstrumente, siehe Abschnitt 31 ff.
- Das Beweisübereinkommen, siehe Abschnitt 34 ff.

### a. Nutzung von Videoverbindungen nach innerstaatlichem Recht



- 1 Nach Artikel 27 steht das Übereinkommen der Anwendung von innerstaatlichem Recht für die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung unter weniger einschränkenden Bedingungen nicht entgegen.
- 2 Zunächst sollten die Behörden prüfen, ob die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung nach innerstaatlichem Recht des Ortes zulässig ist, an dem das Verfahren anhängig ist.
- 3 Zweitens sollten die Behörden prüfen, ob die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung nicht gegen das innerstaatliche Recht des Ortes verstößt, an dem die Beweisaufnahme erfolgen soll, einschließlich dem Vorhandensein von blockierenden Gesetzen<sup>48</sup> (sogenannte „Blocking Statutes“ oder Abwehrgesetze), oder von strafrechtlichen Bestimmungen.



*Diese Informationen sind dem **Länderprofil** der betreffenden Vertragspartei zu entnehmen.*

27. In den Staaten, die die Videoverbindung für Zeugenaussagen im Rahmen der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme nutzen, können unterschiedliche Rechtsgrundlagen für eine solche Nutzung nach innerstaatlichem Recht bestehen. Einige Staaten haben ihre Gesetzgebung geändert, um die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung in nationalen und/oder internationalen Gerichtsverfahren zu ermöglichen.<sup>49</sup> Andere Staaten verfügen

<sup>48</sup> Abwehrgesetze stellen das Ersuchen um Beweismittel und/oder die Übermittlung von Beweismitteln ohne die vorherige Genehmigung der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Beweismittel befinden, unter Strafe und kanalisieren so die Beweiserhebung unter Nutzung von Geräten im Rahmen des Beweisübereinkommens oder eines anderen anwendbaren Rechtsinstruments. Die Sanktionen für Verstöße gegen diese Bestimmungen reichen von Geldstrafen bis hin zu Haftstrafen. Eine ausführliche Erörterung der Verwendung von Abwehrgesetzen findet sich im Handbuch zum Beweisübereinkommen (a. a. O., Fußnote 29), Randnummer 26 ff.

<sup>49</sup>Siehe z. B. die Antworten auf Teil II, Fragen a) und b) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12), Antworten von Australien (einschließlich z. B. dem Gesetz *Evidence (Audio and Audio Visual Links) Act 1998* (NSW),

dagegen diesbezüglich über keine besonderen Bestimmungen, aber die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung kann nach den allgemeinen Vorschriften für die Beweisaufnahme oder nach sonstigem innerstaatlichem Recht zulässig sind, wenn auch überwiegend für nationale Gerichtsverfahren.<sup>50</sup>

28. Eine Vertragspartei hat ein Gesetz erlassen, das die unmittelbare Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung nach Kapitel I des Beweisübereinkommens ermöglicht, da sie der Auffassung ist, dass das Übereinkommen diese Möglichkeit nicht vorsieht.<sup>51</sup>

---

das die Beweisaufnahme und die Abgabe von Stellungnahmen im Wege einer Audioverbindung oder einer audiovisuellen Verbindung im Zusammenhang mit Verfahren vor einem Gericht im Bundesstaat New South Wales erleichtert); Brasilien (Entschließung Nr. 105/2010 des Nationalen Justizrats legt Regeln für die Durchführung und Dokumentation von Vernehmungen im Wege der Videoverbindung fest; Gesetz 11.419/2006 über elektronisch geführte Gerichtsverfahren; die Artikel 236, 385, 453, 461 und 937 der neuen Zivilprozessordnung sehen den Einsatz von Videokonferenzen vor); China (SVR Hongkong) (Verordnung 39 und 70 der Verfahrensordnung des High Court (Kap. 4A) und Teil VIII der Beweisverordnung (Kap. 8) sehen Zeugenaussagen mittels einer „Live-Fernsehverbindung“ vor); Tschechische Republik (in Kürze wird die Verabschiedung einer Änderung der Zivilprozessordnung erwartet, durch die neue spezifische Vorschriften zu Videoverbindungen eingeführt werden); Estland (Abschnitt 350 Absatz 2 der Zivilprozessordnung); Finnland (Prozessordnung 4/1734 sieht die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung in innerstaatlichen Angelegenheiten vor); Deutschland (Paragraf 128a der Zivilprozessordnung hinsichtlich der Vernehmung von Parteien, Zeugen und Sachverständigen im Wege der Bild- und Tonübertragung); Ungarn (Gesetz III der Zivilprozessordnung und Dekret des Justizministers Nr. 3/2016 (II.22) über die Nutzung eines geschlossenen Telekommunikationsnetzes in Zivilverfahren für die Zwecke des Gerichtsverfahrens und der Vernehmung von Personen); Israel (nach Artikel 13 der Beweisverordnung von 1971 kann ein Gericht die Durchführung einer Zeugenvernehmung außerhalb Israels zum Zwecke der Rechtspflege anordnen); Korea (Republik) (Artikel 327-2, 339-3, 340 und 341 der Zivilprozessordnung und Artikel 95-2 und 103-2 der *Durchführungsvorschriften der Zivilprozessordnung*, die eine Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung vorsehen, wenn das Gericht dies für angemessen hält; und *Gesetz über Sonderfälle im Zusammenhang mit Video-Gerichtsverhandlungen* (Gesetz Nr. 5004 vom 6. Dezember 1995)); Lettland (Artikel 703 der Zivilprozessordnung und die internen Vorschriften des Justizministeriums Nr. 1-2/14 über die Reservierung von Videokonferenzenanlagen und die Verfahren für die Verwendung in Gerichtsverfahren sehen die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung sowie Regeln für die Verdolmetschung und Identifizierung der beteiligten Personen vor); Polen (Artikel 235-2, 1131-6 und 1135 (2)-4 der Zivilprozessordnung, Verordnung des Justizministers über die Vorrichtungen und technischen Mittel, die eine Beweisaufnahme aus der Ferne in Zivilverfahren ermöglichen, und Verordnung des Justizministers über die Handlungen der Gerichte im Einzelnen in Fällen, die in den Anwendungsbereich internationaler Zivil- und Strafverfahren in internationalen Beziehungen fallen); Portugal (Artikel 456, 486, 502 und 520 der *Zivilprozessordnung* regeln die Beweiserhebung durch Vernehmung von Sachverständigen, Zeugen und Parteien per Videokonferenz); Singapur (Abschnitt 4 Absatz 1 des *Evidence (Civil Proceedings in Other Jurisdictions) Act*, Kapitel 98, Revised Laws of Singapore, ermöglicht es dem High Court, jede Anordnung zur Erlangung von Beweismitteln in Singapur zu treffen, soweit er dies für angebracht hält, einschließlich der Verwendung von Videoverbindungen); Slowenien (Artikel 114a der Zivilprozessordnung sieht eine Beweisaufnahme mittels Videokonferenz vor, sofern die Parteien zustimmen); Vereinigte Staaten von Amerika (28 U.S. Code § 1782 a sieht vor, dass ein US-Bericht ein Zeugnis im Rahmen eines ausländischen Verfahrens anordnen kann, auch wenn ein US-Gericht einen Zeugen wahrscheinlich nicht dazu zwingen würde, eine Zeugenaussage vor einem ausländischen Gericht direkt im Wege der Videoverbindung zu machen; diese Bestimmung schließt die Möglichkeit nicht aus, dass ein in den Vereinigten Staaten ansässiger freiwilliger Zeuge eine Aussage vor einem ausländischen Gericht direkt im Wege der Videoverbindung macht (siehe 28 U.S. Code, § 1782 b). Weitere Informationen sind der Zusammenfassung der Antworten (a. a. O., Fußnote 4), Teil II, Frage a) zu entnehmen. Zudem wurden in den folgenden Staaten Verfahrensordnungen erlassen, die die Nutzung der Videoverbindung in nationalen und internationalen Gerichtsverfahren regeln: Argentinien (Acordada 20/13 vom 2. Juli 2013 – Unterlage Nr. 2267/13 des Obersten Gerichtshofs, gemäß der die Nutzung einer Videoverbindung zulässig ist, wenn es nicht angemessen wäre, dass ein Zeuge oder Sachverständiger an der Vernehmung teilnimmt, oder wenn dieser dazu nicht in der Lage ist, und in der Regeln für die Nutzung einer Videoverbindung festgelegt werden); Uruguay (Acordada 7784 vom 10. Dezember 2013 des Obersten Gerichtshofs erkennt die Bedeutung der Nutzung von Videoverbindungen an und legt besondere Vorschriften für die Durchführung der Beweisaufnahme auf diesem Wege fest).

<sup>50</sup> Siehe z. B. die Antworten von Bulgarien, China (SVR Macau), Kroatien, Norwegen und Venezuela auf Teil II, Fragen a) und b) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>51</sup> Frankreich (Dekret Nr. 2017-892 vom 6. Mai 2017 führt die Möglichkeit ein, Rechtshilfeersuchen gemäß Kapitel I unmittelbar im Wege der Videoverbindung zu erledigen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind).



Weitere Informationen zur Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Beweisaufnahme sind in Abschnitt A1.2 und in Anhang II zu finden.

29. Wenngleich Videoverbindungen in Gerichtsverfahren weltweit zunehmend genutzt werden, kann die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Zeuge befindet, Bedenken hinsichtlich ihrer Souveränität haben, da die Zeugenaussage de facto in ihrem Hoheitsgebiet für die Zwecke eines ausländischen Gerichtsverfahrens gemacht wird.<sup>52</sup> Daher kann in bestimmten Fällen die Zustimmung der betreffenden Vertragspartei erforderlich sein, damit eine Vernehmung im Wege der Videoverbindung durchgeführt werden kann. Dieser Vorgang kann durch die Anwendung von Abkommen über die justizielle Zusammenarbeit erleichtert werden.<sup>53</sup> Einige Vertragsparteien haben jedoch keine Einwände gegen die Nutzung der Videoverbindung zur Vernehmung eines Zeugen in ihrem Hoheitsgebiet und sind der Ansicht, dass dies nach Artikel 27 des Übereinkommens zulässig ist.<sup>54</sup>
30. Unabhängig davon, ob eine Genehmigung erforderlich ist oder nicht, können zusätzliche Beschränkungen speziell für die Nutzung einer Videoverbindung gelten. Daher ist es wichtig, die einschlägigen Rechtsvorschriften, die Rechtsprechung, die Regelungen und Protokolle zu berücksichtigen, die für die betreffenden Vertragsparteien gelten.<sup>55</sup> So kann beispielsweise ein

<sup>52</sup> Siehe auch unten, Randnummer 66.

<sup>53</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass auch dann, wenn bei einer Vernehmung keine Videoverbindung genutzt wird, die Genehmigung des betreffenden Staates oder der betreffenden Staaten erforderlich sein kann, wie dies nach Kapitel II des Beweisübereinkommens der Fall ist (siehe Abschnitt A3.2).

<sup>54</sup> Siehe z. B. die Antworten auf Teil II, Frage a) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12), Antworten der Vereinigten Staaten von Amerika (28 U.S. Code § 1782 b), siehe oben, Fußnote 49) und des Vereinigten Königreichs (*Evidence (Proceedings in Other Jurisdictions) Act 1975*, Abschnitte 1 und 2 betreffend ein Ersuchen um Amtshilfe einschließlich Zeugenvernehmung, das in Verbindung mit der Zivilprozessordnung Regel 32.3 zu lesen ist, die die Nutzung einer Videoverbindung zulässt).

<sup>55</sup> Trotz aller Vorteile der Technologie unterscheiden sich die verschiedenen Ansätze für die Nutzung von Videoverbindungen von Vertragspartei zu Vertragspartei (und manchmal sogar zwischen einzelnen Gerichtsbarkeiten derselben Vertragspartei) erheblich. So hat beispielsweise in China (SVR Hongkong) das Appellationsgericht in der Sache *Raj Kumar Mahajan v. HCL Technologies (Hong Kong) Ltd* 5 HKLRD 119 erklärt, dass eine Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung „eine Ausnahme und nicht die Regel“ sei. In den Vereinigten Staaten erlaubt Fed. R. Civ. P. 43 (a) bei inländischen Gerichtsverfahren die Beweisaufnahme mittels Live-Zeugenaussagen im Wege der Videoverbindung in offener Verhandlung, wenn „wichtige Gründe unter zwingenden Umständen“ vorliegen. US-Gerichte haben festgestellt, dass diese Vorgabe in einer Reihe unterschiedlicher Fälle erfüllt wurde. Siehe z. B. District Court of Tennessee in *DynaSteel Corp. v. Durr Systems, Inc.*, Nr. 2:08-cv-02091-V, 2009 WL 10664458, in \*1 (W.D. Tenn. 26. Juni 2009) (hier wurde festgestellt, dass ein „wichtiger Grund“ gegeben ist, wenn das Gericht gegenüber einer Nichtpartei als Zeuge in einem Verfahren, bei dem es sich nicht um ein Geschworenengericht handelt, keine Zwangsbefugnisse hat); District Court of the District of Columbia in *U.S. v. Philip Morris USA, Inc.*, Nr. CIV.A. 99-2496 (GK), 2004 WL 3253681, in \*1 (D.D.C. 30. August 2004) (eine Videoverbindung wird erlaubt, da logistische Schwierigkeiten bestehen, die Zeugen aus Australien mit ihren Anwälten in die Vereinigten Staaten zu bringen); District Court of Connecticut *Sawant v. Ramsey*, Nr. 3:07-cv-980 (VLB), 2012 WL 1605450, in \*3 (D. Conn. 8. Mai 2012) (es wird festgestellt, dass die durch gesundheitliche Gründe bedingte Unfähigkeit des Zeugen zu reisen einen „wichtigen Grund“ und „zwingende Umstände“ darstellt). Darüber hinaus sind Zeugenaussagen im Prozess im Wege der Videoverbindung nur dann zulässig, wenn geeignete Garantien vorgesehen werden. Dazu gehört unter anderem, dass dem Gericht und dem Rechtsbeistand beider Parteien die Möglichkeit gegeben wird, den Zeugen im Wege der Videoverbindung zu befragen und zu vernehmen und dass ein geeigneter Bediensteter für die Eidabnahme bereitsteht. Siehe z. B.

Gerichtsbeschluss notwendig sein, der die Nutzung einer Videoverbindung für eine Beweisaufnahme erlaubt.<sup>56</sup> Einige Vertragsparteien machen die Möglichkeit der Nutzung von Videoverbindungen davon abhängig, dass dies im gegenseitigen Einvernehmen der Verfahrensparteien erfolgt.<sup>57</sup>

## b. Nutzung von Videoverbindungen im Rahmen anderer Rechtsinstrumente



- 4 Da das Übereinkommen andere Rechtsinstrumente unberührt lässt (Artikel 32), sollten die Behörden prüfen, ob andere bilaterale oder multilaterale Rechtsinstrumente im jeweiligen Einzelfall Vorrang haben können.



Diese Informationen sind dem **Länderprofil** und/oder der **Tabelle mit praktischen Informationen** für die betreffende Vertragspartei zu entnehmen.

*DynaSteel Corporation v. Durr Systems, Inc.* und *Sawant v. Ramsey* (a. a. O.); *In re Rand International Leisure Products, LLC*, (a. a. O., Fußnote 42) (hier wird die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung an die Erfüllung verschiedener praktischer und technischer Anforderungen geknüpft). Dies unterscheidet sich von einer freiwilligen Zeugenaussage im Wege der Videoverbindung zur Verwendung in ausländischen Gerichtsverfahren, da eine solche Zeugenaussage als außergerichtliche Zeugenaussage betrachtet wird. Solche Zeugenaussagen sind ordnungsgemäß und stellen keinen Verstoß gegen das Recht der Vereinigten Staaten dar. Sie können daher von ausländischen Behörden und dem freiwilligen Zeugen in den Vereinigten Staaten privat vereinbart werden, siehe Office of International Judicial Assistance of the U.S. Department of Justice, *OIIA Evidence and Service Guidance* (11. Juni 2018), abrufbar unter folgender Internetadresse: < <https://www.justice.gov/civil/evidence-requests> > [zuletzt aufgerufen am 4. März 2020]. Die australischen Gerichte haben zwei unterschiedliche Ansätze im Hinblick darauf gewählt, ob einer Nutzung von Videoverbindungen zur Erlangung von Zeugenaussagen die Zustimmung erteilt werden soll, und letztlich geht es darum, „was der Rechtspflege am besten dienlich ist, [...] unter Wahrung der Gerechtigkeit zwischen den Parteien“: *Kirby v. Centro Properties* [2012] FCA 60. Der erste Ansatz wurde entwickelt, da viele Richter die Videokonferenztechnik aus Gründen der Bequemlichkeit genutzt haben, und besagt, dass eine Videoverbindung dann zulässig ist, wenn keine zwingenden Gründe vorliegen, die ihre Ablehnung rechtfertigen. In der Rechtssache *Tetra Pak Marketing Pty Ltd v. Musashi Pty Ltd* [2000] FCA 1261 wurde einem Sachverständigen, der eine wissenschaftliche und möglicherweise kontroverse Aussage machen sollte, ein Erscheinen im Wege der Videoverbindung ermöglicht, da das Gericht die Auffassung vertrat, dass eine Videoverbindung „bei Fehlen erheblicher Hindernisse, die gegen ihre Verwendung sprechen,“ zulässig sein sollte. In anderen Fällen wurde dagegen ein vorsichtigerer Ansatz gewählt, der dem Antragsteller die Pflicht auferlegt, aktiv einen wichtigen Grund für die Nutzung der Videoverbindung nachzuweisen. In der Rechtssache *Campaign Master (UK) v. Forty Two International Pty Ltd (No. 3)* (2009) 181 FCR 152 lehnte das Gericht die Nutzung einer Videoverbindung ab, da kein Grund genannt wurde, aus dem der Zeuge nicht anwesend sein könne, und die Aussage eine zentrale Frage betraf. Auch in der Rechtssache *Stuke v. ROST Capital Group Pty Ltd* [2012] FCA 1097 wurde die Genehmigung einer Videoverbindung abgelehnt, da der Gegenstand der Zeugenaussage sehr kontrovers war und eine Verdolmetschung benötigt wurde. Die rechtlichen Beschränkungen hinsichtlich einer Nutzung von Videoverbindungen können auch so weit gehen, dass die Nutzung der Videoverbindung ausgeschlossen wird, wenn die verfügbaren Anlagen nicht die nötigen technischen Spezifikationen erfüllen: siehe z. B. Australien, *Evidence (Miscellaneous Provisions) Act 1958* (Vic) s 42G mit einer Festlegung der technischen Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Gericht eine Zeugenaussage im Wege der Videoverbindung anordnen kann. Weitere Informationen zu technischen und sicherheitsbezogenen Aspekten sind **Teil C** zu entnehmen.

<sup>56</sup> Siehe Zusammenfassung der Antworten (a. a. O., Fußnote 4), Teil II, Fragen a) und b).

<sup>57</sup> Ebd., Teil IV, Frage e): nur wenige der antwortenden Staaten gaben an, dass sie die Zustimmung der Parteien zur Nutzung einer Videoverbindung für die Beweisaufnahme verlangen.

31. In einer Reihe von Rechtsinstrumenten auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene ist die Nutzung von Videoverbindungen bei der Beweisaufnahme in Fällen justizieller Zusammenarbeit ausdrücklich vorgesehen (d. h. in Fällen, in denen die Behörden des Ortes, an dem das Verfahren stattfindet, die Behörden des Ortes, an dem sich der Zeuge befindet, um Unterstützung bei der Beweisaufnahme ersuchen).
32. Wichtige Beispiele für solche Rechtsinstrumente sind:
- die *Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen*,<sup>58</sup>
  - das *Iberoamerikanische Übereinkommen von 2010 über die Nutzung von Videokonferenzen bei der internationalen Zusammenarbeit zwischen Justizsystemen (2010 Ibero-American Convention on the Use of Videoconferencing in International Co-operation between Judicial Systems) und das zugehörige Zusatzprotokoll von 2010 zur Regelung der Kosten, der Sprachen und der Übermittlung*,<sup>59</sup>
  - das *Abkommen zwischen der Regierung Australiens und der Regierung Neuseelands von 2008 über transtasmanische Gerichtsverfahren und die Durchsetzung von Rechtsvorschriften (2008 Agreement between the Government of Australia and the Government of New Zealand on Trans-Tasman Court Proceedings and Regulatory Enforcement)*.<sup>60</sup>

---

<sup>58</sup> Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 4. Die EU-Beweisaufnahmeverordnung gilt zwischen allen EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks). Ein weiteres europäisches Beispiel für einen Verweis auf die Nutzung von Videoverbindungen bei der Beweisaufnahme, wenn auch im Zusammenhang mit einem eingeschränkteren Geltungsbereich, ist z. B. die *Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen*, Artikel 9 Absatz 1.

<sup>59</sup> Artikel 3 Absatz 1 (im Folgenden „Iberoamerikanisches Übereinkommen von 2010 über die Nutzung von Videokonferenzen“). Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments waren dieses Abkommen und sein Zusatzprotokoll zwischen Costa Rica, der Dominikanischen Republik, Ecuador, Mexiko, Panama, Paraguay und Spanien anwendbar.

<sup>60</sup> Artikel 11 (im Folgenden „Transtasmanisches Abkommen von 2008“), dessen vollständiger Wortlaut unter folgender Internetadresse abrufbar ist: < <http://www.austlii.edu.au/au/other/dfat/treaties/ATS/2013/32.html> > [zuletzt aufgerufen am 4. März 2020]. Beide Staaten haben jeweils eigene Durchführungsbestimmungen dazu erlassen: *Trans-Tasman Proceedings Act 2010* (Cth) (Australien); *Trans-Tasman Proceedings Act 2010* (Neuseeland).

33. In solchen Rechtsinstrumenten wird die Nutzung von Videoverbindungen in der Regel entweder einfach als ein mögliches Mittel der Beweisaufnahme anerkannt<sup>61</sup> oder ist verbindlicher formuliert<sup>62</sup>. Wie bereits oben erwähnt, ist es wichtig, dass das Beweisübereinkommen gemäß Artikel 32 andere Übereinkommen unberührt lässt, die zwischen Vertragsparteien gelten.<sup>63</sup>

### c. Nutzung von Videoverbindungen im Rahmen des Beweisübereinkommens



- 5 Weder der Wortlaut noch Sinn und Zweck des Beweisübereinkommens stellen ein Hindernis für die Nutzung neuer Technologien dar und deren Einsatz kann für die Anwendung des Übereinkommens von Nutzen sein.<sup>64</sup>
- 6 Die Vertragsparteien sind nach wie vor unterschiedlicher Auffassung, ob das Übereinkommen zwingenden Charakter hat (d. h. ob das Übereinkommen bei der Beweisaufnahme im Ausland immer anzuwenden ist, unabhängig davon, ob diese persönlich oder im Wege der Videoverbindung erfolgt). Ungeachtet dieser unterschiedlichen Meinungen hat der Sonderausschuss den Vertragsparteien empfohlen, dem Übereinkommen Vorrang einzuräumen, wenn um eine Beweiserhebung im Ausland ersucht wird (Grundsatz der vorrangigen Anwendung).<sup>65</sup>
- 7 Die Inanspruchnahme des Übereinkommens oder anderer anwendbarer Abkommen steht im Allgemeinen im Einklang mit den Bestimmungen von Abwehrgesetzen („Blocking Statutes“).<sup>66</sup>

<sup>61</sup> Siehe z. B. Artikel 3 Absatz 1 des Iberoamerikanischen Übereinkommens über die Nutzung von Videokonferenzen und Artikel 11 Absatz 1 des Transasmanischen Abkommens von 2008.

<sup>62</sup> Artikel 17 Absatz 4 der EU-Beweisaufnahmeverordnung.

<sup>63</sup> Was die EU-Beweisaufnahmeverordnung betrifft und wie im Handbuch zum Beweisübereinkommen (a. a. O., Fußnote 29), Randnummer 435, angemerkt, „fällt die Verordnung streng genommen nicht unter die in Artikel 32 des Beweisübereinkommens genannte Regel, nach der andere Übereinkommen davon nicht berührt werden. Nach EU-Recht hat die Verordnung jedoch in den Beziehungen zwischen EU-Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Beweisübereinkommens sind, Vorrang vor diesen Übereinkommen [wobei auch darauf hinzuweisen ist, dass nicht alle EU-Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind], allerdings nur in Bezug auf Angelegenheiten, auf die die Verordnung Anwendung findet (Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung).“

<sup>64</sup> Siehe C&R Nr. 4 des Sonderausschusses 2003. Siehe auch z. B. C&R Nr. 55 des Sonderausschusses 2009 und C&R Nr. 20 des Sonderausschusses 2014.

<sup>65</sup> Eine eingehende Erörterung dieses Grundsatzes und seiner Geschichte findet sich im Handbuch zum Beweisübereinkommen (a. a. O., Fußnote 29), Randnummern 19–25.

<sup>66</sup> Siehe auch oben, Fußnote 48. Einige Vertragsparteien haben Abwehrgesetze erlassen, um zu verhindern, dass eine Beweisaufnahme in ihrem Hoheitsgebiet zur Verwendung in ausländischen Gerichtsverfahren außerhalb des Beweisübereinkommens (oder eines anderen anwendbaren Abkommens) durchgeführt wird. Ein aktuelles Beispiel könnte wohl die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sein, insbesondere Artikel 48, in dem es heißt: „Jedliches Urteil eines Gerichts eines Drittlands und jegliche Entscheidung einer Verwaltungsbehörde eines Drittlands, mit denen von einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter die Übermittlung oder

34. Die Beweisaufnahme im Ausland im Wege der Videoverbindung wurde vom Sonderausschuss bei seinen Sitzungen in den Jahren 2009 und 2014 erörtert. Der Sonderausschuss kam zu dem Schluss, dass die Videoverbindung zur Unterstützung der Beweisaufnahme im Rahmen des Übereinkommens wie folgt genutzt werden könne:

	Sachverhalt	Artikel des Übereinkommens
Kapitel I	<p><b>Anwesenheit und Teilnahme bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens</b></p> <p>Die Verfahrensparteien, ihre Vertreter und/oder die Bediensteten der ersuchenden gerichtlichen Behörde befinden sich im ersuchenden Staat und haben den Wunsch, im Wege der Videoverbindung bei einer Zeugenaussage anwesend zu sein und/oder an der Vernehmung des Zeugen teilzunehmen.</p> <p>Videoverbindung zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standort im ersuchenden Staat (z. B. Räumlichkeiten der ersuchenden Behörde); und</li> <li>• Standort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens (z. B. Gerichtssaal im ersuchten Staat).</li> </ul> <p>Die <b>zuständige Behörde</b> im ersuchten Staat (d. h. die ersuchte Behörde) führt die Vernehmung nach dem Recht des ersuchten Staates und vorbehaltlich etwaiger besonderer Formen, die von der ersuchenden Behörde beantragt werden, durch.<sup>67</sup></p> <p><i>Weitere Informationen zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens im Wege der Videoverbindung sind Abschnitt A2.1 zu entnehmen. Weitere Informationen speziell zur Anwesenheit (und möglichen Teilnahme) der Parteien, ihrer Vertreter und/oder der Gerichtsbediensteten im Wege der Videoverbindung sind Abschnitt A2.5 zu entnehmen.</i></p>	Kapitel I (Artikel 7, 8 und 9)

Offenlegung personenbezogener Daten verlangt wird, dürfen [...] für die Übermittlung gemäß diesem Kapitel jedenfalls nur dann anerkannt oder vollstreckt werden, wenn sie auf einer in Kraft getretenen internationalen Übereinkunft wie etwa einem Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat gestützt sind“.

<sup>67</sup> Auf der Sitzung des Sonderausschusses zur praktischen Handhabung der Haager Übereinkommen über die Zustellung, über die Beweisaufnahme und über den Zugang zu Gerichten im Jahr 2014 wurde die unmittelbare Beweisaufnahme nach Kapitel I des Beweisübereinkommens nicht speziell erörtert, d. h. wenn die Vernehmung auf Antrag der ersuchenden Behörde durch einen Richter des ersuchenden Staates als besondere Form durchgeführt wird. Dies ist zu unterscheiden von dem Fall, dass der Richter die Vernehmung als Beauftragter nach Kapitel II durchführt.

	Sachverhalt	Artikel des Übereinkommens
Kapitel II	<p><b>Einholung der Zeugenaussage durch einen Konsul oder einen Beauftragten<sup>68</sup></b></p> <p>Der Konsul, der den ersuchenden Staat vertritt und im ersuchten Staat seine Aufgaben wahrnimmt, oder ein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter holt die Zeugenaussage einer Person, die sich im ersuchten Staat aufhält, per Videoverbindung ein.</p> <p>Videoverbindung zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standort, an dem der Konsul seine Aufgaben wahrnimmt (z. B. Botschaft oder Konsulat im ersuchten Staat) oder an dem der Beauftragte tätig ist (z. B. Gerichtssaal im ersuchenden Staat); und</li> <li>• Standort des Zeugen im ersuchten Staat (z. B. Büro oder Gerichtssaal).</li> </ul> <p>Ein <b>Konsul</b> oder ein <b>Beauftragter</b> führt die Vernehmung nach dem für ihn geltenden Recht und Verfahren durch, es sei denn, dies ist nach dem Recht des ersuchten Staates verboten.</p> <p>Ein Bediensteter der ersuchenden gerichtlichen Behörde (oder eine andere ordnungsgemäß bestellte Person), der als <b>Beauftragter</b> im Sinne von Artikel 17 handelt oder sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei befindet, kann eine Person, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei befindet, im Wege der Videoverbindung vernehmen.</p> <p><i>Weitere Informationen zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens nach Kapitel II unter Einbeziehung einer Videoverbindung sind Abschnitt A3.1 ff. zu entnehmen. Weitere Informationen speziell zur Anwesenheit (und möglichen Teilnahme) der Parteien, ihrer Vertreter und/oder der Gerichtsbediensteten im Wege der Videoverbindung sind Abschnitt A3.4 zu entnehmen.</i></p>	<p>Kapitel II (Artikel 15, 16, 17 und 21)</p>
Andere Abkommen oder innerstaatliches Recht oder innerstaatlicher Verfahrensweise	<p><b>Andere Verfahren der Beweisaufnahme</b> (siehe Abschnitt A1.1)</p> <p>Eine Vertragspartei kann nach ihrem innerstaatlichen Recht oder ihrer innerstaatlichen Verfahrensweise andere als die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren der Beweisaufnahme zulassen.</p> <p>Das Beweisübereinkommen berührt andere Übereinkommen nicht, die Bestimmungen über die Beweisaufnahme im Ausland enthalten.</p>	<p>Artikel 27 Buchstabe c und Artikel 32</p>

<sup>68</sup> Gemäß Artikel 33 des Übereinkommens kann eine Vertragspartei die Anwendung von Kapitel II ganz oder teilweise ausschließen. Die Erklärungen oder Vorbehalte einer bestimmten Vertragspartei können in der Statustabelle zum Beweisübereinkommen in der Spalte „V/D/N/DM“ eingesehen werden.

35. Wie oben erörtert wird ein harmonisches Zusammenwirken des Übereinkommens mit anderen Rechtsinstrumenten und innerstaatlichem Recht angestrebt, die günstigere und weniger restriktive Regeln für die internationale justizielle Zusammenarbeit bei der Beweisaufnahme enthalten, einschließlich der Nutzung der Videoverbindung zur Vernehmung von Zeugen im Ausland. Daher wird die Anwendung bilateraler, regionaler und multilateraler Rechtsinstrumente (Artikel 32) wie der EU-Beweisaufnahmeverordnung, dem Iberoamerikanischen Übereinkommen von 2010 über die Nutzung von Videokonferenzen und seinem Zusatzprotokoll oder dem Transtasmanischen Abkommen von 2008 von dem Übereinkommen nicht berührt, und das Übereinkommen hindert eine Vertragspartei auch nicht daran, andere als die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren der Beweisaufnahme nach ihrem innerstaatlichen Recht oder ihrer innerstaatlichen Verfahrensweise zuzulassen (Artikel 27 Buchstabe c).

## A1.2 Unmittelbare und mittelbare Beweisaufnahme



- 8 Die Vertragsparteien sind unterschiedlicher Auffassung, ob eine unmittelbare Beweisaufnahme nach Kapitel I des Übereinkommens zulässig ist. Die Behörden sollten prüfen, ob eine unmittelbare Beweisaufnahme an dem Ort zulässig ist, an dem sich die Beweise befinden, bevor ein Rechtshilfeersuchen zu diesem Zweck übermittelt wird.



*Diese Informationen sind dem **Länderprofil** der betreffenden Vertragspartei zu entnehmen.*



- 9 Gemäß Kapitel II des Übereinkommens kann der Beauftragte im ersuchenden Staat oder im ersuchten Staat eine Beweisaufnahme durchführen, vorbehaltlich der Auflagen, die in der erteilten Genehmigung festgelegt sind. Die Behörden sollten prüfen, ob der ersuchte Staat einen Vorbehalt nach Artikel 18 des Übereinkommens gemacht hat.



*Die Erklärungen oder Vorbehalte einer bestimmten Vertragspartei sind in der **Statustabelle** zum Beweisübereinkommen in der Spalte „V/D/N/DM“ einsehbar.*



- 10 Gemäß Kapitel II des Übereinkommens kann der Konsul eine Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, die sich an entlegenen Orten im ersuchten Staat befinden, zur Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung durchführen, vorbehaltlich der Auflagen, die in der erteilten Genehmigung festgelegt sind. Die Behörden sollten prüfen, ob dies im jeweiligen Vertragsstaat möglich ist.



**11** Unabhängig davon, ob es sich um eine unmittelbare oder um eine mittelbare Beweisaufnahme handelt, können die Parteien und Vertreter im Wege der Videoverbindung anwesend sein.

36. Videoverbindungen werden zunehmend genutzt und ermöglichen eine mühelose Beweisaufnahme über Grenzen hinweg. Dabei haben sich zwei unterschiedliche Praktiken für die Beweisaufnahme im Ausland herauskristallisiert. Die Beweisaufnahme kann „unmittelbar“ oder „mittelbar“ erfolgen, je nachdem, welche Behörde die Beweisaufnahme vornimmt.<sup>69</sup> Diese Unterscheidung ist nicht nur semantischer Natur, sondern hat wichtige Folgen in der Praxis.
37. Im Allgemeinen sehen die bestehenden Instrumente die Nutzung der Videoverbindung zur Vernehmung von Zeugen im Ausland auf zweierlei Weise vor, nämlich „unmittelbar“ oder „mittelbar“:
- a. Die Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist (oder ein Mitglied dieser Behörde oder ein Vertreter) führt die Zeugenvernehmung im Wege der Videoverbindung mit Genehmigung und Unterstützung einer Behörde des Staates durch, in dessen Hoheitsgebiet sich der Zeuge befindet – dies wird als „unmittelbare“ Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung betrachtet,<sup>70</sup> und
  - b. eine Behörde des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Zeuge befindet, führt die Zeugenvernehmung durch und gestattet es dem ersuchenden Gericht (sowie den Parteien und/oder ihren Vertretern), bei der Vernehmung im Wege der Videoverbindung „anwesend“ zu sein und/oder daran teilzunehmen (nicht jedoch diese durchzuführen) – dies wird als „mittelbare“ Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung betrachtet.<sup>71</sup>
38. Wie oben angeführt wird im Beweisübereinkommen verständlicherweise weder die Videoverbindung noch die Möglichkeit der unmittelbaren Beweisaufnahme nach Kapitel I erwähnt, da es zu einer Zeit entstanden ist, in der sich die Computertechnologie und der weltweite Luftverkehr noch in einem früheren Entwicklungsstadium befanden und die mittelbare Beweisaufnahme die Regel war. Auch hätten die Verfasser nicht vorhersehen können, dass eine Beweisaufnahme nach II durch Beauftragte erfolgen könnte, die sich physisch im ersuchenden Staat befinden und zu diesem Zweck eine Videoverbindung nutzen.
39. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das Beweisübereinkommen eine unmittelbare Beweisaufnahme nach Kapitel I zulässt. Zwar ist eine unmittelbare Beweisaufnahme nach Kapitel II zulässig, aber es ist fraglich, ob ein solches Vorgehen auch nach Kapitel I des Übereinkommens zulässig wäre. Bei strenger Auslegung von Artikel 1 des Beweisübereinkommens scheint Kapitel I keine unmittelbare Beweisaufnahme zu erlauben, da hier ausdrücklich auf das Ersuchen um Erlangung von Beweismitteln von einer gerichtlichen Behörde einer Vertragspartei an die zuständige Behörde einer anderen Vertragspartei verwiesen

<sup>69</sup> Eine ausführlichere Erörterung der Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Beweisaufnahme im Rahmen anderer Rechtsinstrumente ist im Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (*a. a. O.*, Fußnote 16), S. 6 und 9–10 zu finden.

<sup>70</sup> Dieser Ansatz wird im Iberoamerikanischen Übereinkommen über die Nutzung von Videokonferenzen (insbesondere Artikel 5) und in Artikel 17 Absatz 4 der EU-Beweisverordnung übernommen.

<sup>71</sup> EU-Beweisaufnahmeverordnung, Artikel 10-12.

wird. Daraus ergibt sich, dass einige Vertragsparteien die unmittelbare Beweisaufnahme nach Kapitel I zulassen, aber andere die darin enthaltenen Bestimmungen als ein rechtliches Hindernis betrachten und daher die Auffassung vertreten können, dass die unmittelbare Beweisaufnahme über den Anwendungsbereich von Kapitel I des Übereinkommens hinausgeht.

40. Die Länderprofile zeigen, dass die antwortenden Staaten im Hinblick darauf, ob eine unmittelbare Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung nach Kapitel I des Übereinkommens zulässig ist, zwei nahezu gleich große Gruppen bilden. Eine eindeutige Tendenz ist dabei nicht zu erkennen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass viele europäische Staaten sowie Südafrika und Israel der Ansicht sind, dass eine unmittelbare Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung nach Kapitel I möglich ist, während die meisten lateinamerikanischen und asiatischen Staaten sowie die Vereinigten Staaten die gegenteilige Auffassung vertreten.<sup>72</sup>
41. Wie in Abschnitt A1.1 b) hinsichtlich der Nutzung von Videoverbindungen nach innerstaatlichem Recht dargelegt, hat eine Vertragspartei ein Gesetz erlassen, das die unmittelbare Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung nach Kapitel I des Beweisübereinkommens ermöglicht, da sie der Auffassung ist, dass das Übereinkommen diese Möglichkeit nicht vorsieht.<sup>73</sup>
42. Bei Ersuchen nach Kapitel II führt im Allgemeinen der vom ersuchenden Staat bestellte Beauftragte die Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen durch. In diesen Fällen wird die Beweisaufnahme als „unmittelbar“ erfolgend betrachtet. Wie bereits erwähnt, ist der Sonderausschuss übereingekommen, dass ein Beauftragter eine Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung entweder vom ersuchenden Staat oder vom ersuchten Staat aus durchführen kann.
43. Darüber hinaus kann es in Verbindung mit diplomatischen oder konsularischen Vertretungen Fälle geben (z. B. bei flächenmäßig großen Gebieten), in denen ein Konsul eine Videoverbindung nutzen könnte, um einen Zeugen an einem (entfernten) Ort zu vernehmen, der dennoch innerhalb des ersuchten Staates liegt.
44. Zur Veranschaulichung sind in der nachstehenden Tabelle die Möglichkeiten der Beweisaufnahme im Rahmen des Beweisübereinkommens dargestellt:

---

<sup>72</sup> Siehe die Antworten auf Teil V, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12). Antwortende Staaten, die der Auffassung sind, dass eine unmittelbare Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung nach Kapitel I des Übereinkommens möglich ist: China (SVR Hongkong), Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Israel, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowenien, Südafrika, Vereinigtes Königreich (England und Wales), Zypern.

Antwortende Staaten, die der Auffassung sind, dass eine unmittelbare Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung nach Kapitel I des Übereinkommens nicht möglich ist: Belarus, Brasilien, China (SVR Macau), Deutschland, Kroatien, Lettland, Litauen, Mexiko, Republik Korea, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Staaten.

<sup>73</sup> Frankreich (Dekret Nr. 2017-892 vom 6. Mai 2017) (a. a. O., Fußnote 51).

	Praxis	Artikel des Übereinkommens
Kapitel I	Mittelbare Beweisaufnahme  (Unmittelbare Beweisaufnahme gemäß Artikel 9 Absatz 2, nur bei einigen Vertragsparteien verfügbar)	Kapitel I (Artikel 9 Absätze 1 und 2)
Kapitel II	Unmittelbare Beweisaufnahme  <b>Beauftragte</b> können eine Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung vom ersuchenden Staat oder vom ersuchten Staat aus durchführen.  <b>Konsuln</b> sind gemäß ihrer Funktion in der Regel im ersuchten Staat ansässig, von wo aus sie die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung durchführen.	Kapitel II (Artikel 15, 16 und 17)
Innerstaatliches Recht/innerstaatliche Übung	Unmittelbare und mittelbare Beweisaufnahme	Artikel 27 Buchstaben b und c und Artikel 32

45. Wie bereits erwähnt, scheint Kapitel I des Beweisübereinkommens zwar keine unmittelbare Beweisaufnahme zuzulassen, doch zeigt sich in den bestehenden Rechtsinstrumenten zur Videoverbindung eine Tendenz, eine solche Beweisaufnahme gemäß ähnlichen Bestimmungen wie in Kapitel I dargelegt zuzulassen (wahrscheinlich aus Gründen höherer Effizienz), sofern bestimmte *rechtliche Garantien* eingehalten werden. Zu diesen rechtlichen Garantien gehören unter anderem:<sup>74</sup>

- Das Ersuchen wird schriftlich gestellt, enthält alle notwendigen Informationen und wird von der zuständigen Behörde akzeptiert.
- Das Ersuchen fällt in den Anwendungsbereich des einschlägigen Abkommens.
- Das Ersuchen ist technisch machbar.
- Das Ersuchen steht nicht im Widerspruch zu nationalem Recht oder grundlegenden Rechtsgrundsätzen der beteiligten Vertragsparteien.
- Die Beweisaufnahme erfolgt auf freiwilliger Grundlage und ohne Zwangsmaßnahmen.

46. Zudem hat die Europäische Union bekräftigt, dass die Videokonferenztechnologie die „effizienteste“<sup>75</sup> Methode für die unmittelbare Beweisaufnahme zumindest zwischen ihren Mitgliedstaaten darstellt. Ein antwortender Staat hat darüber hinaus in seinem Länderprofil darauf hingewiesen, dass die unmittelbare Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung in der Praxis sowohl bei innerstaatlichen als auch bei internationalen Fällen sehr häufig und sogar

<sup>74</sup> Artikel 3 des Iberoamerikanischen Übereinkommens über den Einsatz von Videokonferenzen und Artikel 17 Absatz 2 und Absatz 5 der EU-Beweisaufnahmeverordnung.

<sup>75</sup> Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (a. a. O., Fußnote 5), S. 6.

die Norm sei.<sup>76</sup> Es ist jedoch nicht bekannt, wie häufig die unmittelbare Beweisaufnahme in der Praxis in anderen Vertragsparteien im Rahmen eines der beiden Kapitel des Beweisübereinkommens tatsächlich angewandt wird.<sup>77</sup>

### A1.3 Rechtliche Beschränkungen der Beweisaufnahme



- 12 Die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung ist in der Regel auf die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen beschränkt.
- 13 Für eine im Wege der Videoverbindung durchgeführte Zeugenvernehmung gelten in der Regel die gleichen rechtlichen Beschränkungen wie für die Beweisaufnahme bei persönlichem Erscheinen. Die Behörden sollten das innerstaatliche Recht der betreffenden Vertragspartei betrachten, um zu prüfen, ob zusätzliche Beschränkungen gelten.
- 14 Die Behörden werden aufgefordert, Informationen über die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorhandenen Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung von Videoverbindungen für die Beweisaufnahme bereitzustellen (z. B. durch Nennung solcher Bestimmungen in ihren Länderprofilen).



*Diese Informationen sind dem **Länderprofil** der betreffenden Vertragspartei zu entnehmen.*

47. Für die Beweisaufnahme gemäß dem Beweisübereinkommen können eine Reihe rechtlicher Beschränkungen gelten:
- Nach Kapitel I ist einem Antrag, nach einer besonderen Form (z. B. Nutzung einer Videoverbindung) zu verfahren, zu entsprechen, es sei denn, dass diese Form mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar oder ihre Durchführung unmöglich ist. Darüber hinaus kann die vorherige Genehmigung hinsichtlich der Anwesenheit von Bediensteten der gerichtlichen Behörde des ersuchenden Staates erforderlich sein, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine physische Anwesenheit oder um eine Videoverbindung handelt.
  - Nach Kapitel II kann eine Genehmigung für die Beweisaufnahme durch einen Konsul oder Beauftragten erforderlich sein, unabhängig davon, ob die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung durchgeführt werden soll oder nicht.

<sup>76</sup> Siehe z. B. die Antwort Portugals auf Teil II, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>77</sup> Siehe Zusammenfassung der Antworten (a. a. O., Fußnote 4), Teil V, Frage b), Teil VI, Frage e).

48. Während das Übereinkommen klare Leitlinien für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen enthält (die in den Abschnitten **A2** und **A3** für die Beweisaufnahme nach Kapitel I bzw. Kapitel II erörtert werden), können solche Zwangsmaßnahmen für einige Vertragsparteien darauf beschränkt sein, einen Zeugen zu einer Zeugenaussage zu verpflichten, nicht jedoch, ihn zur Zeugenaussage im Wege der Videoverbindung zu verpflichten.
49. Wenn Beschränkungen dieser Art berichtet wurden, so sind diese im Länderprofil der betreffenden Vertragspartei zu finden. Konkrete Beispiele dafür sind andere Rechtsinstrumente oder Vereinbarungen, die in Bezug auf die Nutzung der Videoverbindung vom Beweisübereinkommen abweichen (siehe auch die Artikel 28 und 32), etwaige Fristen oder Pflichten hinsichtlich einer vorherigen Benachrichtigung, die für die Nutzung von Videoverbindungen gelten, sowie Einschränkungen für Beweisaufnahme bei der Nutzung einer Videoverbindung.<sup>78</sup>
50. Die antwortenden Staaten wenden in der Regel die gleichen Beschränkungen für die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung an, die auch gelten würden, wenn die Beweisaufnahme bei persönlicher Anwesenheit durchgeführt würde. Hinsichtlich der Personen, die im Wege der Videoverbindung vernommen werden können, gilt, dass diese in der Regel auf Zeugen beschränkt sind (dabei ist der Begriff „Zeuge“ im weitesten Sinne zu verstehen, siehe Glossar). Weitere Beschränkungen sind: Alter (Personen unter 18 Jahren), Menschen mit Behinderungen, Verwandte bis zum dritten Grad, Ehe- oder Lebenspartner, die Fähigkeit des Zeugen, im Namen einer Organisation oder Einrichtung zu sprechen usw.<sup>79</sup>
51. Was den Ort anbetrifft, an dem die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung erfolgen kann, ist zu beachten, dass dieser Ort in den meisten antwortenden Staaten je nach Kapitel des Übereinkommens entweder der Gerichtssaal oder die Räumlichkeiten der Botschaft oder des Konsulats sind.<sup>80</sup> Darüber hinaus haben, wie in den Abschnitten **B1** und **B4** erwähnt, viele antwortende Staaten in den Länderprofilen darauf hingewiesen, dass der Ort ein Verhandlungssaal in einem Gerichtsgebäude<sup>81</sup> sein sollte. Manche Länder haben sogar einen eigens dafür vorgesehenen Raum innerhalb des Gerichtsgebäudes genannt.<sup>82</sup>



*Weitere Einzelheiten zu diesen Punkten sind in den Abschnitten **A2** (Kapitel I) und **A3** (Kapitel II) sowie im Abschnitt **B4** unten zu finden.*

<sup>78</sup> Diese Beschränkungen können sich auf die Arten von Beweismitteln beziehen, die im Wege der Videoverbindung erlangt werden können, die Personen, die im Wege der Videoverbindung vernommen werden können, die Orte, an denen eine Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung durchgeführt werden kann, oder die Art und Weise des Umgangs mit den Beweismitteln, die im Wege der Videoverbindung erlangt wurden. Siehe z. B. Zusammenfassung der Antworten (ebd.), Teil IV, Fragen b) und d).

<sup>79</sup> Siehe Zusammenfassung der Antworten (ebd.), Teil IV, Frage d).

<sup>80</sup> Siehe Zusammenfassung der Antworten (ebd.), Teil IV, Frage f).

<sup>81</sup> Siehe die Antworten von Australien (die meisten Bundesstaaten), Belarus, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland und Singapur (Vernehmungsraum muss sich in einem Gerichtssaal des Obersten Gerichtshofs befinden, [nur dann,] wenn ein Justizbeamter Singapurs bei der Beweisaufnahme unterstützen soll), Südafrika und Zypern auf Teil III, Frage e) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>82</sup> Siehe z. B. die Antworten von China (SVR Hongkong – der beim High Court angesiedelte Technology Court) und von Malta (eine Befragung im Wege der Videoverbindung kann jedoch auch in den meisten Gerichtssälen mithilfe mobiler Videoverbindungsanlagen erfolgen) auf Teil III, Frage e) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

## A2 NUTZUNG VON VIDEOVERBINDUNGEN NACH KAPITEL I

### A2.1 Rechtshilfeersuchen



- 15 Grundlage für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Wege der Videoverbindung ist Artikel 9 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens.
- 16 In Artikel 9 Absatz 1 ist die Standardform für die Erlangung von Beweismitteln von einem Zeugen/Sachverständigen festgelegt, der sich an einem (entfernten) Ort im Hoheitsgebiet der ersuchten Behörde befindet.
- 17 Die Entscheidung, die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung als besondere Form gemäß Artikel 9 Absatz 2 durchzuführen, kann sich auf die Kosten auswirken, auch hinsichtlich der Möglichkeit, eine Kostenerstattung zu beantragen.



Weitere Einzelheiten zu den Kosten siehe Abschnitt **A2.11** (Kapitel I) und Abschnitt **A3.10** (Kapitel II).

- 52. Nach Kapitel I stellt eine gerichtliche Behörde des ersuchenden Staates ein Rechtshilfeersuchen, mit dem sie die Zentrale Behörde des ersuchten Staates bittet, über die zuständige gerichtliche Behörde Beweismittel zu erlangen, d. h. eine „mittelbare“ Beweisaufnahme durchzuführen.
- 53. Die zuständige gerichtliche Behörde des ersuchten Staates (d. h. die ersuchte Behörde) verfährt dann bei Vernehmung gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nach den Formen, die das Recht des ersuchten Staates vorsieht (wozu auch die Nutzung einer Videoverbindung gehören kann). Alternativ dazu kann die ersuchende Behörde die Einrichtung einer Videoverbindung als besondere Form beantragen (Artikel 9 Absatz 2). Die ersuchte Behörde ist somit verpflichtet, entsprechend vorzugehen, es sei denn, die Einrichtung der Videoverbindung ist mit dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates unvereinbar oder nach der gerichtlichen Übung im ersuchten Staat oder wegen tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich.<sup>83</sup>

<sup>83</sup> Zu den Kosten siehe Artikel 14 Absatz 1 und Absatz 2 des Beweisübereinkommens:

„(1) Für die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens darf die Erstattung von Gebühren und Auslagen irgendwelcher Art nicht verlangt werden.

(2) Der ersuchte Staat ist jedoch berechtigt, vom ersuchenden Staat die Erstattung der an Sachverständige und Dolmetscher gezahlten Entschädigungen sowie der Auslagen zu verlangen, die dadurch entstanden sind, dass auf Antrag des ersuchenden Staates nach Artikel 9 Absatz 2 eine besondere Form eingehalten worden ist [...].“

Hinsichtlich praktischer Schwierigkeiten wurde darauf hingewiesen, dass Artikel 10 Absatz 4 der EU-Beweisaufnahmeverordnung es den betroffenen Gerichten erlaubt, sich auf die Bereitstellung der erforderlichen technischen Ausrüstung zu einigen, wenn das ersuchte Gericht allein dazu nicht in der Lage ist. Siehe: M. Torres,

54. Eine typische Videoverbindung nach Kapitel I wäre somit gegeben, wenn die Verfahrensparteien, ihre Vertreter und/oder die Bediensteten der ersuchenden gerichtlichen Behörde im ersuchenden Staat während der Zeugenaussage im Wege der Videoverbindung anwesend sein möchten. Die Videoverbindung würde dann zwischen einem Ort im ersuchenden Staat (z. B. die Räumlichkeiten der ersuchenden Behörde) und dem Ort, an dem das Rechtshilfeersuchen erledigt wird (z. B. ein Gerichtssaal im ersuchten Staat) eingerichtet werden. Alternativ dazu könnten beide Orte über einen virtuellen Konferenzraum miteinander verbunden werden. Die Einrichtung der Videoverbindung unterliegt der Genehmigung der ersuchten Behörde sowie der Verfügbarkeit von Ausrüstung und technischer Unterstützung.
55. Auch wenn dies weniger häufig vorkommt, ist ein alternatives Szenario denkbar, wenn (z. B. in einem flächenmäßig großen Gebiet) der Zeuge/Sachverständige sich im ersuchten Staat, jedoch an einem anderen (entfernten) Ort als die mit der Beweisaufnahme betraute gerichtliche Behörde befindet. Die zuständige Behörde des ersuchten Staates kann den Wunsch haben, die Vernehmung des Zeugen/Sachverständigen im Wege der Videovernehmung gemäß ihrem innerstaatlichen Recht durchzuführen. Falls dies nicht in Betracht gezogen wird, kann die ersuchende Behörde die Einrichtung einer Videoverbindung als besondere Form beantragen, um die Beweisaufnahme zu erleichtern und die Kosten zu minimieren, die dem ersuchten Staat bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens entstehen. Sollten die Verfahrensparteien, ihre Vertreter und/oder Bediensteten der ersuchenden gerichtlichen Behörde ebenfalls anwesend sein wollen, kann dies erforderlich machen, dass ein dritter Standort über eine Mehrpunkt-Videoverbindung einbezogen wird. Auch hierfür würden die oben genannten Anforderungen gelten.
56. Die Möglichkeit der unmittelbaren Beweisaufnahme im Wege einer Videoverbindung nach Kapitel I (z. B. unter Rückgriff auf Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens) ist umstritten, da einige Vertragsparteien diese Form der Beweisaufnahme zulassen, während andere dies nicht tun. Allerdings kommt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments ein solches Vorgehen zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens in der Praxis kaum vor.



*Weitere Informationen zur Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Beweisaufnahme sind in Abschnitt **A1.2** und in **Anhang II** zu finden.*

*Mehr zu den verschiedenen Situationen, die in der Praxis vorkommen können, ist unter **Beispiele aus der Praxis** in **Anhang III** zu finden.*

57. Die vorstehenden Ausführungen lassen den Schluss zu, dass die Videokonferenztechnik nach Kapitel I hauptsächlich eingesetzt wird, um die Anwesenheit und Teilnahme der Verfahrensparteien, ihrer Vertreter und/oder der Bediensteten der ersuchenden gerichtlichen Behörde bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens zu ermöglichen. Die Videoverbindung kann auch für die mittelbare Beweisaufnahme in Fällen genutzt werden, in denen sich der Zeuge oder Sachverständige an einem entfernten Standort im ersuchten Staat befindet, auch wenn dieser Fall seltener vorkommt.

## A2.2 Inhalt, Form und Übermittlung des Rechtshilfeersuchens



**18** Die Genehmigung zur Durchführung einer Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung kann entweder im Rechtshilfeersuchen selbst oder später über informelle Kommunikationsmittel beantragt werden. Es wird jedoch empfohlen, dieses Vorgehen bereits im Rechtshilfeersuchen zu beantragen. Ferner wird empfohlen, Kontakt mit der Zentralen Behörde des ersuchten Staates aufzunehmen, bevor ein Rechtshilfeersuchen förmlich gestellt wird, um zu bestätigen, ob die Nutzung einer Videoverbindung möglich ist.



**19** Die Behörden werden aufgefordert, das Musterformblatt für Rechtshilfeersuchen zu verwenden und, soweit dies möglich und angemessen ist, die Rechtshilfeersuchen und/oder Anfragen zur Beschleunigung der Übermittlung auf elektronischem Wege zu senden.<sup>84</sup>

58. Es sollte stets bedacht werden, dass die Videoverbindung immer nur einfach ein Mittel bleibt, um ein Rechtshilfeersuchen zu erledigen. Folglich müssen zunächst die formellen Anforderungen des Rechtshilfeersuchens erfüllt sein, bevor auf Aspekte der Bitte um Nutzung einer Videoverbindung eingegangen werden kann.
59. Der ersuchenden Behörde wird empfohlen, das Musterformblatt für Rechtshilfeersuchen zu verwenden, das auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ abrufbar ist. Zusätzlich zu den üblichen Angaben zu der betreffenden Angelegenheit und den erbetenen Beweisen sollten in dem Rechtshilfeersuchen die Anforderungen an die Videoverbindung genannt werden, einschließlich der Frage, ob zusätzliche Unterstützung, Ausrüstung oder Einrichtungen verfügbar und/oder erforderlich sind (z. B. eine Dokumentenkamera zur Erleichterung der Echtzeitübertragung von Dokumenten zwischen Standorten), gegebenenfalls zusammen mit den einschlägigen technischen Einzelheiten.
60. Das Rechtshilfeersuchen kann einen Antrag enthalten, dass nach einer besonderen Form verfahren wird (Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens). Wenn eine besondere Form beantragt wird, sollten Angaben zur Nutzung der Videoverbindung unter Punkt 13 des Musterformblatts aufgeführt werden.
61. Darüber hinaus sollten die Punkte 14 und 15 des Musterformblatts um die einschlägigen Informationen ergänzt werden, wenn die Verfahrensparteien, ihre Vertreter und/oder Bedienstete der ersuchenden gerichtlichen Behörde im ersuchenden Staat während der Zeugenaussage (persönlich oder im Wege der Videoverbindung) anwesend sein möchten. Dies ist umso wichtiger, wenn diese Personen im Wege der Videoverbindung anwesend sein möchten

<sup>84</sup> Weitere Informationen über die Form des Rechtshilfeersuchens, einschließlich das Musterformblatt, sind im Handbuch zum Beweisübereinkommen (a. a. O., Fußnote 29), Randnummer 142 ff. enthalten.

(siehe Abschnitt **A2.5**).

62. Unabhängig davon, ob eine besondere Form beantragt wird, gilt die Empfehlung, dass die ersuchenden Behörden dem Musterformblatt ein fakultatives Formblatt speziell zur Videoverbindung beifügen sollten, um die Bearbeitung von Anträgen auf Nutzung einer Videoverbindung zu beschleunigen und technische Probleme zu vermeiden. Dieses fakultative Formblatt ist in **Anhang IV** dieses Leitfadens enthalten und umfasst die folgenden Informationen:

- Technische Parameter des bzw. der Videoverbindungsgeräte: Marke, Art des Endpunkts oder der Mehrpunkt-Steuerinheit, Netzart, Adresse und/oder Hostname, verwendete Art der Verschlüsselung (siehe auch **Teil C**),
- vollständige Kontaktdaten der technischen Kontaktperson(en) (siehe **Teil B3**).



*Weitere Informationen zu den Aspekten, die bei der Vorbereitung und Durchführung von Vernehmungen im Wege der Videoverbindung zu berücksichtigen sind, sind in **Teil B** zu finden.*

63. Das Rechtshilfeersuchen muss entweder in der Sprache der ersuchten Behörde (oder versehen mit einer Übersetzung in diese Sprache) oder in englischer oder französischer Sprache abgefasst sein (es sei denn, der ersuchte Staat hat einen Vorbehalt nach Artikel 33 des Übereinkommens eingelegt).
64. Bei seiner Sitzung im Jahr 2014 hat der Sonderausschuss die Behörden aufgefordert, Ersuchen auf elektronischem Wege zu übermitteln und entgegenzunehmen, um die rasche Erledigung gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens zu erleichtern.<sup>85</sup>

### **A2.3 Beantwortung des Rechtshilfeersuchens**



**20** Die Zentralen Behörden sollten unverzüglich den Eingang des Rechtshilfeersuchens bestätigen und auf Anfragen (auch zur Verwendung von Videoverbindungen) von ersuchenden Behörden und/oder interessierten Parteien antworten.

65. Es gibt zwar kein Musterformblatt zur Bestätigung des Eingangs des Rechtshilfeersuchens, aber der Sonderausschuss hat Praktiken begrüßt, bei denen die Zentralen Behörden den Eingang des Rechtshilfeersuchens unverzüglich bestätigen, umgehend auf Anfragen zum Stand der Erledigung antworten sowie eine gute Kommunikation, auch mittels E-Mail, aufrechterhalten.<sup>86</sup>

<sup>85</sup> C&R Nr. 39 des Sonderausschusses 2014.

<sup>86</sup> Ebd., C&R Nr. 9 und 10.

66. Die unverzügliche Bestätigung des Eingangs, ebenso wie die umgehende Beantwortung von Anfragen zum Stand der Erledigung sind natürlich nur zwei Beispiele dafür, was als gute Kommunikationspraxis gilt. Eine effiziente und nach Möglichkeit direkte Kommunikation zwischen der ersuchenden Behörde und der zuständigen Behörde im ersuchten Staat (in der Regel die Zentrale Behörde) ist ebenfalls anzustreben, da sie die Erledigung des Ersuchens erleichtern und in vielen Fällen beschleunigen kann, wenn aufgrund unterschiedlicher Rechtsbegriffe und unterschiedlicher Rechtsanwendung in den verschiedenen Rechtsordnungen Klärungsbedarf besteht.<sup>87</sup>
67. Ungeachtet des Ergebnisses werden die Behörden des ersuchten Staates aufgefordert, Entscheidungen über eingehende Rechtshilfeersuchen so rasch wie möglich zu treffen.<sup>88</sup>
68. Bei der Beantwortung eines Rechtshilfeersuchens hinsichtlich der Nutzung einer Videoverbindung ist es Sache der ersuchten Behörde, Uhrzeit und Ort unter Angabe der Bedingungen für die Videoverbindung festzulegen. Diese sollten nach Möglichkeit im Benehmen mit der ersuchenden Behörde bestimmt und nach endgültiger Festlegung der ersuchenden Behörde rechtzeitig mitgeteilt werden.



*Weitere Informationen zu den Aspekten, die bei der Vorbereitung und Durchführung von Vernehmungen im Wege der Videoverbindung zu berücksichtigen sind, sind in **Teil B** zu finden.*

#### A2.4 Benachrichtigung oder Ladung von Zeugen/Sachverständigen und anderen Beteiligten



- 21** Das Verfahren zur Benachrichtigung oder Ladung des Zeugen kann unterschiedlich sein, je nachdem, ob es sich um eine unmittelbare oder um eine mittelbare Beweisaufnahme handelt. Bei Verfahren nach Kapitel I erfolgt die Zustellung der Ladung des Zeugen/Sachverständigen in der Regel durch den ersuchten Staat.
- 22** Wenn um eine unmittelbare Beweisaufnahme ersucht wird, sollten die ersuchenden Behörden sicherstellen, dass der Zeuge zu einer Vernehmung im Wege der Videoverbindung gewillt ist, bevor das Rechtshilfeersuchen gestellt wird.

<sup>87</sup> C&R Nr. 44 des Sonderausschusses 2009 und C&R Nr. 9 des Sonderausschusses 2014. Siehe auch im europäischen Kontext: „Handshake“-Projekt, „D1b Recommended step-by-step protocol for cross-border videoconferencing in judicial use-cases“, S. 16–17.

<sup>88</sup> Das Beweisübereinkommen schreibt keinen Zeitrahmen vor. Die Europäische Union empfiehlt hingegen im Zusammenhang mit der EU-Beweisaufnahmeverordnung einen Zeitrahmen von idealerweise 1 bis 2 Wochen für eine Entscheidung (maximal 30 Tage). Siehe „Handshake“-Projekt (ebd.), S. 14, 16.

69. Bei Verfahren nach Kapitel I, bei denen eine Videoverbindung genutzt wird, ist die ersuchte Behörde nach Artikel 9 für die Ladung des Zeugen/Sachverständigen nach den Formen zuständig, die ihr Recht vorsieht.
70. Aus den Länderprofilen geht hervor, dass es in den meisten antwortenden Staaten keine besonderen Vorschriften für die Ladung zur Vernehmung eines Zeugen/Sachverständigen im Wege der Videoverbindung gibt, die von denen einer Ladung zu einer persönlichen Zeugenaussage abweichen.<sup>89</sup> Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Beweisaufnahme mittelbar erfolgt, d. h. wenn der ersuchte Staat die Beweisaufnahme vornimmt.
71. Allerdings verlangt eine Vertragspartei, dass der Zeuge seine Zustimmung zu einer Vernehmung im Wege der Videoverbindung erteilt. Dieses Erfordernis ist in der gerichtlichen Anordnung aufzunehmen, mit dem der Zeuge geladen wird.<sup>90</sup> Eine andere Vertragspartei lädt den Zeugen oder Sachverständigen mittels einfachem Schreiben, sofern das ersuchte Gericht nicht festlegt, dass eine besondere Art der Zustellung der Ladung verwendet werden muss.<sup>91</sup>
72. Es sei darauf hingewiesen, dass in den Vertragsparteien, in denen eine *unmittelbare* Beweisaufnahme nach Kapitel I zulässig ist, unterschiedliche Vorschriften gelten können. In solchen Fällen wäre der ersuchende Staat (und nicht der ersuchte Staat) für die wirksame Zustellung der Ladung zuständig.<sup>92</sup> Darüber hinaus haben andere antwortende Staaten darauf hingewiesen, dass ein Zeuge von ihren Gerichten nicht gezwungen werden kann, eine Aussage direkt vor einem ausländischen Gericht im Wege der Videoverbindung zu machen (siehe auch Abschnitt **A2.6** unten zu Zwangsmaßnahmen).<sup>93</sup>

---

<sup>89</sup> Siehe z. B. die Antworten von Belarus, Bulgarien, Estland, Finnland, Israel, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowenien, Südafrika, Ungarn, der Tschechischen Republik und Zypern auf Teil IV, Buchstabe h des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>90</sup> Siehe die Antwort des Vereinigten Königreichs (England und Wales) auf Teil IV, Frage h) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>91</sup> Siehe die Antwort Deutschlands auf Teil IV, Frage h) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>92</sup> Siehe z. B. die Antwort Frankreichs auf Teil IV, Frage h) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>93</sup> Siehe z. B. die Antworten Australiens (ein Bundesstaat), der Schweiz und der Vereinigten Staaten auf Teil IV, Frage h) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

## A2.5 Anwesenheit und Teilnahme bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens

### a. Anwesenheit der Parteien und/oder ihrer Vertreter (Artikel 7)



- 23 Die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter *im Wege der Videoverbindung* unterliegt einer Genehmigung oder einer besonderen Form nach Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens.
- 24 Die ersuchenden Behörden sollten im Rechtshilfeersuchen (unter den Punkten 13 und 14 des Musterformblatts) angeben, ob die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter im Wege der Videoverbindung beantragt wird und ob ein Kreuzverhör erforderlich sein wird.
- 25 Die aktive Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter an der Vernehmung im Wege der Videoverbindung (d. h. nicht bloß eine einfache Anwesenheit) richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates. Das innerstaatliche Recht kann es dem ersuchten Gericht gestatten, in dieser Hinsicht von seinem Ermessen auf Einzelfallbasis Gebrauch zu machen.

- 73. Das Übereinkommen sieht vor, dass die Verfahrensparteien im ersuchenden Staat und ihre Vertreter bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens anwesend sein können.
- 74. Wenn die Parteien und/oder ihre Vertreter bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens im Wege der Videoverbindung anwesend sein möchten, sollte die ersuchende Behörde dies unter den Punkten 13 und 14 des Musterformblatts für Rechtshilfeersuchen angeben. Die Anwesenheit der Parteien und/oder ihrer Vertreter bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens ist ein Recht nach Artikel 7 des Übereinkommens, aber dieses Recht geht nicht zwangsläufig so weit, dass die ersuchte Behörde eine Videoverbindung einrichten muss, um diese Anwesenheit zu erleichtern. Dementsprechend ist für die Einrichtung einer Videoverbindung zur Erleichterung dieser Anwesenheit entweder die Genehmigung der zuständigen Behörde oder die Beantragung einer besonderen Form gemäß Artikel 9 Absatz 2 erforderlich. Im letzteren Fall ist die ersuchte Behörde verpflichtet, die beantragte Form einzuhalten, es sei denn, dies wäre mit dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates unvereinbar oder aufgrund fehlender Ausrüstung oder Einrichtungen nicht möglich.



Weitere Informationen über Ausrüstung, Einrichtungen und technische Unterstützung sind den **Teilen B3, B4 und C** zu entnehmen.

75. In den Länderprofilen haben die meisten antwortenden Staaten berichtet, dass sie die gleichen Regeln für die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter anwenden, unabhängig davon, ob sie physisch an einem einzigen Standort oder im Wege der Videoverbindung anwesend sind.<sup>94</sup> Die aktive Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter an der Vernehmung im Wege der Videoverbindung (d. h. nicht bloß eine einfache Anwesenheit) richtet sich in diesem Fall nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates. In einigen antwortenden Staaten liegt die Genehmigung einer aktiven Teilnahme im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht im Ermessen des für die Durchführung verantwortlichen Vorsitzenden.<sup>95</sup> Dementsprechend wird unter diesen Umständen der Umfang, in dem die Parteien und ihre Vertreter über eine Videoverbindung an der Vernehmung teilnehmen können, von dem verantwortlichen Vorsitzenden auf Einzelfallbasis bestimmt.
76. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die meisten antwortenden Staaten ein Kreuzverhör eines Zeugen/Sachverständigen im Wege der Videoverbindung durch die Vertreter im ersuchenden Staat zulassen.<sup>96</sup> Einige Staaten verlangen jedoch, dass ein Kreuzverhör im Wege der Videoverbindung ausdrücklich im Rechtshilfeersuchen erwähnt wird<sup>97</sup> und dass die Fragen mittelbar über die gerichtliche Behörde gestellt werden<sup>98</sup>. Während einige Hoheitsgebiete ein Kreuzverhör durch Vertreter des ersuchenden Staates nicht zulassen, gab ein Gerichtsbezirk in einem antwortenden Staat an, dass ein Kreuzverhör zulässig ist, wenn der Rechtsanwalt des ersuchenden Staates auch in diesem Hoheitsgebiet (d. h. im ersuchten Staat) zugelassen ist.<sup>99</sup>

#### b. Anwesenheit von Bediensteten der ersuchenden gerichtlichen Behörde (Artikel 8)



**26** Es muss geprüft werden, ob der ersuchte Staat eine Erklärung nach Artikel 8 des Übereinkommens abgegeben hat.



*Die Erklärungen oder Vorbehalte einer bestimmten Vertragspartei sind in der Statustabelle zum Beweisübereinkommen in der Spalte „V/D/N/DM“ einsehbar.*

<sup>94</sup> Siehe die Antworten von Belarus, Brasilien, China (SVR Hongkong), China (SVR Macau), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Israel, Lettland, Litauen, Malta, Mexiko, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowenien, Südafrika, der Tschechischen Republik, Venezuela, dem Vereinigten Königreich (England und Wales) und Zypern auf Teil V, Frage e) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>95</sup> Siehe z. B. die Antworten von Australien (zwei Bundesstaaten), Brasilien, Frankreich und Israel auf Teil V, Frage e) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>96</sup> Siehe die Antworten von Brasilien, China (SVR Hongkong), Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Israel, Lettland, Litauen, Malta, Portugal, der Republik Korea, Rumänien, Singapur, Slowenien, Südafrika, Ungarn, Venezuela, dem Vereinigten Königreich (England und Wales) und Zypern auf Teil V, Frage f) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>97</sup> Siehe z. B. die Antwort Frankreichs auf Teil V, Frage f) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>98</sup> Siehe z. B. die Antwort Brasiliens auf Teil V, Frage f) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>99</sup> Antwort Australiens (Queensland) auf Teil V, Frage f) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).



- 27 Bei Fehlen einer Erklärung kann die Anwesenheit von Bediensteten der ersuchenden gerichtlichen Behörde gemäß dem innerstaatlichen Recht oder der innerstaatlichen Übung des ersuchten Staates dennoch möglich sein.
- 28 Bei der Beantragung der Genehmigung durch den ersuchten Staat sollten die ersuchenden Behörden klar angeben, dass die Anwesenheit der Bediensteten der ersuchenden gerichtlichen Behörde im Wege der Videoverbindung erfolgen wird, und die einschlägigen technischen Spezifikationen ihrer Videoverbindungsausrüstung angeben.
- 29 Die aktive Teilnahme von Bediensteten der ersuchenden gerichtlichen Behörde an der Vernehmung im Wege der Videoverbindung (d. h. nicht bloß eine einfache Anwesenheit) richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates. Das innerstaatliche Recht kann es dem ersuchten Gericht gestatten, in dieser Hinsicht von seinem Ermessen auf Einzelfallbasis Gebrauch zu machen.

77. Ob die Anwesenheit von Bediensteten des Gerichts des ersuchenden Staates bei der Erledigung des Ersuchens, auch im Wege der Videoverbindung, möglich ist, hängt davon ab, ob der ersuchte Staat eine Erklärung nach Artikel 8 des Übereinkommens abgegeben hat, die eine solche Teilnahme gestattet. Wurde eine solche Erklärung abgegeben, kann eine vorherige Genehmigung der benannten zuständigen Behörde erforderlich sein.



*Die Erklärungen oder Vorbehalte einer bestimmten Vertragspartei sind in der **Statustabelle** zum Beweisübereinkommen in der Spalte „V/D/N/DM“ einsehbar.*

78. Es sei darauf hingewiesen, dass auch dann, wenn der ersuchte Staat keine Erklärung nach Artikel 8 abgegeben hat, die Anwesenheit von Bediensteten der ersuchenden gerichtlichen Behörde gemäß dem innerstaatlichen Recht oder der innerstaatlichen Übung des ersuchten Staates möglich sein kann. Darüber hinaus können sich zwei oder mehr Vertragsparteien auf liberalere Regelungen für die Anwesenheit von Bediensteten der gerichtlichen Behörde bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens einigen (Artikel 28 Buchstabe c; diese Bestimmung ist jedoch in der Praxis, wenn überhaupt, nur selten angewandt worden).
79. Auch wenn Bedienstete des Gerichts anwesend sein dürfen, so ist die tatsächliche aktive Teilnahme an der Vernehmung eine andere Sache. Wie in Artikel 8 ausgeführt, kann die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich sein, und in einigen Fällen kann die Teilnahme von Gerichtsbediensteten des ersuchenden Staates von der anwendbaren Verfahrensordnung des Gerichts abhängig sein und der Kontrolle des verantwortlichen

Vorsitzenden unterliegen.<sup>100</sup>

## A2.6 Zwangsmaßnahmen



**30** Im Unterschied zu gewöhnlichen Rechtshilfeersuchen kann ein Zeuge im Allgemeinen nicht gezwungen werden, seine Zeugenaussage im Wege der Videoverbindung zu tätigen.

80. Im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen ist zu beachten, dass möglicherweise ein Unterschied zwischen der Verpflichtung eines Zeugen/Sachverständigen zur Aussage vor Gericht und der Verpflichtung des Zeugen/Sachverständigen zu einer Aussage unter Verwendung eines bestimmten Mediums (d. h. im Wege der Videoverbindung) gemacht werden muss. Je nach dem Umfang der Zwangsmaßnahmen, die der ersuchten Behörde nach ihrem innerstaatlichen Recht zur Verfügung stehen, ist es daher durchaus möglich, dass ein Zeuge/Sachverständiger gezwungen werden kann, vor einem Gericht auszusagen, jedoch nicht gezwungen werden kann, diese Aussage im Wege der Videoverbindung zu machen.
81. Nach Kapitel I des Beweisübereinkommens muss die ersuchte Behörde die gleichen Zwangsmaßnahmen anwenden, wie sie das innerstaatliche Recht des ersuchten Staates für die Erledigung inländischer Ersuchen vorsieht (Artikel 10). Der Zeuge kann sich jedoch nach dem Recht des ersuchten Staates (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a), dem Recht des ersuchenden Staates (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) oder, wenn der ersuchte Staat eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, nach dem Recht eines Drittstaates (Artikel 11 Absatz 2) auf sein Recht zur Aussageverweigerung berufen.
82. Aus den Länderprofilen geht hervor, dass die Hälfte der antwortenden Staaten Bezug auf ihr innerstaatliches Recht nimmt, das es gestattet, das Erscheinen eines Zeugen/Sachverständigen vor Gericht zu erzwingen, und dass dies hauptsächlich nach Kapitel I Anwendung findet.<sup>101</sup> Es ist jedoch unklar, ob der Zeuge, der zur Aussage vor Gericht gezwungen wird, auch dazu gezwungen werden könnte, seine Aussage im Wege der Videoverbindung zu machen.
83. Dagegen gab die andere Hälfte der antwortenden Staaten an, dass ein Zeuge oder Sachverständiger nicht gezwungen werden kann, eine Aussage im Wege der Videoverbindung zu machen.<sup>102</sup> Insbesondere zwei antwortende Staaten wiesen darauf hin, dass ihr innerstaatliches Recht keine Zwangsmaßnahmen vorsieht, mit denen ein Zeuge zu einer Aussage im Wege der Videoverbindung verpflichtet werden kann.<sup>103</sup> Ein anderer antwortender Staat wies darauf hin, dass die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung an die Bedingung geknüpft

<sup>100</sup> Siehe z. B. die Antworten von Australien (zwei Bundesstaaten), Brasilien und Frankreich auf Teil V, Frage g) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>101</sup> Antworten von Australien (drei Bundesstaaten), China (SVR Hongkong), China (SVR Macau), Israel, Litauen, Mexiko, Norwegen, Polen, der Republik Korea, Rumänien, Singapur, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern auf Teil IV, Frage g) des Fragebogens zum Länderprofil. Einige dieser antwortenden Staaten haben in ihren Antworten auf Teil IV, Frage h) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.) Angaben zu Zwangsmaßnahmen gemacht.

<sup>102</sup> Antworten von Australien (zwei Bundesstaaten), Belarus, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Malta, Portugal, Slowenien, Südafrika, Venezuela, dem Vereinigten Königreich (England und Wales) und den Vereinigten Staaten auf Teil IV, Frage g) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>103</sup> Antworten von Kroatien und Slowenien auf Teil IV, Frage g) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

ist, dass der Zeuge nicht verpflichtet werden kann, seine Aussage im Wege der Videoverbindung zu machen.<sup>104</sup>

84. Ein antwortender Staat stellte weiter klar, dass der Zeuge dann, *wenn* eine unmittelbare Beweisaufnahme nach Kapitel I (wie in Abschnitt **A1.2** oben erörtert) durchgeführt wird, freiwillig als Zeuge aussagen sollte, da in einem solchen Fall keine Zwangsmaßnahmen zur Verfügung stehen und der Zeuge noch nicht einmal dazu gezwungen werden kann, bei der Vernehmung anwesend zu sein.<sup>105</sup>

## A2.7 Vernehmung unter Eid oder Bekräftigung



- 31** Abhängig davon, ob eine Beweisaufnahme unmittelbar oder mittelbar durchgeführt wird, kann die Abnahme eines Eids oder die Entgegennahme einer Bekräftigung unterschiedlich gehandhabt werden. Nach Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens kann eine bestimmte Form von Eid oder Bekräftigung verlangt werden.
- 32** Die Behörden sollten die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchten Staates, des ersuchenden Staates oder beider Staaten überprüfen, um die Zulässigkeit einer Aussage zu gewährleisten.

85. Wie oben dargelegt, findet bei der Erledigung eines Ersuchens um mittelbare Beweisaufnahme im Rahmen von Kapitel I des Beweisübereinkommens, bei der eine Videoverbindung verwendet wird, das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Artikel 9 Absatz 1), auch hinsichtlich der Abnahme eines Eids oder der Entgegennahme einer Bekräftigung. Die ersuchende Behörde kann jedoch eine bestimmte Form eines Eids oder einer Bekräftigung (Artikel 3 Buchstabe h) als besondere Form (Artikel 9 Absatz 2) beantragen. Die ersuchte Behörde kann dem Zeugen auch erläutern, wie der Eid oder die Bekräftigung zu leisten ist.
86. Wenn dagegen eine unmittelbare Beweisaufnahme nach Kapitel I erfolgt (wie in Abschnitt **A1.2** oben erläutert und wenn im ersuchten Staat zulässig), so ist es in der Regel der ersuchende Staat, der den Eid abnimmt oder die Bekräftigung entgegennimmt.<sup>106</sup> Es sollte jedoch bedacht werden, dass die Abnahme eines Eids oder die Entgegennahme einer Bekräftigung im Ausland als Verletzung der Souveränität des ersuchten Staates betrachtet werden kann.<sup>107</sup> Dieser Punkt

<sup>104</sup> Antwort des Vereinigten Königreichs (England und Wales) auf Teil IV, Fragen e) und g) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>105</sup> Antwort von Frankreich auf Teil IV, Frage g) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.), in der auf Artikel 747-1 der französischen Zivilprozessordnung verwiesen wird.

<sup>106</sup> Antwort von Portugal auf Teil II, Fragen a) und b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>107</sup> So stellt beispielsweise das Schweizer Bundesamt für Justiz fest: „Begeben sich ein ausländischer Richter oder eine von ihm beauftragte Person oder – in den ‚Common Law‘-Rechtssystemen – die Vertreter der Parteien in die Schweiz, um dort eine Verfahrenshandlung vorzunehmen, stellt dies immer eine Amtshandlung dar, die nur in Übereinstimmung mit den Rechtshilferegeln vorgenommen werden darf, da andernfalls die Hoheitsrechte der Schweiz verletzt werden. In diesen Fällen spielt es keine Rolle, ob die Personen, die von diesen

sollte mit der jeweils zuständigen Behörde abgeklärt werden.



Weitere Informationen über die Vernehmung unter Eid oder Bekräftigung sind dem **Länderprofil** der betreffenden Vertragspartei zu entnehmen.

## A2.8 Feststellung der Identität von Zeugen/Sachverständigen und anderen Beteiligten



**33** Hinsichtlich der Feststellung der Identität des Zeugen/Sachverständigen können je nach Hoheitsgebiet unterschiedliche Regelungen anwendbar sein.

**34** Bei Nutzung von Videokonferenztechnik im Verfahren und angesichts der Entfernung zwischen der ersuchenden Behörde und dem Zeugen können strengere Vorgaben zu erfüllen sein, wenn der ersuchende Staat die Identität des Zeugen/Sachverständigen feststellen soll.

87. Ähnlich wie in Gerichtsverfahren, in denen die Beweisaufnahme persönlich erfolgt, muss der Zeuge/Sachverständige in Verfahren im Wege der Videoverbindung in der Regel ein gültiges Ausweisdokument zum Zweck der Feststellung der Identität vorlegen.<sup>108</sup> In einigen Ländern reicht die Abnahme eines Eids oder die Entgegennahme einer Bekräftigung aus.<sup>109</sup> Nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens richten sich diese Verfahren nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates, sofern nicht nach Artikel 9 Absatz 2 eine besondere Form beantragt wird.
88. Im Falle einer mittelbaren Beweisaufnahme nimmt der ersuchte Staat die Feststellung der Identität des Zeugen vor. Im Falle einer unmittelbaren Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung kann die Feststellung der Identität des Zeugen hingegen vom ersuchten Staat und/oder vom ersuchenden Staat vorgenommen werden. In letzterem Fall können jedoch strengere Verfahren erforderlich sein, um die Identität des Zeugen/Sachverständigen zu überprüfen. In der Praxis könnte einfach der Zeuge/Sachverständige dazu aufgefordert werden,

---

Verfahrenshandlungen betroffen sind, zur Zusammenarbeit bereit sind.“ *Die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen – Wegleitung*, 3. Ausgabe, Bern, Januar 2013, S. 21, abrufbar unter folgender Internetadresse: < <http://www.rhf.admin.ch> > [zuletzt aufgerufen am 4. März 2020]. Sie auch M. Davies (a. a. O., Fußnote 15), S. 217–218.

<sup>108</sup> Siehe z. B. die Antworten von Belarus, China (SVR Hongkong), Deutschland, Frankreich, Israel, Litauen, Malta, Mexiko, Norwegen, Polen, Portugal, der Republik Korea, Singapur, Slowenien, Südafrika, der Tschechischen Republik, Ungarn, Venezuela und Zypern auf Teil VII Frage j) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>109</sup> Siehe z. B. die Antworten von Australien (zwei Bundesstaaten), Kroatien, Rumänien und dem Vereinigten Königreich (England und Wales) auf Teil VII Frage j) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.). In Indien verlangte der Oberste Gerichtshof von Karnataka in der Rechtssache *Twentieth Century Fox Film Corporation v. NRI Film Production Associates Ltd* AIR 2003 SC KANT 148 weitere Unterlagen zur Feststellung der Identität des Zeugen in Form einer „eidesstattlichen Identitätserklärung“.

dem ersuchenden Justizbeamten seinen Personalausweis über die Videokamera vorzuzeigen. Auch eine Dokumentenkamera kann für diesen Zweck verwendet werden.<sup>110</sup>

89. Auch die Identität aller anderen Beteiligten am Verfahren, die entweder physisch oder im Wege der Videoverbindung anwesend sind, muss wahrscheinlich in angemessener Weise überprüft werden. Auch diesbezüglich gelten wiederum die Anforderungen, die das Recht des ersuchten Staates vorgibt, sofern keine besondere Form beantragt wird. Die Teilnehmer sind insoweit selbst dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, die im ersuchten Staat geltenden einschlägigen Gesetze oder Verfahrensregeln in Bezug auf die Feststellung der Identität einzuhalten.<sup>111</sup>

## A2.9 Strafbestimmungen



- 35** Eine Aussage im Wege der Videoverbindung ist in der Regel freiwillig, auch wenn eine Falschaussage oder die Missachtung des Gericht geahndet werden können.
- 36** In einigen Fällen kann die Wirkung strafrechtlicher Vorschriften in beiden (oder mehreren) beteiligten Rechtsordnungen zu einer Überschneidung oder Lücke der gerichtlichen Zuständigkeit führen.

90. Die Verfasser des Übereinkommens haben bewusst die Entscheidung getroffen, jede Bezugnahme auf Strafrechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme auszuschließen, insbesondere *Missachtung des Gerichts* (d. h. Verweigerung einer Aussage oder Störung des Verfahrens) und *Falschaussage* (d. h. eine falsche Aussage machen). Gleichzeitig haben die Verfasser darauf hingewiesen, dass es bei diesen Angelegenheiten zu einer Überschneidung der Zuständigkeiten zwischen dem ersuchenden Staat und dem ersuchten Staat kommen könnte, mit der Folge, dass die Person, die als Zeuge aussagt, in beiden Staaten strafrechtlich verfolgt würde.<sup>112</sup>
91. So würde der Zeuge in der Regel nach dem Recht des ersuchten Staates einen Eid leisten oder eine Bekräftigung machen. Dementsprechend würde er dort zivilrechtlich geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden. Wenn ein bestimmter Eid oder eine bestimmte Bekräftigung mittels einer besonderen Form verwendet wird und der Zeuge eine Falschaussage macht oder das Gericht missachtet, sollte geprüft werden, ob der Zeuge nach dem Recht des ersuchenden Staates bestraft oder geahndet werden könnte. Ebenso ist es möglich, dass weder die strafrechtlichen Vorschriften des ersuchten noch die des ersuchenden Staates Geltung hätten oder dass keiner der beiden für die Verfolgung der Straftat des jeweiligen Zeugen zuständig wäre und somit eine rechtliche Zuständigkeitslücke entsteht.
92. Das Beweisübereinkommen geht nicht darauf ein, wie eine Lösung bei möglichen Überschneidungen bei der Anwendung verschiedener strafrechtlicher Bestimmungen oder

<sup>110</sup> Antwort Ungarns auf Teil VII, Fragen h) und j) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>111</sup> Siehe „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 87), S. 18.

<sup>112</sup> Siehe Erläuternder Bericht, Randnummern 256–257.

Zuständigkeitslücken zwischen diesen aussehen könnte. Dies bleibt stattdessen Vereinbarungen zwischen Staaten (d. h. Rechtshilfeabkommen in Strafsachen)<sup>113</sup>, dem innerstaatlichen Recht<sup>114</sup> oder allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts überlassen. Es ist daher ratsam, den Zeugen oder Sachverständigen vor der Vernehmung ordnungsgemäß über die Folgen einer falschen oder irreführenden Aussage zu unterrichten.<sup>115</sup>

## A2.10 Vorrechte und sonstige Garantien



- 37 Ein Zeuge/Sachverständiger kann sich auf Rechte nach Artikel 11 des Übereinkommens berufen.
- 38 Da die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung jedoch in vielen Fällen freiwillig bleibt, ist der Zeuge/Sachverständige nicht verpflichtet, eine Aussage speziell im Wege der Videoverbindung zu machen, und kann dies verweigern, ohne sich auf ein Recht zur Aussageverweigerung oder ein Aussageverbot berufen zu müssen.

93. In Fällen, in denen der Zeuge verpflichtet wird, eine Aussage im Wege der Videoverbindung zu machen oder in denen eine Tatsache oder Mitteilung vorliegt, dass ein freiwillig aussagender Zeuge/Sachverständiger keine Aussage machen möchte oder darf, kann ein Recht zur Aussageverweigerung oder ein Aussageverbot auf der Grundlage von Artikel 11 des Übereinkommens geltend gemacht werden, sofern dies nach Folgendem vorgesehen ist:
- 1) nach dem Recht des ersuchten Staates (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a),
  - 2) nach dem Recht des ersuchenden Staates, wenn das Recht zur Aussageverweigerung oder das Aussageverbot im Rechtshilfeersuchen bezeichnet oder auf Verlangen der ersuchten Behörde von der ersuchenden Behörde bestätigt worden ist (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b), oder
  - 3) nach dem Recht eines Drittstaates unter bestimmten Voraussetzungen (Artikel 11 Absatz 2).

<sup>113</sup> Siehe z. B. das *Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union*, ABl. C 197/1, Artikel 10 Absatz 8. Siehe auch *Trans-Tasman Proceedings Act 2010* (Cth), Abschnitt 61, der die einschlägigen australischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Trans-Tasmanischen Abkommens von 2008 (a. a. O., Fußnote 60) enthält. Diese Bestimmung begründet die Zuständigkeit im Falle der Missachtung des Gerichts für Personen in Australien, die in einem Verfahren vor einem neuseeländischen Gericht fernanwesend sind.

<sup>114</sup> So gibt es beispielsweise in einigen australischen Bundesstaaten Rechtsvorschriften speziell zu den Kompetenzüberschneidungen, die sich aus dem Einsatz der Videokonferenztechnik bei der Beweisaufnahme ergeben. Siehe z. B. *Evidence (Miscellaneous Provisions) Act 1958* (Victoria), Abschnitt 42W; *Evidence (Audio and Audio Visual Links) Act 1998* (New South Wales), Abschnitt 5C.

<sup>115</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 111). Siehe auch die Antworten von Australien (ein Bundesstaat), der Tschechischen Republik und Venezuela auf Teil V, Frage. d) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12). In der Praxis haben sich einige Gerichte pragmatisch dafür entschieden, Aussagen einfach zu ignorieren oder als nicht glaubhaft zu betrachten, wenn sie nicht in der Lage sind, einen Zeugen zu bestrafen, der bei einer Vernehmung im Wege der Videoverbindung eine Falschaussage gemacht hat. Siehe z. B. Oberster Gerichtshof von Indien in der Rechtssache *State of Maharashtra v. Dr Praful B Desai* AIR 2003 SC KANT 148.

94. Während Rechte in der Regel in gleicher Weise wie bei den herkömmlichen Ersuchen um Beweisaufnahme im Rahmen des Übereinkommens geltend gemacht werden können, kann die Nutzung von Videoverbindungen komplexere Garantien erforderlich machen. Dies könnte unter anderem Schutzmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Zeugen/Sachverständigen an dem anderen Ort<sup>116</sup>, das Recht auf einen Rechtsbeistand und die Möglichkeit, sich vertraulich mit diesem Rechtsbeistand zu beraten,<sup>117</sup> das Recht auf Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie der entgangenen Einnahmen<sup>118</sup> und ebenso die Bereitstellung von Dolmetschleistungen umfassen. Auf viele dieser Punkte kann bei der Einrichtung der Videoverbindung eingegangen werden.



Weitere Informationen zu den Aspekten, die bei der Vorbereitung und Durchführung von Vernehmungen im Wege der Videoverbindung zu berücksichtigen sind, können **Teil B** entnommen werden.

### A2.11 Kosten



**39** Für die Nutzung einer Videoverbindung bei der Erledigung eines Ersuchens können Kosten gemäß Artikel 14 Absatz 2 anfallen.

**40** Bevor die Nutzung einer Videoverbindung zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens beantragt wird, ist zu prüfen, ob im ersuchenden und im ersuchten Staat Kosten anfallen können und wer zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet wäre.



Diese Informationen sind dem **Länderprofil** der betreffenden Vertragspartei zu entnehmen.

95. Da im Zusammenhang mit den derzeitigen Videoverbindungstechnologien hohe Kosten entstehen können<sup>119</sup>, ist die Frage der Kosten bei Nutzung der Videoverbindung möglicherweise

<sup>116</sup> Dazu gehört z. B. auch, dass sichergestellt wird, dass der Zeuge/Sachverständige „keine Anweisungen von anderen Teilnehmern erhält“: „Handshake“-Projekt (ebd.).

<sup>117</sup> In einigen Rechtsordnungen ist es nicht erforderlich, dass ein Zeuge bei der Beweisaufnahme von einem Rechtsbeistand unterstützt wird. Siehe die Antworten von Malta und Mexiko auf Teil V, Frage d) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>118</sup> Siehe Artikel 26 des Beweisübereinkommens. Siehe die Antworten von Rumänien und Slowenien auf Teil V, Frage d) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>119</sup> R. A. Williams (a. a. O., Fußnote 1), S. 21.

sensibler als ansonsten im Rahmen des Übereinkommens.

96. In der Regel erledigt die ersuchte Behörde das Rechtshilfeersuchen, ohne eine Erstattung von Gebühren und Auslagen irgendwelcher Art zu verlangen (Artikel 14 Absatz 1). Die Parteien, ihre Vertreter und/oder die Bediensteten des ersuchenden Gerichts tragen ihre eigenen Kosten für die Anwesenheit bei der Erledigung.
97. Wird eine Videoverbindung als besondere Form gemäß Artikel 9 Absatz 2 beantragt, so kann die ersuchte Behörde die Erstattung der Kosten verlangen, die durch die Nutzung der Videoverbindung entstehen, einschließlich der Kosten für die Übertragung sowie der Kosten für die Miete von Geräten und die Bereitstellung von technischer Unterstützung (Artikel 14 Absatz 2).
98. Die Antragsteller sollten ferner beachten, dass auch dann, wenn die Verwendung einer Videoverbindung nicht ausdrücklich als besondere Form nach Artikel 9 beantragt wird, die Behörde des ersuchten Staates dies dennoch als ein solches Ersuchen ansehen und daher die Erstattung zumindest bestimmter Kosten verlangen kann.
99. Weitere Kosten im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung gemäß Kapitel I können sein: Reservierungsgebühren und Stundensätze für die Nutzung von Videoverbindungsgeräten, Kommunikationsgebühren wie Internet- oder Telefonnutzung, Gebühren für Techniker und externe Anbieter von Videoverbindungsdiensten, Dolmetschkosten, Gerichtskosten (einschließlich Gebühren für die Reservierung eines Gerichtssaals mit Videoverbindungsanlagen und Nutzung einer Gerichtsstelle für die Zustellung von Zeugenladungen) sowie die Bezahlung von Bediensteten (z. B. Bezahlung von Überstunden, wenn eine Videoverbindung außerhalb der Bürozeiten genutzt wird).<sup>120</sup> Einige antwortende Staaten berichteten, dass sie eine Pauschalgebühr für die Nutzung von Videoverbindungen erheben<sup>121</sup>, während andere Staaten die Kosten abhängig von den Umständen und genutzten Ressourcen in Verbindung mit einer Videoverbindung auf Einzelfallbasis in Rechnung stellen.<sup>122</sup>
100. Das Übereinkommen ist zwar in Bezug auf die Kosten allgemein recht klar, führt jedoch nichts dazu aus, auf welche Weise diese Kosten genau erstattet werden sollen. Die Praxis zeigt, dass die ersuchende Behörde in der Regel die Kosten zu tragen hat, die durch die Nutzung der Videoverbindung nach Kapitel I entstehen (einschließlich Verdolmetschung), und dass die bevorzugte Zahlungsmethode der elektronische Zahlungsverkehr ist.<sup>123</sup>

---

<sup>120</sup> Siehe Zusammenfassung der Antworten (a. a. O., Fußnote 4), Teil VII, Frage m).

<sup>121</sup> Siehe z. B. die Antworten von Australien (ein Bundesstaat), Malta und Ungarn (für Videoverbindungen außerhalb von Budapest) auf Teil VII, Frage m) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>122</sup> Siehe z. B. die Antwort Brasiliens auf Teil VII, Frage m) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>123</sup> Siehe Zusammenfassung der Antworten (a. a. O., Fußnote 4), Teil VII, Fragen n), o), p).

## A3 NUTZUNG VON VIDEOVERBINDUNGEN NACH KAPITEL II

### A3.1 Konsuln und Beauftragte



- 41** Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Vertragsparteien aufgrund einer Erklärung nach Artikel 33 die Anwendung des Kapitels II ganz oder teilweise ausschließen können. Die Behörden sollten überprüfen, ob die betreffende Vertragspartei eine solche Erklärung abgegeben hat.<sup>124</sup>



*Die Erklärungen oder Vorbehalte einer bestimmten Vertragspartei sind in der Statustabelle zum Beweisübereinkommen in der Spalte „V/D/N/DM“ einsehbar.*



- 42** Das häufigste Szenario nach Kapitel II sieht so aus, dass der im ersuchenden Staat ansässige Beauftragte im Wege der Videoverbindung die Beweisaufnahme im ersuchten Staat durchführt.
- 43** Soweit dies praktisch möglich ist, können die Parteien, ihre Vertreter und/oder Gerichtsbedienstete im ersuchenden Staat bei der Beweisaufnahme durch einen Beauftragten oder Konsul im Wege der Videoverbindung anwesend sein und/oder an der Vernehmung des Zeugen teilnehmen. Eine solche Anwesenheit und Teilnahme ist zulässig, sofern sie nicht mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist, aber sie würde dennoch den bei Erteilung der Genehmigung festgelegten Auflagen unterliegen.

101. Nach Kapitel II kann ein Konsul oder eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß zum Beauftragten ernannte Person vorbehaltlich der Zustimmung des ersuchten Staates im ersuchten Staat eine Beweisaufnahme im Sinne einer „unmittelbaren“ Beweisaufnahme durchführen.
102. Das erste (und gängigste) Szenario besteht darin, dass die Videoverbindung zwischen einem Ort im ersuchenden Staat, an dem sich der Beauftragte befindet, und dem Ort im ersuchten Staat eingerichtet wird, an dem die Zeugenaussage abgegeben wird. Der Sonderausschuss hat diese Möglichkeit ausdrücklich anerkannt und darauf hingewiesen, dass es Artikel 17 einem Bediensteten der ersuchenden gerichtlichen Behörde (oder einer anderen ordnungsgemäß

<sup>124</sup> Nach Artikel 33 Absatz 3 des Übereinkommens kann „jeder andere Staat, der davon berührt ist“ (z. B. der ersuchte Staat gegenüber dem ersuchenden Staat) den Grundsatz der Gegenseitigkeit anwenden. Daher sollte sowohl überprüft werden, ob der ersuchende Staat Einwände gegen die einschlägige Bestimmung des Kapitels II angeführt hat, als auch, ob der ersuchte Staat dies getan hat.

bestellten Person) nicht verwehrt, eine Person, die sich in einem anderen Vertragsstaat befindet, im Wege der Videoverbindung zu vernehmen.<sup>125</sup>

103. Weitere alternative Szenarien können Fälle (z. B. bei geografisch großen Gebieten) sein, in denen ein Konsul oder ein Beauftragter eine Videoverbindung verwenden könnte, um einen Zeugen an einem (entfernten) Ort zu vernehmen, der dennoch im ersuchten Staat liegt. In einigen seltenen Fällen könnte auch ein weiteres (wenn auch unwahrscheinliches) Szenario in Betracht gezogen werden, in dem ein Konsul oder Beauftragter weder im ersuchenden Staat noch im ersuchten Staat, sondern in einem Drittstaat ansässig ist und mit der Vernehmung eines Zeugen/Sachverständigen beauftragt wird, der sich im ersuchten Staat befindet (z. B. wenn sich die beim ersuchten Staat akkreditierte diplomatische Vertretung des ersuchenden Staates in einem Drittstaat befindet, siehe Randnummer 104). Vermutlich würde der Konsul oder der Beauftragte in den meisten dieser Fälle zur Beweisaufnahme an den entsprechenden Ort reisen, aber die Beweisaufnahme könnte in einigen Fällen möglicherweise im Wege der Videoverbindung durchgeführt werden.
104. Im Falle eines Konsuls wäre eine solche Situation theoretisch möglich, da ein Konsul gemäß Artikel 15 Absatz 1 „im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats und in dem Bezirk, in dem er sein Amt ausübt“, Beweis aufnehmen kann. In Verbindung mit Artikel 7 des *Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen*, wonach konsularische Aufgaben von einer Vertretung in einem anderen Staat aus wahrgenommen werden können, scheint dies die Möglichkeit zu eröffnen, dass ein Konsul von einer konsularischen Vertretung seines Entsendestaats aus, die sich nicht im ersuchten Staat, sondern in einem anderen Vertragsstaat des Beweisübereinkommens befindet, Beweis im Wege der Videoverbindung aufnimmt.<sup>126</sup>
105. Eine Videoverbindung kann auch genutzt werden, um die Anwesenheit und Teilnahme der Parteien oder ihrer Vertreter und von Gerichtsbediensteten, die sich im ersuchenden Staat befinden, bei der Beweisaufnahme durch den Konsul oder den Beauftragten im ersuchten Staat zu vereinfachen. In Ermangelung einer Erklärung des ersuchten Staates, dass eine Genehmigung nicht erforderlich sei, unterliegt diese Anwesenheit oder Teilnahme den bei der Erteilung der Genehmigung festgelegten Auflagen.



*Weitere Informationen zu Anwesenheit, Präsenz und Teilnahme sind Abschnitt A3.4 zu entnehmen.*

*Mehr zu den verschiedenen Situationen, die in der Praxis vorkommen können, ist unter **Beispiele aus der Praxis** in Anhang III zu finden.*

106. Gemäß dem Übereinkommen müssen für die Vernehmung eines Zeugen/Sachverständigen durch einen Konsul oder einen Beauftragten im Wege der Videoverbindung eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein. Der ersuchte Staat darf die Anwendung der einschlägigen Artikel des Kapitels II (gemäß Artikel 33) nicht ausgeschlossen haben. Darüber hinaus muss die Person entweder ein beim ersuchten Staat akkreditierter Konsul sein (Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 16

<sup>125</sup> C&R Nr. 20 des Sonderausschusses 2014.

<sup>126</sup> In Artikel 7 des *Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen* heißt es: „Der Entsendestaat kann nach einer Notifikation an die beteiligten Staaten eine in einem Staat errichtete konsularische Vertretung auch mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben in einem anderen Staat beauftragen, es sei denn, dass einer der beteiligten Staaten ausdrücklich Einspruch erhebt.“

Absatz 1) oder ordnungsgemäß zum Beauftragten bestellt worden sein (Artikel 17 Absatz 1). In Fällen, in denen eine vorherige Genehmigung erforderlich ist, muss der Konsul oder der Beauftragte die von der zuständigen Behörde bei der Erteilung der Genehmigung festgelegten Auflagen erfüllen.

107. Die Bestellung eines Beauftragten erfolgt in der Regel durch das ersuchende Gericht, kann je nach den einschlägigen Rechtsvorschriften auch durch eine Behörde des ersuchten Staates erfolgen. Das Übereinkommen sieht jedoch nicht vor, dass der ersuchte Staat die Bestellung eines Beauftragten durch den ersuchenden Staat zur Bedingung macht. Darüber hinaus gelten besondere Anforderungen im Hinblick auf die Genehmigung durch den ersuchten Staat, die in Abschnitt **A3.2** näher erläutert werden. Schließlich muss die Nutzung einer Videoverbindung entweder ausdrücklich oder stillschweigend im Recht des ersuchenden Staates vorgesehen sein und darf nach dem Recht des ersuchten Staates nicht verboten sein (Artikel 21 Buchstabe d).
108. Die Vernehmung des Zeugen/Sachverständigen nach Kapitel II erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften und dem Verfahren des ersuchenden Staates, es sei denn, dies ist im ersuchten Staat verboten. Da die Behörden des ersuchten Staates nicht (zwingend) an der Beweisaufnahme nach Kapitel II beteiligt sind (außer für den Zweck der Erteilung erforderlicher Genehmigungen oder der Unterstützung bei der Beweiserhebung durch Zwangsmaßnahmen), könnte der Beauftragte in solchen Fällen für die Einrichtung der Videoverbindung an beiden Orten zuständig sein. Allerdings haben einige Vertragsparteien im Wege einer Erklärung die Beweisaufnahme durch Konsuln oder Beauftragte davon abhängig gemacht, dass die Behörden des ersuchten Staates mehr Kontrolle über die Beweisaufnahme haben.<sup>127</sup>



*Weitere Informationen zu den Aspekten, die bei der Vorbereitung und Durchführung von Vernehmungen im Wege der Videoverbindung zu berücksichtigen sind, können **Teil B** entnommen werden.*

### A3.2 Erfordernis der Genehmigung durch den ersuchten Staat



**44** Gemäß Artikel 15 des Übereinkommens ist eine Genehmigung *nur* erforderlich, wenn eine Vertragspartei eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Die Behörden sollten prüfen, ob der ersuchte Staat eine Erklärung gemäß diesem Artikel abgegeben hat.<sup>128</sup>

<sup>127</sup> Siehe z. B. die Erklärungen Frankreichs und Deutschlands, die auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ unter „Updated list of Contracting Parties“ (Aktualisierte Liste der Vertragsparteien) verfügbar sind.

<sup>128</sup> Siehe auch oben, Fußnote 124, im Hinblick auf den Grundsatz der Gegenseitigkeit.



- 45** Gemäß den Artikeln 16 und 17 des Übereinkommens ist eine Genehmigung erforderlich, es sei denn, die entsprechende Vertragspartei hat erklärt, dass eine Beweisaufnahme ohne ihre vorherige Genehmigung durchgeführt werden darf. Die Behörden sollten prüfen, ob der ersuchte Staat eine Erklärung gemäß diesen Artikeln abgegeben hat.<sup>129</sup>



*Die Erklärungen oder Vorbehalte einer bestimmten Vertragspartei sind in der **Statustabelle** zum Beweisübereinkommen in der Spalte „V/D/N/DM“ einsehbar.*



- 46** Im Antrag auf Genehmigung sollte angegeben werden, dass die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung erfolgen soll, und ebenso, ob eine besondere Unterstützung durch den ersuchten Staat benötigt wird. Zu diesem Zweck kann das Musterformblatt verwendet werden.
- 47** Konsuln und Beauftragte müssen die Auflagen einhalten, die der ersuchte Staat bei der Erteilung seiner Genehmigung festgelegt hat.

109. Nach Artikel 15 des Beweisübereinkommens kann ein Konsul einen Zeugen/Sachverständigen, der Staatsangehöriger des Staates ist, den der Konsul vertritt (Entsendestaat), ohne Anwendung von Zwang vernehmen, wenn der Beweis durch den Konsul in dem Bezirk aufgenommen wird, in dem der Konsul sein Amt ausübt. Artikel 15 Absatz 2 verlangt, dass der Konsul hierzu die Genehmigung des ersuchten Staates einholt, jedoch nur, wenn die betreffende Vertragspartei eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Für die Vernehmung eines Staatsangehörigen eines anderen Staates durch den Konsul gilt Artikel 16.
110. Ein Konsul (gemäß Artikel 16) oder eine ordnungsgemäß zum Beauftragten bestellte Person (gemäß Artikel 17) darf nur dann ohne Anwendung von Zwang Beweis für ein Verfahren aufnehmen, wenn eine vom ersuchten Staat bestimmte zuständige Behörde ihre Genehmigung allgemein oder für den Einzelfall erteilt hat (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a). Dies gilt, sofern der betreffende ersuchte Staat nicht erklärt hat, dass ohne seine vorherige Genehmigung Beweis nach dieser Bestimmung aufgenommen werden darf (Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 2). Der Konsul oder Beauftragte muss ferner die von der zuständigen Behörde in ihrer Genehmigung festgelegten Auflagen erfüllen (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b).
111. Wie im Handbuch zum Beweisübereinkommen dargelegt, enthält das Übereinkommen keine Angaben dazu, wer die Genehmigung beantragt; in der Praxis wird der Antrag auf Genehmigung

---

<sup>129</sup>

Ebd.

häufig vom ersuchenden Gericht oder von der Botschaft oder dem Konsulat des ersuchenden Staates gestellt.<sup>130</sup> Es gibt zwar kein Musterformblatt für die Beantragung einer Genehmigung nach Kapitel II (da dies nach wie vor Sache des ersuchten Staates ist), aber einige Experten vertreten die Ansicht, dass das Musterformblatt für Rechtshilfeersuchen im Rahmen von Kapitel I hilfreich für die Beantragung einer Genehmigung zur Beweisaufnahme nach Kapitel II sein kann. In diesen Fällen sollte das Musterformblatt entsprechend angepasst werden.<sup>131</sup> Wichtig ist, in dem Antrag auf Genehmigung anzugeben, dass die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung erfolgen soll, und ebenso, ob eine besondere Unterstützung durch den ersuchten Staat benötigt wird.



*Weitere Informationen über die Art der möglichen Unterstützung, einschließlich des Tests der Geräte vor der Vernehmung und der Reservierung geeigneter Einrichtungen, sind Teil B in Verbindung mit dem Länderprofil der betreffenden Vertragspartei zu entnehmen.*

112. Wie oben dargelegt, muss der Konsul oder der Beauftragte in Fällen, in denen eine vorherige Genehmigung erforderlich ist, die von der zuständigen Behörde bei der Erteilung der Genehmigung festgelegten Auflagen erfüllen, wozu auch Anforderungen an Inhalt und Form gehören. So kann der ersuchte Staat beispielsweise als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung verlangen, dass eine Videoverbindung in einer bestimmten Weise vorbereitet wird (z. B. dass sie von einer bestimmten Person eingerichtet wird, dass ein bestimmter Ort genutzt wird, dass bestimmte Ausrüstung oder technische Unterstützung genutzt wird oder dass bestimmte Mitarbeiter, wie ein Bediensteter des ersuchten Staates, anwesend sind).

### A3.3 Benachrichtigung des Zeugen



**48** Zusätzlich zu den in Artikel 21 Buchstaben b und c des Übereinkommens dargelegten Anforderungen ist es wichtig, dass der Konsul oder der Beauftragte den Zeugen darüber informiert, dass die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung erfolgen wird.

113. Nach Erlangung der erforderlichen Genehmigungen benachrichtigt der Konsul oder der Beauftragte den Zeugen schriftlich und fordert ihn auf, zu einem bestimmten Zeitpunkt und an einem bestimmten Ort als Zeuge auszusagen.
114. Ein solche Benachrichtigung muss den Zeugen nicht nur darüber informieren, dass die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung erfolgen wird, und darüber, ob die Parteien, ihre Vertreter oder Gerichtsangehörige im Wege der Videoverbindung anwesend sein werden, sondern auch

<sup>130</sup> Handbuch zum Beweisübereinkommen (a. a. O., Fußnote 29), Randnummer 380.

<sup>131</sup> Ebd., Anhang 4, „Guidelines for completing the Model Form“ (Leitlinien für das Ausfüllen des Musterformblatts).

- (1) sofern der Empfänger nicht Staatsangehöriger des ersuchenden Staates ist, in der Sprache des ersuchten Staates abgefasst oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein (Artikel 21 Buchstabe b) und
  - (2) den Empfänger davon in Kenntnis setzen, dass er einen Rechtsberater beiziehen kann, und, falls der ersuchte Staat keine Erklärung nach Artikel 18 abgegeben hat, den Empfänger davon in Kenntnis setzen, dass er nicht verpflichtet ist, zu erscheinen oder sonst an der Beweisaufnahme mitzuwirken (Artikel 21 Buchstabe c).
115. Wie aus dem Handbuch zum Beweisübereinkommen hervorgeht, wird der Zeuge in der Praxis häufig vor der Verpflichtung oder Bestellung des Konsuls oder des Beauftragten von der Partei kontaktiert, die die Beweisaufnahme anstrebt, um festzustellen, ob der Zeuge zur Aussage gewillt ist.<sup>132</sup> In solchen Fällen ist es äußerst wichtig, dass der Zeuge weiß, dass die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung erfolgen wird.

### A3.4 Anwesenheit, Präsenz, Teilnahme der Parteien, ihrer Vertreter und/oder von Gerichtsangehörigen



- 49** Für die Anwesenheit und aktive Beteiligung der Parteien, ihrer Vertreter und der Gerichtsangehörigen im Wege der Videoverbindung sollten dieselben Regeln gelten wie für eine persönliche Beweisaufnahme im ersuchenden Staat, sofern dies nicht gegen das Recht des ersuchten Staates verstößt.
- 50** Ein Mitglied der ersuchenden gerichtlichen Behörde kann zum Beauftragten bestellt werden, um eine Person, die sich im ersuchten Staat befindet, im Wege der Videoverbindung zu vernehmen, und die Vernehmung kann nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Staates durchgeführt werden.

116. Der Konsul oder der Beauftragte führt die Vernehmung im Wege der Videoverbindung nach Maßgabe des Rechts des ersuchenden Staates und gemäß Artikel 21 des Übereinkommens durch. In Fällen, in denen eine vorherige Genehmigung erforderlich ist, müssen alle Auflagen, die der ersuchte Staat für die Erteilung einer solchen Genehmigung festgesetzt hat, erfüllt werden, einschließlich der Auflagen, die sich beispielsweise auf die Anwesenheit von Vertretern der zuständigen Behörde des ersuchten Staates beziehen. Darüber hinaus kann das innerstaatliche Recht oder Verfahren vorschreiben, dass der Zeuge Anspruch auf Rechtsbeistand oder anwaltliche Vertretung hat.
117. Im Unterschied zu Kapitel I unterliegt die aktive Teilnahme der Parteien, ihrer Vertreter und/oder der Gerichtsangehörigen dem Recht des ersuchenden Staates, sofern sie nicht mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist, und steht unter dem Vorbehalt der vom ersuchten Staat bei der Erteilung der Genehmigung festgesetzten Auflagen. Insbesondere in Fällen, in denen der verantwortliche Vorsitzende des ersuchenden Gerichts (oder eine andere

<sup>132</sup> Ebd., Randnummer 388.

ordnungsgemäß bestellte Person) zum Beauftragten bestellt wurde, um eine Person im ersuchten Staat im Wege der Videoverbindung zu vernehmen, sollten die Parteien und ihre Vertreter die Möglichkeit haben, an der Vernehmung in einer Weise teilzunehmen, die einer persönlichen Vernehmung im ersuchenden Staat entspricht (es sei denn, die vom ersuchten Staat festgesetzten Auflagen würden diese Möglichkeit einschränken oder verhindern).

118. Die Art und Weise, in der die Beweisaufnahme durch diplomatische und konsularische Vertreter von den einzelnen Staaten geregelt wird, unterscheidet sich in der Praxis, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter und Gerichtsangehörige an der Beweisaufnahme teilnehmen können oder nicht. Für mindestens eine Vertragspartei ist die Anwesenheit und aktive Teilnahme von Rechtsvertretern an der Beweisaufnahme durch einen Konsul von Bedeutung, da es der Rechtsvertreter ist, der die Aussage in Anwesenheit des Konsuls aufnimmt und in einigen Fällen kann der Rechtsvertreter den Konsul sogar bitten, sich zu entfernen.<sup>133</sup> In solchen Fällen besteht die Hauptaufgabe des Konsuls darin, die Identität des Zeugen festzustellen und den Zeugen zu vereidigen und/oder bei der Zeugenaussage zu unterstützen, indem er erforderlichenfalls Dolmetscher und Stenografen hinzuzieht.

### A3.5 Zwangsmaßnahmen



- 51 Der Zeuge/Sachverständige ist nicht zur Aussage verpflichtet, es sei denn, der ersuchte Staat hat eine Erklärung nach Artikel 18 abgegeben und die zuständige Behörde hat dem Antrag auf Unterstützung bei der Beweisaufnahme durch Zwangsmaßnahmen stattgegeben. Die Behörden sollten überprüfen, ob der ersuchte Staat eine solche Erklärung abgegeben hat.



*Die Erklärungen oder Vorbehalte einer bestimmten Vertragspartei sind in der Statustabelle zum Beweisübereinkommen in der Spalte „V/D/N/DM“ einsehbar.*



- 52 Selbst dann, wenn die Behörde einer Vertragspartei einen Zeugen zur Aussage verpflichtet, kann sie den Zeugen nicht unbedingt dazu verpflichten, diese Aussage *im Wege einer Videoverbindung* zu machen.

119. Das Übereinkommen erlaubt es nach Kapitel II Konsuln oder Beauftragten nicht, Zwangsmaßnahmen anzuwenden, um eine Beweisaufnahme durchzuführen. Stattdessen kann eine Vertragspartei nach Artikel 18 erklären, dass ein Konsul oder ein zur Beweisaufnahme befugter Beauftragter sich an eine (von dieser Vertragspartei bestimmte) zuständige Behörde

<sup>133</sup> B. Ristau, *International Judicial Assistance (Civil and Commercial)*, Washington, D.C., International Law Institute, Georgetown University Law Center, Band I, Teil V, Überarbeitung 2000, S. 326.

wenden kann, um die für diese Beweisaufnahme erforderliche Unterstützung durch Zwangsmaßnahmen zu erhalten, vorbehaltlich der Auflagen, die die Erklärung enthalten kann. Daher ist der Zeuge/Sachverständige nach Kapitel II nur dann zur Aussage verpflichtet, wenn der ersuchte Staat eine solche Erklärung abgegeben und einem Antrag auf Unterstützung bei der Beweisaufnahme durch Zwangsmaßnahmen stattgegeben hat (Artikel 21 Buchstabe c). Aus den Länderprofilen der antwortenden Staaten geht hervor, dass etwa 25 % von ihnen die Nutzung dieses Mechanismus erlauben.

120. Wie bereits im Zusammenhang mit Kapitel I (siehe Abschnitt **A2.6**) erwähnt, muss in einigen Fällen möglicherweise unterschieden werden zwischen der Verpflichtung eines Zeugen/Sachverständigen zur Zeugenaussage und der Verpflichtung des Zeugen/Sachverständigen, diese Aussage konkret im Wege der Videoverbindung zu machen. Aus den Länderprofilen geht ferner hervor, dass einige der antwortenden Staaten, die Artikel 18 anwenden, darauf hinweisen, dass Beweis im Wege der Videoverbindung nach Kapitel II auf freiwilliger Basis aufgenommen werden muss.<sup>134</sup>
121. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Artikel 22 in dem Fall, in dem gemäß den in Kapitel II vorgesehenen Verfahren keine Beweisaufnahme möglich war, ein Folgeantrag auf Beweisaufnahme nach Kapitel I dadurch weder ausgeschlossen wird noch in irgendeiner Weise davon beeinflusst wird.

### A3.6 Vernehmung unter Eid oder Bekräftigung



- 53** Der Konsul oder Beauftragte ist befugt, nach dem Recht des ersuchenden Staates einen Eid abzunehmen oder eine Bekräftigung entgegenzunehmen, soweit dies nicht mit dem Recht des Staates, in dem Beweis aufgenommen werden soll, unvereinbar ist oder der durch den ersuchten Staat erteilten Genehmigung widerspricht (Artikel 21 Buchstaben a und d).
- 54** Nach Maßgabe nationaler oder internationaler Rechtsinstrumente kann ein Eid bzw. eine Bekräftigung, der bzw. die von einem Konsul oder Beauftragten abgenommen bzw. entgegengenommen wurde, im ersuchten Staat extraterritoriale Wirkungen haben.

<sup>134</sup> Antworten des Vereinigten Königreichs (England und Wales) und der Vereinigten Staaten auf Teil IV, Frage g) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12). Die Vereinigten Staaten haben zudem ergänzt, dass es im Zusammenhang mit einem Antrag nach 28 U.S. Code §1782 a, der darauf abzielt, einen Zeugen mittels Anordnung eines US-Berichtsgerichts zu einer Aussage zu verpflichten, um an der Beweisführung im Rahmen eines ausländischen Verfahrens mitzuwirken, „unwahrscheinlich ist, dass ein US-Gericht einen Zeugen dazu verpflichtet wird, eine Aussage direkt im Wege der Videoverbindung vor einem ausländischen Gericht zu machen“.

122. Die Bedeutung eines Eids oder einer Bekräftigung sollte nicht unterschätzt werden.<sup>135</sup> Die Beweisaufnahme nach Kapitel II erfolgt jedoch in der Regel ohne Zwang. Auch ist darauf hinzuweisen, dass ein Zeuge in manchen Rechtsordnungen nicht gezwungen werden kann, zu beschwören oder zu bekräftigen, dass seine Aussage wahrheitsgemäß ist.<sup>136</sup> Allerdings kann das Fehlen eines Eids oder einer Bekräftigung den Beweiswert von Beweismitteln beeinträchtigen.
123. In Verfahren nach Kapitel II ist der Konsul oder der Beauftragte befugt, einen Eid abzunehmen oder eine Bekräftigung entgegenzunehmen, soweit dies nicht mit dem Recht des Staates, in dem Beweis aufgenommen werden soll, unvereinbar ist oder der durch den ersuchten Staat erteilten Genehmigung widerspricht (Artikel 21 Buchstaben a und d). Mehrere mögliche Fragen können sich ergeben, beispielsweise: ob der Eid/die Bekräftigung durch den Konsul oder den Beauftragten abgenommen werden muss,<sup>137</sup> ob der Eid/die Bekräftigung an dem Ort abgenommen werden muss, an dem sich der Zeuge befindet, ob der Eid/die Bekräftigung von einer zuständigen Person des ersuchten Staates abgenommen werden muss (wenn auch unwahrscheinlich),<sup>138</sup> ob das Gesetz verlangt, dass die Eidabnahme im Einklang mit dem Recht des ersuchenden Staates oder mit dem Recht des ersuchten Staates erfolgt.<sup>139</sup>
124. Wenn ein Konsul eine Videoverbindung für eine Beweisaufnahme nach Kapitel II nutzt, kann der Konsul den Eid (bzw. die Bekräftigung) nach dem innerstaatlichen Recht des Entsendestaates (d. h. des Staates, den der Konsul vertritt) und in einigen Fällen nur innerhalb der Grenzen der Botschaft des Staates, den der Konsul vertritt, abnehmen (bzw. entgegennehmen).<sup>140</sup> So kann beispielsweise ein Konsul dem Zeugen einen Eid abnehmen, während die Parteien und ihre Vertreter sowie Gerichtsbedienstete im Wege der Videoverbindung anwesend sind, sofern das Recht des Entsendestaates dies vorsieht. Es sei darauf hingewiesen, dass die Beweisaufnahme durch einen Konsul vermutlich im ersuchten Staat stattfindet, in dem der Konsul seine Aufgaben wahrnimmt.
125. Im Falle eines Beauftragten kann der Eid oder die Bekräftigung im Wege der Videoverbindung vom ersuchenden Staat aus abgenommen werden (wobei der Zeuge dabei im ersuchten Staat seinen Eid leistet oder seine Bekräftigung abgibt)<sup>141</sup>, sofern der Beauftragte nach dem Recht des

---

<sup>135</sup> Siehe z. B. die Diskussion des Obersten Gerichtshofs Indiens hinsichtlich der Entsendung eines Konsuls zur Eidabnahme in der Rechtssache *State of Maharashtra v. Dr Praful B Desai* AIR 2003 SC KANT 148. Die Anwesenheit des Beamten während der Zeugenaussage wurde vom Gericht als Garantie angesehen, um sicherzustellen, dass der Zeuge bei seiner Aussage nicht angeleitet, beeinflusst oder gesteuert wird.

<sup>136</sup> Antwort der Schweiz auf Teil VI, Frage d) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>137</sup> Die Mehrheit der antwortenden Staaten (hinsichtlich der Anwendung von Kapitel II) sprach sich für diese Option aus, sofern sie den Vorschriften des ersuchenden Staates entspricht und im Einklang mit Artikel 21 Buchstaben a und d des Übereinkommens steht. Siehe z. B. die Antworten von Australien, Deutschland, Frankreich, Litauen, Venezuela und dem Vereinigten Königreich (England und Wales) auf Teil VI, Frage d) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>138</sup> Siehe z. B. die Antwort der Schweiz auf Teil VI, Frage d) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>139</sup> R. A. Williams (a. a. O., Fußnote 1), S. 20. Siehe auch Zusammenfassung der Antworten (a. a. O., Fußnote 4), Teil VI, Frage i).

<sup>140</sup> Siehe z. B. 22 U.S. Code § 4221.

<sup>141</sup> Ein analoges grenzüberschreitendes Beispiel, auch wenn dieses nicht unter die Bestimmungen des Beweisübereinkommens fällt, ergibt sich aus dem Transasmanischen Abkommen von 2008 (a. a. O., Fußnote 60). Hierbei legen die australischen Durchführungsvorschriften fest, dass für die Zwecke des Fernerscheinens von Australien aus in Verbindung mit einem Verfahren in Neuseeland der Ort in Australien, von dem aus das Fernerscheinen erfolgt, „als Teil des [neuseeländischen] Gerichts betrachtet wird“. Die Rechtsvorschriften erlauben ferner ausdrücklich, dass ein neuseeländisches Gericht (nach australischem Recht) dem Zeugen einen Eid aus der Ferne (aus Australien) abnimmt bzw. eine Bekräftigung entsprechend entgegennimmt. Siehe *Trans-Tasman Proceedings Act 2010* (Cth), Abschnitte 59 und 62. In einigen Fällen kann es hingegen erforderlich sein,

ersuchenden Staates dazu befugt ist.

### A3.7 Feststellung der Identität von Zeugen/Sachverständigen und anderen Beteiligten



**55** Der Konsul oder der Beauftragte ist für die Feststellung der Identität des Zeugen/Sachverständigen nach dem Recht des ersuchenden Staates zuständig, es sei denn, dies ist mit dem Recht des ersuchten Staates oder den an die Genehmigung geknüpften Auflagen unvereinbar.

126. Im Unterschied zu Kapitel I des Beweisübereinkommens erfolgt die Feststellung der Identität eines Zeugen/Sachverständigen nach Kapitel II gemäß dem Recht des ersuchenden Staates.<sup>142</sup> Dies gilt unter der Voraussetzung, dass diese Vorgehensweisen nicht nach dem Recht des ersuchten Staates verboten sind (Artikel 21 Buchstabe d des Übereinkommens) und dass etwaige Auflagen, die der ersuchte Staat zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung festgesetzt hat (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b), erfüllt werden.
127. Da die Vernehmung durch den Konsul oder den Beauftragten durchgeführt wird, folgt daraus logischerweise, dass die formelle Feststellung der Identität des Zeugen ebenfalls durch den Konsul oder den Beauftragten vorgenommen wird. Aus den Länderprofilen geht hervor, dass die antwortenden Staaten, die Kapitel II anwenden, die Feststellung der Identität des Zeugen/Sachverständigen meist anhand einer Überprüfung der Ausweisdokumente durchführen (im Unterschied zur Eidabnahme oder Entgegennahme einer Bekräftigung hinsichtlich der Identität).<sup>143</sup> Obwohl in den Länderprofilen nicht ausdrücklich darauf eingegangen wird, können bei Einsatz von Videokonferenztechnik in einigen Fällen strengere Verfahren als bei regulären Verfahren mit persönlicher Anwesenheit notwendig sein.
128. Wahrscheinlich muss auch die Identität aller anderen Beteiligten am Verfahren, die physisch oder im Wege der Videoverbindung anwesend sind, in angemessener Weise überprüft werden. Auch dies unterliegt wiederum den Anforderungen des Rechts des ersuchenden Staates, es sei denn, dies ist mit dem Recht des ersuchten Staates oder den an die Genehmigung geknüpften

---

den Eid im ersuchten Staat abzunehmen und nicht dort, wo der Beauftragte sitzt. Siehe z. B. D. Epstein, J. Snyder & C.S. Baldwin IV, *International Litigation: A Guide to Jurisdiction, Practice, and Strategy*, 4. Ausgabe, Leiden / Boston, Martinus Nijhoff Publishers, 2010, Randnummer 10.24, wo Zeugenbefragungen aus der Ferne erörtert werden, mit dem Hinweis, dass die Vorschrift *Fed. R. Civ. P. 30(b)(4)* der Vereinigten Staaten zumindest einmal dahingehend ausgelegt wurde, dass der Eid dem Zeugen an dem Ort abgenommen werden muss, an dem er sich befindet. Siehe auch *Fed. R. Civ. P. 30(b)(4) Depositions by Oral Examination, by Remote Means*: „Die Parteien können festlegen oder das Gericht kann auf Antrag anordnen, dass eine Zeugenbefragung telefonisch oder auf andere Weise aus der Ferne durchgeführt wird. Für die Zwecke dieser Regel und der Regeln 28 Buchstabe a, 37 Buchstabe a Ziffer 2 und 37 Buchstabe b Ziffer 1 findet die Zeugenbefragung an dem Ort statt, an dem der Zeuge die Fragen beantwortet.“

<sup>142</sup> Antworten von Deutschland und Venezuela auf Teil VII, Frage r) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>143</sup> Siehe z. B. die Antworten von Bulgarien, Estland, Südafrika und dem Vereinigten Königreich (England und Wales) auf Teil VII, Frage r) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

Auflagen unvereinbar.

### A3.8 Strafbestimmungen



**56** Mögliche Überschneidungen bei der Anwendung verschiedener strafrechtlicher Bestimmungen oder Zuständigkeitslücken zwischen diesen werden gemäß nationalen und/oder internationalen Rechtsinstrumenten sowie etwaigen anwendbaren Vereinbarungen gelöst.

129. Wie oben in Abschnitt **A2.9** (im Zusammenhang mit Kapitel I) erörtert, haben die Verfasser des Übereinkommens bewusst entschieden, jede Bezugnahme auf Strafrechtsangelegenheiten (wie Missachtung des Gerichts oder Falschaussage) in Verbindung mit der Beweisaufnahme auszuschließen, wobei sie darauf hingewiesen haben, dass es bei diesen Angelegenheiten zu einer Zuständigkeitsüberschneidung kommen könnte.
130. Bei der unmittelbaren Beweisaufnahme nach Kapitel II des Übereinkommens würde der Konsul oder der Beauftragte in der Regel ein Verfahren nach seinem eigenen Recht (d. h. dem Recht des Entsendestaats des Konsuls oder dem Recht des ersuchenden Staates) durchführen, soweit dies nicht gemäß Artikel 21 Buchstabe d dem Recht des ersuchten Staates widerspricht oder gegen die in der Erteilung der Genehmigung festgesetzten Auflagen verstößt (Artikel 21 Buchstabe a). Insbesondere kann, wie dies in einigen wenigen antwortenden Staaten der Fall ist, in der vom ersuchten Staat erteilten Genehmigung vorgeschrieben werden, dass in der Ladung eindeutig anzugeben ist, dass das Nichterscheinen des Zeugen nicht zu einer Strafverfolgung im ersuchenden Staat führen kann.<sup>144</sup>
131. Wenn beispielsweise ein im ersuchenden Staat ansässiger Beauftragter einen Zeugen/Sachverständigen im ersuchten Staat über eine Videoverbindung vernimmt, ist es möglich, dass auf die Vernehmung des Zeugen/Sachverständigen im Wege der Videoverbindung sowohl das Recht des ersuchenden Staates als auch das Recht des ersuchten Staates Anwendung finden. Dies könnte den Zeugen/Sachverständigen einer mehrfachen Strafverfolgung aussetzen. Im Gegenteil besteht auch die Möglichkeit, dass weder das Recht des ersuchenden Staates noch das Recht des ersuchten Staates anwendbar ist oder dass keines dieser Rechtssysteme eine wirksame Zuständigkeit begründet, um einen Zeugen/Sachverständigen strafrechtlich zu belangen, der einer Falschaussage oder Missachtung des Gerichts beschuldigt wird.<sup>145</sup>
132. Zu einer solchen Zuständigkeitsüberschneidung könnte es auch bei einer Beweisaufnahme durch einen Konsul nach Kapitel II kommen. Dabei nimmt der Konsul den Eid nach dem Recht des ersuchenden Staates ab, das eine spezifische „extraterritoriale“ Geltung haben kann<sup>146</sup>, insoweit

<sup>144</sup> Siehe z. B. die Erklärungen von Frankreich und Luxemburg, die auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ abrufbar sind (siehe den in Fußnote 127 angegebenen Pfad).

<sup>145</sup> Dies ergibt sich aus den Länderprofilen (siehe Zusammenfassung der Antworten, a. a. O., Fußnote 4), Teil VI, Frage j). Die antwortenden Staaten bilden im Hinblick darauf, ob das Recht des ersuchenden Staates oder das Recht des ersuchten Staates im Falle einer Falschaussage bei einer unmittelbaren Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung nach Kapitel II des Übereinkommens greifen, zwei nahezu gleich große Gruppen.

<sup>146</sup> Diese Möglichkeit wird von Deutschland auch in Bezug auf das Beweis- und Strafrecht eingeräumt. Siehe Antwort von Deutschland auf Teil VI, Frage d) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

diese Abnahme des Eids bzw. Entgegennahme der Bekräftigung so aufgefasst wird, dass sie in jeder Hinsicht und für jeden Zweck die gleiche Wirkung entfaltet wie eine Eidabnahme bzw. Entgegennahme einer Bekräftigung auf dem Staatsgebiet des ersuchenden Staates<sup>147</sup>. Dies kann Fragen der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung aufwerfen, da eine anschließende Strafe wegen Falschaussage nur im ersuchenden Staat wirksam wäre.<sup>148</sup>

133. Nach Auffassung einiger Kommentatoren könnte dieser Mangel an Rechtsklarheit erhebliche Auswirkungen haben, unter anderem auch eine mögliche Verringerung des Beweiswerts der gesamten Zeugenaussage, wodurch die Wirksamkeit eines Eids/einer Bekräftigung infrage gestellt würde.<sup>149</sup> Im Falle einer Falschaussage ergeben sich zwei Fragen: erstens, im ersuchenden Staat, ob eine im Ausland gemachte Aussage als Falschaussage betrachtet werden kann, und zweitens, im ersuchten Staat, ob eine vor einem ausländischen Gericht, einem Konsul oder Beauftragten gemachte Aussage als Falschaussage betrachtet werden kann.<sup>150</sup> Im Falle der Missachtung des Gerichts haben einige Kommentatoren darauf hingewiesen, dass die Missachtung des Gerichts angesichts der „virtuellen Anwesenheit“ des Zeugen/Sachverständigen im Gerichtssaal wahrscheinlich nach dem am Ort des angerufenen Gerichts geltenden Recht behandelt werden würde.<sup>151</sup>
134. Wenn Zeugenaussagen im Wege der Videoverbindung im Hinblick auf den Nutzen für das Gerichtsverfahren auf gleicher Stufe wie Zeugenaussagen mit physischer Präsenz stehen sollen, ist die Beseitigung solcher Unsicherheiten von größter Bedeutung. Allerdings geht aus dem Beweisübereinkommen nicht hervor, wie eine Lösung bei möglichen Überschneidungen bei der Anwendung verschiedener strafrechtlicher Bestimmungen oder Zuständigkeitslücken zwischen diesen aussehen könnte. Dies bleibt stattdessen dem innerstaatlichen Recht, Vereinbarungen zwischen Staaten (d. h. Rechtshilfeabkommen in Strafsachen) oder allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts überlassen.

---

<sup>147</sup> Siehe z. B. 22 U.S. Code § 4221: „[...] Jeder Eid, der geleistet wird, jede Bekräftigung, eidesstattliche Versicherung und Zeugenaussage, die vor einem Amtsträger gemacht wird, sowie jede Urkunde, die von einem Amtsträger beglaubigt wird, ist, sofern die Bescheinigung durch den Amtsträger und mit dem Siegel seines Büros erfolgt, in derselben Weise gültig und hat dieselbe Kraft und Wirkung innerhalb der Vereinigten Staaten in jeder Hinsicht und für jeden Zweck, als wäre der Eid, die Bekräftigung, die eidesstattliche Versicherung oder Zeugenaussage vor einer anderen ordnungsgemäß hierzu befugten zuständigen Person in den Vereinigten Staaten geleistet oder gemacht worden [...]“

<sup>148</sup> Ebd., § 4221: „[...] Wenn jemand vorsätzlich und korrupt handelnd eine Falschaussage macht oder auf irgendeine Weise eine Person dazu veranlasst, eine Falschaussage unter einem solchen Eid, einer solchen Bekräftigung, eidesstattlichen Versicherung oder einer Zeugenaussage im Sinne eines bestehenden oder nachfolgenden vom Kongress erlassenen Gesetzes zu machen, kann dieser Straftäter in jedem Bezirk der Vereinigten Staaten in der gleichen Weise in jeder Hinsicht angeklagt, einem Strafverfahren ausgesetzt, verurteilt und belangt werden, als wäre diese Straftat in den Vereinigten Staaten begangen worden, vor einem Amtsträger, der ordnungsgemäß befugt ist, einen solchen Eid abzunehmen, oder eine solche Bekräftigung, eidesstattliche Versicherung oder Zeugenaussage entgegenzunehmen, und er wird mit derselben Strafe belegt, die ein solches Gesetz für eine solche Straftat vorsieht oder vorsehen wird [...]“

<sup>149</sup> Siehe z. B. M. Davies (a. a. O., Fußnote 15), S. 206, 229 (siehe allgemein zu Falschaussage S. 221–227 und zu Missachtung des Gerichts S. 228–232).

<sup>150</sup> Ebd., S. 221–222.

<sup>151</sup> Ebd., S. 228. R. A. Williams (a. a. O., Fußnote 1), S. 19. Das in Ländern des „Common Law“ bekannte Konzept der Missachtung des Gerichts ist in den Rechtsordnungen einiger Vertragsparteien möglicherweise nicht vollständig umgesetzt. Siehe die Antwort Deutschlands auf Teil VI, Frage d) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).



Weitere Informationen zu Fragen im Zusammenhang mit Falschaussagen und Missachtung des Gericht nach Kapitel I sind auch Abschnitt **A2.9** zu entnehmen.

### A3.9 Vorrechte und sonstige Garantien



**57** Artikel 21 des Übereinkommens sieht eine Reihe von Garantien für den Zeugen vor, darunter: die Art und Weise der Durchführung der Beweisaufnahme, die Sprache, in der die Ladung an den Zeugen gerichtet werden sollte, und die Informationen, die eine solche Ladung enthalten sollte.

135. Zusätzlich zu einer Ausweitung der in Artikel 11 des Übereinkommens vorgesehenen Vorrechte sieht Artikel 21 des Übereinkommens mehrere Garantien für eine Person vor, die nach Kapitel II zur Zeugenaussage im Wege der Videoverbindung aufgefordert wird. Erstens können nur „Beweise“ aufgenommen werden, „soweit dies nicht mit dem Recht des Staates, in dem Beweis aufgenommen werden soll, unvereinbar ist oder der erteilten Genehmigung widerspricht“ (Artikel 21 Buchstabe a). Wie in Abschnitt **A3.6** erörtert wird die Eidabnahme oder die Entgegennahme einer Bekräftigung durch denselben Artikel in derselben Weise beschränkt. Darüber hinaus erfolgt nach Artikel 21 Buchstabe d die Beweisaufnahme in der „Form“, die das Recht des ersuchenden Staates vorsieht, wobei auch hier in ähnlicher Weise gilt, dass diese Form nicht unvereinbar mit dem Recht des ersuchten Staates sein darf.
136. Zweitens sieht Artikel 21 Buchstabe b eine Garantie vor, die sich auf die Sprache bezieht und nach der das Ersuchen (d. h. die Ladung) an den potenziellen Zeugen in der Sprache des ersuchten Staates abgefasst oder mit einer Übersetzung in diese Sprache versehen sein muss. Die einzige Ausnahme von diesem Erfordernis besteht dann, wenn der potenzielle Zeuge Staatsangehöriger des ersuchenden Staates ist (unter der Annahme, dass er die Sprache des ersuchenden Staates versteht).
137. Drittens schreibt Artikel 21 Buchstabe c vor, dass der potenzielle Zeuge in der Ladung auch darauf hingewiesen werden muss, dass er das Recht hat, einen Rechtsberater beizuziehen (wie in Artikel 20 des Übereinkommens verankert), und dass der Zeuge in einem Staat, der keine Erklärung nach Artikel 18 abgegeben hat (siehe Abschnitt **A3.5**), nicht verpflichtet ist, „zu erscheinen oder sonst an der Beweisaufnahme mitzuwirken“.
138. Schließlich liefert Artikel 21 Buchstabe e eine weitere Ergänzung der oben genannten Garantien und führt aus, dass der potenzielle Zeuge sich auch auf die in Artikel 11 hinsichtlich Kapitel I vorgesehenen Rechte zur Aussageverweigerung oder Aussageverbote berufen kann.



Weitere Informationen zu den Rechten und Pflichten, die nach Kapitel I geltend gemacht werden können, sind Abschnitt **A2.10** zu entnehmen.

### A3.10 Kosten



58 Durch die Nutzung der Videoverbindung können zusätzliche Kosten entstehen. Ob diese Kosten von den Parteien zu tragen sind, bestimmt sich nach dem Recht des ersuchenden Staates.



Diese Informationen sind dem **Länderprofil** der betreffenden Vertragspartei zu entnehmen.

139. Das Übereinkommen behandelt die Frage der Kosten von Ersuchen nach Kapitel II nicht ausdrücklich, aber es gibt eine Reihe möglicher Szenarien, in denen jeweils die Möglichkeit besteht, dass die Nutzung von Videoverbindungen bei der Beweisaufnahme zusätzliche Kosten verursachen könnte.
140. Wie im Handbuch zum Beweisübereinkommen dargelegt, können verschiedene Kosten anfallen, darunter Gebühren für die Dienste des Konsul oder des Beauftragten, Aufwendungen für Dolmetscher oder Stenografen sowie damit verbundene Reise- und Unterbringungskosten.<sup>152</sup> Die Nutzung einer Videoverbindung kann auch zusätzliche Kosten verursachen, die sich aus der Anmietung des Orts für die Durchführung der Vernehmung im Wege der Videoverbindung, für Personalkosten und für die Bereitstellung von technischer Unterstützung ergeben.<sup>153</sup> Das Recht des ersuchenden Staates ist maßgeblich dafür, ob diese Kosten von den Parteien zu tragen sind. Im Allgemeinen werden diese Kosten von der Partei getragen, die die Beweisaufnahme beantragt.<sup>154</sup>
141. Wenn die Beweisaufnahme durch einen Konsul erfolgt, kann das Recht des Entsendestaates (d. h. des ersuchenden Staates) die Erhebung von Gebühren für die Mitwirkung an der Beweisaufnahme vorschreiben,<sup>155</sup> während die Kosten für Beauftragte häufig entweder durch innerstaatliches Recht bestimmt oder in den Bedingungen der Beauftragung festgelegt sind.<sup>156</sup> In Fällen, in denen eine vorherige Genehmigung erforderlich ist, kann der ersuchte Staat als Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung die Erstattung bestimmter Kosten verlangen, die für die Mitwirkung und/oder Unterstützung des ersuchten Staates anfallen (z. B. Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung von Einrichtungen, wenn ein bestimmter Standort genutzt werden soll, wie z. B. ein Gerichtssaal, oder sonstige Verwaltungskosten).<sup>157</sup> Darüber hinaus

<sup>152</sup> Handbuch zum Beweisübereinkommen (a. a. O., Fußnote 29), Randnummern 403 ff.

<sup>153</sup> Antworten von Bulgarien und Litauen auf Teil VII, Frage w) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>154</sup> Handbuch zum Beweisübereinkommen (a. a. O., Fußnote 29), Randnummer 405.

<sup>155</sup> In den Vereinigten Staaten ist die Gebührenordnung für konsularische Dienste in der Vorschrift 22 CFR § 22.1 dargelegt (darin sind die Gebühren für Rechtshilfedienste sowohl im Kontext des Übereinkommens als auch im Kontext außerhalb des Übereinkommens veröffentlicht). In Australien sind die Gebühren für konsularische Dienste, einschließlich der „Eidabnahme oder der Entgegennahme einer Bekräftigung“ in den *Consular Fees Regulations* von 2018 festgelegt.

<sup>156</sup> Im Vereinigten Königreich (England) sind die Gebühren für einen Beauftragten (der sogenannte „examiner of the court“) in der Practice Direction 34B festgelegt.

<sup>157</sup> Antwort der Schweiz auf Teil VII, Frage w) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

kann der ersuchte Staat eine Erstattung der Kosten in Fällen verlangen, in denen er den Konsul oder den Beauftragten bei der Beweiserhebung durch Zwangsmaßnahmen unterstützt.<sup>158</sup>



*Weitere Informationen über die Anwendung von Zwangsmitteln nach Kapitel II sind Abschnitt A3.5 zu entnehmen.*

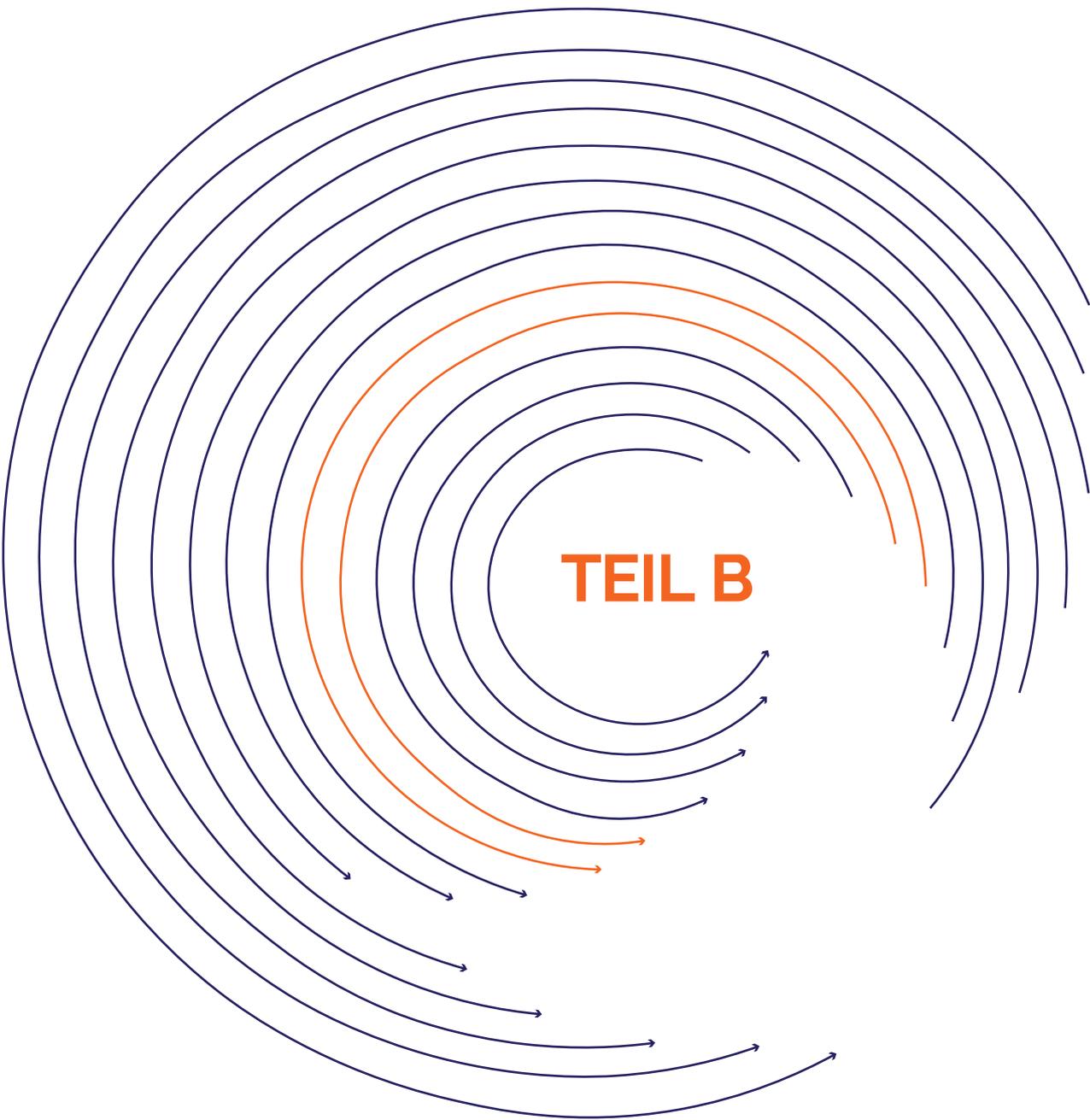
142. In der Praxis wird von den Beauftragten erwartet, dass sie alle erforderlichen Vorkehrungen für die Beweisaufnahme treffen. Wird eine Videoverbindung verwendet, so kann dies die Suche nach einem Ort für die Vernehmung des Zeugen, die Reservierung der Videoverbindungsausrüstung und die Suche nach der erforderlichen technischen Unterstützung umfassen.<sup>159</sup> Bei Vorliegen von Umständen, die eine Unterstützung durch den ersuchten Staat erforderlich machen (z. B. um die in der erteilten Genehmigung festgesetzten Auflagen zu erfüllen), werden die Behörden aufgefordert, Unterstützung bei der Organisation der Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung zu leisten, soweit dies möglich und angemessen ist.

---

<sup>158</sup> Dieses Szenario wird im Erläuternden Bericht, Randnummer 163, betrachtet.

<sup>159</sup> Handbuch zum Beweisübereinkommen (a. a. O., Fußnote 29), Anhang 6 „Guide on the use of video-links“, Randnummer 26 ff.





**TEIL B**

**VORBEREITUNG  
UND  
DURCHFÜHRUNG  
VON  
VERNEHMUNGEN IM  
WEGE EINER  
VIDEOVERBINDUNG**

- B1** PRÜFUNG MÖGLICHER PRAKTISCHER HINDERNISSE
- B2** PLANUNG UND TEST
- B3** TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG UND SCHULUNG
- B4** RESERVIERUNG GEEIGNETER EINRICHTUNGEN
- B5** NUTZUNG VON DOLMETSCHLEISTUNGEN
- B6** AUFZEICHNUNG, PROTOKOLLIERUNG UND ÜBERPRÜFUNG
- B7** UMGEBUNG, POSITIONIERUNG UND PROTOKOLLE



- 59** Die Behörden werden aufgefordert, allgemeine praktische Informationen und/oder Leitlinien soweit möglich öffentlich zugänglich zu machen (vorzugsweise online), um die Vorbereitungen von Ersuchen zu erleichtern, bei denen eine Videoverbindung genutzt werden soll. Diese Informationen sollten von den Behörden nach Möglichkeit an das Ständige Büro weitergegeben werden, damit sie auf der Website der HCCH veröffentlicht werden können. Spezifischere und sensible Informationen können den beteiligten Parteien auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.
- 60** Es liegt in der Verantwortung aller, die an der Vorbereitung und Durchführung einer Videoverbindung beteiligt sind, für eine wirksame Kommunikation zu sorgen.

143. Wie bereits dargelegt, kann der Einsatz von Videokonferenztechnik nicht nur aus rein rechtlicher Sicht angegangen werden – ein ganzheitlicher, interdisziplinärer Ansatz ist erforderlich (siehe **A1**).
144. In einer kürzlich in einem Vertragsstaat durchgeführten umfassenden Studie wurde festgestellt, dass die Ergebnisse und die Wirksamkeit der Videoverbindung zur Erleichterung der Rechtspflege untrennbar mit der Servicebereitstellung und der praktischen Umsetzung verbunden sind. Das verdeutlicht nur, welche wichtige Rolle die Art und Weise spielt, in der Videoverbindungssysteme konzipiert, betrieben und genutzt werden.<sup>160</sup> Auch gesetzliche Bestimmungen selbst können verschiedene praktische und technische Aspekte vorgeben oder beeinflussen, wie in **Teil B** und **Teil C** erörtert wird.
145. Um Antragsteller bei der Vorbereitung von Ersuchen zur Verwendung einer Videoverbindung zu unterstützen, werden die Zentralen Behörden aufgefordert, allgemeine Informationen über organisatorische Anforderungen, Reservierungssysteme, Ausrüstung und technische Möglichkeiten und/oder Kontaktinformationen der Person oder Abteilung, die für die Erledigung eines Ersuchens um Beweisaufnahme im Wege einer Videoverbindung zuständig ist, zu veröffentlichen und an die zuständigen Behörden weiterzugeben. Sofern dies noch nicht geschehen ist, werden die Zentralen Behörden und anderen Behörden ebenfalls aufgefordert, gezielte Leitlinien und Protokolle zu erstellen, in denen die Verfahren beschrieben und die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Folgendem eindeutig zugewiesen sind: Zeitliche Planung und Buchung der entsprechenden Einrichtungen, Durchführung von Tests und Wartungsarbeiten, Herstellung, Kontrolle und Beendigung der Videoverbindung, Sammlung von Rückmeldungen im Anschluss.<sup>161</sup> Um das Risiko zu minimieren, dass eine sichere IT-Infrastruktur gehackt oder auf andere Weise kompromittiert wird, können einige Behörden entscheiden, spezifische und sensible Informationen nur auf Anfrage weiterzugeben, wenn die zuständige staatliche Behörde dies für notwendig oder angemessen erachtet.

<sup>160</sup> Hinsichtlich einer umfassenden Diskussion dieser Studie, die in Australien durchgeführt wurde, siehe E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 10.

<sup>161</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16), S. 14.

146. Weitere nützliche Informationen, die veröffentlicht werden sollten, können beispielsweise die wichtigsten Kommunikationssprachen der beteiligten Mitarbeiter, die Angabe, ob es spezifische Ansprechpartner für technische Beratung und Problembeseitigung gibt, oder ganz allgemein die Frage sein, ob die Behörden des ersuchenden Staates in der Lage sind, Unterstützung im Hinblick auf die Organisation oder den Ort zu leisten, wenn das Ersuchen nach Kapitel II gestellt wird. Viele dieser Informationen wurden in den einzelnen Länderprofilen für die Vertragsparteien zur Verfügung gestellt.
147. Unabhängig von den bereits verfügbaren praktischen und verfahrenstechnischen Informationen bleibt die Kommunikation in allen Phasen des Prozesses ein kritischer Aspekt: vor, während und nach der Vernehmung im Wege der Videoverbindung. Insbesondere ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Rolle und die Rechtsstellung jedes Teilnehmers klar festgelegt werden, vor allem zugunsten des Zeugen.<sup>162</sup>

---

<sup>162</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 15), S. 36.

## B1 Prüfung möglicher praktischer Hindernisse



**61** Bei der Vorbereitung eines Ersuchens auf eine Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung sollten bei der zuständigen Behörde Nachforschungen angestellt werden, um zu bestätigen, dass einer solchen Form der Erledigung des Ersuchens (insbesondere nach Kapitel II) keine praktischen Hindernisse oder Beschränkungen entgegenstehen.



*Diese Informationen sind dem **Länderprofil** der betreffenden Vertragspartei zu entnehmen.*

148. Aus den Länderprofilen geht hervor, dass die grundlegendsten praktischen Schwierigkeiten nach Kapitel II des Übereinkommens aufgetreten sind.
149. Zu den praktischen Hindernissen nach Kapitel I gehören in erster Linie die Nichtverfügbarkeit von Videokonferenzschrüstung und Unterstützungsressourcen<sup>163</sup>, die Qualität der Übertragung und Kompatibilität der Systeme<sup>164</sup> sowie Zeitunterschiede zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat<sup>165</sup>. Die meisten antwortenden Staaten gaben jedoch an, dass keine praktischen Hindernisse aufgetreten seien.<sup>166</sup>
150. Die praktischen Hindernisse, die sich bei Ersuchen nach Kapitel II stellen, sind vielfältiger und komplexer. Im Unterschied zu Kapitel I des Übereinkommens (wo die Beweisaufnahme in der Regel im Gerichtssaal durchgeführt wird) kann der Ort der Beweisaufnahme nach Kapitel II je nach Artikel, der herangezogen wird, unterschiedlich sein, da entweder eine diplomatische oder konsularische Vertretung (Artikel 15 und 16) oder ein Beauftragter (Artikel 17) mit dieser Aufgabe betraut werden kann. Da es insbesondere zahlreiche diplomatische und konsularische Vertretungen gibt, die zudem über unterschiedliche Ressourcen (z. B. Zugang zum Internet und Geschwindigkeit der Internetverbindung) und Einrichtungen (z. B. Videokonferenzschrüstung) verfügen können, kann es schwieriger sein, ihre Verfügbarkeit für die Beweisaufnahme nach Kapitel II festzustellen.
151. Es sollte berücksichtigt werden, dass der Ort, an dem die Beweisaufnahme nach Kapitel II über eine Videoverbindung erhoben wird, zugänglich und gut ausgerüstet sein muss sowie dass dort IT-Experten oder IT-Fernunterstützung in ausreichendem Umfang verfügbar sein müssen. Darüber hinaus muss dieser Ort gegebenenfalls die Auflagen erfüllen, die die zuständige Behörde

---

<sup>163</sup> Antworten von Australien, Bulgarien, Griechenland, Kroatien (in Bezug auf einige Behörden), der Schweiz, Ungarn und Venezuela auf Teil VII, Frage i) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>164</sup> Antworten von Deutschland und Polen auf Teil VII, Frage i) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>165</sup> Antworten von Australien, Deutschland und Frankreich auf Teil VII, Frage i) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>166</sup> Antworten von Brasilien, China (SVR Hongkong), Estland, Finnland, Israel, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Norwegen, Portugal, der Republik Korea, Rumänien, Schweden, Singapur, Slowenien, Südafrika, der Tschechischen Republik, dem Vereinigten Königreich (England und Wales) und Zypern auf Teil VII, Frage i) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

des ersuchten Staates in der erteilten Genehmigung festgesetzt hat, und etwaigen Sicherheitsbedenken des ersuchenden Staates Rechnung tragen.

152. Hinsichtlich der Beweisaufnahme durch diplomatische oder konsularische Vertreter ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle antwortenden Staaten die Nutzung von Videoverbindungen in ihren jeweiligen diplomatischen und konsularischen Vertretungen zur Unterstützung der Beweisaufnahme nach Kapitel II des Übereinkommens zulassen.
153. Die antwortenden Staaten, die *keine* Einwände gegen den einschlägigen Artikel des Kapitels II erhoben haben, aber die Nutzung von Videoverbindungen zur Unterstützung der Beweisaufnahme nach Kapitel II in ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretungen *nicht* (oder nur in Ausnahmefällen) zulassen, haben folgende Gründe angegeben: Unfähigkeit oder mangelnde Kapazität der Behörden oder diplomatischen und konsularischen Vertretungen, Unterstützung bei der Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung zu leisten<sup>167</sup>, fehlende technische Ausrüstung in den diplomatischen und konsularischen Vertretungen<sup>168</sup>, mangelnde Praxis, Regulierung oder Einbeziehung ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen in diesem Bereich<sup>169</sup>, Unmöglichkeit der Bearbeitung ausgehender Ersuchen durch die konsularischen Dienste<sup>170</sup> und Sicherheitsbedenken<sup>171</sup>.
154. Zwei antwortende Staaten wiesen darauf hin, dass das übliche Verfahren darin bestehe, den Antragsteller oder die Parteien an gewerbliche Anbieter wie Konferenzzentren zu verweisen<sup>172</sup>, wobei einer von ihnen darauf hinwies, dass solche Vereinbarungen privat getroffen werden müssten und die Zentrale Behörde nicht darin einbezogen sei<sup>173</sup>.
155. Die antwortenden Staaten, die *keine* Einwände gegen den einschlägigen Artikel von Kapitel II erhoben haben und die Nutzung von Videoverbindungen zur Unterstützung der Beweisaufnahme nach Kapitel II in ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretungen *gestatten*, wiesen auf einige der folgenden Schwierigkeiten in der Praxis hin: Die begrenzte Verfügbarkeit von Videokonferenzsaurüstung<sup>174</sup> oder eines geeigneten Raums in der diplomatischen oder konsularischen Vertretung<sup>175</sup> und die Notwendigkeit von Sicherheitsüberprüfungen durch eine diplomatische Vertretung, um beurteilen zu können, ob eine zu vernehmende Person eine physische Gefahr oder eine Bedrohung für die Sicherheit darstellt<sup>176</sup>. Einige antwortende Staaten gaben an, dass es praktische Hindernisse für die Nutzung von Videoverbindungen nach Kapitel II gebe, ohne dies jedoch näher auszuführen.<sup>177</sup>

---

<sup>167</sup> Antwort von Australien auf Teil VII, Frage q) und Antwort der Schweiz auf Teil VII, Fragen q) und t) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>168</sup> Antworten von Slowenien und Griechenland auf Teil VII, Frage q) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>169</sup> Antworten von Israel und Finnland auf Teil VII, Frage q) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>170</sup> Antwort von Polen auf Teil VII, Frage q) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>171</sup> Antwort der Vereinigten Staaten auf Teil VII, Frage u) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>172</sup> Antworten des Vereinigten Königreichs (England und Wales) (und daher, dass eine Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung in diplomatischen Vertretungen nur in Ausnahmefällen erfolgt) und der Vereinigten Staaten auf Teil VII, Frage t) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>173</sup> Antwort der Vereinigten Staaten auf Teil I, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>174</sup> Antwort von Frankreich auf Teil VII, Frage q) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>175</sup> Antwort von Bulgarien auf Teil VII, Frage u) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>176</sup> Antwort des Vereinigten Königreichs (England und Wales) auf Teil IV, Frage d) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>177</sup> Antworten der Tschechischen Republik und von Südafrika auf Teil VII, Frage q) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

156. Des Weiteren wies ein antwortender Staat darauf hin, dass sich die Videokonferenzsaurüstung in den meisten diplomatischen und konsularischen Vertretungen in gesicherten Bereichen befindet, in denen nur Bedienstete zugelassen sind. Dieser antwortende Staat wies jedoch auch darauf hin, dass Skype eine Option sein könnte, und stellte weiter klar, dass künftig auch in den öffentlichen Bereichen diplomatischer und konsularischer Vertretungen Videokonferenzsaurüstung zur Verfügung stehen könnte.<sup>178</sup>
157. Wenn die Beweisaufnahme durch einen Beauftragten erfolgt, so dürfte der Ort der Durchführung keine großen Schwierigkeiten bereiten, da der Beauftragte den geeigneten Ort aussuchen und somit ein Konferenzzentrum oder ein Hotel mit geeigneten Einrichtungen und Personal wählen kann. Der Ort muss jedoch gegebenenfalls die Auflagen erfüllen, die in der durch den ersuchten Staat erteilten Genehmigung festgelegt sind.
158. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass einige antwortende Staaten die Beweisaufnahme im Rahmen von bestimmten Artikeln des Kapitels II daran knüpfen, dass diese an einem Ort oder in einem Raum stattfindet, zu dem die Öffentlichkeit Zugang hat.<sup>179</sup> Diese Bedingung wird möglicherweise nicht erfüllt, wenn Bereiche diplomatischer und konsularischer Vertretungen mit beschränktem Zutritt (oder im Falle eines Beauftragten ein privates Hotelzimmer) genutzt werden.



*Weitere Informationen zum Ort, an dem die Beweisaufnahme zu erfolgen hat, sind in Abschnitt **B4** zu finden.*

---

<sup>178</sup> Antwort von Estland auf Teil VII, Frage q) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>179</sup> Siehe die Erklärungen von Frankreich, abrufbar auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ (siehe den in Fußnote 127 genannten Pfad).

## B2 Planung und Test



- 62** Bei der Planung einer Vernehmung im Wege der Videoverbindung sind die Behörden angehalten, die Unterschiede in den Zeitzonen und die Auswirkungen auf den Betrieb außerhalb der regulären Geschäftszeiten zu berücksichtigen, wie etwa möglicherweise höhere Kosten und begrenzte Verfügbarkeit von unterstützendem Personal.
- 63** Die Behörden werden ferner aufgefordert, die Verbindung vor einer Vernehmung zu testen und die Ausrüstung regelmäßig zu warten.

159. Die ersuchende und die ersuchte Behörde sollten die Zeitplanung und die vorherige Überprüfung miteinander abstimmen.<sup>180</sup> Bei der Organisation der Videoverbindung sollten Aspekte wie die Verfügbarkeit der Teilnehmer sowie der zu verwendenden Einrichtungen und Ausrüstung und die Anwesenheit von Personal oder von Dritten berücksichtigt werden, die technische Unterstützung bereitstellen. Es wird empfohlen, dass die Behörden ein zentrales Register der Einrichtungen, der Ausrüstung und des entsprechenden unterstützenden Personals führen, damit beim Organisieren einfacher ermittelt werden kann, welche Räume verfügbar sind.<sup>181</sup>
160. Bei der Festlegung der Tageszeit für das im Wege der Videoverbindung durchgeführte Verfahren sollten bei der Bestätigung der Vorkehrungen etwaige Unterschiede der Zeitzonen zwischen den Standorten aller beteiligten Parteien berücksichtigt und präzisiert werden.<sup>182</sup> Darüber hinaus sollte bei der Planung der vorausgehenden Tests und der Vernehmungen zur Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung berücksichtigt werden, dass eine Durchführung außerhalb der normalen Geschäftszeiten zu höheren Kosten führen kann.
161. Die Optimierung der Verfahren kann auch von großem Nutzen im Hinblick darauf sein, Reservierungen zu machen oder zu verschieben, die erforderlichen Genehmigungen einer bestimmten Behörde einzuholen und die Zustimmung der Parteien oder anderer Teilnehmer zu erlangen. Die Behörden werden ermutigt, sichere Online-Instrumente zu nutzen, um dies zu erleichtern.<sup>183</sup>
162. Die Ausrüstung und die Betriebsparameter sollten an allen Standorten regelmäßig getestet werden, insbesondere vor einer Vernehmung im Wege der Videoverbindung, um die Interoperabilität und das einwandfreie Funktionieren der Ausrüstung sicherzustellen.<sup>184</sup> Dies

<sup>180</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16), S. 10.

<sup>181</sup> E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 52.

<sup>182</sup> Die Angabe der relevanten Zeiten in Ortszeit und in koordinierter Weltzeit (UTC) kann in dieser Hinsicht hilfreich sein, wobei mögliche Anpassungen aufgrund der Sommerzeit zu berücksichtigen sind. Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16), S. 17. Federal Court of Australia (a. a. O., Fußnote 15), S. 3.

<sup>183</sup> E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 52–53.

<sup>184</sup> Siehe z. B. Rechtssache *London Borough of Islington v. M, R (represented by his guardian)* [2017] EWHC 364 (Fam), wo der High Court of Justice (England & Wales) (Family Division) (Vereinigtes Königreich) betonte, wie wichtig es

sollte weit genug im Voraus geschehen, um den Technikern ausreichend Zeit für notwendige Anpassungen zu geben.<sup>185</sup> Unabhängig davon, ob während der Tests Anpassungen vorgenommen werden, ist es letztlich Sache des verantwortlichen Vorsitzenden, zu entscheiden, ob die Vernehmung durchgeführt werden kann oder ob zusätzliche Änderungen oder Unterstützung erforderlich sind.<sup>186</sup>

163. In der Praxis gaben die meisten der auf den Fragebogen zum Länderprofil antwortenden Staaten an, dass Verfahren für die Durchführung von Tests der Videoverbindung vorhanden sind<sup>187</sup>, insbesondere vor einer Vernehmung, und dass diese in der Regel durch das technische Personal oder den Dienstleister vorgenommen werden. Darüber hinaus gaben die meisten der antwortenden Staaten, die berichteten, dass sie kein förmliches Verfahren haben, entweder an, dass dennoch Tests durchgeführt werden oder dass vor der Vernehmung technische Unterstützung geleistet wird, was jedoch in der Regel auf Einzelfallbasis entschieden wird.<sup>188</sup>

---

ist, die Ausrüstung für die Videoverbindung vor der Vernehmung zu testen. Siehe auch Federal Court of Australia (a. a. O., Fußnote 15), S. 7. Ein Beispiel für einen „Testplan“ siehe „Handshake“-Projekt, „D2.2 Test Plan“, S. 8–9.

<sup>185</sup> E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 55. Siehe auch Federal Court of Australia (a. a. O., Fußnote 15), S. 7, wo eine Testverbindung „zu einem geeigneten Zeitpunkt vor der Vernehmung“ und gegebenenfalls ein zusätzlicher Test einige Stunden vor der Vernehmung empfohlen wird.

<sup>186</sup> E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 55.

<sup>187</sup> Antworten von Australien (die meisten Bundesstaaten), Belarus, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China (SVR Hongkong), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Israel, Lettland, Litauen, Malta, Portugal, der Republik Korea, Rumänien, Singapur, Slowenien, Südafrika, der Tschechischen Republik, Ungarn, Venezuela, dem Vereinigten Königreich (England und Wales) und Zypern auf Teil III, Frage d) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>188</sup> Antworten von Mexiko, Norwegen und Polen auf Teil III, Frage d) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

### B3 Technische Unterstützung und Schulung



- 64** Die Behörden werden aufgefordert, gegebenenfalls die notwendigen Kontaktdaten anzugeben, um sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer an einer Vernehmung im Wege der Videoverbindung Zugang zu geeigneter technischer Unterstützung hat.



*Informationen sind dem **Länderprofil** der betreffenden Vertragspartei zu entnehmen. Es kann auch die fakultative Anlage zum **Musterformblatt** für die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung in **Anhang IV** genutzt werden.*



- 65** Jeder Mitarbeiter, der an der Steuerung oder dem Betrieb von Geräten für die Videoverbindung beteiligt sein könnte, sollte mindestens eine grundlegende Schulung erhalten.

164. Da eine wirksame technische Unterstützung für den Einsatz von Videoverbindungen von entscheidender Bedeutung ist, ist es äußerst wichtig, dass das technische Unterstützungspersonal so früh wie möglich in die Organisation einer Vernehmung einbezogen wird, bei der eine Videoverbindung genutzt werden soll.
165. Bei Verfahren nach Kapitel I sollte die ersuchende Behörde in der Regel sicherstellen, dass an ihrem Standort ausreichende technische Unterstützung bereitgestellt wird, während die ersuchte Behörde am Ort der Vernehmung die gleiche Verantwortung trägt. Bei Verfahren nach Kapitel II obliegt es in der Regel dem Konsul oder dem Beauftragten, solche Vorkehrungen an beiden Standorten zu treffen. Diese Zuständigkeiten können je nachdem, welche der vier Hauptverbindungsarten genutzt werden, leicht unterschiedlich verteilt sein, beispielsweise dann, wenn eine Videokonferenz-Brückenschaltung von einem Dritten bereitgestellt wird.



*Weitere Informationen zu diesen Verbindungsarten, einschließlich der Nutzung einer Videokonferenz-Brückenschaltung, sind Abschnitt **C2** zu entnehmen.*

166. Kompetente Bediener und Unterstützungspersonal, die die Ausrüstung bedienen und auf eventuell auftretende technische Schwierigkeiten reagieren können, sollten während der Vernehmung an beiden Orten anwesend sein (oder zumindest über einen Dritten zur Verfügung stehen, wenn ein Überbrückungsdienst eingesetzt wird). Schulungen zur Problembehebung und zur entsprechenden Wartung der Ausrüstung werden auch für andere, z. B. Angehörige der Rechtsberufe und Dolmetscher, empfohlen, die die Technologie möglicherweise (wenn auch nur

gelegentlich) bedienen müssen.<sup>189</sup>



*Weitere Informationen zu sonstigen technischen und sicherheitsbezogenen Aspekten sind **Teil C** zu entnehmen.*

167. Angesichts der großen Unterschiede in der Struktur der Justizsysteme und der sich daraus ergebenden Schwierigkeiten, die richtige Kontaktperson zu ermitteln, kann es nützlich sein, die jeweiligen Ansprechpartner innerhalb der Zentralen Behörde (Kapitel I) oder die Daten anderer technischer Ansprechpartner, die den Konsul oder den Beauftragten unterstützen (Kapitel II), zu veröffentlichen (z. B. im Länderprofil oder auf den nationalen Websites).<sup>190</sup> Diesen Ansprechpartnern wird auch nahegelegt, dass sie auch ohne einen konkreten Fall oder eine konkrete Vernehmung regelmäßig miteinander kommunizieren, um bewährte Verfahren auszutauschen. Im Laufe der Zeit können dadurch die Effizienz verbessert, Kosten gesenkt und der Einsatz von Technologie im Rahmen des Übereinkommens weiter erleichtert werden.

---

<sup>189</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16).

<sup>190</sup> Siehe die Fragen in Teil I b) und c) sowie in Teil II d) und e) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12). Siehe auch „Handshake“-Projekt, „D3 Recommendations on the practical application of technical standards for cross-border videoconferencing“, S. 23.

## B4 Reservierung geeigneter Einrichtungen



**66** Die Behörden sollten alle Anforderungen oder Einschränkungen in Bezug auf die zu reservierenden Einrichtungen, beispielsweise die Art des Vernehmungsraums (z. B. Gerichtssaal, Konferenzraum) oder dessen Standort (z. B. in einem Gerichtsgebäude, in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung, in einem Hotel) bestätigen.



Siehe Abschnitt **B1** und Abschnitt **A1.3** sowie das **Länderprofil** der betreffenden Vertragspartei.



**67** Die Behörden sollten prüfen, ob die Einrichtungen im Voraus reserviert werden müssen. Dafür sollten sie vorzugsweise Online-Instrumente nutzen, um den Reservierungsvorgang zu vereinfachen.

168. Einrichtungen müssen sowohl vor Ort als auch am Standort der Vernehmung reserviert werden. Wie bereits erwähnt, sind bei Verfahren nach Kapitel I die ersuchte Behörde und die ersuchende Behörde jede für sich für die Vorbereitung der jeweiligen Standorte für die Videoverbindung zuständig, während bei Verfahren nach Kapitel II im Allgemeinen der Konsul oder der Beauftragte für die Vorbereitungen an beiden Standorten zuständig ist.
169. Ebenso wie die Standorte variieren können (z. B. ein Gerichtssaal, ein Konferenzraum oder eine spezielle Videokonferenzanlage), können auch die praktischen Anforderungen unterschiedlich sein, z. B. Ausrüstung für die Verwendung von Dokumenten und/oder Beweisstücken (siehe Abschnitt **B4.1**) oder Verfahren zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen einem Zeugen/Sachverständigen und seinem Rechtsvertreter (siehe Abschnitt **B4.2**). Es kann auch rechtliche und/oder praktische Einschränkungen hinsichtlich des Ortes oder Raums geben, der für die Zwecke der Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung genutzt werden kann (siehe auch Abschnitt **A1.3**). Beispielsweise gaben in Bezug auf praktische Aspekte viele antwortende Staaten in den Länderprofilen an, dass der Ort für die Beweisaufnahme jeder Vernehmungsraum sein kann, sofern er sich in einem Gerichtsgebäude befindet.<sup>191</sup> Zwei antwortende Staaten gaben an, dass innerhalb des betreffenden Gerichtsgebäudes ein eigens dafür vorgesehener Raum genutzt werden sollte.<sup>192</sup> Ein anderer der befragten Staaten berichtete, dass der Vernehmungsraum für allgemeine Zeugenaussagen in einem Gerichtsgebäude liegen müsse, während die Vernehmung eines Sachverständigen auch an

<sup>191</sup> Siehe z. B. die Antworten von Australien (die meisten Bundesstaaten), Belarus, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Singapur (wenn ein Justizbeamter Singapurs bei der Beweisaufnahme teilnehmen muss, muss die Vernehmung in einem Gerichtssaal des Obersten Gerichtshofs stattfinden), sowie von Südafrika und Zypern auf Teil III, Frage e) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>192</sup> Siehe z. B. die Antworten Chinas (SAR Hongkong) und Maltas auf Teil III, Frage e) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

einem anderen Ort (außerhalb eines Gerichts) stattfinden könne.<sup>193</sup> Ein weiterer Staat gab an, dass sich der Ort der Vernehmung entweder in einem Gerichtsgebäude oder in den Räumen einer anderen Behörde befinden kann, sofern es sich um einen separaten Raum handelt.<sup>194</sup>

170. Andere befragte Staaten wiesen allgemeiner darauf hin, dass sich die Anforderungen entweder aus dem geltenden nationalen Recht oder aus internationalen Abkommen ergeben<sup>195</sup>, während ein weiterer Staat berichtete, dass der verantwortliche Vorsitzende erforderlichenfalls zusätzliche Auflagen machen kann<sup>196</sup>. Daher sollte die ersuchende Stelle die verfügbaren Geräte und Einrichtungen sorgfältig prüfen, um sicherzustellen, dass die spezifischen Anforderungen erfüllt sind.<sup>197</sup>
171. Obwohl nicht alle Arten von Vernehmungen mit derselben Installation im Gerichtssaal durchgeführt werden, gibt es in diesem Zusammenhang einige allgemeine Aspekte zu beachten, damit die Reservierung geeigneter Einrichtungen sichergestellt wird. Dazu gehören beispielsweise die Nutzung eines Ortes, an dem Störungen oder Unterbrechungen so gering wie möglich gehalten werden können, sowie die Notwendigkeit eines sicheren und geschützten Wartebereichs für den Zeugen/Sachverständigen (erforderlichenfalls mit einem von der Öffentlichkeit oder dem Haupteingang getrennten Eingang).<sup>198</sup>
172. Die Kommunikation zwischen den zuständigen Mitarbeitern (insbesondere dem technischen Personal) ist daher von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass angemessene Einrichtungen zur Verfügung stehen und gegebenenfalls reserviert werden. Einige Behörden verfügen zu diesem Zweck möglicherweise auch über ein spezielles Reservierungssystem, weshalb es ratsam ist, die Angaben der betreffenden Vertragspartei im Länderprofil zu überprüfen.

#### B4.1 Verwendung von Dokumenten und Beweisstücken



**68** Wenn Dokumente oder Beweisstücke verwendet werden, sollte ein geeignetes Medium für den förmlichen Austausch und die Vorlage dieser Dokumente vor oder während der Vernehmung vereinbart und zur Verfügung gestellt werden.



Siehe Abschnitt **C2.6** und das **Länderprofil** der betreffenden Vertragspartei.

173. Die Vorlage von Dokumenten oder Beweisstücken unterliegt dem Recht des ersuchten Staates (Kapitel I) oder dem Recht des ersuchenden Staates (Kapitel II). Nach maßgebendem Recht

<sup>193</sup> Antwort der Republik Korea auf Teil III, Frage e) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>194</sup> Antwort Ungarns auf Teil III, Frage e) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>195</sup> Antworten von Schweden und Venezuela auf Teil III, Frage e) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>196</sup> Antwort von Slowenien auf Teil III, Frage e) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>197</sup> Federal Court of Australia (a. a. O., Fußnote 15), S. 2.

<sup>198</sup> E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 56, 62–63.

sollten die Parteien nach Möglichkeit vor der Vernehmung vereinbaren, welche Dokumente oder Beweisstücke erforderlich sind, und eine Frist für die Identifizierung von Beweisstücken festlegen (z. B. mehrere Tage vor der Vernehmung), um ein Paket der einschlägigen Unterlagen zusammenzustellen, die vor der Vernehmung an beiden Standorten verfügbar zu machen sind.<sup>199</sup> Alternativ können Dokumente auch über gemeinsam genutzte elektronische Dokumentenarchive bereitgestellt werden.<sup>200</sup> Soweit möglich, sollten alle Dokumente und/oder Beweisstücke, auf die während des Verfahrens Bezug genommen wird, auch den Dolmetschern vor der Vernehmung bereitgestellt werden.<sup>201</sup>

174. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, müssen gegebenenfalls auch Vorkehrungen getroffen werden, um die Vorlage zusätzlicher Unterlagen oder Beweisstücke während der Vernehmung zu ermöglichen. Gegebenenfalls sollte die Vorlage solcher Dokumente oder Beweisstücke durch einen Gerichtsangehörigen oder eine andere unparteiische Person erfolgen.<sup>202</sup> Dazu können eine Dokumentenkamera<sup>203</sup>, eine Funktion zur digitalen Bildschirmfreigabe oder eine andere Möglichkeit der Übermittlung, beispielsweise per Telefax, genutzt werden. Dies kann erforderlich sein, um private Gespräche zwischen dem Zeugen und seinem Anwalt in Verbindung mit dem Dokument oder Beweisstück zu ermöglichen.<sup>204</sup> In den Länderprofilen gaben zwei antwortende Staaten an, dass Dokumentenkameras vom verantwortlichen Vorsitzenden zugelassen oder sogar verlangt werden können, soweit dies erforderlich ist.<sup>205</sup>

## B4.2 Private Kommunikation



**69** Zusätzliche (vertrauliche) Kommunikationsleitungen können ratsam oder notwendig sein, z. B. wenn eine Partei oder ein Zeuge und sein Rechtsvertreter an verschiedenen Orten teilnehmen.

175. Gegebenenfalls ist eine vertrauliche Beratung erforderlich, beispielsweise zwischen dem Zeugen und seinem Rechtsvertreter oder zwischen dem/den Rechtsvertreter/n und dem Beauftragten

<sup>199</sup> Siehe z. B. die Rechtssache *Federal Commissioner of Taxation v. Grbich* (1993) 25 ATR 516, in der der Federal Court of Australia festgestellt hat, dass durch die Bereitstellung eines Pakets von Dokumenten für den Zeugen vor der Vernehmung „Verfahrenshindernisse für die ordnungsgemäße Durchführung einer Vernehmung vor Gericht“ beseitigt werden.

<sup>200</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16), S. 21.

<sup>201</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 15), S. 40.

<sup>202</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 111).

<sup>203</sup> Siehe z. B. Justizministerium des Vereinigten Königreichs, *Practice Direction 32 – Evidence*, Anhang 3, „Video Conferencing Guidance“, S. 18: Wenn eine Dokumentenkamera verwendet werden soll, so müssen die Parteien dem Bediener der Geräte die Anzahl und den Umfang der Dokumente oder Gegenstände nennen (abrufbar unter folgender Adresse: < [https://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/civil/rules/part32/pd\\_part32](https://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/civil/rules/part32/pd_part32) > [zuletzt aufgerufen am 4. März 2020]).

<sup>204</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16; „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 190), S. 20.

<sup>205</sup> Siehe z. B. die Antworten von Slowenien und Ungarn auf Teil III, Frage e) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

oder Gerichtsbediensteten.<sup>206</sup> Auch wenn der Rechtsanwalt vorzugsweise neben seinem Mandanten sitzen sollte<sup>207</sup>, so sollten für den Fall, dass diese Personen nicht am selben Ort anwesend sind, Mittel zur Verfügung stehen (z. B. gesicherte Telefonleitungen, Mobiltelefone oder separate Videokonferenzenanlagen), die es ihnen ermöglichen, privat miteinander zu sprechen, ohne dass andere mithören. Mikrofone und in einigen Fällen Kameras, die mit der Hauptvideoverbindung verbunden sind, müssen während einer solchen Beratung möglicherweise auch abgeschaltet werden.

176. Diese ergänzende Kommunikationsleitung muss gegebenenfalls auch genutzt werden, wenn es Probleme mit der Anschlussqualität oder andere technische Probleme gibt oder wenn es einen anderen Grund für eine Unterbrechung der Vernehmung (z. B. Krankheit) gibt.<sup>208</sup> Ebenso könnte sie genutzt werden, um eine vertrauliche Kommunikation mit dem Teilnehmer am Fernstandort sowohl vor als auch nach der eigentlichen Vernehmung zu ermöglichen (z. B. um den Teilnehmer zu informieren und Protokolle zu erörtern oder letzte Anweisungen zu erteilen).<sup>209</sup>

### B4.3 Sonderfälle



**70** Unter besonderen Umständen können zusätzliche Teilnehmer oder zusätzliche Sicherheits- bzw. Schutzmaßnahmen erforderlich sein, insbesondere im Fall schutzbedürftiger Zeugen.

177. In bestimmten Fällen sind weitere Überlegungen aufgrund der Art der Vernehmung oder des Verhältnisses der zu vernehmenden Person zu anderen Teilnehmern gerechtfertigt. Auch wenn dies in Strafverfahren häufiger vorkommen kann<sup>210</sup>, so kann dies auch in Zivil- und Handelssachen von Bedeutung sein. Beispiele hierfür sind Fälle, in denen für die Beweisaufnahme schutzbedürftige Personen wie Kinder, ältere Menschen oder Personen mit geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen befragt werden müssen. In diesen Fällen kann der Einsatz von Videokonferenztechnik von erheblichem Nutzen sein, da der Zeuge aussagen kann, ohne Stress, Unannehmlichkeiten oder Einschüchterung ausgesetzt zu sein, so wie dies bei einer persönlichen Anwesenheit im Gerichtssaal der Fall sein könnte.<sup>211</sup>
178. Auch zusätzliche Aspekte müssen unter Umständen berücksichtigt werden und gegebenenfalls muss die Vorgehensweise angepasst werden, um die Beweisaufnahme unter derart schwierigen

<sup>206</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16), S. 15.

<sup>207</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 111). Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es in einigen Rechtsordnungen nicht erforderlich ist, dass ein Zeuge bei der Beweisaufnahme durch einen Rechtsbeistand unterstützt wird (siehe oben, Fußnote 117).

<sup>208</sup> E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 63.

<sup>209</sup> Ebd., S. 56.

<sup>210</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 15), S. 21.

<sup>211</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16). Es sei auch darauf hingewiesen, dass der High Court of Justice (England und Wales) des Vereinigten Königreichs festgestellt hat, dass die potenziellen Nachteile einer Videoverbindung (z. B. Einschränkungen hinsichtlich der Beurteilung der Glaubwürdigkeit) nicht allein durch den Einsatz der Technologie verstärkt werden, wenn es um schutzbedürftige Zeugen oder Zeugen geht, deren Aussage verdolmetscht werden muss: *Kimathi & Ors v. Foreign and Commonwealth Office* [2015] EWHC 3684 (QB).

Umständen zu erleichtern. Das eigentliche Verfahren muss gegebenenfalls auch gemäß geltendem Recht geändert werden, z. B. indem der Zeuge gegenüber dem verantwortlichen Vorsitzenden in Abwesenheit der Parteien aussagen kann oder ein Psychologe oder ein ähnlicher Sachverständiger für den Zeugen bereitsteht.<sup>212</sup>

---

<sup>212</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 15), S. 35.

## B5 Nutzung von Dolmetschleistungen



- 71** Angesichts der Komplexität einer Vernehmung im Wege der Videoverbindung sollten nach Möglichkeit nur Dolmetscher mit entsprechender Qualifikation und Erfahrung eingesetzt werden.
- 72** Die Teilnehmer sollten unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und etwaiger Anweisungen des Gerichts entscheiden, ob bei der Vernehmung konsekutiv oder simultan gedolmetscht wird (erstes wird in der Regel im Zusammenhang mit einer Videoverbindung empfohlen) und wo sich der Dolmetscher befinden sollte (vorzugsweise am selben Ort wie der Zeuge).

179. Wenn eine Verdolmetschung der Aussage eines Zeugen oder Sachverständigen erforderlich ist, so sollten bei der Organisation der Videoverbindung Qualifikationen, Ausbildung und Erfahrung des Dolmetschers speziell in Verbindung mit dem Einsatz von Videokonferenztechnik und der Durchführung der Vernehmung berücksichtigt werden.<sup>213</sup> Viele Vertragsparteien verfügen über ein Registrierungssystem für qualifizierte oder vereidigte Dolmetscher und Übersetzer.<sup>214</sup>
180. Bei der Beweisaufnahme wird in der Regel das Konsekutivdolmetschen eingesetzt, das bevorzugt wird, wenn sich der Dolmetscher und der Zeuge oder Sachverständige an zwei verschiedenen Orten befinden, vor allem, da diese Art des Dolmetschens Klarstellungen und Zwischenfragen erleichtert, insbesondere durch den verantwortlichen Vorsitzenden.<sup>215</sup> Das Simultandolmetschen ist schwieriger, erfordert eine Kabine und eine besondere Ausrüstung. Eventuell können dafür sogar zwei Dolmetscher benötigt werden, die abwechselnd arbeiten.<sup>216</sup>
181. Auch der Standort der für die Vernehmung einzusetzenden Dolmetscher sollte im Voraus bedacht werden, d. h. ob sich der Dolmetscher an dem entfernten Standort befindet, an dem sich auch der Zeuge befindet, oder am Hauptstandort.<sup>217</sup> Nach Kapitel I würde sich der Dolmetscher, der den Zeugen unterstützt, in der Regel im ersuchten Staat aufhalten, da Rechtshilfeersuchen nach der Form dieses Staates ausgeführt werden (es sei denn, es wird um eine bestimmte Form ersucht). Wenn die Beweisaufnahme per Videoverbindung durch einen Beauftragten erfolgt, kann sich der Dolmetscher im ersuchenden Staat oder im ersuchten Staat befinden. Es sollte auch beachtet werden, dass in einigen Fällen ein Dolmetscher bestellt werden kann, der sich weder im ersuchenden noch im ersuchten Staat, sondern in einem Drittstaat befindet, um hochwertige Dolmetschleistungen zu gewährleisten.

---

<sup>213</sup> Federal Court of Australia (a. a. O., Fußnote 15), S. 3. Siehe auch die Rechtssache *Stuke v. ROST Capital Group Pty Ltd* (a. a. O., Fußnote 55), in der der Federal Court of Australia zögerte, den Einsatz einer Videoverbindung für die Vernehmung eines Zeugen zuzulassen, dessen Aussage verdolmetscht werden musste, wobei diese in Verbindung mit einer strittigen oder wesentlichen Tatfrage stand.

<sup>214</sup> Weitere Informationen dazu sind dem Länderprofil der betreffenden Vertragspartei zu entnehmen.

<sup>215</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16), S. 11.

<sup>216</sup> Ebd.

<sup>217</sup> Federal Court of Australia (a. a. O., Fußnote 15), S. 3.

182. Wenn sich der Dolmetscher an dem entfernten Standort befindet (d. h. am selben Standort, an dem sich auch die aussagende Person befindet), sollten die technischen Vorkehrungen, einschließlich Akustik und Tonqualität, überprüft werden, um sicherzustellen, dass der Dolmetscher verstanden wird. Befindet sich der Dolmetscher am Hauptstandort des Verfahrens und somit nicht am Standort des Zeugen, ist die Aufrechterhaltung einer hohen Qualität der Übertragung umso wichtiger. Die Audioqualität sollte natürlich so hoch wie möglich sein, aber auch die Videoqualität ist von größter Bedeutung, da Dolmetscher Lippenbewegungen, Mimik und sonstige nonverbale Kommunikation heranziehen können, um Doppeldeutigkeiten zu vermeiden und das Gesagte genauer zu verstehen und zu verdolmetschen.<sup>218</sup> Unabhängig davon, ob sich der Dolmetscher im Gerichtssaal befindet, in dem die Verhandlung tatsächlich stattfindet, und der Zeuge am entfernten Standort, oder an einem dritten Ort, sollte der Dolmetscher die nicht vor Ort befindlichen Beteiligten, die sich äußern werden, immer von vorne sehen können.<sup>219</sup>

---

<sup>218</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16), S. 12.

<sup>219</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 15), S. 37.

## B6 Aufzeichnung, Protokollierung und Überprüfung



- 73** Die Teilnehmer sollten bestätigen, wie das Verfahren aufgezeichnet wird, wobei darauf hingewiesen wird, dass, soweit möglich und zulässig, eine Videoaufzeichnung einer schriftlichen Dokumentation vorzuziehen ist. Die Behörden sollten sicherstellen, dass die anschließende Handhabung und Speicherung von Aufzeichnungen oder Dokumentation in sicherer Weise erfolgt.



*Diese Informationen sind dem **Länderprofil** der betreffenden Vertragspartei zu entnehmen.*



- 74** Die erforderlichen Vorkehrungen sollten getroffen werden, damit bei der Verhandlung Aufzeichnungsgeräte vorhanden sind und/oder ein Stenograf oder Protokollführer an der Verhandlung teilnimmt.
- 75** Die Behörden sollten sicherstellen, dass die Live-Übertragung über eine Videoverbindung gesichert erfolgt und nach Möglichkeit verschlüsselt ist.



*Weitere Informationen zur Verschlüsselung sind Abschnitt **C2.4** zu entnehmen.*



- 76** Die Teilnehmer werden aufgefordert, den betreffenden Behörden alle gegebenenfalls auftretenden Probleme oder Herausforderungen praktischer Art zu melden. Ebenso werden die Behörden aufgefordert, sich aktiv um solche Rückmeldungen zu bemühen, um die Bereitstellung von Videoverbindungsdiensten weiter zu verbessern.

183. Wenn Videoverbindungstechnologien für die Beweisaufnahme eingesetzt werden, bevorzugen es einige Behörden und Teilnehmer, das Videoverfahren aufzuzeichnen, anstatt sich auf die herkömmlichen Techniken der Transkription zu verlassen.<sup>220</sup> Daher sollte es keine Überraschung

---

<sup>220</sup> Antworten von China (SVR Macau) (mit einigen Ausnahmen, z. B. die Aussage sollte schriftlich verkürzt werden, wenn es ein Geständnis des Zeugen gibt), von Litauen, Norwegen und der Tschechischen Republik auf Teil VII, Frage f) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12). Siehe auch R. A. Williams (a. a. O., Fußnote 1), S. 22.

sein, dass eine Möglichkeit zur Aufzeichnung benötigt werden kann.<sup>221</sup> Dies sollte bei der Organisation der Videoverbindung berücksichtigt werden. Allerdings stützen sich einige antwortende Staaten weiterhin auf Niederschriften und betrachten die Aufzeichnung der Zeugenaussagen per Audio oder Video als eine besondere Form (für Ersuchen nach Kapitel I), die von einem Mitglied der gerichtlichen Behörde des ersuchten Staates im Einzelfall genehmigt werden müsste.<sup>222</sup>

184. Bei Verfahren nach Kapitel I entscheidet die ersuchte Behörde nach ihrem eigenen Recht, wie die Vernehmung zu protokollieren ist. Die gerichtliche Behörde kann auch beantragen, dass die Vernehmung nach einer bestimmten Form gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens aufgezeichnet wird. Wird einem solchen Ersuchen stattgegeben, so ist die ersuchende Behörde gegebenenfalls für die Bereitstellung der Aufzeichnungsgeräte verantwortlich.
185. Bei Verfahren nach Kapitel II kann im Allgemeinen eine Aufzeichnung im Einklang mit den Verfahren im ersuchenden Staat eingesetzt werden, es sei denn, eine solche Aufzeichnung ist nach dem Recht des ersuchten Staates verboten oder unterliegt anderweitigen Bedingungen, die der ersuchte Staat festlegt. In einigen antwortenden Staaten steht es den Vertragsparteien frei, die Zeugenaussagen im Rahmen dieses Kapitels per Audio oder Video aufzuzeichnen, solange sie die entsprechenden Mittel bereitstellen.<sup>223</sup> Wenn am Hauptstandort ein Protokollführer eingesetzt wird, um die Verhandlung niederzuschreiben, sollte dieser so sitzen, dass er die Videoverbindung deutlich sehen und hören kann.
186. Bei der Erledigung von Ersuchen sowohl nach Kapitel I als auch im Rahmen von Kapitel II ist es wichtig, die einschlägigen Vorschriften und Verfahren für die Aufzeichnung oder Protokollierung, die erstellt wird, zu berücksichtigen. Die Sicherheit der tatsächlichen Live-Übertragung ist von größter Bedeutung (siehe **Teil D** unten), aber auch die anschließende sichere Handhabung und Speicherung der Aufzeichnungen oder Protokolle ist äußerst wichtig.<sup>224</sup> Darüber hinaus sollten die Behörden prüfen, wie Dokumente oder sonstige Beweisstücke in die endgültige Aufzeichnung oder das endgültige Protokoll aufgenommen bzw. diesen beigefügt werden können.<sup>225</sup> Häufig gelten für solche Aufzeichnungen oder Protokolle dieselben Vorschriften und Verfahren wie für Aufzeichnungen oder Protokolle von Vernehmungen, bei denen keine Videoverbindung verwendet wird.<sup>226</sup> In anderen Fällen können besondere Anforderungen an die Aufzeichnung oder Protokollierung einer Vernehmung im Wege der Videoverbindung sowie an

---

<sup>221</sup> E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 118.

<sup>222</sup> Antworten von Deutschland, Frankreich, Malta und der Republik Korea auf Teil VII, Frage f) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>223</sup> Antworten des Vereinigten Königreichs (England und Wales) und der Vereinigten Staaten auf Teil VII, Frage g) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>224</sup> Ein indisches Gericht hat Leitlinien ausgearbeitet, mit denen sichergestellt werden soll, dass bei der Handhabung und Speicherung der Aufzeichnungen angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Siehe z. B. High Court of Delhi, *Delhi High Court Rules*, 2018, Anhang B „Guidelines for the Conduct of Court Proceedings between Courts and Remote Sites“, 6.9: „Eine verschlüsselte Stammkopie mit Hash-Wert ist als Teil der Aufzeichnung beim Gericht aufzubewahren. Ferner ist eine weitere Kopie an einem beliebigen anderen sicheren Ort als Sicherung für den Notfall aufzubewahren. Die Niederschrift der vom Gericht aufgezeichneten Beweismittel ist den Parteien nach Maßgabe der geltenden Vorschriften auszuhändigen. Einer Partei kann gestattet werden, die Stammkopie der audiovisuellen Aufzeichnung, die beim Gericht aufbewahrt wird, auf Antrag, über den das Gericht im Interesse der Rechtspflege entscheidet, einzusehen.“

<sup>225</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 87), S. 19.

<sup>226</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16).

deren Handhabung oder Speicherung gestellt werden.<sup>227</sup>

187. Die Mitnahme technischer Ausrüstung in ein anderes Land kann Kosten verursachen und Zollprobleme im ersuchten Staat mit sich bringen, wenn nicht alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt wurden.<sup>228</sup> Es muss mit dem betreffenden Staat abgestimmt werden, ob die Ausrüstung in sein Hoheitsgebiet verbracht werden darf. Daher kann es ratsam sein, technische Ausrüstung im ersuchten Staat anzumieten.
188. Im Allgemeinen sind Botschaften und Konsulate nicht in der Lage, Stenografen- oder Dolmetschdienste bereitzustellen oder Video-/Audioaufzeichnungsgeräte anzubieten. Daher sollte die ersuchende Partei im Voraus alle erforderlichen Vorkehrungen treffen.<sup>229</sup>



*Weitere Einzelheiten speziell zu den Kosten siehe Abschnitt A2.11 (Kapitel I) und Abschnitt A3.10 (Kapitel II).*

189. Darüber hinaus sollten sich die bestehenden Mechanismen und Verfahren für die Aufzeichnung und Protokollierung nicht nur auf den materiellen Inhalt der erhobenen Beweise beschränken. Über praktische Punkte, insbesondere Probleme oder Schwierigkeiten, sollte zusätzlich zu den allgemeinen Daten zur Nutzung einer Videoverbindung durch die betreffende Behörde oder in der betreffenden Gerichtsbarkeit ebenfalls berichtet werden. Auf diese Weise können die verfahrenstechnischen Aspekte auf der Grundlage tatsächlicher Erfahrungen und Empfehlungen regelmäßig angepasst werden.<sup>230</sup>
190. Es ist somit für Behörden von erheblichem Nutzen, genaue Aufzeichnungen über die Nutzung zu führen und einen geeigneten und zugänglichen Mechanismus für die Sammlung von Rückmeldungen von Teilnehmern an im Wege der Videoverbindung durchgeführten Vernehmungen bereitzustellen. Auf diese Weise können sie verschiedene Aspekte des Prozesses nachvollziehen, darunter die Technologie selbst, die genutzten Räume, die Protokolle für die Vor- und Nachbereitung sowie das wahrgenommene Erlebnis insgesamt, und letztlich auf eine bessere Ressourcenallokation und eine effizientere Durchführung von Verfahren hinarbeiten, bei denen eine Videoverbindung zum Einsatz kommt.<sup>231</sup>

---

<sup>227</sup> In einigen Staaten gibt es Verfahren für die Handhabung und Speicherung der Aufzeichnung von Zeugenaussagen. Siehe die Antworten von Litauen, Kroatien, Schweden, Slowenien und dem Vereinigten Königreich (England und Wales) auf Teil VII, Fragen f) und g) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12). In einem Staat erstellt das Gericht gemäß seiner Zivilprozessordnung automatisch eine Audioaufzeichnung der Zeugenaussage (siehe die Antwort von Portugal auf Teil VII, Frage g) des Fragebogens zum Länderprofil [ebd.]).

<sup>228</sup> D. Epstein et al. (a. a. O., Fußnote 141), Randnummer 10.25.

<sup>229</sup> B. Ristau, a. a. O., Fußnote 133), S. 328. Es kann auch von Vorteil sein, eine Auffanglösung für die Aufzeichnung vorzusehen, um so eine wirksame Absicherung gegen eine Verschlechterung der Audio- oder Videoqualität während der Übertragung zu haben. Siehe z. B. United Kingdom Ministry of Justice, *Practice Direction 32 – Evidence* (a. a. O., Fußnote 203), S. 15.

<sup>230</sup> M. E. Gruen und C. R. Williams (a. a. O., Fußnote 14), S. 25.

<sup>231</sup> E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 77.

## B7 Umgebung, Positionierung und Protokolle



- 77** Die Bedingungen in allen Räumen oder Bereichen, zu denen während der Vernehmung eine Verbindung herzustellen ist, sollten im Hinblick auf die Nutzung der Videoverbindung optimiert werden, einschließlich Raumgröße, Raumgestaltung, Zugang, Akustik und Beleuchtung.
- 78** Die Videoverbindungsanlage sollte so eingerichtet werden, dass die Situation einer Vernehmung mit persönlichem Erscheinen gleichkommt. Dabei muss eine angemessene Anzahl von Kameras und Mikrofonen sichergestellt sein, damit jeder Teilnehmer möglichst problemlos gesehen und gehört werden kann.

191. Die genutzten Räume oder Bereiche können einen erheblichen Einfluss auf die Art und Weise der Vernehmung und letztlich auf die Wirksamkeit des Verfahrens haben. Für einen Zeugen kann sich das Erlebnis, eine Aussage im Wege der Videoverbindung von einem entfernten Ort aus zu machen, erheblich von dem Erlebnis einer Aussage in einem Gerichtssaal unterscheiden, da es schwierig sein kann, die erforderliche Atmosphäre nachzubilden.<sup>232</sup> Dennoch sollte bei der Beweisaufnahme der Raum am entfernten Standort in jeder Hinsicht und für alle Zwecke als eine Erweiterung des Gerichtssaals selbst betrachtet werden.<sup>233</sup>
192. Im Rahmen des Projekts „Gateways to Justice“<sup>234</sup> in Australien, das sich auf dieses Konzept der Erweiterung des Gerichtssaals stützt, wurde eine Reihe von Empfehlungen in Bezug auf die Umgebung, die Positionierung und die Protokolle im Zusammenhang mit Vernehmungen im Wege der Videoverbindung geliefert. So führte dieses Projekt zu der Empfehlung, dass der verantwortliche Vorsitzende zur Wahrung der erforderlichen formellen Atmosphäre sicherstellen sollte, dass die Personen am entfernten Standort hinsichtlich der Erwartungen in Bezug auf ein angemessenes Verhalten belehrt werden.<sup>235</sup>
193. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen im Hinblick auf Atmosphäre und Verhalten spielen die Räume häufig eine genauso wichtige Rolle wie die eingesetzte Technologie. Der Raum am entfernten Standort sollte daher auch so gestaltet werden, dass der Zeuge so weit wie möglich das Gefühl hat, sich in einem tatsächlichen Gerichtssaal zu befinden.<sup>236</sup> Im Rahmen des Projekts „Gateways to Justice“ wurde daher ferner empfohlen, dass Gerichte und andere Anlagenbetreiber einen Ansatz verfolgen sollten, der die technischen Aspekte sowohl mit der Architektur als auch mit der physischen Umgebung verbindet, um optimale Bedingungen zu

<sup>232</sup> So äußerte beispielsweise der Federal Court of Australia in der Rechtssache *Campaign Master (UK) Ltd v. Forty Two International Pty Ltd (No. 3)* (2009) 181 FCR 152 Bedenken, dass die Genehmigung des Einsatzes von Videokonferenztechnik einige wichtige Wirkungen beeinträchtigt, die mit einer Aussage im Gerichtssaal verbunden sind, und betonte, dass sich ein Zeuge möglicherweise des feierlichen Charakters des Vorgangs und seiner Pflichten weniger bewusst ist.

<sup>233</sup> Siehe z. B. *Trans-Tasman Proceedings Act 2010* (Cth), Abschnitt 59, wie oben in Fußnote 141 erörtert.

<sup>234</sup> Siehe oben die Diskussion in Fußnote 45.

<sup>235</sup> E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 63–64.

<sup>236</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16), S. 18.

schaffen, soweit die Ressourcen und Kapazitäten dies zulassen. Dazu gehört insbesondere, dass:

- der Verhandlungssaal an beiden Standorten so groß sein sollte, dass alle Teilnehmer und gegebenenfalls teilnehmende Zuschauer Platz haben;
  - weitere Faktoren der Gestaltung berücksichtigt werden sollten, u. a. eine geeignete Beleuchtung und Einrichtung, angemessene Akustik, kontrollierte Temperatur und die Positionen der Teilnehmer und der Anlage; und
  - eine Umgestaltung, Anpassung oder zumindest „Feinabstimmung“ des Raumes berücksichtigt werden sollte, unabhängig davon, ob dieser im Hinblick auf die Nutzung einer Videoverbindung gestaltet wurde.<sup>237</sup>
194. Die Erfahrung hat gezeigt, dass insbesondere hinsichtlich der Beleuchtung von Räumen, die für Videoverbindungen genutzt werden sollen, aus Gestaltungssicht sehr hohe Anforderungen gelten. Dies liegt vor allem daran, dass die Räume an jedem Standort, der an der Videoverbindung beteiligt ist, eine Kombination aus einer helleren Beleuchtung in bestimmten Bereichen, die die Gesichtszüge und Mimik der Teilnehmer klar wahrnehmbar macht, und zugleich einer etwas dunkleren Beleuchtung in den übrigen Bereichen aufweisen muss, damit die Anzeige auf den Bildschirmen an anderen verbundenen Standorten gut erkennbar ist.<sup>238</sup> Die Organisatoren müssen daher die direkte Beleuchtung der Gesichter aller Teilnehmer an allen Standorten berücksichtigen und zusätzlich sicherstellen, dass die normale Beleuchtung in jedem Raum keine Reflexionen, Schatten oder Blendwirkung verursacht.<sup>239</sup>
195. Aus akustischer Sicht sollten die für die Videoverbindung Verantwortlichen eine Raumgestaltung sicherstellen, die sowohl das Eindringen von Lärm und Ablenkung von außen minimiert als auch den Ton auf den Raum beschränkt hält, damit Vertraulichkeit und Privatsphäre gewahrt bleiben.<sup>240</sup> Damit die Äußerungen in der Vernehmung möglichst deutlich verständlich sind, müssen Faktoren wie Nachhallzeit, Schallabsorption und Schalldiffusion berücksichtigt werden.<sup>241</sup>
196. Die Teilnehmer sollten im Raum so positioniert sein, dass sie beim Sprechen der Kamera zugewandt sind, was für eine gute Kommunikation unerlässlich ist. Anhand dieser Überlegung können die Zahl der benötigten Kameras und deren Platzierung bestimmt werden.<sup>242</sup> Wenn die Vernehmung nicht in einem Gerichtssaal durchgeführt wird, so muss der Durchführende gegebenenfalls bestimmen, wo die Teilnehmer sitzen. Wenn ein Dolmetscher hinzugezogen wird, muss dieser den Gesichtsausdruck und die Lippenbewegungen derjenigen, die sprechen, gut sehen können.
197. Wie in Abschnitt **A1** erwähnt und im Folgenden in Abschnitt **C1** (*Angemessenheit der Ausrüstung*) erörtert, ist es das Hauptziel einer Vernehmung im Wege der Videoverbindung, dass die Umgebung einer Vernehmung mit persönlichem Erscheinen vor Ort möglichst nahekommt. Dieser Aspekt spielt insbesondere für die Positionierung der Ausrüstung eine wichtige Rolle. In den Länderprofilen wies ein antwortender Staat ausdrücklich auf die Tatsache hin, dass die Teilnehmer in der Lage sein sollten, „klar zu sehen, zu hören und zu verstehen, was im

---

<sup>237</sup> E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 53, 57, vi.

<sup>238</sup> J. R. Benya, *Lighting for Teleconferencing Spaces*, Lutron Electronics, Inc., 1998, zitiert in M. E. Gruen und C. R. Williams (a. a. O., Fußnote 14), S. 16.

<sup>239</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 190), S. 22; E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 122–123.

<sup>240</sup> M. E. Gruen und C. R. Williams (a. a. O., Fußnote 14), S. 18.

<sup>241</sup> „„Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 190), S. 21–22.

<sup>242</sup> M. E. Gruen und C. R. Williams (a. a. O., Fußnote 14), S. 12.

Gerichtssaal und in dem Raum geschieht, in dem sich der Befragte befindet“, und betonte ferner, dass alle Teilnehmer sowohl eine allgemeine Sicht auf den Raum haben als auch die detaillierteren Aspekte ihrer wechselseitigen Kommunikation sehen müssen, „einschließlich mündlicher Kommunikation, Körpersprache, dem entsprechenden Gesichtsausdruck und Gesten“. <sup>243</sup> Die Kameras sollten daher so positioniert werden, dass derjenige, der spricht, direkt in die Kamera blicken und Augenkontakt halten kann <sup>244</sup>, was wichtig für die Beurteilung des Auftretens und der Glaubwürdigkeit des Sprechenden ist <sup>245</sup>.

198. Ebenso wichtig ist es, dass eine ausreichende Zahl von Videobildschirmen von ausreichender Größe vorhanden ist, damit alle Teilnehmer an einem Standort den Sprechenden am anderen Standort aus ähnlichem Blickwinkel und ähnlicher Entfernung sehen können. Die Teilnehmer müssen in der Lage sein, den Zeugen oder Sachverständigen zu sehen, und dieser muss sehen können, wer die Fragen stellt und welcher andere sich zu der Aussage äußert. Wahrnehmung und Sicht sind von besonderer Bedeutung, um den Teilnehmern ein angemessenes Gefühl der „Anwesenheit“ zu vermitteln und gleichzeitig Objektivität zu gewährleisten, indem die verschiedenen Teilnehmer auf dem Bildschirm in gleicher Weise dargestellt werden. <sup>246</sup> Außerdem sollte es eine angemessene Anzahl von Mikrofonen geben, die so positioniert sind, dass die Sprechenden deutlich zu hören sind und Verzerrungen so gering wie möglich gehalten werden. <sup>247</sup>
199. Die genutzten Räume und die Umgebung sind von größter Bedeutung, aber auch spezifische Protokolle oder Anweisungen des verantwortlichen Vorsitzenden können erforderlich sein, unter anderem in Bezug auf Eingänge und Ausgänge, Position und Steuerung der Ausrüstung sowie Reihenfolge der Wortmeldungen und Sitzordnung. <sup>248</sup>

### B7.1 Steuerung von Kameras/Tonaufzeichnungsgeräten



**79** Eine bedienerfreundliche Schnittstelle wird empfohlen, um die einfache Bedienung der Geräte, vorzugsweise durch den verantwortlichen Vorsitzenden, zu ermöglichen.

200. Der verantwortliche Vorsitzende am Hauptstandort sollte während des Verfahrens idealerweise die volle Kontrolle über die Ausrüstung haben <sup>249</sup>, gegebenenfalls mit Unterstützung durch technische Mitarbeiter, und beispielsweise die Kameras sowie die Mikrofonlautstärke entsprechend anpassen können, damit gewährleistet ist, dass jede Person, die an einem der beiden Standorte spricht, deutlich zu sehen und zu hören ist. Es wird empfohlen, nach Möglichkeit eine Tracking-Kamera zu verwenden, die auf die jeweils sprechende Person

<sup>243</sup> Antwort von Litauen auf Teil III, Frage e) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>244</sup> E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 120.

<sup>245</sup> Eine Erörterung der Auswirkungen der Videokonferenztechnik auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen siehe auch oben, Fußnote 42.

<sup>246</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16), S. 19, 21.

<sup>247</sup> E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 118.

<sup>248</sup> Federal Court of Australia (a. a. O., Fußnote 15), S. 8.

<sup>249</sup> Ebd.

ausgerichtet werden kann, sowie eine weitere Kamera, die ein Gesamtbild des Gerichtssaals von der gegenüberliegenden Seite aus liefert.

201. Die Bedienung der Geräte sollte zur Unterstützung des verantwortlichen Vorsitzenden, der das Video-/Audiosystem während der Vernehmung steuert, so benutzerfreundlich wie möglich und auf die benötigten grundlegenden Funktionen beschränkt sein.<sup>250</sup> Sofern unterschiedliche Kameraansichten oder unterschiedliche Audioeinstellungen verfügbar sind, sollten bevorzugt vor der Vernehmung verschiedene Optionen als Standardkonfigurationen im System eingerichtet werden.<sup>251</sup>



Weitere Informationen zu den technischen Anforderungen für Audio und Video sind in den Abschnitten **C2.5** und **C2.6** zu finden.

## B7.2 Protokoll für die Reihenfolge der Beiträge



- 80** Um Störungen durch mögliche Verzögerungen bei der Verbindung möglichst gering zu halten, können die Behörden ein Protokoll für die Reihenfolge der Beiträge der Teilnehmer während der Vernehmung in Erwägung ziehen, insbesondere wenn Dolmetscher eingesetzt werden sollen.

202. Aufgrund der zusätzlichen Komplexität, die mit einer Vernehmung im Wege der Videoverbindung im Vergleich zu einer herkömmlichen Vernehmung mit persönlichem Erscheinen im Gerichtssaal verbunden ist, können ergänzende Protokolle erforderlich sein, um sicherzustellen, dass die eigentliche Vernehmung reibungslos verläuft. In Ermangelung eines förmlichen Protokolls sollte der verantwortliche Vorsitzende die Teilnehmer an die Aspekte erinnern, die bedingt durch die bei einer Vernehmung im Wege der Videoverbindung geltenden veränderten Bedingungen zusätzlich beachtet werden müssen.
203. Insbesondere tritt bei der Nutzung der Videokonferenztechnik in der Regel eine kurze Verzögerung zwischen dem Empfang des Bildes und dem zugehörigen Ton auf, auch mit der derzeit besten verfügbaren Technologie.<sup>252</sup> Dies liegt daran, dass Audio- und Videosignale getrennt übertragen werden, was Schleifen und Störungen verursacht.<sup>253</sup> Es kann hilfreich sein, die Teilnehmer vor Beginn der Vernehmung darauf aufmerksam zu machen, damit sie so wenig wie möglich gleichzeitig sprechen. Der verantwortliche Vorsitzende kann in Betracht ziehen, zu Beginn zu erläutern, wie vorzugehen ist, um die andere Partei während der Vernehmung zu unterbrechen oder Einwände gegen Fragen vorzubringen. Die Teilnehmer sollten auch daran erinnert werden, direkt in das Mikrofon zu sprechen.<sup>254</sup>

<sup>250</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16).

<sup>251</sup> E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 57.

<sup>252</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16).

<sup>253</sup> M. Dunn und R. Norwick (a. a. O., Fußnote 20), S. 2.

<sup>254</sup> Federal Court of Australia (a. a. O., Fußnote 15), S. 8.

204. Diese Aspekte sind äußerst wichtig, wenn ein Dolmetscher anwesend ist, da dann möglicherweise zusätzliche Unterbrechungen erforderlich sind, um Fragen zu stellen oder um Klärung zu ersuchen. In diesem Fall ist es besonders hilfreich, dass der verantwortliche Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen koordiniert.<sup>255</sup> Wenn Dolmetscher eingesetzt werden, sollten die Teilnehmer auch bewusst darauf achten, in angemessenem Tempo artikuliert und deutlich zu sprechen. Sie sollten eine klare Sprache verwenden, mit möglichst wenig Jargon, umgangssprachlichen Wendungen oder sonstigen Ausdrucksweisen, die bei der Übersetzung verloren gehen könnten.<sup>256</sup>

### B7.3 Protokoll für den Fall der Unterbrechung der Kommunikation



**81** Alle Teilnehmer sollten über die Vorgehensweise zur Benachrichtigung des verantwortlichen Vorsitzenden bei technischen Schwierigkeiten informiert werden, die während der Vernehmung auftreten. Sie sollten außerdem über die Kontaktdaten des technischen Unterstützungspersonals und gegebenenfalls des für die Brückenschaltung zuständigen externen Dienstes verfügen.

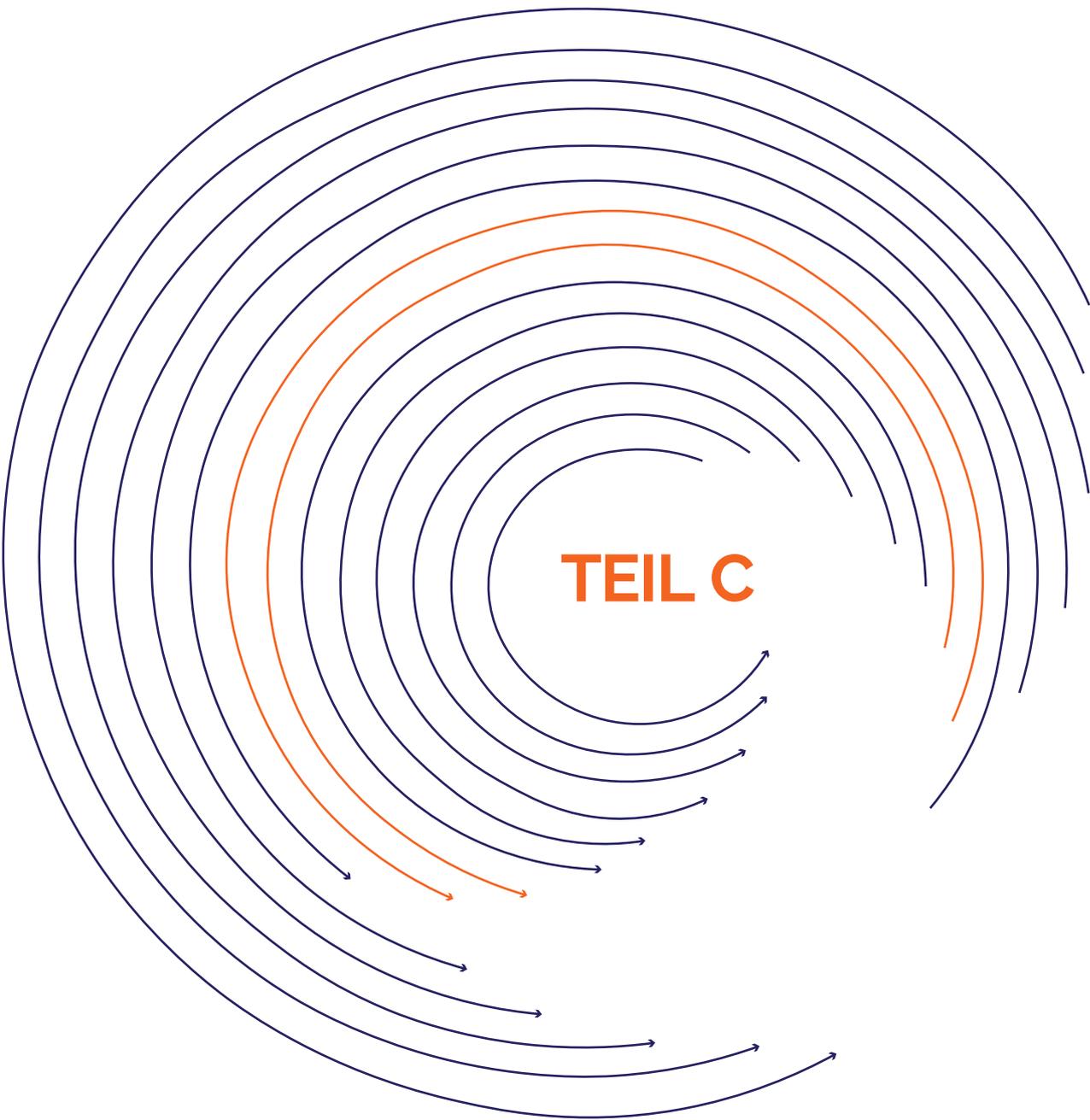
205. Während der Vernehmung sollten Techniker anwesend sein oder zumindest in Bereitschaft stehen, um auftretende technische Probleme zu beheben. Je nach Art der Verbindung kann es erforderlich sein, dass Mitarbeiter der technischen Unterstützung sowohl am Hauptstandort als auch am entfernten Standort bereitstehen oder, bei Nutzung einer durch einen externen Dienst bereitgestellten Brückenschaltung, über diesen Dienst erreichbar sind. Sowohl die Techniker als auch die Teilnehmer sollten auch in der Lage sein, einen Helpdesk für externe technische Unterstützung zu erreichen, wenn weitere Unterstützung benötigt wird.
206. Auch wenn es von wesentlicher Bedeutung ist, dass solche Vorkehrungen für unerwartete Ereignisse im Voraus getroffen werden, sollten die Teilnehmer zudem über das entsprechende Protokoll für die Meldung technischer Probleme an den verantwortlichen Vorsitzenden in jeder Phase der Vernehmung informiert werden und wachsam hinsichtlich solcher Probleme bleiben.<sup>257</sup>
207. Wird die Vernehmung durch eine Unterbrechung der Kommunikation zwischen den Standorten unterbrochen, die sich nicht ohne Weiteres beheben lässt, so sollte der verantwortliche Vorsitzende befugt sein, zu entscheiden, ob die Videokonferenz beendet und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden soll, es sei denn, das Recht, nach dem das Verfahren geführt wird, sieht etwas anderes vor.<sup>258</sup>

<sup>255</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16), S. 11–12.

<sup>256</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 15).

<sup>257</sup> Federal Court of Australia (a. a. O., Fußnote 15), S. 8; E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 71.

<sup>258</sup> Beispielsweise kann das Gericht bei der Gewährung einer Abwesenheit oder bei einem Beschluss, der die Nutzung von Videoverbindungen im Verfahren erlaubt, ein Protokoll für den Fall einer Unterbrechung der Kommunikation erstellen, wie es in der Schlussbestimmung der Entscheidung des United States District Court for the District of Connecticut in *Sawant v. Ramsey* (a. a. O., Fußnote 55) deutlich gemacht wurde.



**TEIL C**

**TECHNISCHE UND  
SICHERHEITSBEZOGENE  
ASPEKTE**

**C1**    **ANGEMESSENHEIT DER AUSRÜSTUNG**

**C2**    **TECHNISCHE MINDESTSTANDARDS**

208. Die Entwicklung der Technologie schreitet viel schneller voran als die des Rechts. Dies kann zu Ungleichgewichten führen, die Probleme der Kompatibilität der Systeme im Rahmen der modernen justiziellen Zusammenarbeit verschärfen. In einigen Teilen der Welt wurden Gerichtssäle und Fallbearbeitungssysteme seit mehr als einem Jahrzehnt durch technologische Entwicklungen grundlegend verändert. Das „Handshake“-Projekt zeigt, dass einige europäische Staaten sogar in der Lage sind, Verfahren nach ihrem nationalen Zivilrecht vollständig zu „virtualisieren“.<sup>259</sup>
209. In diesem Teil des Leitfadens werden viele der herkömmlichen Aspekte im Zusammenhang mit dem Einsatz von Technologie und mit Sicherheitsfragen bei der grenzüberschreitenden Nutzung von Videoverbindungen behandelt. Angesichts der rasanten technologischen Entwicklung sollte die Darstellung nicht als umfassend angesehen werden. Sie entspricht dem Stand der Entwicklung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Behörden und Nutzer werden ermutigt, nach Möglichkeit mit solchen Entwicklungen Schritt zu halten, um sicherzustellen, dass eine hochwertige Infrastruktur erhalten bleibt. Der Rat der Europäischen Union hat empfohlen, dass vor dem Einsatz von neuen Geräten oder Technologien zunächst ein Pilotprogramm durchgeführt wird und dass nach erfolgreichem Abschluss dieses Programms die Umsetzung in einzelnen Stufen oder Phasen erfolgen soll.<sup>260</sup>

---

<sup>259</sup> M. Davies (a. a. O., Fußnote 15), S. 205. „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 15), S. 22.

<sup>260</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16), S. 13.

## C1 Angemessenheit der Ausrüstung



- 82** Die Behörden werden aufgefordert, nach Möglichkeit Geräte der besten verfügbaren Qualität zu verwenden, um die Situation einer Vernehmung mit persönlichem Erscheinen im Gerichtssaal möglichst authentisch nachzubilden.
- 83** Die Mitarbeiter, die für die Vorbereitung zuständig sind, sollten wissen, welche technischen Möglichkeiten und Geräte verfügbar sind und auch die Standorte mit der erforderlichen Technologie kennen.

210. Der Einsatz von Videokonferenztechnik ermöglicht mit Sicherheit eine Revolutionierung der Art und Weise, wie die Beweisaufnahme durchgeführt wird, insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen, und zwar weitaus stärker, als dies Telefon- und Audiottechnologien jemals tun konnten. Dies liegt daran, dass durch eine Videoverbindung nicht nur mündliche Aussagen an einen entfernt gelegenen Standort übertragen werden können, sondern zugleich auch wesentliche Aspekte nonverbaler Kommunikation, einschließlich Körpersprache und Gesichtsausdruck, beurteilt werden können.<sup>261</sup>
211. Wie bereits erwähnt (Abschnitt A1), besteht das Hauptziel einer Vernehmung im Wege der Videoverbindung darin, die Situation einer Vernehmung mit persönlichem Erscheinen im Gerichtssaal möglichst authentisch nachzubilden. Daraus ergibt sich, dass der hohe Nutzwert der Videoverbindung geschwächt wird, wenn die verwendeten Geräte nicht einem angemessenen Standard entsprechen. Dadurch gehen die wichtigsten Vorteile verloren und die Beschränkungen bekommen größeres Gewicht.<sup>262</sup>
212. In den Länderprofilen berichteten einige antwortende Staaten, dass es tatsächlich Voraussetzung ist, dass die Video- und Audioaufnahmen eine ausreichende Qualität aufweisen, damit der verantwortliche Vorsitzende die Person, die im Wege der Videoverbindung vernommen wird, deutlich sehen und hören kann, insbesondere wenn diese Person als Zeuge gehört wird.<sup>263</sup>
213. Die Verantwortlichen sollten nicht nur sicherstellen, dass die Ausrüstung von angemessener *Qualität* ist, sondern auch dafür sorgen, dass das Personal in jeder Phase des Prozesses über ausreichende *Kenntnisse* der vorhandenen technologischen Infrastruktur verfügt.<sup>264</sup> Bei der Prüfung eines Ersuchens kann es beispielsweise erforderlich sein, sich mit anderen Bediensteten in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob in der Praxis die Möglichkeit besteht, angesichts

<sup>261</sup> M. E. Gruen und C. R. Williams (a. a. O., Fußnote 14), S. 4.

<sup>262</sup> Sowohl das Gericht als auch die Verfahrensbeteiligten erleiden Nachteile, wenn die Technologie fehlerhaft ist oder ausfällt. Siehe z. B. die Rechtssache *Stuke v. ROST Capital Group Pty Ltd* (a. a. O., Fußnote 55), bei der der Federal Court of Australia die Unmöglichkeit erörterte, festzustellen, ob die verzögerte Beantwortung einer kritischen Frage auf ein ausweichendes Verhalten oder Unsicherheit seitens des Zeugen oder lediglich auf Schwierigkeiten bei der Übermittlung zurückzuführen sei.

<sup>263</sup> Siehe z. B. die Antworten von Australien, Finnland, Israel, Polen und Ungarn auf Teil III, Frage e) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>264</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 190).

der in der betreffenden Behörde oder Region verfügbaren Einrichtungen und Infrastruktur eine Vernehmung im Wege der Videoverbindung wie im Ersuchen beantragt durchzuführen. Durch solche Kenntnisse wird nicht nur die Auswahl und Zuweisung geeigneter Einrichtungen durch Mitarbeiter der Verwaltung oder der gerichtlichen Behörde erheblich erleichtert, sondern auch die Zusammenarbeit zwischen den Behörden verbessert, insbesondere wenn das technische Personal feststellen muss, ob die Systeme interoperabel sind.



Weitere Informationen zur technischen Unterstützung und Schulung der Mitarbeiter sind Abschnitt **B3** zu entnehmen.

214. Allgemein gesprochen wird entweder das Videoverbindungsgerät selbst in einen Standort integriert (d. h. eine ortsfeste Anlage) oder es kann an verschiedene Standorte transportiert werden (d. h. eine tragbare Anlage). Während ortsfeste Anlagen in der Regel einen größeren Funktionsumfang bieten, können tragbare Anlagen eine kostengünstigere Lösung darstellen, insbesondere für Standorte, an denen nur selten Videoverbindungen eingesetzt werden.

### C1.1 Nutzung lizenzierter Software



**84** Die Nutzung lizenzierter Software ist vor allem aufgrund der Verfügbarkeit technischer Unterstützung von Vorteil, und die Praxis der Behörden bestätigt, dass die Nutzung dieser Art von Software bevorzugt wird.

215. In den Länderprofilen gaben die meisten antwortenden Staaten an, dass sie bei der Beweisaufnahme im Wege einer Videoverbindung lizenzierte Software nutzen, für die eine Unterstützung bei technischen Fragen und Sicherheitsaspekten sichergestellt ist.<sup>265</sup> Zu den lizenzierten Softwareprogrammen, die von den antwortenden Staaten verwendet werden, gehören die Cisco-Infrastruktur (einschließlich Cisco Jabber)<sup>266</sup>, Lifesize<sup>267</sup>, Polycom<sup>268</sup>, Skype for

<sup>265</sup> D. h. 23 antwortende Staaten. Siehe die Antworten von Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China (SVR Hongkong), Deutschland, Finnland, Frankreich, Israel, der Republik Korea, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Singapur, Südafrika, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern auf Teil III, Frage a) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>266</sup> Siehe z. B. die Antworten von Australien (ein Bundesstaat), Bosnien und Herzegowina, Deutschland (einige Bundesländer), Norwegen und Schweden auf Teil III, Fragen a) und b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>267</sup> Antworten von Belarus und Deutschland (einige Bundesländer) auf Teil III, Frage a) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>268</sup> Antworten von Australien (ein Bundesstaat), Deutschland (einige Bundesländer), Malta, Singapur und der Tschechischen Republik auf Teil III, Fragen a) und b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

Business<sup>269</sup>, das Videokommunikationssystem IPELA von Sony<sup>270</sup>, Tandberg<sup>271</sup>, Telkom<sup>272</sup> und die Konferenzsoftware von Vidyö<sup>273</sup>. Ein antwortender Staat gab an, dass er eine kostenlose Software nutzt.<sup>274</sup>

216. Darüber hinaus kann je nach Art des Ersuchens eine andere Software verwendet werden, da sich die beteiligten Behörden und Standorte je nachdem unterscheiden, ob es sich um ein Ersuchen nach Kapitel I oder von Kapitel II handelt. So wies beispielsweise ein antwortender Staat darauf hin, dass er bei Ersuchen nach Kapitel I in der Regel keine lizenzierte Software verwendet, jedoch in manchen Fällen bei Ersuchen nach Kapitel II auf lizenzierte Software zurückgreift.<sup>275</sup>

## C1.2 Inanspruchnahme gewerblicher Anbieter



**85** Wenn der Einsatz von Videokonferenztechnik bei der Beweisaufnahme angestrebt wird, sollte geprüft werden, ob die zuständigen Behörden der jeweiligen Länder die Inanspruchnahme weithin verfügbarer gewerblicher Anbieter erlauben.

**86** Wenn ein gewerblicher Anbieter für die Beweisaufnahme in Anspruch genommen wird, werden die Teilnehmer und Behörden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass geeignete Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sind.

217. Angesichts einfach verfügbarer Softwareanwendungen für die Sofortnachrichtenübermittlung, die eine Audio- und Videoübertragung in Echtzeit ermöglichen, stellt sich die Frage, ob ein gewerblicher Anbieter (wie Skype) für die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung genutzt werden kann und ob er ein ausreichendes Maß an Sicherheit bei der Übertragung bietet.
218. In den Länderprofilen berichteten einige antwortende Staaten, dass sie gewerbliche Anbieter wie Skype<sup>276</sup> und Skype for Business<sup>277</sup> oder Polycom RealPresence (Mobil- oder Desktop-

<sup>269</sup> Antwort von Israel auf Teil III, Frage a) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>270</sup> Antwort von Deutschland (einige Bundesländer) auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>271</sup> Ebd.

<sup>272</sup> Antwort von Südafrika auf Teil III, Frage a) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>273</sup> Antwort der Republik Korea auf Teil III, Frage a) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>274</sup> Antwort von Venezuela auf Teil III, Frage a) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.) (mit dem Hinweis, dass Venezuela die Software Apache Openmeetings, Version 3.0.6 nutzt).

<sup>275</sup> Antwort des Vereinigten Königreichs (England und Wales) auf Teil III, Frage a) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>276</sup> Antworten von Australien (ein Bundesstaat), Brasilien, Israel, Malta und Mexiko auf Teil III, Frage c) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>277</sup> Antworten von Israel und Portugal auf Teil III, Fragen a) und c) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.). In der Antwort Portugals wurde auch darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen eine Beweisaufnahme unter Inanspruchnahme gewerblicher Anbieter durchgeführt werden darf, vorgeschlagen wird, Skype aufgrund seiner Interoperabilität mit Skype for Business zu nutzen.

Version)<sup>278</sup> für die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung einsetzen, während andere Staaten dies nur ausnahmsweise und nur auf Antrag des ersuchenden Gerichts zulassen<sup>279</sup>. Viele antwortende Staaten gestatten dies unter keinen Umständen.<sup>280</sup>

219. Ein antwortender Staat gab an, dass die Durchführung einer Beweisaufnahme unter Inanspruchnahme eines gewerblichen Anbieters möglich sei, sobald das gesicherte Netz der Gerichte IP-Verbindungen annehmen könne (derzeit sind nur eingehende ISDN-Anrufe zulässig), auch wenn dies im Einzelfall im Ermessen des Richters liege.<sup>281</sup>
220. Einige der folgende Bedenken wurden von den antwortenden Staaten in Bezug auf die Inanspruchnahme gewerblicher Anbieter geäußert: eine individuell hergestellte gesicherte Verbindung zwischen der ersuchenden und der ersuchten Behörde wird bevorzugt;<sup>282</sup> ein gewerblicher Anbieter kann den Inhalt der Videoverbindung speichern und diese Situation sollte vermieden werden;<sup>283</sup> Skype oder andere gewerbliche Anbieter sind nicht in die Videokonferenzinfrastruktur der jeweiligen Behörden integriert.<sup>284</sup>

---

<sup>278</sup> Antwort von Singapur auf Teil III, Frage c) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>279</sup> Antworten von Finnland und Polen auf Teil III, Frage c) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>280</sup> Antworten von Australien (zwei Bundesstaaten), Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China (SVR Hongkong), Deutschland, Estland, Griechenland, Kroatien, Lettland, Norwegen, Schweden, der Schweiz, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern auf Teil III, Frage c) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>281</sup> Antwort des Vereinigten Königreichs (England und Wales) auf Teil III, Frage c) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.). IP und ISDN (beides sind Netzarten) werden in Abschnitt **C2.2** näher erörtert.

<sup>282</sup> Antwort von Polen auf Teil III, Frage c) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>283</sup> Antwort von China (SVR Hongkong) auf Teil III, Frage c) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>284</sup> Antwort von Lettland auf Teil III, Frage c) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

## C2 Technische Mindeststandards



- 87** Die technischen Normen in jedem Videoverbindungssystem sollten ganzheitlich betrachtet werden, um sicherzustellen, dass jede einzelne Komponente das effiziente Funktionieren des Systems unterstützt.
- 88** Zur Einrichtung einer Videoverbindung gibt es eine Reihe grundsätzlicher Möglichkeiten. Die Behörden werden aufgefordert, eine Videokonferenzbrücke oder eine Mehrpunkt-Steuerereinheit dafür in Betracht zu ziehen, die entweder in das System integriert oder über einen Dienst Dritter bereitgestellt wird, um Bedenken hinsichtlich der Interoperabilität, insbesondere bei der Einrichtung einer grenzüberschreitenden Verbindung, auszuräumen.

221. Dabei ist es natürlich wichtig, dass die Komponenten dem höchstmöglichen Standard entsprechen, denn wie bei jeder Art von technologischer Infrastruktur kann auch die Technologie, die die Videoverbindung ermöglicht, immer nur so leistungsfähig sein wie ihr schwächstes Glied. Daher bedarf es eines ganzheitlichen Ansatzes, um die erforderliche Qualität und die erforderlichen Standards für jede Komponente zu ermitteln.
222. Als Ausgangspunkt ist auf die vier wichtigsten Möglichkeiten zur Herstellung einer Videoverbindung hinzuweisen, nämlich: „direkt“ zwischen den Systemen, über eine Videokonferenz-„Brücke“ oder indem das System des Gerichtssaals, in dem die Verhandlung stattfindet, um den entfernten Punkt erweitert oder umgekehrt der entfernte Punkt in das System des Gerichtssaals integriert wird. Jede dieser Möglichkeiten hat ihre Vorteile, aber die Entscheidung, welche genutzt wird, hängt in erster Linie davon ab, welche Arten von Systemen und Funktionen an jedem beteiligten Standort vorhanden sind.
223. Was die erste Möglichkeit betrifft, so müssen die Geräte an den einzelnen Standorten interoperabel sein (z. B. Netzwerktyp und Codec-Protokolle), damit eine wirksame, direkte Videoverbindung hergestellt werden kann.<sup>285</sup> Um dies zu gewährleisten, sollten die verwendeten Geräte gegebenenfalls anerkannte Branchenstandards erfüllen, insbesondere die Standards, die vom Sektor für Telekommunikationsnormung der Internationalen Fernmeldeunion (ITU-T) empfohlen werden.<sup>286</sup> Der Vorteil einer solchen direkten „Punkt-zu-Punkt-Verbindung“ besteht darin, dass die Funktionalität und das gesamte Spektrum der Fähigkeiten der Systeme erhalten bleiben, wie z. B. die Nutzung mehrerer Kameras und/oder Bildschirme.
224. Die Nutzung der zweiten Möglichkeit, der Einsatz eines Brückendienstes, kann erforderlich sein, wenn die Geräte nicht interoperabel sind, die Standorte über verschiedene Netze oder inkompatible Protokolle miteinander verbunden sind oder mehr als zwei Standorte miteinander

<sup>285</sup> Siehe z. B. Abschnitt **C2.1** und Abschnitt **C2.2**.

<sup>286</sup> Die ITU-T-Normen werden als „Empfehlungen“ herausgegeben und sind über die Liste „Recommendations by series“ zugänglich, die unter folgender Adresse abrufbar ist: <<https://www.itu.int/ITU-T/recommendations/index.aspx>> [zuletzt aufgerufen am 4. März 2020].

verbunden werden müssen.<sup>287</sup> Wie im Glossar angegeben, ist eine Videokonferenzbrücke (auch einfach nur kurz „Brücke“ genannt oder als Mehrpunkt-Steuereinheit (MCU) oder „Gateway“ bezeichnet) eine Kombination aus Software und Hardware, durch die ein virtueller Konferenzraum geschaffen wird und die als „Brücke“ fungiert, indem sie die Standorte miteinander verbindet und erforderlichenfalls Konvertierungen vornimmt (z. B. Konvertierung des Netzwerksignals, der Codec-Protokolle oder der Audio-/Videoauflösung).<sup>288</sup> Die „Brücke“ kann entweder in die Infrastruktur für die Videoverbindung an einem bestimmten Standort integriert sein oder von einem Dritten bereitgestellt werden, der auch zusätzliche Dienste anbieten kann, wie z. B. die Anwahl der Standorte und die Überwachung der Verbindung und der Gesamtqualität. Dabei könnten es einige Behörden vorziehen, eine Brücke in ihre eigene Infrastruktur zu integrieren, um so potenzielle Sicherheitsprobleme zu vermeiden, die aus der Bereitstellung des Brückendienstes durch einen Dritten resultieren könnten. Unabhängig davon, wie die Verwaltung geregelt wird, muss die Mehrpunkt-Steuereinheit vor allem so konfiguriert werden, dass sie eingehende und ausgehende Anrufe angemessen handhaben kann, wenn die Sicherheitsverfahren oder -protokolle dies zulassen. Beispielsweise wird empfohlen, eine Mehrpunkt-Steuereinheit so zu konfigurieren, dass sie eine direkte Anwahl des Endpunkts im Ausland ermöglicht und dass sie auch von Endpunkten im Ausland direkt angewählt werden kann.<sup>289</sup> Dadurch wird eine Situation vermieden, in der die Mehrpunkt-Steuereinheiten beider Behörden nur eingehende Anrufe erlauben, was zu einer Blockierung führt, da keine der Mehrpunkt-Steuereinheiten eine Verbindung herstellen kann.<sup>290</sup>

225. Die beiden zuletzt genannten Möglichkeiten funktionieren in ähnlicher Weise, wobei die dritte Möglichkeit darin besteht, dass das Videoverbindungssystem des Gerichtssaals über eine Fernverbindung um den entfernten Standort „erweitert“ wird und eine am entfernten Standort installierte Anwendung sich in den integrierten Codec des Gerichtssaals einwählt, in dem die Verhandlung stattfindet. Dies erfordert jedoch, dass der Gerichtssaal nicht nur IP-Netzwerkverbindungen unterstützt, sondern auch mit dem Internet verbunden ist, was bei einigen Behörden zu Sicherheitsbedenken führen kann.
226. Im Gegensatz dazu besteht die vierte Möglichkeit, eine Videoverbindung herzustellen, darin, den entfernten Standort in das Videoverbindungssystem des Gerichtssaals, in dem die Verhandlung stattfindet, zu integrieren, jedoch nur in Form eines Hilfseingangs, über den der entfernte Standort eine Verbindung herstellen kann. Dies sorgt dafür, dass der entfernte Standort vom Videoverbindungssystem des Gerichtssaals, in dem die Verhandlung stattfindet, sicher getrennt ist.

---

<sup>287</sup> „Handshake“-Projekt, „D2.1 Overall Test Report“, S. 18–19.

<sup>288</sup> Wichtig ist der Hinweis, dass dann, wenn die Brücke wirksame Transkodierungsfähigkeiten bereitstellt, alle Teilnehmer, die eine Verbindung über eine Videokonferenzbrücke herstellen, „dies mit der höchsten Geschwindigkeit und der bestmöglichen Qualität tun, die ihr jeweiliges System unterstützt“ (dies kann zur Folge haben, dass die Video- und Audioqualität bei den einzelnen Teilnehmern unterschiedlich ist). Wenn keine wirksame Transkodierung bereitgestellt wird, stellt die Brücke die Verbindungen auf der Ebene des kleinsten gemeinsamen Nenners her (d. h. der langsamsten Verbindung). Weitere Informationen siehe Polycom, White Paper, *An Introduction to the Basics of Video Conferencing*, 2013, abrufbar unter: < <http://www.polycom.com/content/dam/polycom/common/documents/whitepapers/intro-video-conferencing-wp-engb.pdf> > [zuletzt aufgerufen am 4. März 2020].

<sup>289</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 190), S. 24.

<sup>290</sup> Die im Rahmen des „Handshake“-Projekts durchgeführten Tests haben auch gezeigt, dass dann, wenn beide Endpunkte einen ausgehenden Anruf von einer Mehrpunkt-Steuereinheit aus machen, Probleme wie Schleifen oder eine Beendigung der Verbindung auftreten können. Siehe „Handshake“-Projekt (ebd.), S. 17–18.

227. Unabhängig von den jeweils genutzten technischen Lösungen werden die folgenden „technischen Mindeststandards“ empfohlen, um eine Verbindung von ausreichender Qualität zu gewährleisten. Dies wird es letztlich erleichtern, den Zugang zur Justiz für Teilnehmer von einem entfernten Standort aus zu ermöglichen, vergleichbar mit einem persönlichen Erscheinen vor Gericht.

## C2.1 Codec



**89** Die Codecs sollten den einschlägigen Branchenstandards genügen und zumindest eine gleichzeitige Audio- und Videoübertragung ermöglichen.

228. Ein Codec (dieser Begriff ist im Glossar definiert) ist ein Schlüsselement des Videoverbindungssystems und sollte mit den anderen Komponenten des Systems kompatibel sein. Videoverbindungssysteme umfassen im Allgemeinen sowohl einen Video- als auch einen Audio-Codec sowie einen Daten- oder Text-Codec.
229. Die Länderprofile zeigen klar, dass ein breites Spektrum an Codecs zur Verfügung steht.<sup>291</sup> Die meisten antwortenden Staaten gaben an, dass ihre Behörden entweder Cisco-Codecs (einschließlich Cisco Tandberg) oder Polycom-Codecs verwenden.<sup>292</sup> Weitere von den antwortenden Staaten genannte Codecs sind Geräte von Herstellern wie Aethra<sup>293</sup>, Avaya<sup>294</sup>, AVer<sup>295</sup>, Google<sup>296</sup>, Huawei<sup>297</sup>, LifeSize<sup>298</sup>, Openmeetings<sup>299</sup>, Sony<sup>300</sup> und Vidyo<sup>301</sup>.
230. Unabhängig von der Entscheidung für einen Hersteller sollten die zu verwendenden Codecs den ITU-T-Normen oder gleichwertigen Normen entsprechen. Die ITU-T-Normen für Video-Codecs sind in den Empfehlungen H.261, H.263, H.264 und H.265 definiert.<sup>302</sup> Die Audio-Codec-Normen

<sup>291</sup> Siehe Zusammenfassung der Antworten (a. a. O., Fußnote 4), Teil III, Frage b).

<sup>292</sup> Hinsichtlich Codecs von Cisco (bzw. von Cisco Tandberg) siehe die Antworten von Australien (ein Bundesstaat), Belarus (bestimmte Gerichte), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China (SVR Hongkong), Deutschland (einige Standorte), Frankreich, Lettland, Norwegen und Schweden auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12). Zu Codecs von Polycom siehe die Antworten von Australien (ein Bundesstaat), Deutschland (einige Standorte), Estland, Finnland, Malta, Singapur, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und dem Vereinigten Königreich (England und Wales) auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>293</sup> Antworten von Rumänien und Zypern (siehe Anhang II) auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>294</sup> Antwort von China (SVR Hongkong) auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>295</sup> Antwort von Bulgarien auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>296</sup> Antwort von Venezuela auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>297</sup> Antwort von Litauen auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>298</sup> Antworten von Belarus (bestimmte Gerichte) und Deutschland (einige Standorte) auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>299</sup> Antwort von Venezuela auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>300</sup> Antworten von Deutschland (einige Standorte) und Kroatien auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>301</sup> Antwort der Republik Korea auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>302</sup> Siehe Liste „Recommendations by series“ (a. a. O., Fußnote 286), Series H.

des ITU-T sind in den Empfehlungen G.711, G.719, G.722, G.722.1, G.723.1, G.728 und G.729 dargelegt.<sup>303</sup> Weitere Audio-Codecs, die in den antwortenden Staaten verwendet werden, sind: AAC-LD<sup>304</sup>, SPEEX<sup>305</sup>, HWA-LD<sup>306</sup>, Siren<sup>307</sup> und ASAO<sup>308</sup>. Die Daten-Codec-Norm (z. B. für die Übertragung von Titeln oder Text über eine Videoverbindung) ist Gegenstand der Empfehlung T.120.<sup>309</sup>

## C2.2 Netze



- 90** Es wird empfohlen, ein IP-Netz zu nutzen und das ISDN-Netz (sofern vorhanden)<sup>310</sup> als Auffang- oder Notfalllösung zu reservieren.
- 91** Die Behörden werden aufgefordert, das Netz nach Möglichkeit mit Mehrpunkt-Funktionen auszustatten.

231. Die am häufigsten für die Übertragung von Videoverbindungen genutzten Netze sind das diensteintegrierende digitale Fernmeldenetz (ISDN) und das Internet-Protokoll (IP).<sup>311</sup> Das ISDN-Netz war anfänglich das akzeptierte Mittel für Videoverbindungen und ermöglicht die digitale Kommunikation über eine Telefonleitung. Das IP-Netz, das das Internet für die Übertragung nutzt, ist jedoch zum vorherrschenden Netz für Videokonferenzen geworden, da es üblicherweise eine größere Bandbreite bietet und eine bessere Video- und Audioqualität ermöglicht.<sup>312</sup>
232. In den Länderprofilen gaben die meisten antwortenden Staaten an, dass sowohl das IP-Netz als auch das ISDN-Netz für Videoverbindungen genutzt werden.<sup>313</sup> Einige antwortende Staaten

<sup>303</sup> Ebd., Series G.

<sup>304</sup> Antworten von Bosnien und Herzegowina, Litauen, Rumänien und Schweden auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>305</sup> Antwort der Republik Korea auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>306</sup> Antwort von Litauen auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>307</sup> Antwort von Singapur auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>308</sup> Antwort von Venezuela auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.). (Dieser spezielle Codec wird auch als „Nellymoser“ bezeichnet.)

<sup>309</sup> Siehe Liste „Recommendations by series“ (a. a. O., Fußnote 286), Series T.

<sup>310</sup> In den kommenden Jahren wird ISDN in großen Teilen Europas allmählich abgebaut werden. In einigen EU-Mitgliedstaaten ist die Umstellung des ISDN-Netzes auf IP-basierte Netze bereits abgeschlossen, während in anderen dieser Schritt bis spätestens 2025 abgeschlossen sein soll. Siehe Ausschuss für elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT), *ECC-Bericht 265: Migration from PSTN/ISDN to IP-based networks and regulatory aspects*, 2017, abrufbar unter: < <https://www.ecodocdb.dk/download/754b9fdf-e4c5/ECCRep265.pdf> > [zuletzt aufgerufen am 4. März 2020].

<sup>311</sup> M. E. Gruen und C. R. Williams (a. a. O., Fußnote 14), S. 6–7. Siehe auch das Glossar.

<sup>312</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 190), S. 18.

<sup>313</sup> Antworten von Australien (einige Bundesstaaten gaben an, dass sie entweder nur ISDN oder nur IP nutzten), Brasilien, China (SVR Hongkong), Deutschland, Frankreich (Umstellung von ISDN auf IP läuft, wobei 75 % bereits abgeschlossen sind), der Republik Korea (Nutzung der asymmetrischen digitalen Teilnehmeranschlussleitung

berichteten, dass sie ausschließlich das IP-Netz nutzen.<sup>314</sup>

233. ISDN ist nicht in einem einzigen weltweit geltenden Standard geregelt und es gibt daher unterschiedliche Formen dieser Technologie. Videokonferenzsysteme, die ISDN nutzen, führen jedoch automatisch eine Konvertierung in einen gemeinsamen Standard durch, der in der ITU-T-Empfehlung H.320 festgelegt ist, einer übergeordneten Empfehlung für die Video- und Audioübertragung über ein ISDN-Netz.<sup>315</sup> Für IP ist dagegen keine Konvertierung erforderlich, da der Standard weltweit über Internetkommunikation einheitlich ist. Die ITU-T hat diesbezüglich eine Empfehlung verabschiedet, H.323, ein Standard, der in vielen antwortenden Staaten Anwendung findet.<sup>316</sup> Das Sitzungsinisiiierungsprotokoll (SIP) ist ein alternativer IP-Standard, der ebenfalls in vielen antwortenden Staaten verwendet wird.<sup>317</sup>
234. Die Ergebnisse des „Handshake“-Projekts machen mehrere weitere wichtige Aspekte im Zusammenhang mit den Netzparametern deutlich. Erstens sollte idealerweise eine „Gatekeeper“-Software in das Videokonferenzsystem integriert werden, mit der das Netz (einschließlich Verbindung und Einwahl) sowie seine Interaktion mit einer Firewall verwaltet wird.<sup>318</sup> Zweitens muss dann, wenn die Geräte nicht interoperabel oder an unterschiedliche Netze angeschlossen sind (d. h. Herstellung einer Verbindung von ISDN zu IP), unter Umständen ein Videokonferenzbrücken-Dienst genutzt werden (wie oben in Abschnitt 224 erörtert).<sup>319</sup> Drittens kann eine solche Brücke auch erforderlich sein, um die Videoverbindungen zu koordinieren, an denen drei oder mehr verschiedene Endpunkte beteiligt sind, oder um mehrere Videoverbindungen gleichzeitig zu verwalten.<sup>320</sup> In den Länderprofilen gaben die meisten antwortenden Staaten an, dass in den Systemen ihrer Behörden Mehrpunkt-Verbindungen möglich sind.<sup>321</sup>

---

[ADSL] zur Anbindung an den Dienstleister), Kroatien, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Singapur, Slowenien, dem Vereinigten Königreich (England und Wales) und Zypern auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>314</sup> Antworten von Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Estland, Finnland, Israel, Malta, der Tschechischen Republik (für Testzwecke wird ISDN verwendet), Ungarn und Venezuela auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>315</sup> Siehe Liste „Recommendations by series“ (a. a. O., Fußnote 286), Series H.

<sup>316</sup> Antworten von Bosnien und Herzegowina, China (SVR Hongkong), Deutschland (einige Standorte), Finnland, Frankreich, Israel, Malta, Portugal, Singapur, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>317</sup> Antworten von Bosnien und Herzegowina, China (SVR Hongkong), Deutschland (einige Standorte), Finnland, Frankreich, Israel, Malta, Portugal (in Entwicklung), Schweden und der Tschechischen Republik auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>318</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 190), S. 25.

<sup>319</sup> Ebd. Siehe auch die Antwort des Vereinigten Königreichs (England und Wales) (Nutzung eines sicheren Netzes mit einer „Brückenverbindung“) auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>320</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 190), S. 17. Siehe z. B. die Antworten von Lettland, Norwegen, Portugal und Schweden auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.), in denen ausdrücklich eine Mehrpunkt-Steuerinheit genannt wird.

<sup>321</sup> Antworten von Australien (zwei Bundesstaaten), Belarus, Brasilien (in den meisten Fällen), Bosnien und Herzegowina, China (SVR Hongkong), Deutschland (einige Standorte), Estland, Finnland, Frankreich (über einen Brückendienst des Justizministeriums), Israel, Lettland, Litauen (bis zu 46 Teilnehmer), Malta, Norwegen, Polen (nicht an allen Gerichten), Portugal, der Republik Korea (bis zu 100 Teilnehmer), Rumänien, Schweden (bis zu 5 Teilnehmer pro Einheit oder über die MCU), Singapur, Slowenien (bis zu 20 Teilnehmer), der Tschechischen Republik, Ungarn und Venezuela auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

## C2.3 Bandbreite



- 92** Die Behörden werden aufgefordert, ihr Netz mit der größtmöglichen Bandbreitenkapazität auszustatten.
- 93** Die empfohlene Bandbreite liegt derzeit je nach Netz bei mindestens 1,5 bis 2 Megabit pro Sekunde für IP-Netze (oder bei mindestens 384 Kilobit pro Sekunde für ISDN-Netze).

235. Die Bereitstellung einer ausreichenden Bandbreite ist sowohl eines der wichtigsten als auch der potenziell teuersten Elemente für die Erbringung von Videoverbindungsdiensten. Codecs können nur mit ausreichender Bandbreite eine angemessene Bild- und Tonqualität liefern. Daher sollte bei der Auslegung von Videoverbindungssystemen auf die Sicherstellung einer größtmöglichen Bandbreitenkapazität geachtet werden, auch wenn die Bandbreite später in der Praxis durch die Netz- oder Internetbandbreite begrenzt sein kann.<sup>322</sup> Ebenso sollten auch bei Systemen mit größtmöglicher Bandbreite Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Netzverbindung berücksichtigt werden, da die geringste Unterbrechung oder Inkonsistenz die Fähigkeit des Systems beeinträchtigen kann, einen möglichst optimalen Dienst bereitzustellen. So haben beispielsweise die im Rahmen des „Handshake“-Projekts durchgeführten Tests bestätigt, dass die Bandbreitenkapazität einer ISDN-Verbindung wesentlich geringer ist (d. h. mit einer langsameren Übertragungsgeschwindigkeit von in der Regel etwa 384 Kilobit pro Sekunde) als die einer IP-Netzverbindung (d. h. in der Regel mindestens 1,5 Megabit pro Sekunde).<sup>323</sup> Aus diesem Grund sollten ISDN-Systeme eine sekundäre Lösung bleiben, die als Reserve dient.
236. Die meisten Videokonferenzgeräte ermöglichen heutzutage Übertragungen in hochauflösender Qualität (High Definition, HD) (in der Regel eine Auflösung von 720 bis 1080 Zeilen) und die für eine solche Übertragung für eine einzelne Punkt-zu-Punkt-Verbindung erforderliche Bandbreite beträgt mindestens 1,2 bis 1,5 Megabit pro Sekunde.<sup>324</sup> Mehrpunkt-Verbindungen erfordern, wie Gruen und Williams folgerichtig anmerken, eine größere Bandbreite, die im Wesentlichen mindestens dem Wert entspricht, der sich aus der Bandbreite multipliziert mit der erforderlichen Anzahl von Punkten ergibt (z. B. 5 Megabit pro Sekunde bei einer Vier-Punkt-Verbindung).<sup>325</sup> In den Schlussfolgerungen des „Handshake“-Projekts wurde in ähnlicher Weise empfohlen, dass die Bandbreite eines Videoverbindungssystems groß genug sein sollte, um die maximale Zahl der erforderlichen Sitzungen zu unterstützen, die in Spitzenzeiten gleichzeitig angeboten werden müssen.<sup>326</sup> Es sei darauf hingewiesen, dass diesen Bedenken durch die Nutzung einer Videokonferenzbrücke (wie oben in Abschnitt 224 erörtert) teilweise begegnet werden kann,

<sup>322</sup> E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 121; Federal Court of Australia (a. a. O., Fußnote 15), S. 2.

<sup>323</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 190), S. 19.

<sup>324</sup> M. E. Gruen und C. R. Williams (a. a. O., Fußnote 14), S. 8-9. Siehe auch die Antworten von Bulgarien, China (SVR Hongkong), Deutschland, Estland, Frankreich, Lettland, Malta, Norwegen, Polen, Portugal, Slowenien und Ungarn auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12), die alle entweder Übertragungen in Hochauflösung (HD) oder Übertragungen *sowohl* in Hochauflösung als auch in Standardauflösung (HD/SD) anbieten können. Siehe auch die Antworten von Belarus und Kroatien, die angaben, nur Übertragungen in Standardauflösung (SD) anbieten zu können, auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>325</sup> M. E. Gruen und C. R. Williams (a. a. O., Fußnote 14), S. 9.

<sup>326</sup> Für IP-Verbindungen wurde in dem Projekt außerdem ein zusätzlicher Puffer innerhalb der garantierten vorrangigen Bandbreite empfohlen (d. h. Mindestbandbreite plus 20 %). Siehe „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 323).

auch wenn die Brücke selbst dazu eine ausreichende Bandbreite aufweisen muss.

237. In den Länderprofilen nannten die antwortenden Staaten verschiedene potenzielle Bandbreiten und Übertragungsgeschwindigkeiten, selbst innerhalb der beiden wichtigsten Arten von Netzverbindungen.<sup>327</sup> Viele antwortende Staaten gaben maximale Kapazitäten von 2 Megabit pro Sekunde oder mehr an<sup>328</sup>, wobei die höchste gemeldete Bandbreitenkapazität 8 Megabit pro Sekunde (für eine IP-Verbindung) betrug<sup>329</sup>. Wie bereits erwähnt, ist der wichtigste Faktor die Art des verwendeten Netzes, da IP-Netzverbindungen typischerweise eine wesentlich größere Bandbreitenkapazität ermöglichen.

## C2.4 Verschlüsselung



- 94** Eine Verschlüsselung der Signale gemäß dem Branchenstandard wird empfohlen. Die Behörden bestätigen, dass dies in der Praxis weitestgehend geschieht.
- 95** Wird eine Verschlüsselung verwendet, sollte sie auf „automatisch“ oder „bestmöglich“/„best effort“ eingestellt werden, um Kompatibilitätsprobleme mit anderen Verschlüsselungsarten so gering wie möglich zu halten.

238. In Strafsachen mag dies in der Regel wichtiger erscheinen, aber auch grenzüberschreitende Videoübertragungen in Zivil- und Handelssachen sollten vor dem rechtswidrigen Abfangen durch Dritte geschützt werden, wobei Mittel einzusetzen sind, die der Sensibilität der Sache angemessen sind.<sup>330</sup> Die Nutzung einer Firewall und/oder eines ISDN-Netzes kann das Risiko eines rechtswidrigen Zugriffs auf die Übertragung minimieren, auch wenn IP-Verbindungen seit geraumer Zeit gegenüber ISDN bevorzugt werden.<sup>331</sup>
239. Eine Schlussfolgerung des „Handshake“-Projekts war es, dass unabhängig davon, welches Netz genutzt wird, zusätzliche Mittel zur Minimierung des unbefugten Zugangs dringend empfohlen werden, wie etwa die Verschlüsselung der tatsächlich übertragenen Signale.<sup>332</sup> In den Länderprofilen gaben die meisten antwortenden Staaten an, eine Form zusätzlicher Sicherheit oder Verschlüsselung zu verwenden.<sup>333</sup> Die antwortenden Staaten gaben am häufigsten an, AES

<sup>327</sup> Siehe allgemein auch die Zusammenfassung der Antworten (a. a. O., Fußnote 4), Teil III, Frage b).

<sup>328</sup> Siehe z. B. die Antworten von Belarus, Bosnien und Herzegowina, China (SVR Hongkong), Frankreich, Litauen, Malta, Polen, Portugal, der Tschechischen Republik und Ungarn auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>329</sup> Antwort von Litauen auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).

<sup>330</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 15), S. 19.

<sup>331</sup> Siehe z. B. M. Reid, „Multimedia conferencing over ISDN and IP Networks using ITU-T H-series recommendations: architecture, control and coordination“, *Computer Networks*, Band 31, 1999, S. 234.

<sup>332</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 323).

<sup>333</sup> D. h. 22 antwortende Staaten. Siehe die Antworten von Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, China (SVR Hongkong), Deutschland (einige Standorte), Estland, Finnland, Frankreich, Israel, der Republik Korea, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

(Advanced Encryption Standard) zu verwenden<sup>334</sup>, was etwa der Hälfte der antwortenden Staaten einsetzen<sup>335</sup>. Andere Verschlüsselungsmethoden sind von der Art des verwendeten Netzes und Systems abhängig, entsprechen jedoch im Allgemeinen der ITU-T-Norm in Empfehlung H.235.<sup>336</sup>

240. Zu Minimierung von Kompatibilitätsproblemen, die durch die Verwendung verschiedener Verschlüsselungsverfahren verursacht werden, wird außerdem empfohlen, die Verschlüsselungseinstellungen „automatisch“ oder „bestmöglich“/„best effort“ auf dem Gerät auszuwählen.<sup>337</sup> Je nach verwendetem Netz müssen sich die ersuchende und die ersuchte Behörde möglicherweise sogar auf eine bestimmte Verschlüsselungsmethode einigen (z. B. im Falle eines IP-Netzes).

## C2.5 Audio (Mikrofone und Lautsprecher)



- 96** Die Behörden werden aufgefordert, ein zusätzliches Audiosystem zu installieren, um die Tonqualität der vorhandenen Videoverbindungs-ausrüstung zu verbessern.
- 97** Es wird empfohlen, den Vernehmungsraum mit einer ausreichenden Anzahl von Mikrofonen und Lautsprechern auszustatten, damit alle Akteure versorgt sind.

241. Der Vernehmungsraum sollte in der Regel über ein Audiosystem verfügen, das an das Videoverbindungsgerät angeschlossen ist. Die Lautstärke sollte einstellbar sein und es sollten ausreichend Lautsprecher vorhanden sein, um den Ton im gesamten Raum deutlich übertragen zu können (d. h. es sollte nicht ausschließlich auf die Lautsprecher vertraut werden, die normalerweise Teil der Videoanzeige sind).<sup>338</sup> Soweit möglich, sollten Mikrofone am Standort jedes Sprechers im Raum vorhanden sein, die jedoch so angeordnet sind, dass eine Ablenkung oder Behinderung so gering wie möglich gehalten wird.<sup>339</sup>
242. Wie im Rahmen einer umfassenden Studie bei einer Vertragspartei festgestellt wurde, sind bei der Auswahl eines geeigneten Audiosystems letztlich fünf zentrale Aspekte zu berücksichtigen: Verständlichkeit, Natürlichkeit des Tons, Verstärkung (ohne Rückkopplung), Lokalisierung der

<sup>334</sup> Siehe z. B. United States National Institute of Standards and Technology (NIST), „Announcing the Advanced Encryption Standard (AES)“, *Federal Information Processing Standards Publication*, Band 197, 2001.

<sup>335</sup> Antworten von Belarus, Bosnien und Herzegowina, China (SVR Hongkong), Deutschland (einige Standorte), Estland, Finnland, Frankreich, der Republik Korea, Litauen, Norwegen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien und der Tschechischen Republik auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>336</sup> Siehe Liste „Recommendations by series“ (a. a. O., Fußnote 286), Series H. Siehe z. B. die Antworten von Litauen (H.235), Portugal (H.235) und Rumänien (H.233, H.234, H.235) auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>337</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 204).

<sup>338</sup> M. E. Gruen und C. R. Williams (a. a. O., Fußnote 14), S. 12.

<sup>339</sup> E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 118. Siehe auch die Antwort von Ungarn auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12), aus der hervorgeht, dass pro Videoverbindungsset zwei Mikrofone zur Verfügung stehen.

Quelle und akustischer Komfort.<sup>340</sup>

## C2.6 Video (Kameras und Bildschirme)



- 98** Die Kameras sollten so weit wie möglich mit Funktionen für Schwenken, Neigen und Zoomen ausgestattet sein.
- 99** Es wird empfohlen, dass Kameras und Bildschirme eine Videoübertragung in HD-Qualität (720 p) mit einer Auflösung von mindestens 1280 x 720 Pixel unterstützen können.
- 100** Teilnehmer und Behörden werden aufgefordert, zusätzliche Anforderungen vor der Vernehmung zu prüfen (z. B. Sicht auf den gesamten Raum, Funktionen zur Bildschirmteilung oder Dokumentenkameras).

243. In Bezug auf den Funktionsumfang der Kameras wird, wie oben (Abschnitt **B7.1**) erwähnt, die Verfügbarkeit einer Vielzahl von Ansichten empfohlen, einschließlich Nah- oder Weitwinkelansichten, die nach Möglichkeit voreingestellt sind.<sup>341</sup> Die Erfahrungen in der Europäischen Union haben gezeigt, dass Kameras nach Möglichkeit über die erforderlichen Funktionen für Schwenken, Neigen und Zoomen verfügen sollten, wobei das Verhältnis der Anzeige erhalten bleiben soll, und auch berücksichtigt werden sollte, dass der verantwortliche Vorsitzende eventuell mehr Optionen oder Ansichten als andere Teilnehmer benötigt.<sup>342</sup>
244. Da, wie einige Kommentatoren angemerkt haben, der Fähigkeit des verantwortlichen Vorsitzenden, Auftreten und Nuancen bei Videokonferenzen zu beurteilen, besondere Bedeutung zukommt<sup>343</sup>, sollten sowohl Kameras als auch Bildschirme die höchstmögliche Auflösung unterstützen. In jüngster Zeit durchgeführte Tests in der Europäischen Union haben gezeigt, dass für eine hohe Auflösung als Parameter mindestens 720 p bei einer Auflösung von 1280 x 720 Pixel und einer Bildrate von 25 bis 30 Bildern pro Sekunde empfohlen werden.<sup>344</sup> Gemäß der ITU-T-Empfehlung H.265 unterstützt die neuere Norm für hocheffiziente Videocodierung (HEVC) Auflösungen bis zu 8192 x 4320 Pixel (umfasst sowohl 4K als auch 8K).<sup>345</sup> Die Fähigkeit eines Videokonferenzsystems zur Nutzung einer solchen extrem hohen Auflösung hängt jedoch weitgehend von der verfügbaren Bandbreite ab (siehe auch Abschnitt **C2.3**).<sup>346</sup>

<sup>340</sup> Für eine umfassende Diskussion dieser Studie, die in Australien durchgeführt wurde, siehe E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 117.

<sup>341</sup> Ebd., S. 58.

<sup>342</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16), S. 18–19. Siehe auch die Antwort von Deutschland auf Teil III, Frage e) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12); E. Rowden et al. (a. a. O., Fußnote 45), S. 120–121.

<sup>343</sup> Siehe z. B. R. A. Williams (a. a. O., Fußnote 1), S. 21.

<sup>344</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 323).

<sup>345</sup> Siehe Liste „Recommendations by series“ (a. a. O., Fußnote 286), Series H.

<sup>346</sup> „Handshake“-Projekt (a. a. O., Fußnote 190), S. 27.

245. Die optimale Größe des Bildschirms hängt von Faktoren wie der Größe des Vernehmungsraums und davon ab, ob es sich um eine geteilte oder Vollbild-Anzeige handelt. Im Allgemeinen ist wünschenswert, wenn das Bild der Lebensgröße möglichst nahekommt, um so ein klares Bild von der Person zu vermitteln.<sup>347</sup> Bildschirme sollten eine Mindestauflösung aufweisen, die der Norm Wide Extended Graphics Array (WXGA) entspricht.<sup>348</sup>
246. Abhängig von den Anforderungen des verantwortlichen Vorsitzenden, der Parteien, der zu vernehmenden Person oder anderer Beteiligter kann für die Vernehmung die Verwendung von Bildschirmen mit einer Funktion zur Bildschirmteilung benötigt werden. In den Länderprofilen gab die große Mehrheit der antwortenden Staaten an, über Funktionen zur Bildschirmteilung oder Darstellung mehrerer Ansichten gleichzeitig auf dem Bildschirm zu verfügen, um so mehrere Videokanäle innerhalb einer einzigen Videoübertragung zu ermöglichen.<sup>349</sup> Die Anzeige von zwei (oder mehr) Bildern wird durch die in der ITU-T-Empfehlung H.239 festgelegte Norm vereinfacht.<sup>350</sup>
247. In den Länderprofilen gaben viele antwortende Staaten an, dass die verwendeten Kameras in der Lage sein müssen, eine Sicht auf den gesamten Raum oder auf alle Teilnehmer zu liefern, insbesondere den verantwortlichen Vorsitzenden und die im Wege der Videoverbindung erscheinenden Personen.<sup>351</sup> Ein antwortender Staat gab ferner an, dass die Kamera während der Vernehmung nicht bewegt werden darf und die Zeit kontinuierlich auf dem Bildschirm angezeigt werden muss.<sup>352</sup>
248. Wie in Abschnitt **B4.1** erwähnt, kann in einigen Fällen eine Dokumentenkamera oder eine andere Funktion zur Präsentation oder Bildschirmfreigabe wünschenswert oder erforderlich sein, um Dokumente oder Beweisstücke zeigen zu können. In solchen Fällen sollten die Parteien, die während eines im Wege einer Videoverbindung geführten Verfahrens auf diese Möglichkeiten zur Präsentation zurückgreifen möchten, im Voraus bei der ersuchten Behörde nachfragen, ob dies bereitgestellt werden kann.

---

<sup>347</sup> M. E. Gruen und C. R. Williams (a. a. O., Fußnote 14), S. 12.

<sup>348</sup> Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren (a. a. O., Fußnote 16), S. 19.

<sup>349</sup> Siehe die Antworten von Australien (die meisten Bundesstaaten), Belarus, Bosnien und Herzegowina, Brasilien (in den meisten Fällen), Bulgarien, China (SVR Hongkong) (nur an einem Standort), Deutschland (einige Standorte), Estland, Finnland, Frankreich, Israel, Kroatien, Lettland (Möglichkeit der Bildschirmteilung in bis zu 16 Ansichten), Litauen, Malta, Norwegen (je nach Ausrüstung), Portugal, der Republik Korea (Möglichkeit der Bildschirmteilung in bis zu 8 Ansichten), Rumänien, Schweden, Singapur, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn, Venezuela und Zypern auf Teil III, Frage b) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>350</sup> Siehe Liste „Recommendations by series“ (a. a. O., Fußnote 286), Series H.

<sup>351</sup> Siehe z. B. die Antworten von Australien, Deutschland, Finnland, Portugal, Ungarn und dem Vereinigten Königreich (England und Wales) auf Teil III, Frage e) des Fragebogens zum Länderprofil (a. a. O., Fußnote 12).

<sup>352</sup> Siehe die Antwort von Ungarn auf Teil III, Frage e) des Fragebogens zum Länderprofil (ebd.).





**ANHÄNGE**





**ANHANG I**

**Zusammenstellung  
bewährter  
Verfahren**



## TEIL A BEGINN DER NUTZUNG VON VIDEOVERBINDUNGEN

### A1 VORBEMERKUNGEN

#### A1.1 Rechtsgrundlagen

##### a. Nutzung von Videoverbindungen nach innerstaatlichem Recht

- 1 Nach Artikel 27 steht das Übereinkommen der Anwendung von innerstaatlichem Recht für die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung unter weniger einschränkenden Bedingungen nicht entgegen.
- 2 Zunächst sollten die Behörden prüfen, ob die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung nach innerstaatlichem Recht des Ortes zulässig ist, an dem das Verfahren anhängig ist.
- 3 Zweitens sollten die Behörden prüfen, ob die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung nicht gegen das innerstaatliche Recht des Ortes verstößt, an dem die Beweisaufnahme erfolgen soll, einschließlich dem Vorhandensein von Gesetzen, die ein solches Vorgehen abwehren (sogenannte „Blocking Statutes“), oder von strafrechtlichen Bestimmungen.

##### b. Nutzung von Videoverbindungen im Rahmen anderer Rechtsinstrumente

- 4 Da das Übereinkommen andere Rechtsinstrumente unberührt lässt (Artikel 32), sollten die Behörden prüfen, ob andere bilaterale oder multilaterale Rechtsinstrumente im jeweiligen Einzelfall Vorrang haben können.

##### c. Nutzung von Videoverbindungen im Rahmen des Beweisübereinkommens

- 5 Weder der Wortlaut noch Sinn und Zweck des Beweisübereinkommens stellen ein Hindernis für die Nutzung neuer Technologien dar und deren Einsatz kann für die Anwendung des Übereinkommens von Nutzen sein.
- 6 Die Vertragsparteien sind nach wie vor unterschiedlicher Auffassung, ob das Übereinkommen zwingenden Charakter hat (d. h. ob das Übereinkommen bei der Beweisaufnahme im Ausland immer anzuwenden ist, unabhängig davon, ob diese persönlich oder im Wege der Videoverbindung erfolgt). Ungeachtet dieser unterschiedlichen Meinungen hat der Sonderausschuss den Vertragsparteien empfohlen, dem Übereinkommen Vorrang einzuräumen, wenn um eine Beweiserhebung im Ausland ersucht wird (Grundsatz der vorrangigen Anwendung).
- 7 Die Inanspruchnahme des Übereinkommens oder anderer anwendbarer Abkommen steht im Allgemeinen im Einklang mit den Bestimmungen von Abwehrgesetzen („Blocking Statutes“).

#### A1.2 Unmittelbare und mittelbare Beweisaufnahme

- 8 Die Vertragsparteien sind unterschiedlicher Auffassung, ob eine unmittelbare Beweisaufnahme nach Kapitel I des Übereinkommens zulässig ist. Die Behörden sollten prüfen, ob eine unmittelbare Beweisaufnahme an dem Ort zulässig ist, an dem sich die Beweise befinden, bevor ein Rechtshilfeersuchen zu diesem Zweck übermittelt wird.

- 9 Gemäß Kapitel II des Übereinkommens kann der Beauftragte im ersuchenden Staat oder im ersuchten Staat eine Beweisaufnahme durchführen, vorbehaltlich der Auflagen, die in der erteilten Genehmigung festgelegt sind. Die Behörden sollten prüfen, ob der ersuchte Staat einen Vorbehalt nach Artikel 18 des Übereinkommens erklärt hat.
- 10 Gemäß Kapitel II des Übereinkommens kann der Konsul eine Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zur Beweisaufnahme durchführen, vorbehaltlich der Auflagen, die in der erteilten Genehmigung festgelegt sind. Die Behörden sollten prüfen, ob dies im jeweiligen Vertragsstaat möglich ist.
- 11 Unabhängig davon, ob es sich um eine unmittelbare oder um eine mittelbare Beweisaufnahme handelt, können die Parteien und Vertreter im Wege der Videoverbindung anwesend sein.

### **A1.3 Rechtliche Beschränkungen der Beweisaufnahme**

- 12 Die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung ist in der Regel auf die Vernehmung von Zeugen/Sachverständigen beschränkt.
- 13 Für eine im Wege der Videoverbindung durchgeführte Zeugenvernehmung gelten in der Regel die gleichen rechtlichen Beschränkungen wie für die Beweisaufnahme bei persönlichem Erscheinen. Die Behörden sollten das innerstaatliche Recht der betreffenden Vertragspartei betrachten, um zu prüfen, ob zusätzliche Beschränkungen gelten.
- 14 Die Behörden werden aufgefordert, Informationen über die in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorhandenen Beschränkungen in Bezug auf die Nutzung von Videoverbindungen für die Beweisaufnahme bereitzustellen (z. B. durch Nennung solcher Bestimmungen in ihren Länderprofilen).

## **A2 NUTZUNG VON VIDEOVERBINDUNGEN NACH KAPITEL I**

### **A2.1 Rechtshilfeersuchen**

- 15 Grundlage für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen im Wege der Videoverbindung ist Artikel 9 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens.
- 16 In Artikel 9 Absatz 1 ist die Standardform für die Erlangung von Beweismitteln von einem Zeugen/Sachverständigen festgelegt, der sich an einem (entfernten) Ort im Hoheitsgebiet der ersuchten Behörde befindet.
- 17 Die Entscheidung, die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung als besondere Form gemäß Artikel 9 Absatz 2 durchzuführen, kann sich auf die Kosten auswirken, auch hinsichtlich der Möglichkeit, eine Kostenerstattung zu beantragen.

### **A2.2 Inhalt, Form und Übermittlung des Rechtshilfeersuchens**

- 18 Die Genehmigung zur Durchführung einer Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung kann entweder im Rechtshilfeersuchen selbst oder später über informelle Kommunikationsmittel beantragt werden. Es wird jedoch empfohlen, dieses Vorgehen bereits im Rechtshilfeersuchen zu beantragen. Ferner wird empfohlen, Kontakt mit der Zentralen Behörde des ersuchten Staates aufzunehmen, bevor ein Rechtshilfeersuchen förmlich gestellt wird, um zu bestätigen, ob die Nutzung einer Videoverbindung möglich ist.

- 19 Die Behörden werden aufgefordert, das Musterformblatt für Rechtshilfeersuchen zu verwenden und, soweit dies möglich und angemessen ist, die Rechtshilfeersuchen und/oder Anfragen zur Beschleunigung der Übermittlung auf elektronischem Wege zu senden.

#### **A2.3 Beantwortung des Rechtshilfeersuchens**

- 20 Die Zentralen Behörden sollten unverzüglich den Eingang des Rechtshilfeersuchens bestätigen und auf Anfragen (auch zur Verwendung von Videoverbindungen) von ersuchenden Behörden und/oder interessierten Parteien antworten.

#### **A2.4 Benachrichtigung oder Ladung von Zeugen/Sachverständigen und anderen Beteiligten**

- 21 Das Verfahren zur Benachrichtigung oder Ladung des Zeugen kann unterschiedlich sein, je nachdem, ob es sich um eine unmittelbare oder um eine mittelbare Beweisaufnahme handelt. Bei Verfahren nach Kapitel I erfolgt die Zustellung der Ladung des Zeugen/Sachverständigen in der Regel durch den ersuchten Staat.
- 22 Wenn um eine unmittelbare Beweisaufnahme ersucht wird, sollten die ersuchenden Behörden sicherstellen, dass der Zeuge zu einer Vernehmung im Wege der Videoverbindung gewillt ist, bevor das Rechtshilfeersuchen gestellt wird.

#### **A2.5 Anwesenheit und Teilnahme bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens**

##### **a. Anwesenheit der Parteien und/oder ihrer Vertreter (Artikel 7)**

- 23 Die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter *im Wege der Videoverbindung* unterliegt einer Genehmigung oder einer besonderen Form nach Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens.
- 24 Die ersuchenden Behörden sollten im Rechtshilfeersuchen (unter den Punkten 13 und 14 des Musterformblatts) angeben, ob die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter im Wege der Videoverbindung beantragt wird und ob ein Kreuzverhör erforderlich sein wird.
- 25 Die aktive Teilnahme der Parteien und ihrer Vertreter an der Vernehmung im Wege der Videoverbindung (d. h. nicht bloß eine einfache Anwesenheit) richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates. Das innerstaatliche Recht kann es dem ersuchten Gericht gestatten, in dieser Hinsicht von seinem Ermessen auf Einzelfallbasis Gebrauch zu machen.

##### **b. Anwesenheit von Bediensteten der ersuchenden gerichtlichen Behörde (Artikel 8)**

- 26 Es muss geprüft werden, ob der ersuchte Staat eine Erklärung nach Artikel 8 des Übereinkommens abgegeben hat.
- 27 Bei Fehlen einer Erklärung kann die Anwesenheit von Bediensteten der ersuchenden gerichtlichen Behörde gemäß dem innerstaatlichen Recht oder der innerstaatlichen Übung des ersuchten Staates dennoch möglich sein.
- 28 Bei der Beantragung der Genehmigung durch den ersuchten Staat sollten die ersuchenden Behörden klar angeben, dass die Anwesenheit von Bediensteten der ersuchenden gerichtlichen Behörde im Wege der Videoverbindung erfolgen wird, und die

einschlägigen technischen Spezifikationen ihrer Videoverbindungs-ausrüstung angeben.

- 29** Die aktive Teilnahme von Bediensteten der ersuchenden gerichtlichen Behörde an der Vernehmung im Wege der Videoverbindung (d. h. nicht bloß eine einfache Anwesenheit) richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates. Das innerstaatliche Recht kann es dem ersuchten Gericht gestatten, in dieser Hinsicht von seinem Ermessen auf Einzelfallbasis Gebrauch zu machen.

#### **A2.6 Zwangsmaßnahmen**

- 30** Im Unterschied zu gewöhnlichen Rechtshilfeersuchen kann ein Zeuge im Allgemeinen nicht gezwungen werden, seine Zeugenaussage im Wege der Videoverbindung zu machen.

#### **A2.7 Vernehmung unter Eid oder Bekräftigung**

- 31** Abhängig davon, ob eine Beweisaufnahme unmittelbar oder mittelbar durchgeführt wird, kann die Abnahme eines Eids oder die Entgegennahme einer Bekräftigung unterschiedlich gehandhabt werden. Nach Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens kann eine bestimmte Form von Eid oder Bekräftigung verlangt werden.
- 32** Die Behörden sollten die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften des ersuchten Staates, des ersuchenden Staates oder beider Staaten überprüfen, um die Zulässigkeit einer Aussage zu gewährleisten.

#### **A2.8 Feststellung der Identität von Zeugen/Sachverständigen und anderen Beteiligten**

- 33** Hinsichtlich der Feststellung der Identität des Zeugen/Sachverständigen können je nach Hoheitsgebiet unterschiedliche Regelungen anwendbar sein.
- 34** Bei Einsatz von Videokonferenztechnik im Verfahren müssen angesichts der Entfernung zwischen der ersuchenden Behörde und dem Zeugen gegebenenfalls strengere Vorgaben erfüllt werden, wenn der ersuchende Staat die Identität des Zeugen/Sachverständigen feststellen soll.

#### **A2.9 Strafbestimmungen**

- 35** Eine Aussage im Wege einer Videoverbindung ist in der Regel freiwillig, auch wenn eine Falschaussage oder die Missachtung des Gerichts geahndet werden können.
- 36** In einigen Fällen kann die Wirkung strafrechtlicher Vorschriften in beiden (oder mehreren) beteiligten Rechtsordnungen zu einer Überschneidung oder Lücke der gerichtlichen Zuständigkeit führen.

#### **A2.10 Vorrechte und sonstige Garantien**

- 37** Ein Zeuge/Sachverständiger kann sich auf Rechte nach Artikel 11 des Übereinkommens berufen.
- 38** Da die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung jedoch in vielen Fällen freiwillig bleibt, ist der Zeuge/Sachverständige nicht verpflichtet, eine Aussage speziell im Wege der Videoverbindung zu machen, und kann dies verweigern, ohne sich auf ein Recht zur Aussageverweigerung oder ein Aussageverbot berufen zu müssen.

### A2.11 Kosten

- 39 Für die Nutzung einer Videoverbindung bei der Erledigung eines Ersuchens können Kosten gemäß Artikel 14 Absatz 2 anfallen.
- 40 Bevor die Nutzung einer Videoverbindung zur Erledigung eines Rechtshilfeersuchens beantragt wird, ist zu prüfen, ob im ersuchenden und im ersuchten Staat Kosten anfallen können und wer zur Übernahme dieser Kosten verpflichtet wäre.

## A3 NUTZUNG VON VIDEOVERBINDUNGEN NACH KAPITEL II

### A3.1 Konsuln und Beauftragte

- 41 Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Vertragsparteien aufgrund einer Erklärung nach Artikel 33 die Anwendung des Kapitels II ganz oder teilweise ausschließen können. Die Behörden sollten überprüfen, ob die betreffende Vertragspartei eine solche Erklärung abgegeben hat.
- 42 Das häufigste Szenario nach Kapitel II sieht so aus, dass der im ersuchenden Staat ansässige Beauftragte im Wege der Videoverbindung die Beweisaufnahme im ersuchten Staat durchführt.
- 43 Soweit dies praktisch möglich ist, können die Parteien, ihre Vertreter und/oder Bedienstete der gerichtlichen Behörde im ersuchenden Staat bei der Beweisaufnahme durch einen Beauftragten oder Konsul im Wege der Videoverbindung anwesend sein und/oder an der Vernehmung des Zeugen teilnehmen. Eine solche Anwesenheit und Teilnahme ist zulässig, sofern sie nicht mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist, aber sie würde dennoch den bei Erteilung der Genehmigung festgelegten Auflagen unterliegen.

### A3.2 Erfordernis der Genehmigung durch den ersuchten Staat

- 44 Gemäß Artikel 15 des Übereinkommens ist eine Genehmigung *nur* erforderlich, wenn eine Vertragspartei eine entsprechende Erklärung abgegeben hat. Die Behörden sollten prüfen, ob der ersuchte Staat eine Erklärung gemäß diesem Artikel abgegeben hat.
- 45 Gemäß den Artikeln 16 und 17 des Übereinkommens *ist* eine Genehmigung erforderlich, es sei denn, die entsprechende Vertragspartei hat erklärt, dass eine Beweisaufnahme ohne ihre vorherige Genehmigung durchgeführt werden darf. Die Behörden sollten prüfen, ob der ersuchte Staat eine Erklärung gemäß diesen Artikeln abgegeben hat.
- 46 Im Antrag auf Genehmigung sollte angegeben werden, dass die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung erfolgen soll, und ebenso, ob eine besondere Unterstützung durch den ersuchten Staat benötigt wird. Zu diesem Zweck kann das Musterformblatt verwendet werden.
- 47 Konsuln und Beauftragte müssen die Auflagen einhalten, die der ersuchte Staat bei der Erteilung seiner Genehmigung festgelegt hat.

### A3.3 Benachrichtigung des Zeugen

- 48 Zusätzlich zu den in Artikel 21 Buchstaben b und c des Übereinkommens dargelegten Anforderungen ist es wichtig, dass der Konsul oder der Beauftragte den Zeugen darüber informiert, dass die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung erfolgen wird.

#### **A3.4 Anwesenheit, Präsenz, Teilnahme der Parteien, ihrer Vertreter und/oder von Gerichtsangehörigen**

**49** Für die Anwesenheit und aktive Beteiligung der Parteien, ihrer Vertreter und der Gerichtsangehörigen im Wege der Videoverbindung sollten dieselben Regeln gelten wie für eine persönliche Beweisaufnahme im ersuchenden Staat, sofern dies nicht gegen das Recht des ersuchten Staates verstößt.

**50** Ein Mitglied der ersuchenden gerichtlichen Behörde kann zum Beauftragten bestellt werden, um eine Person, die sich im ersuchten Staat befindet, im Wege der Videoverbindung zu vernehmen, wobei die Vernehmung nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Staates durchgeführt werden kann.

#### **A3.5 Zwangsmaßnahmen**

**51** Der Zeuge/Sachverständige ist nicht zur Aussage verpflichtet, es sei denn, der ersuchte Staat hat eine Erklärung nach Artikel 18 abgegeben und die zuständige Behörde hat dem Antrag auf Unterstützung bei der Beweisaufnahme durch Zwangsmaßnahmen stattgegeben. Die Behörden sollten überprüfen, ob der ersuchte Staat eine solche Erklärung abgegeben hat.

**52** Selbst dann, wenn die Behörde einer Vertragspartei einen Zeugen zur Aussage verpflichtet, kann sie den Zeugen nicht unbedingt dazu verpflichten, diese Aussage im Wege einer Videoverbindung zu machen.

#### **A3.6 Vernehmung unter Eid oder Bekräftigung**

**53** Der Konsul oder Beauftragte ist befugt, nach dem Recht des ersuchenden Staates einen Eid abzunehmen oder eine Bekräftigung entgegenzunehmen, soweit dies nicht mit dem Recht des Staates, in dem Beweis aufgenommen werden soll, unvereinbar ist oder der durch den ersuchten Staat erteilten Genehmigung widerspricht (Artikel 21 Buchstaben a und d).

**54** Nach Maßgabe nationaler oder internationaler Rechtsinstrumente kann ein Eid bzw. eine Bekräftigung, der bzw. die von einem Konsul oder Beauftragten abgenommen bzw. entgegengenommen wurde, im ersuchten Staat extraterritoriale Wirkungen haben.

#### **A3.7 Feststellung der Identität von Zeugen/Sachverständigen und anderen Beteiligten**

**55** Der Konsul oder der Beauftragte ist für die Feststellung der Identität des Zeugen/Sachverständigen nach dem Recht des ersuchenden Staates zuständig, es sei denn, dies ist mit dem Recht des ersuchten Staates oder den an die Genehmigung geknüpften Auflagen unvereinbar.

#### **A3.8 Strafbestimmungen**

**56** Mögliche Überschneidungen bei der Anwendung verschiedener strafrechtlicher Bestimmungen oder Zuständigkeitslücken zwischen diesen werden gemäß nationalen und/oder internationalen Rechtsinstrumenten sowie etwaigen anwendbaren Vereinbarungen gelöst.

**A3.9 Vorrechte und sonstige Garantien**

- 57** Artikel 21 des Übereinkommens sieht eine Reihe von Garantien für den Zeugen vor, darunter: die Art und Weise der Durchführung der Beweisaufnahme, die Sprache, in der die Ladung an den Zeugen gerichtet werden sollte, und die Informationen, die eine solche Ladung enthalten sollte.

**A3.10 Kosten**

- 58** Durch die Nutzung der Videoverbindung können zusätzliche Kosten entstehen. Ob diese Kosten von den Parteien zu tragen sind, bestimmt sich nach dem Recht des ersuchenden Staates.

**Teil B VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON VERNEHMUNGEN IM WEGE EINER VIDEOVERBINDUNG**

- 59** Die Behörden werden aufgefordert, allgemeine praktische Informationen und/oder Leitlinien soweit möglich öffentlich zugänglich zu machen (vorzugsweise online), um die Vorbereitungen von Ersuchen zu erleichtern, bei denen eine Videoverbindung genutzt werden soll. Diese Informationen sollten von den Behörden nach Möglichkeit an das Ständige Büro weitergegeben werden, damit sie auf der Website der HCCH veröffentlicht werden können. Spezifischere und sensible Informationen können den beteiligten Parteien auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

- 60** Es liegt in der Verantwortung aller, die an der Vorbereitung und Durchführung einer Videoverbindung beteiligt sind, für eine wirksame Kommunikation zu sorgen.

**B1 Prüfung möglicher praktischer Hindernisse**

- 61** Bei der Vorbereitung eines Ersuchens auf eine Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung sollten bei der zuständigen Behörde Nachforschungen angestellt werden, um zu bestätigen, dass einer solchen Form der Erledigung des Ersuchens (insbesondere nach Kapitel II) keine praktischen Hindernisse oder Beschränkungen entgegenstehen.

**B2 Planung und Test**

- 62** Bei der Planung einer Vernehmung, bei der eine Videoverbindung genutzt wird, werden die Behörden aufgefordert, die Unterschiede in den Zeitzonen und die Auswirkungen des Betriebs außerhalb der regulären Geschäftszeiten zu berücksichtigen, wie etwa möglicherweise höhere Kosten und begrenzte Verfügbarkeit von unterstützendem Personal.

- 63** Die Behörden werden ferner aufgefordert, die Verbindung vor einer Vernehmung zu testen und die Ausrüstung regelmäßig zu warten.

### **B3 Technische Unterstützung und Schulung**

- 64** Die Behörden werden aufgefordert, gegebenenfalls die notwendigen Kontaktdaten anzugeben, um sicherzustellen, dass jeder Teilnehmer an einer Vernehmung im Wege der Videoverbindung Zugang zu geeigneter technischer Unterstützung hat.
- 65** Jeder Mitarbeiter, der an der Steuerung oder dem Betrieb von Geräten für die Videoverbindung beteiligt sein könnte, sollte mindestens eine grundlegende Schulung erhalten.

### **B4 Reservierung geeigneter Einrichtungen**

- 66** Die Behörden sollten alle Anforderungen oder Einschränkungen in Bezug auf die zu reservierenden Einrichtungen, beispielsweise die Art des Raums für die Vernehmung (z. B. Gerichtssaal, Konferenzraum) oder den Standort dieses Raums (z. B. in einem Gerichtsgebäude, in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung, in einem Hotel) bestätigen.
- 67** Die Behörden sollten prüfen, ob die Einrichtungen im Voraus reserviert werden müssen, und sie werden aufgefordert, Online-Instrumente zu nutzen, um den Reservierungsvorgang zu vereinfachen.

#### **B4.1 Verwendung von Dokumenten und Beweisstücken**

- 68** Wenn Dokumente oder Beweisstücke verwendet werden sollen, sollte ein geeignetes Medium für den förmlichen Austausch und die Vorlage dieser Dokumente vor oder während der Vernehmung vereinbart und zur Verfügung gestellt werden.

#### **B4.2 Private Kommunikation**

- 69** Zusätzliche (vertrauliche) Kommunikationsleitungen können ratsam oder notwendig sein, z. B. wenn eine Partei oder ein Zeuge und sein Rechtsvertreter an verschiedenen Orten teilnehmen.

#### **B4.3 Sonderfälle**

- 70** Unter besonderen Umständen können zusätzliche Teilnehmer oder zusätzliche Sicherheits- bzw. Schutzmaßnahmen erforderlich sein, insbesondere im Fall schutzbedürftiger Zeugen.

### **B5 Nutzung von Dolmetschleistungen**

- 71** Angesichts der Komplexität einer Vernehmung im Wege der Videoverbindung sollten nach Möglichkeit nur Dolmetscher mit entsprechender Qualifikation und Erfahrung eingesetzt werden.
- 72** Die Teilnehmer sollten unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und etwaiger Anweisungen des Gerichts entscheiden, ob bei der Vernehmung Konsekutivdolmetschen oder Simultandolmetschen zu verwenden ist (ersteres wird in der Regel im Zusammenhang mit einer Videoverbindung empfohlen) und wo sich der Dolmetscher befinden sollte (vorzugsweise am selben Ort wie der Zeuge).

## **B6 Aufzeichnung, Protokollierung und Überprüfung**

- 73** Die Teilnehmer sollten bestätigen, wie das Verfahren aufgezeichnet wird, wobei darauf hingewiesen wird, dass, soweit möglich und zulässig, eine Videoaufzeichnung einer schriftlichen Dokumentation vorzuziehen ist. Die Behörden sollten sicherstellen, dass die anschließende Handhabung und Speicherung von Aufzeichnungen oder Dokumentation in sicherer Weise erfolgt.
- 74** Die erforderlichen Vorkehrungen sollten getroffen werden, damit bei der Verhandlung Aufzeichnungsgeräte vorhanden sind und/oder ein Stenograf oder Protokollführer an der Verhandlung teilnimmt.
- 75** Die Behörden sollten sicherstellen, dass die Live-Übertragung über eine Videoverbindung gesichert erfolgt und nach Möglichkeit verschlüsselt ist.
- 76** Die Teilnehmer werden aufgefordert, den betreffenden Behörden alle gegebenenfalls auftretenden Probleme oder Herausforderungen praktischer Art zu melden. Ebenso werden die Behörden aufgefordert, sich aktiv um solche Rückmeldungen zu bemühen, um die Bereitstellung von Videoverbindungsdiensten weiter zu verbessern.

## **B7 Umgebung, Positionierung und Protokolle**

- 77** Die Bedingungen in allen Räumen oder Bereichen, zu denen während der Vernehmung eine Verbindung herzustellen ist, sollten im Hinblick auf die Nutzung der Videoverbindung optimiert werden, einschließlich Raumgröße, Raumgestaltung, Zugang, Akustik und Beleuchtung.
- 78** Die Videoverbindungsanlage sollte so eingerichtet werden, dass die Situation einer Vernehmung mit persönlichem Erscheinen nachgebildet wird. Dabei muss eine angemessene Anzahl von Kameras und Mikrofonen sichergestellt sein, damit jeder Teilnehmer möglichst problemlos gesehen und gehört werden kann.

### **B7.1 Steuerung von Kameras/Tonaufzeichnungsgeräten**

- 79** Eine bedienerfreundliche Schnittstelle wird empfohlen, um die einfache Bedienung der Geräte, vorzugsweise durch den verantwortlichen Vorsitzenden, zu ermöglichen.

### **B7.2 Protokoll für die Reihenfolge der Beiträge**

- 80** Um Störungen durch mögliche Verzögerungen bei der Verbindung möglichst gering zu halten, können die Behörden ein Protokoll für die Reihenfolge der Beiträge der Teilnehmer während der Vernehmung in Erwägung ziehen, insbesondere wenn Dolmetscher eingesetzt werden sollen.

### **B7.3 Protokoll für den Fall der Unterbrechung der Kommunikation**

- 81** Alle Teilnehmer sollten über die Vorgehensweise zur Benachrichtigung des verantwortlichen Vorsitzenden bei technischen Schwierigkeiten informiert werden, die während der Vernehmung auftreten. Sie sollten außerdem über die Kontaktdaten des technischen Unterstützungspersonals und gegebenenfalls des für die Brückenschaltung zuständigen externen Dienstes verfügen.

## TEIL C TECHNISCHE UND SICHERHEITSBEZOGENE ASPEKTE

### C1 Angemessenheit der Ausrüstung

- 82 Die Behörden werden aufgefordert, nach Möglichkeit Geräte der besten verfügbaren Qualität zu verwenden, um die Situation einer Vernehmung mit persönlichem Erscheinen im Gerichtssaal möglichst authentisch nachzubilden.
- 83 Die Mitarbeiter, die für die Vorbereitung zuständig sind, sollten wissen, welche technischen Möglichkeiten und Geräte verfügbar sind und auch die Standorte kennen, die mit der erforderlichen Technologie ausgestattet sind.

#### C1.1 Nutzung lizenzierter Software

- 84 Die Nutzung lizenzierter Software ist vor allem aufgrund der Verfügbarkeit technischer Unterstützung von Vorteil, und die Praxis der Behörden bestätigt, dass die Nutzung solcher Art von Software bevorzugt wird.

#### C1.2 Inanspruchnahme gewerblicher Anbieter

- 85 Wenn angestrebt wird, Videokonferenztechnik bei der Beweisaufnahme einzusetzen, sollte geprüft werden, ob die zuständigen Behörden die Inanspruchnahme weithin verfügbarer gewerblicher Anbieter erlauben.
- 86 Wenn ein gewerblicher Anbieter für die Beweisaufnahme in Anspruch genommen wird, werden die Teilnehmer und Behörden aufgefordert, dafür zu sorgen, dass geeignete Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sind.

### C2 Technische Mindeststandards

- 87 Die technischen Normen in jedem Videoverbindungssystem sollten ganzheitlich betrachtet werden, um sicherzustellen, dass jede einzelne Komponente das effiziente Funktionieren des Systems unterstützt.
- 88 Zur Einrichtung einer Videoverbindung gibt es eine Reihe grundsätzlicher Möglichkeiten. Die Behörden werden aufgefordert, eine Videokonferenzbrücke oder eine Mehrpunkt-Steuereinheit dafür in Betracht zu ziehen, die entweder in das System integriert oder über einen Dienst Dritter bereitgestellt wird, um Bedenken hinsichtlich der Interoperabilität, insbesondere bei der Einrichtung einer grenzüberschreitenden Verbindung, auszuräumen.

#### C2.1 Codec

- 89 Die Codecs sollten den einschlägigen Branchenstandards genügen und zumindest eine gleichzeitige Audio- und Videoübertragung ermöglichen.

#### C2.2 Netze

- 90 Es wird empfohlen, ein IP-Netz zu nutzen und das ISDN-Netz (sofern vorhanden) als Auffang- oder Notfalllösung zu reservieren.

- 91 Die Behörden werden aufgefordert, das Netz nach Möglichkeit mit Mehrpunkt-Funktionen auszustatten.

### **C2.3 Bandbreite**

- 92 Die Behörden werden aufgefordert, ihr Netz mit der größtmöglichen Bandbreitenkapazität auszustatten.
- 93 Die empfohlene Bandbreite liegt derzeit je nach Netz bei mindestens 1,5 bis 2 Megabit pro Sekunde für IP-Netze (oder bei mindestens 384 Kilobit pro Sekunde für ISDN-Netze).

### **C2.4 Verschlüsselung**

- 94 Eine Verschlüsselung der Signale gemäß dem Branchenstandard wird empfohlen. Die Behörden bestätigen, dass dies in der Praxis weitestgehend geschieht.
- 95 Wird eine Verschlüsselung verwendet, sollte sie auf „automatisch“ oder „bestmöglich“/„best effort“ eingestellt werden, um Kompatibilitätsprobleme mit anderen Verschlüsselungsarten so gering wie möglich zu halten.

### **C2.5 Audio (Mikrofone und Lautsprecher)**

- 96 Die Behörden werden aufgefordert, ein zusätzliches Audiosystem zu installieren, um die Tonqualität der vorhandenen Videoverbindungs-ausrüstung zu verbessern.
- 97 Es wird empfohlen, den Vernehmungsraum mit einer ausreichenden Anzahl von Mikrofonen und Lautsprechern auszustatten, damit alle Akteure versorgt sind.

### **C2.6 Video (Kameras und Bildschirme)**

- 98 Die Kameras sollten so weit wie möglich mit Funktionen für Schwenken, Neigen und Zoomen ausgestattet sein.
- 99 Es wird empfohlen, dass Kameras und Bildschirme eine Videoübertragung in HD-Qualität (720 p) mit einer Auflösung von mindestens 1280 x 720 Pixel unterstützen können.
- 100 Teilnehmer und Behörden werden aufgefordert, zusätzliche Anforderungen vor der Vernehmung zu prüfen (z. B. Sicht auf den gesamten Raum, Funktionen zur Bildschirmteilung oder Dokumentenkameras).





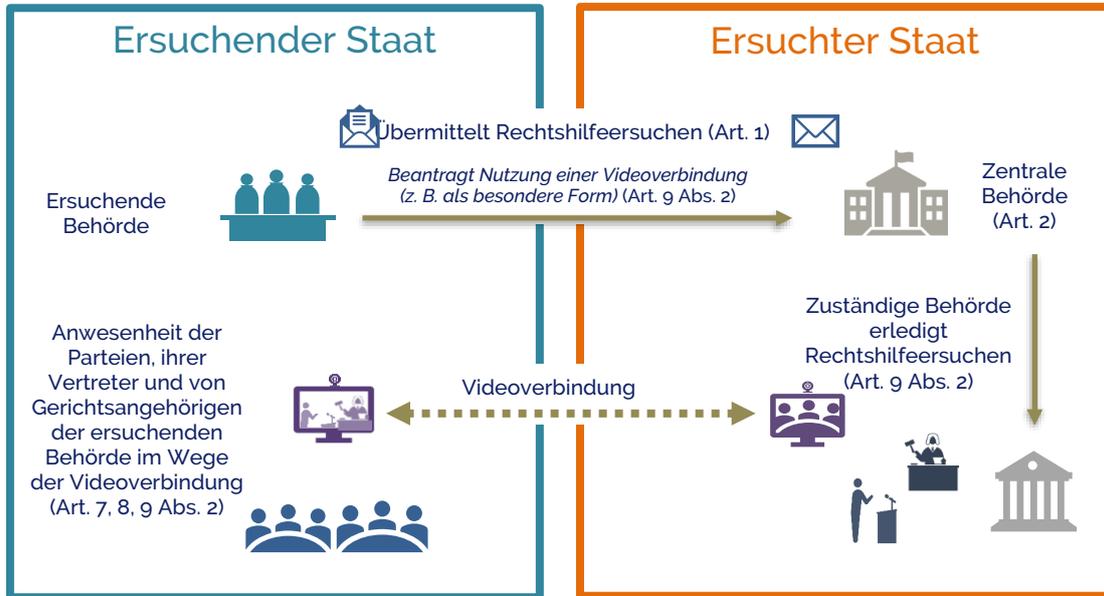
# ANHANG II

**Erläuternde  
Diagramme**



**Nutzung von Videoverbindungen im Rahmen des Beweisübereinkommens  
Kapitel I**

**Mittelbare Beweisaufnahme (mögliche Nutzung einer Videoverbindung gemäß den  
Artikeln 7, 8, 9)**

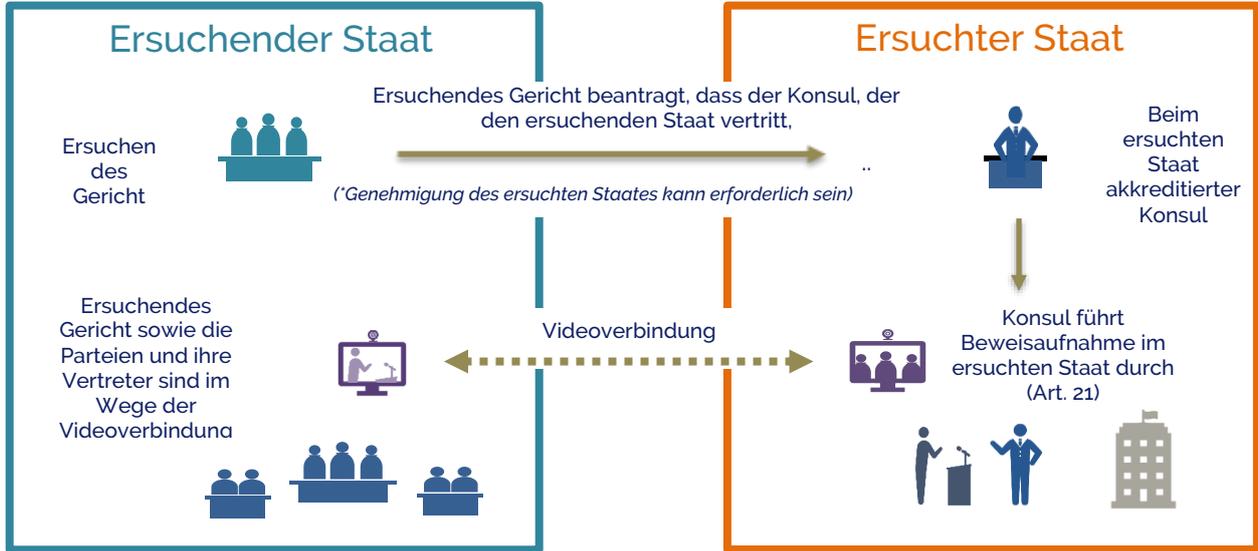


**Unmittelbare Beweisaufnahme (in einigen Staaten nach Art. 9 Abs. 2 möglich)**

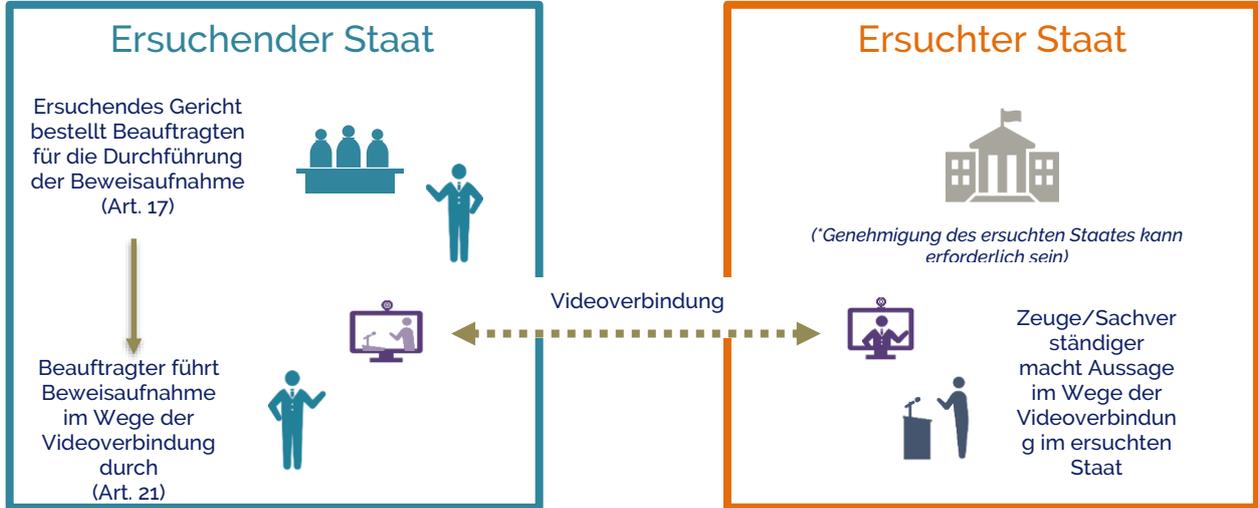


Nutzung von Videoverbindungen im Rahmen des Beweisübereinkommens  
Kapitel II<sup>1</sup>

Unmittelbare Beweisaufnahme durch einen Konsul (Art. 15, 16, 21)



Unmittelbare Beweisaufnahme durch einen Beauftragten (Art. 17, 21)



<sup>1</sup> Gemäß Artikel 33 des Übereinkommens kann eine Vertragspartei die Anwendung von Kapitel II ganz oder teilweise ausschließen. Die Erklärungen oder Vorbehalte einer bestimmten Vertragspartei können in der Statustabelle zum Beweisübereinkommen in der Spalte „V/D/N/DM“ eingesehen werden.



## ANHANG III

**Beispiele  
aus der  
Praxis**



## I. Nutzung von Videoverbindungen nach Kapitel I des Beweisübereinkommens

### Beispiel 1

- (i) Ein Zivilverfahren ist vor einem Gericht im Staat X anhängig.
- (ii) Die Aussage eines Zeugen mit Wohnsitz im Staat Y wird benötigt.
- (iii) Der vorsitzende Richter im Staat X (der ersuchende Staat) stellt ein Rechtshilfeersuchen, mit dem die (gemäß dem Beweisübereinkommen bestimmte) Zentrale Behörde des Staates Y (der ersuchte Staat) gebeten wird, die Zeugenaussage über die zuständige Behörde im Staat Y einzuholen.
- (iv) In dem Rechtshilfeersuchen hat die ersuchende Behörde im Staat X beantragt, dass gemäß Artikel 9 des Übereinkommens nach einer besonderen Form verfahren wird, und ersucht darum, dass die Vertreter der Parteien die Möglichkeit haben, Folgefragen zu stellen und dass eine wörtliche Niederschrift der Aussage angefertigt wird. Die ersuchte Behörde im Staat Y muss diesem Ersuchen nach Artikel 9 nachkommen, es sei denn, dies ist mit dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates unvereinbar oder nach der gerichtlichen Übung im ersuchten Staat oder wegen tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich.
- (v) Nach Übermittlung des Rechtshilfeersuchens vereinbaren die Parteien des Rechtsstreits, dass eine Videoverbindung eingesetzt werden soll, die es ihnen ermöglicht, im Staat X die Zeugenaussage zu beobachten, die vor der zuständigen gerichtlichen Behörde im Staat Y gemacht wird. Die ersuchende Behörde im Staat X kontaktiert daher die Zentrale Behörde im Staat Y, die bestätigt, dass die gerichtlichen Behörden im Staat Y über die erforderlichen Einrichtungen verfügen und dass die Vernehmung des Zeugen im Wege der Videoverbindung möglich ist.
- (vi) Anschließend füllt die ersuchende Behörde im Staat X die fakultative Anlage zum Musterformblatt für die Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung aus und legt sie der Zentralen Behörde des Staates Y vor.
- (vii) Die Zentrale Behörde des Staates Y nimmt das Rechtshilfeersuchen an und leitet es an die zuständige gerichtliche Behörde weiter, wobei sie darauf hinweist, dass das Rechtshilfeersuchen mittels Bereitstellung einer Videoverbindung erledigt werden sollte.
- (viii) Die zuständige gerichtliche Behörde stellt fest, dass der Zeuge im Staat Y zur Aussage bereit ist und das Rechtshilfeersuchen somit ohne Rückgriff auf Zwangsmaßnahmen erledigt werden kann.
- (ix) Die zuständige gerichtliche Behörde des Staates Y erledigt das Rechtshilfeersuchen und führt die Vernehmung des Zeugen nach Maßgabe ihres eigenen Rechts und ihrer Form durch (einschließlich u. a. der Art und Weise, in der der Eid abgenommen oder die Bekräftigung entgegengenommen wird), erfüllt jedoch den Antrag der ersuchenden Behörde im Staat X gemäß Artikel 9, nach einer besonderen Form zu verfahren.
- (x) Das Verfahren wird im Wege einer Videoverbindung in einen Gerichtssaal im Staat X übertragen, in dem die Parteien und ihre Rechtsvertreter anwesend sind, wie dies gemäß Artikel 7 zulässig ist.
- (xi) Obwohl Staat Y keine Erklärung nach Artikel 8 hinsichtlich der Anwesenheit von Bediensteten der ersuchenden gerichtlichen Behörde abgegeben hat, ist deren Anwesenheit dennoch gemäß den innerstaatlichen Vorschriften des ersuchten Staates zulässig. Dementsprechend ist der Richter im Staat X ebenfalls bei der Vernehmung im Wege der Videoverbindung anwesend.
- (xii) Das Recht des Staates Y verbietet keinen der besonderen Anträge des Staates X und diesen wird daher nachgekommen, soweit die Möglichkeit dazu besteht.
- (xiii) In diesem Fall ist eine Verdolmetschung erforderlich, und es wurde vereinbart, dass die ersuchende Behörde im Staat X dafür sorgt, dass ein in ihrem nationalen Register eingetragener Dolmetscher bei den Parteien, ihren Vertretern und den Bediensteten der gerichtlichen Behörde

im Staat X anwesend ist.

- (xiv) Auch wenn gemäß dem Recht des Staates Y eine aktive Teilnahme der Parteien, ihrer Rechtsvertreter und/oder der Bediensteten der gerichtlichen Behörde im Staat X nicht gestattet ist, so sind die Rechtsvertreter der Parteien aufgrund des gestellten Antrags gemäß Artikel 9, nach einer besonderen Form zu verfahren, unter Rückgriff auf die Auslegung im Staat X berechtigt, Folgefragen zu stellen, sofern diese über den vorsitzenden Richter des Staates Y gestellt werden.
- (xv) Entsprechend dem Antrag nach Artikel 9 wird (von der Behörde, die am besten dazu in der Lage ist) die Anwesenheit eines Stenografen oder Protokollführer organisiert, der eine wörtliche Niederschrift des Verfahrens anfertigt. Die wörtliche Niederschrift des Verfahrens wird anschließend der ersuchenden Behörde im Staat X zusammen mit den Schriftstücken gemäß Artikel 13, aus denen sich die Erledigung des Rechtshilfeersuchens ergibt, zugeleitet.
- (xvi) In der Regel erledigt die ersuchte Behörde das Rechtshilfeersuchen ohne Erstattung von Kosten, mit Ausnahme der Entschädigungen, die nach Artikel 14 Absatz 2 an Sachverständige und/oder Dolmetscher zu zahlen sind, bzw. der Kosten, die dadurch entstehen, dass eine besondere Form eingehalten wird. Im vorliegenden Fall ist es nicht erforderlich, dem Staat Y die an den Dolmetscher gezahlten Honorare zu erstatten, da der Dolmetscher von der Behörde des Staates X organisiert wurde. Der Antrag der gerichtlichen Behörde des Staates X, dass als besondere Form eine wörtliche Niederschrift durch einen Stenografen oder Protokollführer angefertigt werden soll, wird wahrscheinlich zusätzliche Kosten verursachen, die zu erstatten sind. Da die Nutzung der Videoverbindung nicht gemäß Artikel 9 beantragt wurde und es sich lediglich um ein informelles Ersuchen an die Zentrale Behörde des Staates Y handelte, sind je nach innerstaatlichem Recht und Verfahren des ersuchten Staates die mit der Nutzung der Videoverbindung verbundenen Kosten möglicherweise nicht unbedingt zu erstatten. Der Staat Y kann jedoch möglicherweise die Auffassung vertreten, dass ein informelles Ersuchen um Nutzung einer Videoverbindung dennoch in den Anwendungsbereich von Artikel 9 Absatz 2 fällt und die Kosten daher erstattet werden müssen.

## Beispiel 2

- (i) Ein familienrechtliches Verfahren ist vor einem Gericht im Staat X anhängig.
- (ii) Die Aussage eines Zeugen mit Wohnsitz im Staat Y wird benötigt.
- (iii) Die Parteien des Rechtsstreits vereinbaren die Nutzung einer Videoverbindung, die es ihnen erlaubt, die Zeugenaussage zu beobachten, die vor der zuständigen gerichtlichen Behörde im Staat Y gemacht wird.
- (iv) Der vorsitzende Richter im Staat X (der ersuchende Staat) stellt ein Rechtshilfeersuchen, mit dem die Zentrale Behörde (gemäß dem Beweisübereinkommen) des Staates Y (der ersuchte Staat) gebeten wird, die Zeugenaussage über die zuständige Behörde im Staat Y einzuholen. In dem Rechtshilfeersuchen beantragt die ersuchende Behörde im Staat X, dass nach einer besonderen Form gemäß Artikel 9 des Übereinkommens verfahren wird, nämlich dass die Zeugenaussage im Wege der Videoverbindung eingeholt und eine Videoaufzeichnung davon erstellt wird. Darüber hinaus beantragt die ersuchende Behörde in Staat X nach Artikel 9 zusätzlich, dass der Zeuge ins Kreuzverhör genommen werden darf. Die ersuchte Behörde im Staat Y muss diesen Anträgen nach Artikel 9 nachkommen, es sei denn, dies ist mit dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates unvereinbar oder nach der gerichtlichen Übung im ersuchten Staat oder wegen tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich.
- (v) Die Zentrale Behörde des Staates Y nimmt das Rechtshilfeersuchen an und leitet es an die zuständige gerichtliche Behörde weiter, wobei sie darauf hinweist, dass es nicht unvereinbar mit dem innerstaatlichen Recht ist und dass die gerichtliche Behörde über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, um die Videoverbindung zu ermöglichen (und auch eine Aufzeichnung möglich ist). Das Rechtshilfeersuchen muss daher im Wege einer Videoverbindung erledigt werden. Darüber hinaus ist das innerstaatliche Recht des Staates Y nicht unvereinbar mit dem

Antrag auf ein Kreuzverhör, und eine solche Vorgehensweise ist, auch wenn sie nur selten genutzt wird, möglich.

- (vi) Die gerichtliche Behörde des Staates Y lädt den Zeugen vor, aber dieser erscheint nicht. Infolgedessen wendet die gerichtliche Behörde gemäß Artikel 10 die Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts an, die vorsehen, dass sie den Zeugen zu einer Aussage vorlädt, unter Androhung einer Strafe bei Nichtbeachtung. Der Zeuge kommt der Vorladung nach und erscheint vor Gericht.
- (vii) Staat Y hat gemäß Artikel 8 des Beweisübereinkommens erklärt, dass nach vorheriger Genehmigung durch eine zuständige Behörde auch Bedienstete der ersuchenden Behörde anwesend sein dürfen. In diesem Fall hat die zuständige Behörde (die zugleich die Zentrale Behörde ist) des Staates Y der Anwesenheit der Gerichtsangehörigen des Staates X im Wege der Videoverbindung zugestimmt.
- (viii) Die zuständige gerichtliche Behörde des Staates Y führt die Vernehmung des Zeugen nach der Form des ersuchten Staates durch, auch in Bezug auf die Abnahme des Eids oder die Entgegennahme der Bekräftigung.
- (ix) Gemäß dem Antrag nach Artikel 9 auf eine besondere Form wird das Verfahren auch im Wege der Videoverbindung in einen Gerichtssaal im Staat X übertragen, in dem die Parteien und ihre Rechtsvertreter anwesend sind. Gemäß dem weiteren Teil des Antrags nach Artikel 9 führt der Vertreter einer der Parteien im Staat X ein Kreuzverhör durch, indem er dem Zeugen seine Fragen direkt stellt. Ein im Staat X sitzender Dolmetscher übersetzt sowohl die Fragen des Vertreters als auch die Antworten des Zeugen.
- (x) Gemäß dem nach Artikel 9 gestellten Antrag wird auch eine Videoaufzeichnung des Verfahrens vorgenommen. Im Benehmen mit der ersuchenden Behörde im Staat X veranlasst die zuständige gerichtliche Behörde im Staat Y die Verschlüsselung und digitale Rückübertragung der Videoaufzeichnung an die ersuchende Behörde auf eine sichere und mit dem innerstaatlichen Recht beider Staaten vereinbare Weise.
- (xi) In der Regel erledigt die ersuchte Behörde das Rechtshilfeersuchen ohne Erstattung von Kosten, mit Ausnahme der Entschädigungen, die nach Artikel 14 Absatz 2 an Sachverständige und/oder Dolmetscher zu zahlen sind, bzw. der Kosten, die dadurch entstehen, dass eine besondere Form eingehalten wird. Da in diesem Fall die Nutzung der Videoverbindung und die anschließende Videoaufzeichnung gemäß Artikel 9 als besondere Form beantragt wurden, müssten wahrscheinlich auch die Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der Videoverbindung sowie der anschließenden Verschlüsselung und Übertragung erstattet werden.

### **Beispiel 3**

- (i) Eine handelsrechtliche Klage wurde bei einem Gericht im Staat X eingereicht.
- (ii) Die Aussage eines Zeugen mit Wohnsitz im Staat Y muss eingeholt werden.
- (iii) Die Rechtsvertreter einer der Parteien bitten das Gericht um Übermittlung eines Rechtshilfeersuchens zur Einholung der Aussage dieses Zeugen im Staat Y im Wege einer Videoverbindung.
- (iv) Das Gericht im Staat X (als ersuchende Behörde) übermittelt das Rechtshilfeersuchen an die Zentrale Behörde des Staates Y (als ersuchte Behörde), einschließlich eines Antrags nach Artikel 9, nach einer besonderen Form zu verfahren und die Beweisaufnahme unmittelbar durch den ersuchenden Staat im Wege der Videoverbindung durchführen zu lassen.

#### **Beispiel 3A**

- (v) Nach dem innerstaatlichen Recht des Staates Y ist eine unmittelbare Beweisaufnahme nach Kapitel I des Übereinkommens nicht zulässig. Daher kann dem Antrag auf eine besondere Form nach Artikel 9 nicht entsprochen werden, da diese mit dem Recht des

ersuchten Staates unvereinbar ist.

- (vi) Nach Unterrichtung der ersuchenden Behörde im Staat X geht die ersuchte Behörde im Staat Y daher (im Benehmen mit der ersuchenden Behörde) so vor, dass sie das Rechtshilfeersuchen mittelbar nach ihren eigenen Rechtsvorschriften und Verfahren erledigt. Die zuständige Behörde im Staat Y führt die Vernehmung somit anhand von Fragen der ersuchenden Behörde (die wahrscheinlich von den Rechtsvertretern der Parteien vorgelegt werden) im Staat X durch.

### **Beispiel 3B**

- (v) Nach dem innerstaatlichen Recht des Staates Y ist eine unmittelbare Beweisaufnahme nach Kapitel I des Übereinkommens zulässig. Daher sollte es möglich sein, dem Antrag nach Artikel 9 auf eine besondere Form zu entsprechen.
- (vi) Die ersuchte Behörde im Staat Y prüft den Antrag und erteilt die Genehmigung zur unmittelbaren Beweisaufnahme unter der Auflage, dass sich der Zeuge in einem Gerichtssaal im Staat Y befindet, die Vernehmung vom ersuchenden Gericht durchgeführt wird und ein Gerichtsangehöriger des Staates Y anwesend ist, um bestimmte Aufgaben wahrzunehmen und das Verfahren zu überwachen.
- (vii) Die Rechtsvertreter im Staat X treffen im Benehmen mit der ersuchenden Behörde im Staat X die erforderlichen praktischen Vorkehrungen gemäß den Auflagen, die in der Genehmigung der ersuchten Behörde im Staat Y festgelegt wurden. Dies schließt die Unterrichtung des Zeugen und die Kontaktaufnahme mit dem Staat Y ein, um einen Gerichtssaal für ein entsprechendes Datum und eine entsprechende Uhrzeit zu reservieren und die Anwesenheit eines Gerichtsangehörigen des Staates Y zu veranlassen.
- (viii) Auch ein Dolmetscher wird im Staat X beauftragt, um bei der unmittelbaren Beweisaufnahme zu unterstützen.
- (ix) Zu Beginn der Vernehmung im Wege der Videoverbindung stellt der Gerichtsangehörige, der den Staat Y vertritt, die Identität des Zeugen fest.
- (x) Ein Gerichtsangehöriger der ersuchenden Behörde im Staat X und der anwesende Gerichtsangehörige, der den Staat Y vertritt, belehren dann beide den Zeugen über die Rechte, auf die er sich während der Vernehmung gemäß den Rechtsvorschriften und Verfahren des Staates X bzw. des Staates Y berufen kann.
- (xi) Die Beweisaufnahme erfolgt nach den Rechtsvorschriften und Verfahren des Staates X, da die Zeugenaussage unmittelbar vom ersuchenden Gericht im Staat X erhoben wird.
- (xii) Gemäß den von der Zentralen Behörde des Staates Y festgelegten Auflagen ist der Gerichtsangehörige des Staates Y für die Überwachung des Verfahrens zuständig und stellt insbesondere sicher, dass der Zeuge bei der Zeugenaussage zu keiner Zeit gezwungen oder auf andere Weise angeleitet wird.
- (xiii) Ein Protokollführer im Staat X fertigt eine Niederschrift der Zeugenaussage an.

## **II. Nutzung von Videoverbindungen nach Kapitel II des Beweisübereinkommens**

*Hinweis: Gemäß Artikel 33 des Übereinkommens kann eine Vertragspartei die Anwendung des Kapitels II ganz oder teilweise ausschließen. Bei diesen Beispielen wird davon ausgegangen, dass der ersuchte Staat eine solche Anwendung nicht ausgeschlossen hat und dass der ersuchende Staat keinen Vorbehalt eingelegt hat, der auf den ersuchten Staat, der keinen Vorbehalt eingelegt hat, gemäß dem Grundsatz der Gegenseitigkeit nach Artikel 33 Absatz 3 dennoch Anwendung finden würde.*

**Beispiel 4**

- (i) Ein familienrechtliches Verfahren ist vor einem Gericht (dem ersuchenden Gericht) im Staat X anhängig.
- (ii) Die Aussage eines Zeugen mit Wohnsitz im Staat Y wird benötigt.
- (iii) Da der Zeuge auch Staatsangehöriger des Staates X ist, vereinbaren die Parteien und das ersuchende Gericht, dass ein Konsul des Staates X (ersuchender Staat), der seine Aufgaben im Staat Y (ersuchter Staat) wahrnimmt, die Zeugenaussage einholen soll.
- (iv) Die Parteien beantragen, dass eine Videoverbindung hergestellt wird, damit die Vernehmung des Zeugen durch den Konsul in einen Gerichtssaal im Staat X übertragen wird, in dem die Parteien und ihre Rechtsvertreter anwesend sind.
- (v) Die Nutzung einer Videoverbindung ist im Recht des Staates X ausdrücklich vorgesehen und ist auch nicht nach dem Recht des Staates Y verboten.
- (vi) Da der Zeuge Staatsangehöriger des Staates X ist, ist es gemäß Artikel 15 nicht erforderlich, eine Genehmigung der benannten zuständigen Behörde des Staates Y einzuholen.
- (vii) Der Zeuge ist bereit, eine Aussage zu machen, und beherrscht als Staatsangehöriger des Staates X die Sprache des ersuchenden Gerichts fließend. Daher sind im vorliegenden Fall weder Zwangsmaßnahmen noch eine Verdolmetschung erforderlich.
- (viii) Da der Staat Y jedoch ein flächenmäßig großer Staat ist und der Zeuge sich an einem von der Stadt, in der der Konsul seinen Sitz hat, weit entfernt gelegenen Ort befindet, entscheidet der Konsul (im Benehmen mit dem ersuchenden Gericht), dass es effizienter wäre, eine dreiseitige Videoverbindung einzurichten. Durch diese Videoverbindung werden das ersuchende Gericht im Staat X, der den Staat X vertretende Konsul in der Botschaft im Staat Y und der Zeuge, der sich ebenfalls im Staat Y, jedoch aber an einem anderen, entfernten Ort befindet, und bei dem eine andere Person anwesend ist, die dafür zuständig ist, die Identität des Zeugen festzustellen und sicherzustellen, dass der Zeuge zu keinem Zeitpunkt bei seiner Aussage angeleitet und/oder Zwang ausgesetzt wird, miteinander verbunden.
- (ix) Die Vernehmung des Zeugen erfolgt im Einklang mit den Rechtsvorschriften und dem Verfahren des ersuchenden Staates, es sei denn, der ersuchte Staat verbietet dies.
- (x) Auf Antrag der Parteien und nach dem Recht des Staates X sind die Parteien, ihre Rechtsvertreter und/oder Gerichtsangehörige des ersuchenden Staates bei der Vernehmung im Wege der Videoverbindung anwesend, da dies nach dem Recht des Staates Y nicht verboten ist.
- (xi) Der vom ersuchenden Staat ermächtigte Konsul nimmt den Eid ab/die Bekräftigung entgegen, da dies nicht mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist.
- (xii) In diesem Fall werden die Kosten von der Partei getragen, die die Beweisaufnahme beantragt.

**Beispiel 5**

- (i) Ein Zivilverfahren ist vor einem Gericht (dem ersuchenden Gericht) im Staat X anhängig.
- (ii) Die Aussage eines Zeugen mit Wohnsitz im Staat Y wird benötigt.
- (iii) Das ersuchende Gericht im Staat X (der ersuchende Staat) bestellt einen Beauftragten, der die Aussage des Zeugen im Staat Y (der ersuchte Staat) einholen soll.
- (iv) Die Parteien des Rechtsstreits kommen überein, dass der Beauftragte im Staat X verbleiben und eine Videoverbindung nutzen wird, um die Aussage des Zeugen im Staat Y einzuholen, da der Einsatz von Technologie im Recht des ersuchenden Staates vorgesehen ist.
- (v) Darüber hinaus darf die Nutzung einer Videoverbindung auch nach dem Recht des ersuchten Staates nicht verboten sein. In diesem Fall erlaubt das Recht des Staates Y die Nutzung einer Videoverbindung zur Erleichterung der Beweisaufnahme.

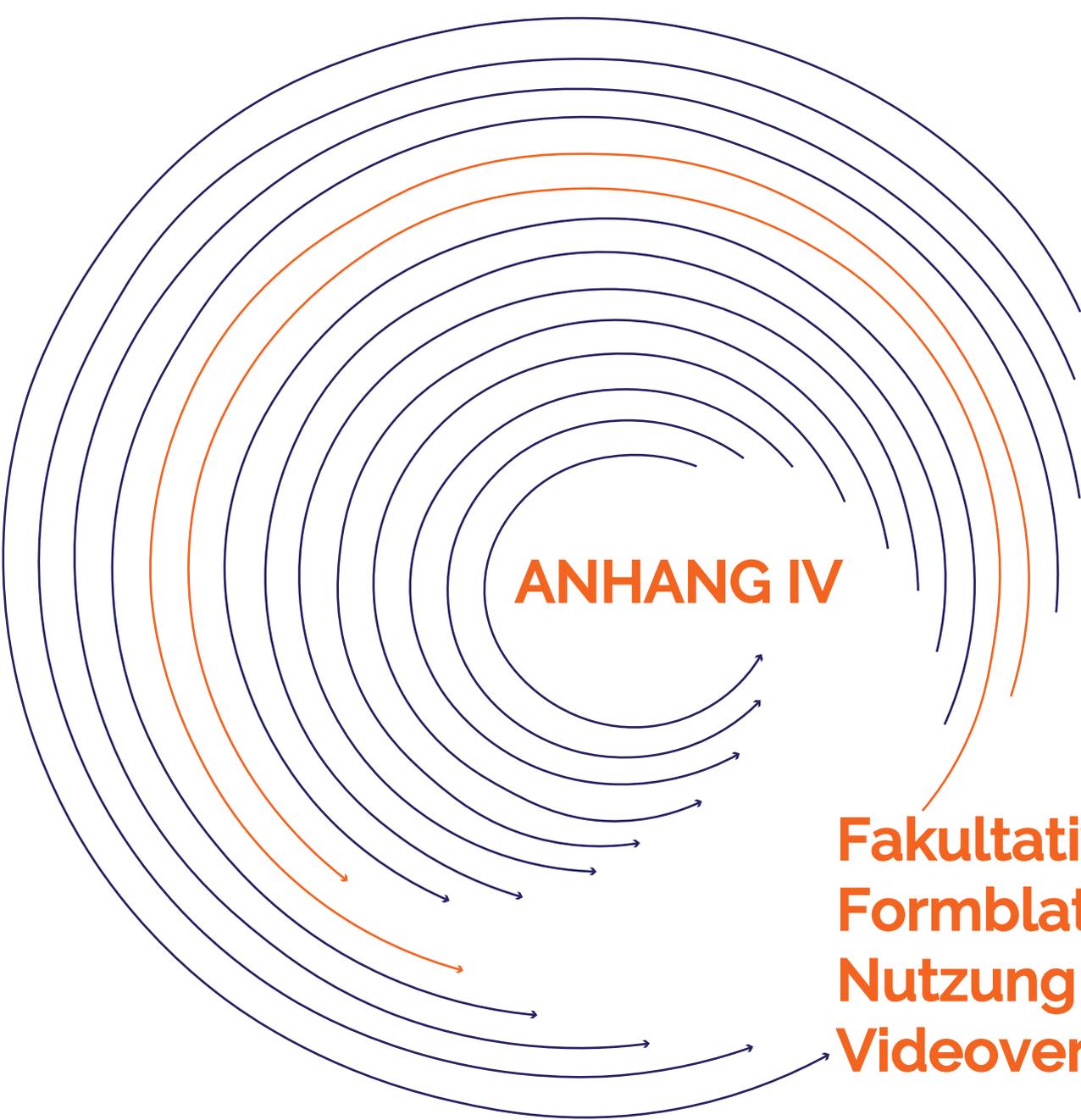
- (vi) Der Staat Y hat eine Erklärung gemäß Artikel 17 abgegeben, in der er bekräftigt, dass die vorherige Genehmigung der von ihm benannten zuständigen Behörde erforderlich ist. Die Vertreter der Parteien ersuchen die zuständige Behörde des Staates Y um eine Genehmigung.
- (vii) Die zuständige Behörde erteilt die Genehmigung mit der Auflage, dass die Identität des Zeugen vor der Aussage von einem Bediensteten der zuständigen Behörde festgestellt wird.
- (viii) Der Beauftragte ist verantwortlich dafür, die erforderlichen praktischen Vorkehrungen zu treffen, das Ersuchen an den Zeugen zu senden und ihm darin Datum, Uhrzeit, Ort und sonstige sachdienliche Informationen zu nennen.
- (ix) Da der Zeuge gewillt ist, eine Aussage zu machen, besteht keine Notwendigkeit, Zwangsmaßnahmen zu prüfen.
- (x) In diesem Fall wird eine Verdolmetschung sowohl für den Beauftragten als auch für den Zeugen benötigt. Der Beauftragte veranlasst, dass ein qualifizierter Dolmetscher bei dem Zeugen im Staat Y anwesend ist.
- (xi) Der Beauftragte führt die Vernehmung des Zeugen im Einklang mit den Rechtsvorschriften und dem Verfahren des ersuchenden Staates durch, es sei denn, dies ist mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar. Die Vernehmung wird im Wege einer Videoverbindung von einem Standort im Staat X aus durchgeführt, an dem die Parteien und ihre Rechtsvertreter ebenfalls anwesend sind, da das Recht des Staates X ihnen dies erlaubt.
- (xii) Der vom ersuchenden Staat ermächtigte Beauftragte nimmt im Wege der Videoverbindung den Eid ab/die Bekräftigung entgegen, da dies nicht mit dem Recht des Staates Y als dem ersuchten Staat unvereinbar ist.
- (xiii) Für die Teilnahme der Parteien und ihrer Rechtsvertreter (einschließlich eines etwaigen Kreuzverhörs oder von Folgefragen) gilt in entsprechender Weise das Recht des Staates X, soweit dies nicht mit dem Recht des Staates Y unvereinbar ist.
- (xiv) Wie dies im Allgemeinen der Fall ist, werden die Kosten des Verfahrens (einschließlich der Kosten für die Verdolmetschung und die Anmietung der Räumlichkeiten) von der Partei getragen, die die Beweisaufnahme beantragt.

### Beispiel 6

- (i) Ein handelsrechtliches Verfahren ist vor einem Gericht (dem ersuchenden Gericht) im Staat X anhängig.
- (ii) Die Aussage eines Zeugen mit Wohnsitz im Staat Y wird benötigt.
- (iii) Das ersuchende Gericht im Staat X (der ersuchende Staat) bestellt einen Beauftragten, der die Aussage des Zeugen im Staat Y (der ersuchte Staat) einholen soll.
- (iv) Der Beauftragte ist Anwalt im Staat Y und beherrscht die Sprachen von Staat X und Staat Y fließend.
- (v) Da der Einsatz von Technologie im Recht des ersuchenden Staates vorgesehen ist, bitten die Parteien das ersuchende Gericht, es dem Beauftragten zu gestatten, die Beweisaufnahme des Zeugen im Staat Y im Wege einer Videoverbindung durchzuführen, wobei die Parteien und ihre Vertreter das Verfahren von ihrem Standort im Staat X aus beobachten.
- (vi) Darüber hinaus darf die Nutzung einer Videoverbindung auch nach dem Recht des ersuchten Staates nicht verboten sein. In diesem Fall verbietet das Recht des Staates Y die Verwendung von Videoverbindungen nicht.
- (vii) Der Staat Y hat keine Erklärung nach Artikel 17 abgegeben. Da keine Erklärung vorliegt, mit der allgemein eine Genehmigung erteilt wird, ist in diesem konkreten Fall eine vorherige Genehmigung der von dem Staat benannten zuständigen Behörde erforderlich.
- (viii) Die zuständige Behörde erteilt die Genehmigung, jedoch mit der Auflage, dass die Beweisaufnahme in einem Gerichtssaal des Staates Y im Beisein eines Gerichtsangehörigen des Staates Y erfolgen muss.

- (ix) Der Beauftragte ist verantwortlich dafür, die erforderlichen praktischen Vorkehrungen zu treffen, das Ersuchen an den Zeugen zu senden und ihm darin Datum, Uhrzeit, Ort und sonstige sachdienliche Informationen zu nennen.
- (x) Nach Unterrichtung des Zeugen stellt der Beauftragte fest, dass der Zeuge nicht gewillt ist, eine Aussage zu machen. Da der Staat Y eine Erklärung nach Artikel 18 abgegeben hat, kann der Beauftragte das ursprüngliche Ersuchen um ein zusätzliches Ersuchen ergänzen, in dem die Unterstützung der zuständigen Behörde bei der Beweisaufnahme durch Zwangsmaßnahmen beantragt wird.
- (xi) Die zuständige Behörde gibt dem Antrag des Beauftragten statt und wendet somit die in ihrem Recht vorgesehenen entsprechenden Zwangsmaßnahmen an, um das Erscheinen des Zeugen zu gewährleisten.
- (xii) Der Beauftragte führt dann die Vernehmung des Zeugen im Einklang mit den Rechtsvorschriften und dem Verfahren des ersuchenden Staates durch, es sei denn, dies ist mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar. Die Vernehmung wird im Gerichtssaal im Staat Y durchgeführt. Die Parteien und ihre Rechtsvertreter sind im Wege einer Videoverbindung aus dem Staat X dabei ebenfalls anwesend, da das Recht des Staates X ihnen dies erlaubt.
- (xiii) Der vom ersuchenden Staat ermächtigte Beauftragte nimmt den Eid ab/die Bekräftigung entgegen, da dies nicht mit dem Recht des Staates Y als dem ersuchten Staat unvereinbar ist.
- (xiv) Für die Teilnahme der Parteien und ihrer Rechtsvertreter (einschließlich eines etwaigen Kreuzverhörs oder von Folgefragen) gilt in entsprechender Weise das Recht des Staates X, soweit dies nicht mit dem Recht des Staates Y unvereinbar ist.
- (xv) Da der Beauftragte die Sprachen des Staates X und des Staates Y fließend beherrscht, ist in diesem Fall möglicherweise keine Verdolmetschung erforderlich, könnte jedoch zugunsten der im Wege der Videoverbindung im Staat X Anwesenden eingesetzt werden.
- (xvi) Wie dies im Allgemeinen der Fall ist, werden die Kosten des Verfahrens (beispielsweise die Kosten für die Nutzung des Gerichtssaals oder die Zwangsmaßnahmen für das Erscheinen des Zeugen) von der Partei getragen, die die Beweisaufnahme beantragt.





## ANHANG IV

### **Fakultatives Formblatt für die Nutzung einer Videoverbindung**

Dieses Formblatt ist als Anlage zum empfohlenen Musterformblatt für Rechtshilfeersuchen zu verwenden, das auf der Website der Haager Konferenz im Abschnitt „Beweis“ abrufbar ist: < [www.hcch.net](http://www.hcch.net) >



RECHTSHILFEERSUCHEN –  
FAKULTATIVES FORMBLATT FÜR DIE BEWEISAUFNABME IM WEGE DER VIDEOVERBINDUNG

COMMISSION ROGATOIRE –  
FORMULAIRE FACULTATIF POUR DES PREUVES PAR LIAISON VIDEO

**Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über  
die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**  
*Convention de La Haye du 18 mars 1970 sur  
l'obtention des preuves à l'étranger en matière civile ou commerciale*

**Technische Parameter des bzw. der Videoverbindungsgeräte**

*Paramètres techniques des appareils de liaison vidéo*

<b>1.</b>	<b>Marke und Modell des Geräts</b> <i>Marque et modèle de l'appareil</i>	Fügen Sie Marke und Modell des Videoverbindungsgeräts ein, das vom ersuchenden Staat verwendet werden wird.
<b>2.</b>	<b>Typ der Steuereinheit</b> <i>Type d'unité de commande</i>	Bitte beachten Sie, dass eine Mehrpunkt-Steuereinheit empfohlen wird. <i>Veillez noter qu'une unité de commande multipoint est recommandée.</i>  <input type="checkbox"/> Endpunkt <i>Point de terminaison</i> <input type="checkbox"/> Mehrpunkt

3.	<p><b>Netzart</b> <i>Type de réseau</i></p> <p>Beispiele für IP-Parametersequenzen und ISDN-Parametersequenzen sind auf Seite 3 zu finden.</p> <p><i>Des exemples de séquences de paramètres IP et RNIS sont donnés en page 3</i></p>	<p>Bitte beachten Sie, dass ein IP-Netz empfohlen wird. <i>Veillez noter qu'un réseau IP est le réseau recommandé.</i></p> <table border="1" data-bbox="667 371 1353 965"> <thead> <tr> <th data-bbox="667 371 1011 405">IP (SIP oder/ou H.323)</th> <th data-bbox="1011 371 1353 405">ISDN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="667 405 1011 965"> <p><b>IP-Adresse:</b> <i>Adresse IP:</i></p> <p>Fügen Sie die IP-Adresse ein.</p> <p><b>Hostname:</b> <i>Nom de l'hôte:</i></p> <p>Fügen Sie den Hostnamen ein (einschließlich des vollqualifizierten Domännennamens).</p> <p><b>Durchwahlnummer:</b> <i>Numéro de poste :</i></p> <p>Fügen Sie (ggf.) die Durchwahlnummer ein.</p> </td> <td data-bbox="1011 405 1353 965"> <p><b>ISDN-Nummer:</b> <i>Numéro RNIS:</i></p> <p>Fügen Sie die ISDN-Nummer ein.</p> <p><b>Durchwahlnummer:</b> <i>Numéro de poste:</i></p> <p>Fügen Sie (ggf.) die Durchwahlnummer ein.</p> </td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Zusätzliche Anmerkungen:</b> <i>Autres remarques:</i></p> <p>Fügen Sie hier alle einschlägigen Anmerkungen oder Hinweise ein.</p>	IP (SIP oder/ou H.323)	ISDN	<p><b>IP-Adresse:</b> <i>Adresse IP:</i></p> <p>Fügen Sie die IP-Adresse ein.</p> <p><b>Hostname:</b> <i>Nom de l'hôte:</i></p> <p>Fügen Sie den Hostnamen ein (einschließlich des vollqualifizierten Domännennamens).</p> <p><b>Durchwahlnummer:</b> <i>Numéro de poste :</i></p> <p>Fügen Sie (ggf.) die Durchwahlnummer ein.</p>	<p><b>ISDN-Nummer:</b> <i>Numéro RNIS:</i></p> <p>Fügen Sie die ISDN-Nummer ein.</p> <p><b>Durchwahlnummer:</b> <i>Numéro de poste:</i></p> <p>Fügen Sie (ggf.) die Durchwahlnummer ein.</p>
IP (SIP oder/ou H.323)	ISDN					
<p><b>IP-Adresse:</b> <i>Adresse IP:</i></p> <p>Fügen Sie die IP-Adresse ein.</p> <p><b>Hostname:</b> <i>Nom de l'hôte:</i></p> <p>Fügen Sie den Hostnamen ein (einschließlich des vollqualifizierten Domännennamens).</p> <p><b>Durchwahlnummer:</b> <i>Numéro de poste :</i></p> <p>Fügen Sie (ggf.) die Durchwahlnummer ein.</p>	<p><b>ISDN-Nummer:</b> <i>Numéro RNIS:</i></p> <p>Fügen Sie die ISDN-Nummer ein.</p> <p><b>Durchwahlnummer:</b> <i>Numéro de poste:</i></p> <p>Fügen Sie (ggf.) die Durchwahlnummer ein.</p>					
4.	<p><b>Virtueller Raum (über Mehrpunkt-Steuerinheit)</b> <i>Salle virtuelle (via une unité de commande multipoint)</i></p>	<p>Bitte nur ausfüllen, wenn ein virtueller Konferenzraum genutzt wird. <i>Ne compléter que si une salle de réunion virtuelle sera utilisée.</i></p> <p>Adresse/Hostname <i>Adresse / Nom de l'hôte</i></p> <p>Fügen Sie Adresse und/oder Hostnamen ein (einschließlich des vollqualifizierten Domännennamens).</p> <p>Zugangscode <i>Code d'accès</i></p> <p>Fügen Sie den Zugangscode für den virtuellen Raum ein.</p>				
5.	<p><b>Codec</b> <i>Codec</i></p>	<p>Fügen Sie Angaben zum verwendeten Codierer/Decodierer ein.</p>				

<b>6.</b>	<b>Art der Verschlüsselung</b> <i>Type de chiffrement</i>	Fügen Sie Angaben zur Art der verwendeten Verschlüsselung ein (z. B. AES, 3DES) und Bit (z. B. 128 Bit, 192 Bit).  Wird die Einstellung „automatisch“ oder „bestmöglich“ verwendet? <i>Le paramètre « automatique » ou « au mieux » sera-t-il utilisé ?</i>
		<input type="checkbox"/> Ja <i>Oui</i>
		<input type="checkbox"/> Nein <i>Non</i>

**Kontaktdaten der technischen Ansprechpartner**

*Coordonnées des interlocuteurs techniques*

Dies sind weitere Ansprechpartner neben den im Rechtshilfeersuchen genannten Personen, insbesondere ggf. für technische Fragen.

*Il y a des interlocuteurs techniques outre ceux qui sont mentionnés dans la Commission rogatoire, en particulier pour les questions techniques (le cas échéant)*

<b>7a.</b>	<b>Ansprechpartner 1</b> <i>Interlocuteur 1</i>	<b>7b.</b>	<b>Ansprechpartner 2</b> <i>Interlocuteur 2</i>
	<b>Name</b> <i>Nom</i>		<b>Name</b> <i>Nom</i>
	<b>Position</b> <i>Fonction</i>		<b>Position</b> <i>Fonction</i>
	<b>E-Mail-Adresse</b>		<b>E-Mail-Adresse</b>
	<b>Telefon</b> <i>Téléphone</i>		<b>Telefon</b> <i>Téléphone</i>
	<b>Sprachen</b> <i>Langues</i>		<b>Sprachen</b> <i>Langues</i>

**Nach Abschluss des Projekts *Multi-aspect initiative to improve cross-border videoconferencing* (das sogenannte „Handshake“-Projekt) legte der Rat der Europäischen Union folgende Beispielsequenzen zur Unterstützung von Nutzern je nach Art der Netzverbindung vor:<sup>1</sup>**

*À la suite de la conclusion du projet « Handshake » (Multi-aspect initiative to improve cross-border videoconferencing), le Conseil de l'Union européenne a donné les exemples de séquences suivants pour aider les utilisateurs en fonction des types de connexions réseau :*

#### **Beispiele für Parametersequenzen und Trennzeichen für das Starten einer Videokonferenz**

*Exemples de séquences de paramètres et de délimiteurs pour lancer une visioconférence*

Je nach Marke der betreffenden Geräte müssen unter Umständen unterschiedliche Parametersequenzen verwendet werden.

*Dépendent de la marque des appareils – il sera peut-être nécessaire d'utiliser différentes séquences de paramètres.*

#### **Nutzung von IP:**

*IP :*

Hostname/IP-Adresse, Trennzeichen # # und dann die Durchwahlnummer: 111.22.33.4##5656

Hostname/IP-Adresse, Trennzeichen # und dann die Durchwahlnummer: 111.22.33.4#5656

*Nom de l'hôte/adresse IP suivi du numéro de poste avec le délimiteur ## :*

*111.22.33.4##5656*

*Nom de l'hôte/adresse IP suivi du numéro de poste avec le délimiteur # : 111.22.33.4#5656*

#### **Nutzung von SIP:**

*SIP :*

Durchwahlnummer, Trennzeichen @ und dann Hostname/IP-Adresse: 5656@videoconf.host.eu  
5656@111.22.33.4

*Numéro de poste suivi du nom de l'hôte/de l'adresse IP avec le délimiteur @ :*

*5656@videoconf.host.eu*

*5656@111.22.33.4*

#### **ISDN-Sequenzen:**

*Séquences RNIS :*

ISDN-Nummer und Durchwahlnummer ohne Trennung: + 43 1 0000895656

ISDN-Nummer, Trennzeichen # und dann Durchwahlnummer: + 43 1 000089#5656

*Numéro RNIS et numéro de poste ensemble : + 43 1 0000895656*

*Numéro RNIS et numéro de poste séparés par un délimiteur # : + 43 1 000089#5656*

<sup>1</sup> „Handshake“-Projekt, „D4: Form for requesting / confirming a cross-border videoconference“, S. 20.



**ANHANG V**

**Text des  
Übereinkommens**



## ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BEWEISAUFNAHME IM AUSLAND IN ZIVIL- ODER HANDELSACHEN<sup>1</sup>

(geschlossen am 18. März 1970)

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens –  
in dem Wunsch, die Übermittlung und Erledigung von Rechtshilfeersuchen zu erleichtern sowie die Angleichung der verschiedenen dabei angewandten Verfahrensweisen zu fördern,  
in der Absicht, die gegenseitige gerichtliche Zusammenarbeit in Zivil- oder Handelssachen wirksamer zu gestalten –  
haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

### KAPITEL I – RECHTSHILFEERSUCHEN

#### Artikel 1

In Zivil- oder Handelssachen kann die gerichtliche Behörde eines Vertragsstaats nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaats ersuchen, eine Beweisaufnahme oder eine andere gerichtliche Handlung vorzunehmen.

Um die Aufnahme von Beweisen, die nicht zur Verwendung in einem bereits anhängigen oder künftigen gerichtlichen Verfahren bestimmt sind, darf nicht ersucht werden.

Der Ausdruck „andere gerichtliche Handlung“ umfasst weder die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke noch Maßnahmen der Sicherung oder der Vollstreckung.

#### Artikel 2

Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, die von einer gerichtlichen Behörde eines anderen Vertragsstaats ausgehende Rechtshilfeersuchen entgegennimmt und sie der zuständigen Behörde zur Erledigung zuleitet. Jeder Staat richtet die Zentrale Behörde nach Maßgabe seines Rechts ein.

Rechtshilfeersuchen werden der Zentralen Behörde des ersuchten Staates ohne Beteiligung einer weiteren Behörde dieses Staates übermittelt.

#### Artikel 3

Ein Rechtshilfeersuchen enthält folgende Angaben:

- a) die ersuchende und, soweit bekannt, die ersuchte Behörde;
- b) den Namen und die Anschrift der Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertreter;
- c) die Art und den Gegenstand der Rechtssache sowie eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts;
- d) die Beweisaufnahme oder die andere gerichtliche Handlung, die vorgenommen werden soll.

---

<sup>1</sup> Dieses Übereinkommen, einschließlich zugehöriger Materialien, ist auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ abrufbar. Zur vollständigen Geschichte des Übereinkommens siehe HCCH, *Actes et documents de la Onzième session (1968)*, Tome IV, *Obtention des preuves*, (219 Seiten).

Das Rechtshilfeersuchen enthält außerdem je nach Sachlage:

- e) den Namen und die Anschrift der zu vernehmenden Personen;
- f) die Fragen, welche an die zu vernehmenden Personen gerichtet werden sollen, oder die Tatsachen, über die sie vernommen werden sollen;
- g) die Urkunden oder die anderen Gegenstände, die geprüft werden sollen;
- h) den Antrag, die Vernehmung unter Eid oder Bekräftigung durchzuführen, und gegebenenfalls die dabei zu verwendende Formel;
- i) den Antrag, eine besondere Form nach Artikel 9 einzuhalten.

In das Rechtshilfeersuchen werden gegebenenfalls auch die für die Anwendung des Artikels 11 erforderlichen Erläuterungen aufgenommen.

Eine Legalisation oder eine ähnliche Förmlichkeit darf nicht verlangt werden.

#### Artikel 4

Das Rechtshilfeersuchen muss in der Sprache der ersuchten Behörde abgefasst oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein.

Jeder Vertragsstaat muss jedoch, sofern er nicht den Vorbehalt nach Artikel 33 gemacht hat, ein Rechtshilfeersuchen entgegennehmen, das in französischer oder englischer Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet ist.

Ein Vertragsstaat mit mehreren Amtssprachen, der aus Gründen seines innerstaatlichen Rechts Rechtshilfeersuchen nicht für sein gesamtes Hoheitsgebiet in einer dieser Sprachen entgegennehmen kann, muss durch eine Erklärung die Sprache bekannt geben, in der ein Rechtshilfeersuchen abgefasst oder in die es übersetzt sein muss, je nachdem, in welchem Teil seines Hoheitsgebiets es erledigt werden soll. Wird dieser Erklärung ohne hinreichenden Grund nicht entsprochen, so hat der ersuchende Staat die Kosten einer Übersetzung in die geforderte Sprache zu tragen.

Neben den in den Absätzen 1 bis 3 oben vorgesehenen Sprachen kann jeder Vertragsstaat durch eine Erklärung eine oder mehrere weitere Sprachen bekannt geben, in denen ein Rechtshilfeersuchen seiner Zentralen Behörde übermittelt werden kann.

Die einem Rechtshilfeersuchen beigefügte Übersetzung muss von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter, von einem beeidigten Übersetzer oder von einer anderen, hierzu befugten Person in einem der beiden Staaten beglaubigt sein.

#### Artikel 5

Ist die Zentrale Behörde der Ansicht, dass das Ersuchen nicht dem Übereinkommen entspricht, so unterrichtet sie unverzüglich die Behörde des ersuchenden Staates, die ihr das Rechtshilfeersuchen übermittelt hat, und führt dabei die Einwände gegen das Ersuchen einzeln an.

#### Artikel 6

Ist die ersuchte Behörde nicht zuständig, so wird das Rechtshilfeersuchen von Amts wegen unverzüglich an die nach den Rechtsvorschriften ihres Staates zuständige Behörde weitergeleitet.

#### Artikel 7

Die ersuchende Behörde wird auf ihr Verlangen von dem Zeitpunkt und dem Ort der vorzunehmenden Handlung benachrichtigt, damit die beteiligten Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter anwesend sein können. Diese Mitteilung wird auf Verlangen der ersuchenden Behörde den Parteien oder ihren Vertretern unmittelbar übersandt.

#### Artikel 8

Jeder Vertragsstaat kann erklären, dass Bedienstete der ersuchenden gerichtlichen Behörde eines anderen Vertragsstaats bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens anwesend sein können. Hierfür kann die vorherige Genehmigung durch die vom erklärenden Staat bestimmte zuständige Behörde verlangt werden.

#### Artikel 9

Die gerichtliche Behörde verfährt bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens nach den Formen, die ihr Recht vorsieht.

Jedoch wird dem Antrag der ersuchenden Behörde, nach einer besonderen Form zu verfahren, entsprochen, es sei denn, dass diese Form mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar oder ihre Einhaltung nach der gerichtlichen Übung im ersuchten Staat oder wegen tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist.

Das Rechtshilfeersuchen muss rasch erledigt werden.

#### Artikel 10

Bei der Erledigung des Rechtshilfeersuchens wendet die ersuchte Behörde geeignete Zwangsmaßnahmen in den Fällen und in dem Umfang an, wie sie das Recht des ersuchten Staates für die Erledigung eines Ersuchens inländischer Behörden oder eines zum gleichen Zweck gestellten Antrags einer beteiligten Partei vorsieht.

#### Artikel 11

Ein Rechtshilfeersuchen wird nicht erledigt, soweit die Person, die es betrifft, sich auf ein Recht zur Aussageverweigerung oder auf ein Aussageverbot beruft,

- a) das nach dem Recht des ersuchten Staates vorgesehen ist oder
- b) das nach dem Recht des ersuchenden Staates vorgesehen und im Rechtshilfeersuchen bezeichnet oder erforderlichenfalls auf Verlangen der ersuchten Behörde von der ersuchenden Behörde bestätigt worden ist.

Jeder Vertragsstaat kann erklären, dass er außerdem Aussageverweigerungsrechte und Aussageverbote, die nach dem Recht anderer Staaten als des ersuchenden oder des ersuchten Staates bestehen, insoweit anerkennt, als dies in der Erklärung angegeben ist.

#### Artikel 12

Die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens kann nur insoweit abgelehnt werden, als

- a) die Erledigung des Ersuchens im ersuchten Staat nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt oder
- b) der ersuchte Staat die Erledigung für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Die Erledigung darf nicht allein aus dem Grund abgelehnt werden, dass der ersuchte Staat nach seinem Recht die ausschließliche Zuständigkeit seiner Gerichte für die Sache in Anspruch nimmt oder ein Verfahren nicht kennt, das dem entspricht, für welches das Ersuchen gestellt wird.

### Artikel 13

Die ersuchte Behörde leitet die Schriftstücke, aus denen sich die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens ergibt, der ersuchenden Behörde auf demselben Weg zu, den diese für die Übermittlung des Ersuchens benutzt hat.

Wird das Rechtshilfeersuchen ganz oder teilweise nicht erledigt, so wird dies der ersuchenden Behörde unverzüglich auf demselben Weg unter Angabe der Gründe für die Nichterledigung mitgeteilt.

### Artikel 14

Für die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens darf die Erstattung von Gebühren und Auslagen irgendwelcher Art nicht verlangt werden.

Der ersuchte Staat ist jedoch berechtigt, vom ersuchenden Staat die Erstattung der an Sachverständige und Dolmetscher gezahlten Entschädigungen sowie der Auslagen zu verlangen, die dadurch entstanden sind, dass auf Antrag des ersuchenden Staates nach Artikel 9 Absatz 2 eine besondere Form eingehalten worden ist.

Eine ersuchte Behörde, nach deren Recht die Parteien für die Aufnahme der Beweise zu sorgen haben und die das Rechtshilfeersuchen nicht selbst erledigen kann, darf eine hierzu geeignete Person mit der Erledigung beauftragen, nachdem sie das Einverständnis der ersuchenden Behörde eingeholt hat. Bei der Einholung dieses Einverständnisses gibt die ersuchte Behörde den ungefähren Betrag der Kosten an, die durch diese Art der Erledigung entstehen würden. Durch ihr Einverständnis verpflichtet sich die ersuchende Behörde, die entstehenden Kosten zu erstatten. Fehlt das Einverständnis, so ist die ersuchende Behörde zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet.

## KAPITEL II – BEWEISAUFNAHME DURCH DIPLOMATISCHE ODER KONSULARISCHE VERTRETER UND DURCH BEAUFTRAGTE

### Artikel 15

In Zivil- oder Handelssachen kann ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter eines Vertragsstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats und in dem Bezirk, in dem er sein Amt ausübt, ohne Anwendung von Zwang Beweis für ein Verfahren aufnehmen, das vor einem Gericht eines von ihm vertretenen Staates anhängig ist, wenn nur Angehörige desselben Staates betroffen sind.

Jeder Vertragsstaat kann erklären, dass in dieser Art Beweis erst nach Vorliegen einer Genehmigung aufgenommen werden darf, welche die durch den erklärenden Staat bestimmte zuständige Behörde auf einen von dem Vertreter oder in seinem Namen gestellten Antrag erteilt.

#### Artikel 16

Ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter eines Vertragsstaats kann außerdem im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats und in dem Bezirk, in dem er sein Amt ausübt, ohne Anwendung von Zwang Beweis für ein Verfahren aufnehmen, das vor einem Gericht eines von ihm vertretenen Staates anhängig ist, sofern Angehörige des Empfangsstaats oder eines dritten Staates betroffen sind,

- a) wenn eine durch den Empfangsstaat bestimmte zuständige Behörde ihre Genehmigung allgemein oder für den Einzelfall erteilt hat und
- b) wenn der Vertreter die Auflagen erfüllt, welche die zuständige Behörde in der Genehmigung festgesetzt hat.

Jeder Vertragsstaat kann erklären, dass Beweis nach dieser Bestimmung ohne seine vorherige Genehmigung aufgenommen werden darf.

#### Artikel 17

In Zivil- oder Handelssachen kann jede Person, die zu diesem Zweck ordnungsgemäß zum Beauftragten bestellt worden ist, im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats ohne Anwendung von Zwang Beweis für ein Verfahren aufnehmen, das vor einem Gericht eines anderen Vertragsstaats anhängig ist,

- a) wenn eine von dem Staat, in dem Beweis aufgenommen werden soll, bestimmte zuständige Behörde ihre Genehmigung allgemein oder für den Einzelfall erteilt hat und
- b) wenn die Person die Auflagen erfüllt, welche die zuständige Behörde in der Genehmigung festgesetzt hat.

Jeder Vertragsstaat kann erklären, dass Beweis nach dieser Bestimmung ohne seine vorherige Genehmigung aufgenommen werden darf.

#### Artikel 18

Jeder Vertragsstaat kann erklären, dass ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter oder ein Beauftragter, der befugt ist, nach Artikel 15, 16 oder 17 Beweis aufzunehmen, sich an eine von diesem Staat bestimmte zuständige Behörde wenden kann, um die für diese Beweisaufnahme erforderliche Unterstützung durch Zwangsmaßnahmen zu erhalten. In seiner Erklärung kann der Staat die Auflagen festlegen, die er für zweckmäßig hält.

Gibt die zuständige Behörde dem Antrag statt, so wendet sie die in ihrem Recht vorgesehenen geeigneten Zwangsmaßnahmen an.

#### Artikel 19

Die zuständige Behörde kann, wenn sie die Genehmigung nach Artikel 15, 16 oder 17 erteilt oder dem Antrag nach Artikel 18 stattgibt, von ihr für zweckmäßig erachtete Auflagen festsetzen, insbesondere hinsichtlich Zeit und Ort der Beweisaufnahme. Sie kann auch verlangen, dass sie rechtzeitig vorher von Zeitpunkt und Ort benachrichtigt wird; in diesem Fall ist ein Vertreter der Behörde zur Teilnahme an der Beweisaufnahme befugt.

#### Artikel 20

Personen, die eine in diesem Kapitel vorgesehene Beweisaufnahme betrifft, können einen Rechtsberater beiziehen.

### Artikel 21

Ist ein diplomatischer oder konsularischer Vertreter oder ein Beauftragter nach Artikel 15, 16 oder 17 befugt, Beweis aufzunehmen,

- a) so kann er alle Beweise aufnehmen, soweit dies nicht mit dem Recht des Staates, in dem Beweis aufgenommen werden soll, unvereinbar ist oder der nach den angeführten Artikeln erteilten Genehmigung widerspricht, und unter denselben Bedingungen auch einen Eid abnehmen oder eine Bekräftigung entgegennehmen;
- b) so ist jede Ladung zum Erscheinen oder zur Mitwirkung an einer Beweisaufnahme in der Sprache des Ortes der Beweisaufnahme abzufassen oder eine Übersetzung in diese Sprache beizufügen, es sei denn, dass die durch die Beweisaufnahme betroffene Person dem Staat angehört, in dem das Verfahren anhängig ist;
- c) so ist in der Ladung anzugeben, dass die Person einen Rechtsberater beiziehen kann, sowie in einem Staat, der nicht die Erklärung nach Artikel 18 abgegeben hat, dass sie nicht verpflichtet ist, zu erscheinen oder sonst an der Beweisaufnahme mitzuwirken;
- d) so können die Beweise in einer der Formen aufgenommen werden, die das Recht des Gerichts vorsieht, vor dem das Verfahren anhängig ist, es sei denn, dass das Recht des Staates, in dem Beweis aufgenommen wird, diese Form verbietet;
- e) so kann sich die von der Beweisaufnahme betroffene Person auf die in Artikel 11 vorgesehenen Rechte zur Aussageverweigerung oder Aussageverbote berufen.

### Artikel 22

Dass ein Beweis wegen der Weigerung einer Person mitzuwirken nicht nach diesem Kapitel aufgenommen werden konnte, schließt ein späteres Rechtshilfeersuchen nach Kapitel I mit demselben Gegenstand nicht aus.

## KAPITEL III – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 23

Jeder Vertragsstaat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder beim Beitritt erklären, dass er Rechtshilfeersuchen nicht erledigt, die ein Verfahren zum Gegenstand haben, das in den Ländern des „Common Law“ unter der Bezeichnung „pre-trial discovery of documents“ bekannt ist.

### Artikel 24

Jeder Vertragsstaat kann außer der Zentralen Behörde weitere Behörden bestimmen, deren Zuständigkeit er festlegt. Rechtshilfeersuchen können jedoch stets der Zentralen Behörde übermittelt werden.

Bundesstaaten steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen.

### Artikel 25

Jeder Vertragsstaat, in dem mehrere Rechtssysteme bestehen, kann bestimmen, dass die Behörden eines dieser Systeme für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen nach diesem Übereinkommen ausschließlich zuständig sind.

#### Artikel 26

Jeder Vertragsstaat kann, wenn sein Verfassungsrecht dies gebietet, vom ersuchenden Staat die Erstattung der Kosten verlangen, die bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens durch die Zustellung der Ladung, die Entschädigung der vernommenen Person und die Anfertigung eines Protokolls über die Beweisaufnahme entstehen.

Hat ein Staat von den Bestimmungen des Absatzes 1 Gebrauch gemacht, so kann jeder andere Vertragsstaat von diesem Staat die Erstattung der entsprechenden Kosten verlangen.

#### Artikel 27

Dieses Übereinkommen hindert einen Vertragsstaat nicht,

- a) zu erklären, dass Rechtshilfeersuchen seinen gerichtlichen Behörden auch auf anderen als den in Artikel 2 vorgesehenen Wegen übermittelt werden können;
- b) nach seinem innerstaatlichen Recht oder seiner innerstaatlichen Übung zuzulassen, dass Handlungen, auf die dieses Übereinkommen anwendbar ist, unter weniger einschränkenden Bedingungen vorgenommen werden;
- c) nach seinem innerstaatlichen Recht oder seiner innerstaatlichen Übung andere als die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren der Beweisaufnahme zuzulassen.

#### Artikel 28

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, dass Vertragsstaaten vereinbaren, von folgenden Bestimmungen abzuweichen:

- a) Artikel 2 in Bezug auf den Übermittlungsweg für Rechtshilfeersuchen;
- b) Artikel 4 in Bezug auf die Verwendung von Sprachen;
- c) Artikel 8 in Bezug auf die Anwesenheit von Bediensteten der gerichtlichen Behörde bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen;
- d) Artikel 11 in Bezug auf die Aussageverweigerungsrechte und Aussageverbote;
- e) Artikel 13 in Bezug auf die Übermittlung von Erledigungsstücken;
- f) Artikel 14 in Bezug auf die Regelung der Kosten;
- g) den Bestimmungen des Kapitels II.

#### Artikel 29

Dieses Übereinkommen tritt zwischen den Staaten, die es ratifiziert haben, an die Stelle der Artikel 8 bis 16 des am 17. Juli 1905 in Den Haag unterzeichneten Abkommens über den Zivilprozess und des am 1. März 1954 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens über den Zivilprozess, soweit diese Staaten Vertragsparteien jenes Abkommens oder jenes Übereinkommens sind.

#### Artikel 30

Dieses Übereinkommen berührt weder die Anwendung des Artikels 23 des Abkommens von 1905 noch die Anwendung des Artikels 24 des Übereinkommens von 1954.

### Artikel 31

Zusatzvereinbarungen zu dem Abkommen von 1905 und dem Übereinkommen von 1954, die Vertragsstaaten geschlossen haben, sind auch auf das vorliegende Übereinkommen anzuwenden, es sei denn, dass die beteiligten Staaten etwas anderes vereinbaren.

### Artikel 32

Unbeschadet der Artikel 29 und 31 berührt dieses Übereinkommen nicht die Übereinkommen, denen die Vertragsstaaten angehören oder angehören werden und die Bestimmungen über Rechtsgebiete enthalten, die durch dieses Übereinkommen geregelt sind.

### Artikel 33

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder beim Beitritt die Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 sowie des Kapitels II ganz oder teilweise ausschließen. Ein anderer Vorbehalt ist nicht zulässig.

Jeder Vertragsstaat kann einen Vorbehalt, den er gemacht hat, jederzeit zurücknehmen; der Vorbehalt wird am sechzigsten Tag nach der Notifikation der Rücknahme unwirksam.

Hat ein Staat einen Vorbehalt gemacht, so kann jeder andere Staat, der davon berührt wird, die gleiche Regelung gegenüber dem Staat anwenden, der den Vorbehalt gemacht hat.

### Artikel 34

Jeder Staat kann eine Erklärung jederzeit zurücknehmen oder ändern.

### Artikel 35

Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde oder zu einem späteren Zeitpunkt die nach den Artikeln 2, 8, 24 und 25 bestimmten Behörden.

Er notifiziert gegebenenfalls auf gleiche Weise

- a) die Bezeichnung der Behörden, an die sich diplomatische oder konsularische Vertreter nach Artikel 16 wenden müssen, und derjenigen, die nach den Artikeln 15, 16 und 18 Genehmigungen erteilen oder Unterstützung gewähren können;
- b) die Bezeichnung der Behörden, die den Beauftragten die in Artikel 17 vorgesehene Genehmigung erteilen oder die in Artikel 18 vorgesehene Unterstützung gewähren können;
- c) die Erklärungen nach den Artikeln 4, 8, 11, 15, 16, 17, 18, 23 und 27;
- d) jede Rücknahme oder Änderung der vorstehend erwähnten Behördenbezeichnungen und Erklärungen;
- e) jede Rücknahme eines Vorbehalts.

### Artikel 36

Schwierigkeiten, die zwischen Vertragsstaaten bei der Anwendung dieses Übereinkommens entstehen, werden auf diplomatischem Weg beigelegt.

### Artikel 37

Dieses Übereinkommen liegt für die auf der Elften Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf.

Es bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt.

### Artikel 38

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach der gemäß Artikel 37 Absatz 2 vorgenommenen Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Das Übereinkommen tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, am sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

### Artikel 39

Jeder auf der Elften Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht nicht vertretene Staat, der Mitglied der Konferenz oder der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs ist, kann diesem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Artikel 38 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

Die Beitrittsurkunde wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt.

Das Übereinkommen tritt für den beitretenden Staat am sechzigsten Tag nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft.

Der Beitritt wirkt nur in den Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklären, den Beitritt anzunehmen. Diese Erklärung wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hinterlegt; dieses Ministerium übermittelt jedem Vertragsstaat auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift.

Das Übereinkommen tritt zwischen dem beitretenden Staat und einem Staat, der erklärt hat, dass er den Beitritt annimmt, am sechzigsten Tag nach Hinterlegung der Annahmeerklärung in Kraft.

### Artikel 40

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation oder beim Beitritt erklären, dass sich dieses Übereinkommen auf alle oder auf einzelne der Hoheitsgebiete erstreckt, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den Staat in Kraft tritt, der sie abgegeben hat.

Jede spätere Erstreckung dieser Art wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert.

Das Übereinkommen tritt für die Hoheitsgebiete, auf die es erstreckt wird, am sechzigsten Tag nach der in Absatz 2 erwähnten Notifikation in Kraft.

#### Artikel 41

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, vom Tag seines Inkrafttretens nach Artikel 38 Absatz 1 an gerechnet, und zwar auch für die Staaten, die es später ratifizieren oder ihm später beitreten.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, außer im Fall der Kündigung, stillschweigend um jeweils fünf Jahre.

Die Kündigung wird spätestens sechs Monate vor Ablauf der fünf Jahre dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert.

Sie kann sich auf bestimmte Hoheitsgebiete beschränken, für die das Übereinkommen gilt.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

#### Artikel 42

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert den in Artikel 37 bezeichneten Staaten sowie den Staaten, die nach Artikel 39 beigetreten sind,

- a) jede Unterzeichnung und Ratifikation nach Artikel 37;
- b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 38 Absatz 1 in Kraft tritt;
- c) jeden Beitritt nach Artikel 39 und den Tag, an dem er wirksam wird;
- d) jede Erstreckung nach Artikel 40 und den Tag, an dem sie wirksam wird;
- e) jede Behördenbezeichnung, jeden Vorbehalt und jede Erklärung nach den Artikeln 33 und 35;
- f) jede Kündigung nach Artikel 41 Absatz 3.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN in Den Haag am 18. März 1970 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt und von der jedem auf der Elften Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staat auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.



## **ANHANG VI**

**Einschlägige  
Schlussfolgerungen  
und Empfehlungen  
des  
Sonderausschusses**



## Sitzung 2003

### Schlussfolgerungen und Empfehlungen Nr. 4

Der Sonderausschuss hob hervor, dass das Umfeld, in dem die Übereinkommen über Apostillen, Beweise und Zustellung wirken, bedeutsamen technischen Entwicklungen unterliegt. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der Annahme der drei Übereinkommen nicht absehbar, aber der Sonderausschuss verwies darauf, dass moderne Technologien ein integraler Bestandteil der heutigen Gesellschaft sind und ihre Nutzung eine Tatsache ist. In diesem Zusammenhang stellte der Sonderausschuss fest, dass der Wortlaut und der Sinn und Zweck der Übereinkommen der Nutzung moderner Technologien nicht entgegenstehen und dass die Anwendung und Funktionsfähigkeit dieser Übereinkommen weiter verbessert werden können, wenn solche Techniken genutzt werden. In dem vor der Sitzung des Sonderausschusses (am 27. Oktober 2003) abgehaltenen Workshop wurden die Mittel, Möglichkeiten und Vorteile der Nutzung moderner Technologien in Gebieten, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, klar herausgearbeitet.

### Schlussfolgerungen und Empfehlungen Nr. 42

Der Sonderausschuss brachte seine allgemeine Unterstützung für den Einsatz moderner Technologien zum Ausdruck, um die effiziente Durchführung des Übereinkommens weiter zu erleichtern. Der Sonderausschuss wies darauf hin, dass es kein rechtliches Hindernis für die Nutzung moderner Technologien im Rahmen des Übereinkommens gibt. Für den Einsatz bestimmter Techniken können jedoch in verschiedenen Staaten unterschiedliche rechtliche Anforderungen gelten (z. B. Einholung der Zustimmung aller an der Erledigung beteiligten Parteien). Diesbezüglich sprach der Sonderausschuss die Empfehlung aus, dass die Vertragsstaaten einschlägige Informationen über die rechtlichen Anforderungen in Bezug auf bestimmte Techniken dem Ständigen Büro melden.

### Schlussfolgerungen und Empfehlungen Nr. 43

Der Sonderausschuss hob hervor, dass in Fällen, in denen nach einer besonderen Form zu verfahren ist (Artikel 9 Absatz 2), die Ausnahme für eine Form, die „mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar oder [deren] Einhaltung nach der gerichtlichen Übung im ersuchten Staat oder wegen tatsächlicher Schwierigkeiten unmöglich ist“, eng ausgelegt werden sollte, um die Nutzung moderner Informationstechnologie im größtmöglichen Umfang zu gestatten.

### Schlussfolgerungen und Empfehlungen Nr. 44

Der Sonderausschuss hob hervor, dass ein frühzeitiger informeller Kontakt zwischen den zuständigen Behörden zur Koordinierung der Vorlage und Erledigung von Rechtshilfeersuchen durch den Einsatz moderner Informationstechnologien wie E-Mail erleichtert werden könnte.

## Sitzung 2009

### Schlussfolgerungen und Empfehlungen Nr. 44

Der Sonderausschuss befürwortet eine bessere Kommunikation zwischen den Zentralen Behörden sowie zwischen den ersuchenden Behörden und der zuständigen Zentralen Behörde in allen Phasen der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens. Für informelle Mitteilungen können alle geeigneten Mittel, einschließlich E-Mail und Fax, genutzt werden.

### Schlussfolgerungen und Empfehlungen Nr. 55

Der Sonderausschuss erinnert an die Schlussfolgerungen und Empfehlungen Nr. 42 bis 44 des Sonderausschusses 2003 und weist darauf hin, dass die Nutzung von Videoverbindungen und ähnlichen Technologien zur Unterstützung der Beweisaufnahme im Ausland mit dem derzeitigen Rahmen des Übereinkommens im Einklang steht. Der Sonderausschuss weist insbesondere auf Folgendes hin:

- a. Das Übereinkommen erlaubt die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter (Artikel 7) und schließt nicht aus, dass Bedienstete der ersuchenden gerichtlichen Behörde (Artikel 8) bei der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens durch den ersuchten Staat mittels Videoverbindung in dem Umfang anwesend sind, in dem diese Personen auch physisch anwesend sein könnten.
- b. Das Übereinkommen erlaubt die Nutzung einer Videoverbindung zur Unterstützung der Erledigung eines Rechtshilfeersuchens, wenn diese Nutzung nach dem Recht des ersuchten Staates zulässig ist (Artikel 9 Absatz 1).
- c. Eine Videoverbindung kann gemäß Artikel 9 Absatz 2 eingesetzt werden, um die Erledigung eines Rechtshilfeersuchens zu unterstützen.
- d. Das Übereinkommen erlaubt die Nutzung einer Videoverbindung zur Unterstützung der Beweisaufnahme durch diplomatische oder konsularische Vertreter und durch Beauftragte, es sei denn, das Recht des Staates, in dem Beweis aufgenommen wird, verbietet diese Form, und unter der Voraussetzung, dass die entsprechende Genehmigung erteilt wurde (Artikel 15, 16, 17 und 21).

## Sitzung 2014

### Schlussfolgerungen und Empfehlungen Nr. 9

Der Sonderausschuss stellt fest, dass die praktische Durchführung des Beweisübereinkommens durch eine möglichst zeitnahe Erledigung von Rechtshilfeersuchen und eine bessere Kommunikation mit den Zentralen Behörden in allen Phasen der Erledigung des Ersuchens, einschließlich per E-Mail, weiter verbessert würde.

### Schlussfolgerungen und Empfehlungen Nr. 10

Der Sonderausschuss begrüßt die von den Vertragsstaaten gemeldete Praxis, wonach die Zentralen Behörden:

- a. der ersuchenden Behörde und/oder den interessierten Parteien unverzüglich den Eingang eines Rechtshilfeersuchens bestätigen,
- b. unverzüglich auf Anfragen der ersuchenden Behörden und/oder interessierten Parteien zum Stand der Erledigung antworten,
- c. der ersuchenden Behörde und/oder den interessierten Parteien Hinweise geben, welche Maßnahmen hinsichtlich der Erledigung zu ergreifen sind.

### Schlussfolgerungen und Empfehlungen Nr. 20

Der Sonderausschuss erinnert daran, dass die Nutzung von Videoverbindungen zur Unterstützung der Beweisaufnahme im Ausland mit dem Beweisübereinkommen im Einklang steht (vgl. Schlussfolgerungen und Empfehlungen Nr. 55 des Sonderausschusses 2009). Der Sonderausschuss erkennt an, dass Artikel 17 nicht ausschließt, dass ein Bediensteter der ersuchenden gerichtlichen Behörde (oder eine andere ordnungsgemäß bestellte Person), der sich im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei befindet, eine Person, die sich in einem anderen Vertragsstaat befindet, im Wege der Videoverbindung vernimmt.

**Schlussfolgerungen und Empfehlungen Nr. 21**

Auf der Grundlage eines Vorschlags der australischen Delegation, ein Fakultativprotokoll zur Erleichterung der Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung ohne Zwang im Rahmen des Beweisübereinkommens in Erwägung zu ziehen, und im Hinblick auf die Förderung des weiteren Einsatzes moderner Technologien empfiehlt der Sonderausschuss, dass der Rat auf seiner nächsten Sitzung eine Sachverständigengruppe zur Untersuchung der Fragen einsetzt, die sich aus dem Einsatz von Videoverbindungen und anderen modernen Technologien bei der Beweisaufnahme im Ausland ergeben könnten. Der Sonderausschuss empfiehlt ferner, dass die Sachverständigengruppe die bestehenden Instrumente und die derzeitige Praxis untersucht und mögliche Wege zur Lösung dieser Fragen sondiert, einschließlich der Frage, ob ein Fakultativprotokoll oder ein anderes Instrument wünschenswert und machbar ist.

**Schlussfolgerungen und Empfehlungen Nr. 39**

Der Sonderausschuss unterstützt die Übermittlung und den Empfang von Rechtshilfeersuchen auf elektronischem Wege, um eine zügige Erledigung zu erleichtern. Die Vertragsstaaten sollten bei der Bewertung der Methoden der elektronischen Übermittlung Sicherheitsfragen berücksichtigen.





**Verzeichnis der  
zitierten  
Rechtsprechung**



**Australia**

<i>Campaign Master (UK) Ltd v. Forty Two International Pty Ltd (No. 3)</i> (2009) 181 FCR 152.....	16, 66
<i>Federal Commissioner of Taxation v. Grbich</i> (1993) 25 ATR 516 .....	60
<i>Kirby v. Centro Properties</i> [2012] FCA 60 .....	19
<i>Stuke v. ROST Capital Group Pty Ltd</i> [2012] FCA 1097 .....	16, 19, 62, 71
<i>Tetra Pak Marketing Pty Ltd v. Musashi Pty Ltd</i> [2000] FCA 1261.....	19

**Canada**

<i>Chandra v. Canadian Broadcasting Corporation</i> 2016 ONSC 5385 .....	16
<i>Davies v. Clarington</i> 2011 ONSC 4540 .....	16
<i>Paiva v. Corpening</i> [2012] ONCJ 88.....	16
<i>Slughter v. Sluys</i> 2010 BCSC 1576 .....	16

**Hong Kong SAR (People's Republic of China)**

<i>Raj Kumar Mahajan v. HCL Technologies (Hong Kong) Ltd</i> 5 HKLRD .....	119
<i>Skyrun Light Industry (Hong Kong) Co Ltd v. Swift Resources Ltd</i> [2017] HKEC 1239 .....	15

**India**

<i>State of Maharashtra v. Dr Praful B Desai</i> AIR 2003 SC KANT 148 .....	39, 46
<i>Twentieth Century Fox Film Corporation v. NRI Film Production Associates Ltd</i> AIR 2003 SC KANT 148.....	37

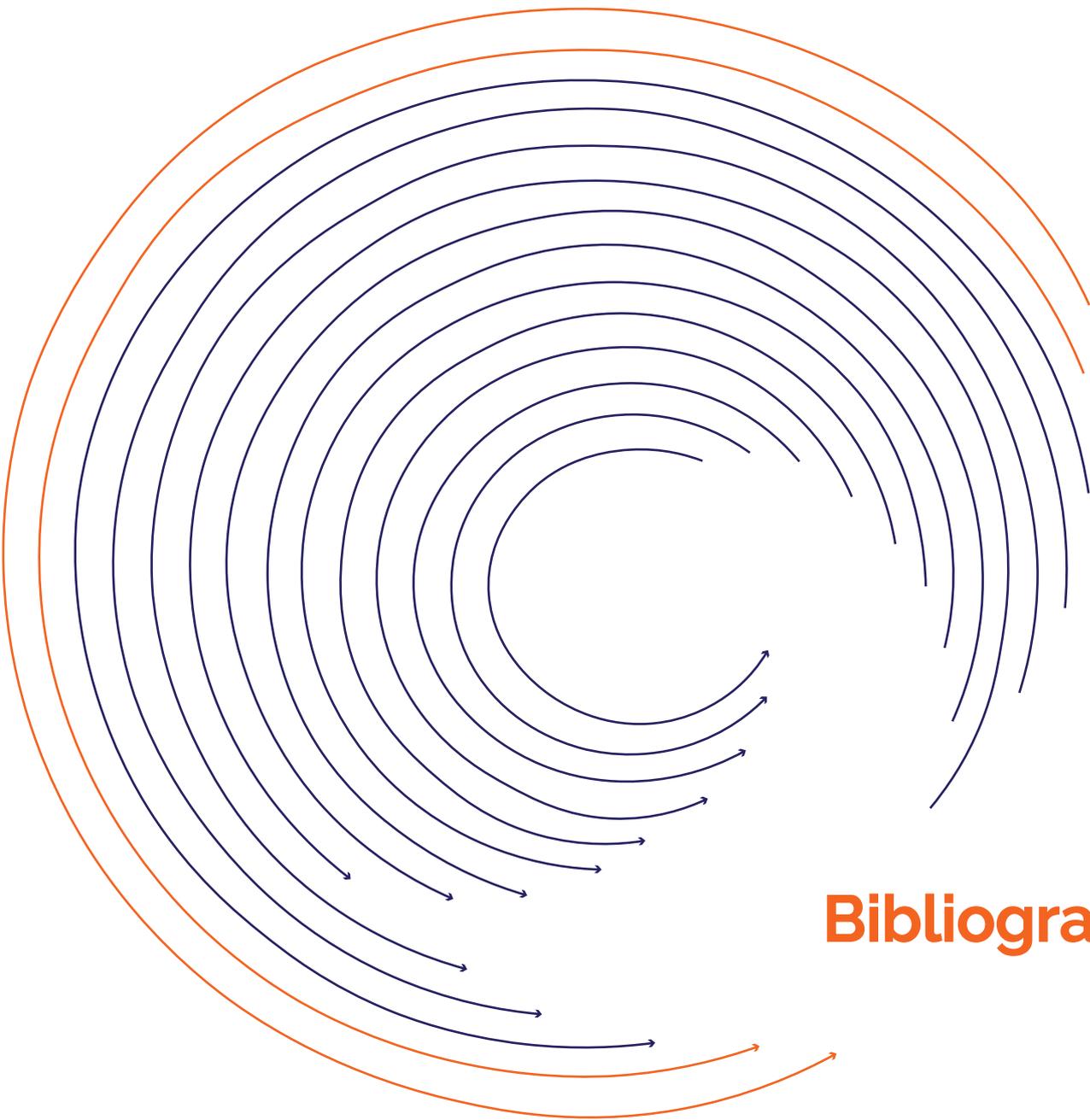
**United Kingdom**

<i>Kimathi &amp; Ors v. Foreign and Commonwealth Office</i> [2015] EWHC 3684 (QB) .....	62
<i>London Borough of Islington v. M, R</i> [2017] EWHC 364 (Fam).....	57
<i>Rowland v. Bock</i> [2002] EWHC 692 (QB).....	15

**United States**

<i>DynaSteel Corp. v. Durr Systems, Inc.</i> , No. 2:08-cv-02091-V, 2009 WL 10664458 (W.D. Tenn. 26 June 2009).....	19
<i>In re Rand International Leisure Products, LLC</i> , No. 10-71497-ast, 2010 WL 2507634 (Bankr. E.D.N.Y. 16 June 2010).....	15
<i>Sawant v. Ramsey</i> , No. 3:07-cv-980 (VLB), 2012 WL 1605450 (D. Conn. 8 May 2012).....	19, 70
<i>U.S. v. Philip Morris USA, Inc.</i> , No. CIV.A. 99-2496 (GK), 2004 WL 3253681 (D.D.C. 30 August 2004).....	19





# Bibliografie



## Haager Konferenz für Internationales Privatrecht:

- Antworten auf den Fragebogen zum Länderprofil, abrufbar auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ unter „Taking of evidence by video-link“ (Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung).
- Zusammenfassung der Antworten auf den Fragebogen zum Länderprofil zur Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung im Rahmen des *Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen* (Beweisübereinkommen), abrufbar auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ unter „Taking of evidence by video-link“ (Beweisaufnahme im Wege der Videoverbindung).
- Schlussfolgerungen und Empfehlungen, angenommen auf den Sitzungen 2003, 2009 und 2014 des Sonderausschusses zur praktischen Handhabung der Haager Übereinkommen über die Zustellung, die Beweisaufnahme und den Zugang zu Gerichten, abrufbar auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“ unter „Special Commissions“ (Sonderausschüsse).
- Schlussfolgerungen und Empfehlungen, angenommen auf den Sitzungen 2015 und 2016 des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz, abrufbar auf der Website der HCCH im Abschnitt „Steuerung“ unter „Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz“.
- Handbuch zum Beweisübereinkommen: *Practical Handbook on the Operation of the Evidence Convention*, 3. Ausgabe, Den Haag, 2016.
- Explanatory Report on the 1970 Evidence Convention, von P. W. AMRAM, in *Actes et documents de la Onzième session (1968)*, Tome IV, *Obtention des preuves à l'étranger*, Den Haag, SDU, 1970.
- *Report of the Experts' Group on the Use of Video-link and Other Modern Technologies in the Taking of Evidence Abroad*, Prel. Doc. No 8 of December 2015 for the attention of the 2016 meeting of the Council on General Affairs and Policy, abrufbar auf der Website der HCCH im Abschnitt „Beweis“

\*\*\*\*

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, *Leitfaden für Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren*; Luxemburg, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2013, abrufbar unter folgender Internetadresse: < <http://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/publications/guide-videoconferencing-cross-border-proceedings/> >.

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION, *Multi-aspect initiative to improve cross-border videoconferencing („Handshake“-Projekt)*, 2017, abrufbar unter folgender Internetadresse: < [https://beta.e-justice.europa.eu/69/EN/general\\_information](https://beta.e-justice.europa.eu/69/EN/general_information) >.

DAVIES, M., *Bypassing the Hague Evidence Convention: Private International Law Implications of the Use of Video and Audio Conferencing Technology in Transnational Litigation*; (2007) *American Journal of Comparative Law* 55(2), S. 206.

DUNN, M. & NORWICK, R., *Report of a Survey of Videoconferencing in the Courts of Appeals*; Federal Judicial Center, 2006, abrufbar unter folgender Internetadresse: < <https://www.fjc.gov/sites/default/files/2012/VidConCA.pdf> >.

EPSTEIN, D., SNYDER, J. & BALDWIN IV, C.S., *International Litigation: A Guide to Jurisdiction, Practice, and Strategy*; 4. Ausgabe, Leiden/Boston, Martinus Nijhoff Publishers, 2010.

AUSSCHUSS FÜR ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION (ECC) DER EUROPÄISCHEN KONFERENZ DER VERWALTUNGEN FÜR POST UND TELEKOMMUNIKATION (CEPT), *ECC-Bericht 265: Migration from PSTN/ISDN to IP-based networks and regulatory aspects*, 2017, abrufbar unter folgender Internetadresse: < <https://www.ecodocdb.dk/download/754b9fdf-e4c5/ECCRep265.pdf> >.

EUROPÄISCHES JUSTIZIELLES NETZ FÜR ZIVIL- UND HANDELSACHEN, *Der Einsatz der Videokonferenz zur Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001: Ein praktischer Leitfaden*, Brüssel, Kommission der Europäischen Union, 2009, abrufbar unter folgender Internetadresse: < [file:///C:/Users/ll/Downloads/guide\\_videoconferencing\\_EU\\_de.pdf](file:///C:/Users/ll/Downloads/guide_videoconferencing_EU_de.pdf) >.

FEDERAL COURT OF AUSTRALIA, *Guide on Videoconferencing*; 2016, abrufbar unter folgender Internetadresse: < <http://www.fedcourt.gov.au/services/videoconferencing-guide> >.

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ DER SCHWEIZ, *Die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen – Wegleitung*, 3. Ausgabe, Bern, Januar 2013, S. 20, abrufbar unter folgender Internetadresse: < <http://www.rhf.admin.ch> >.

GRUEN, M. E. & WILLIAMS, C. R., *Handbook on Best Practices for Using Video Teleconferencing in Adjudicatory Hearings*, Administrative Conference of the United States, 2015, abrufbar unter folgender Internetadresse: < <https://www.acus.gov/report/handbook-best-practices-using-video-teleconferencing-adjudicatory-hearings> >.

INTERNATIONAL TELECOMMUNICATION UNION, *Standardization*, abrufbar unter folgender Internetadresse: < <https://www.itu.int/ITU-T/recommendations/index.aspx?> >.

INTERNATIONAL TELECOMMUNICATION UNION, *Y.1001: IP framework – A framework for convergence of telecommunications network and IP network technologies*, 2000, abrufbar unter folgender Internetadresse: < <https://www.itu.int/rec/T-REC-Y.1001-200011-I> >.

OFFICE OF INTERNATIONAL JUDICIAL ASSISTANCE OF THE U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, *OIJA Evidence and Service Guidance (11 June 2018)*, abrufbar unter folgender Internetadresse: < <https://www.justice.gov/civil/evidence-requests> >.

POLYCOM, *An Introduction to the Basics of Video Conferencing; White Paper*, 2013, abrufbar unter folgender Internetadresse: < <http://www.polycom.com/content/dam/polycom/common/documents/whitepapers/intro-video-conferencing-wp-engb.pdf> >.

REID, M., *Multimedia conferencing over ISDN and IP Networks using ITU-T H-series recommendations: architecture, control and coordination*, (1999) 31 *Computer Networks*, S. 234.

RIJAVEC, V. et al (Hrsg.), *Dimensions of Evidence in European Civil Procedure*, Niederlande, Kluwer Law International, 2016.

RISTAU, B., *International Judicial Assistance (Civil and Commercial)*, Washington, D.C., International Law Institute, Georgetown University Law Center, Band I, Teil V, Revision 2000.

ROWDEN, E. et al, *Gateways to Justice: Design and Operational Guidelines for Remote Participation in Court Proceedings*, Sydney, University of Western Sydney, 2013.

TORRES, M., *Cross-Border Litigation: „Video-taking“ of evidence within EU Member States*, (2018) 12 *Dispute Resolution International* 1, S. 76.

UNITED KINGDOM MINISTRY OF JUSTICE, *Practice Direction 32 – Evidence*, abrufbar unter folgender Internetadresse: < [https://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/civil/rules/part32/pd\\_part32](https://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/civil/rules/part32/pd_part32) >.

UNITED STATES NATIONAL INSTITUTE OF STANDARDS AND TECHNOLOGY (NIST), *Announcing the Advanced Encryption Standard (AES)*, (2001) *197 Federal Information Processing Standards Publication*.

VAN RHEE, C.H. & UZELAC, A. (Hrsg.), *Evidence in Contemporary Civil Procedure*, Cambridge, Intersentia, 2015.

VILELA FERREIRA, N., et al., *Council Regulation (EC) no 1206/2001: Article 17<sup>o</sup> and the video conferencing as a way of obtaining direct evidence in civil and commercial matters*, Zentrum für Fortbildung im Gerichtswesen (*Centro de Estudos Judiciários*), Lissabon, 2010.

WILLIAMS, R. A., *Videoconferencing: Not a foreign language to international courts*, (2011) *Oklahoma Journal of Law and Technology* 7(54).